



Bundeszentralamt
für Steuern

Dienstanweisung zum Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz

(DA-KG)

Stand 2023

Vorwort

Die DA-KG Stand 2023 regelt die Anwendung der seit dem 01.01.2023 geltenden und für die Durchführung des Familienleistungsausgleichs nach dem X. Abschnitt des EStG relevanten Vorschriften.

Die vorgenommenen Änderungen berücksichtigen den ausgewählten aktuellen Stand der im Bundessteuerblatt bis zum 31.12.2022 veröffentlichten höchstrichterlichen Rechtsprechung, BMF-Schreiben und Weisungen des Bundeszentralamtes für Steuern.

Die DA-KG 2023 ist in allen noch nicht bestandskräftig festgesetzten Kindergeldfällen anzuwenden, soweit die zeitliche Anwendbarkeit nicht beispielsweise durch Gesetz oder innerhalb der Dienst-anweisung selbst ausdrücklich eingeschränkt wird.

Zitiervorschlag:

A 19.5.2 Abs. 2 DA-KG 2023

Inhaltsverzeichnis

Kapitel O – Organisation	13
O 1 Familienleistungsausgleich	13
O 1.1 Allgemeines	13
O 1.2 Durchführung des Familienleistungsausgleichs	13
O 2 Familienkassen	13
O 2.1 Eigenschaft	13
O 2.2 Bundes- und Landesfamilienkassen	14
O 2.3 Authentifizierungsverfahren	14
O 2.4 Aufgaben	14
O 2.5 Sachausstattung	15
O 2.6 Vordrucke	16
O 2.7 Steuergeheimnis und Datenschutz	16
O 2.8 Kindergeldakten	17
O 2.8.1 Allgemeines	17
O 2.8.2 Elektronische Akten	18
O 2.8.3 Aufbewahrungsfristen	18
O 2.9 IdNr-Kontrollverfahren Kindergeld	18
O 2.10 Überprüfung von Kindergeldfestsetzungen	19
O 2.11 Statistiken	19
O 2.12 Absetzen des Kindergeldes von der Lohnsteuer	20
O 2.13 Zuordnung von Zinsen, Säumniszuschlägen, Bußgeldern und Kosten	20
O 3 Fachaufsicht	21
O 4 Zusammenarbeit der Behörden	21
O 4.1 Zusammenarbeit der Familienkassen mit dem BZSt	21
O 4.2 Zusammenarbeit zwischen Familienkassen	21
O 4.3 Bescheinigungen für Finanzämter	21
O 4.4 Auskunftserteilung an Bezügestellen des öffentlichen Dienstes	22
Kapitel A – Anspruchsvoraussetzungen	23
I. Anspruchsberechtigte	23
A 1 Allgemeines	23
A 2 Unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Personen	23
A 2.1 Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland	23
A 2.1.1 Allgemeines	23
A 2.1.2 Wohnung	24
A 2.1.3 Innehaben der Wohnung	24
A 2.1.4 Nutzung zu Wohnzwecken	24
A 2.1.5 Familienwohnsitz	25
A 2.1.6 Wohnsitz bei Aufenthalt in einem anderen Staat	25
A 2.1.7 Auslandsaufenthalt eines Arbeitnehmers	25
A 2.1.8 NATO-Truppenstatut	26
A 2.1.9 Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen und über konsularische Beziehungen	26
A 2.1.10 Protokoll (Nr. 7) über die Vorrechte und Befreiungen der EU	26
A 2.2 Personen ohne Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt im Inland	27
A 2.2.1 Allgemeines	27
A 2.2.2 Nachweis der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht	28
A 3 Identifizierung des Berechtigten	28
A 4 Kindergeldanspruch für Ausländer	29

A 4.1	Allgemeines	29
A 4.2	Freizügigkeitsberechtigte Ausländer	30
A 4.3	Kindergeldberechtigende Aufenthaltstitel und Beschäftigungsduldung	31
A 4.3.1	Niederlassungserlaubnis und Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU	31
A 4.3.2	Beschäftigungsduldung	31
A 4.3.3	Blaue Karte EU, ICT-Karte und Mobiler-ICT-Karte	31
A 4.3.4	Aufenthaltserlaubnisse, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigen	31
A 4.4	Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte	32
A 4.5	Arbeitnehmer aus einem Abkommensstaat	33
A 5	Mitglieder und Beschäftigte diplomatischer Missionen sowie konsularischer Vertretungen und deren Angehörige	33
A 6	Bedienstete internationaler Organisationen	33
II. Kinder		35
A 7	Allgemeines	35
A 8	Altersgrenze	35
A 9	Haushaltsaufnahme	35
A 10	Im ersten Grad mit dem Berechtigten verwandte Kinder	36
A 10.1	Abstammungsrechtlich zugeordnete Kinder	36
A 10.2	Angenommene Kinder	36
A 11	Pflegekinder	37
A 11.1	Allgemeines	37
A 11.2	Haushaltsaufnahme	37
A 11.3	Familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band; nicht zu Erwerbszwecken	37
A 11.4	Fehlendes Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern	38
A 12	Vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommene Kinder seines Ehegatten oder Lebenspartners	39
A 13	Vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommene Enkel	39
A 14	Volljährige Kinder ohne Arbeitsplatz	39
A 14.1	Allgemeines	39
A 14.2	Erkrankung und Mutterschaft	40
A 15	Volljährige Kinder, die für einen Beruf ausgebildet werden	40
A 15.1	Begriff	40
A 15.2	Maßnahmen	41
A 15.3	Ernsthaftigkeit	42
A 15.4	Kinder mit Behinderung, die für einen Beruf ausgebildet werden	42
A 15.5	Schulausbildung	43
A 15.6	Berufsbezogene Ausbildungsverhältnisse	43
A 15.7	Hochschulausbildung	44
A 15.8	Praktikum, Volontariat und Trainee-Programm	44
A 15.9	Sprachaufenthalte im Ausland	45
A 15.10	Beginn, Ende und Unterbrechung der Ausbildung	45
A 15.11	Unterbrechung der Ausbildung infolge Erkrankung oder Mutterschaft	47
A 16	Volljährige Kinder in einer Übergangszeit	48
A 17	Volljährige Kinder ohne Ausbildungsplatz	48
A 17.1	Allgemeines	48

A 17.2	Erkrankung und Mutterschaft	50
A 18	Volljährige Kinder in einem geregelten Freiwilligendienst	51
A 18.1	Allgemeines	51
A 18.2	Freiwilliges soziales Jahr oder freiwilliges ökologisches Jahr	51
A 18.3	Bundesfreiwilligendienst	52
A 18.4	Europäisches Solidaritätskorps	52
A 18.5	Anderer Dienst im Ausland	52
A 18.6	Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst „weltwärts“	53
A 18.7	Freiwilligendienst aller Generationen	53
A 18.8	Internationaler Jugendfreiwilligendienst	53
A 19	Volljährige Kinder mit Behinderung	54
A 19.1	Allgemeines	54
A 19.2	Nachweis der Behinderung	55
A 19.3	Ursächlichkeit der Behinderung	55
A 19.4	Außerstande sein, sich selbst zu unterhalten	56
A 19.5	Verfügbares Nettoeinkommen	60
A 19.5.1	Einkünfte	61
A 19.5.2	Steuerfreie Einnahmen	61
A 19.5.3	Renten und Versorgungsbezüge	62
A 19.6	Leistungen Dritter	62
A 20	Ausschluss volljähriger Kinder aufgrund einer Erwerbstätigkeit	63
A 20.1	Allgemeines	63
A 20.2	Erstmalige Berufsausbildung und Erststudium	63
A 20.2.1	Berufsausbildung nach § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG	63
A 20.2.2	Erstmalige Berufsausbildung	64
A 20.2.3	Erststudium	64
A 20.2.4	Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums	65
A 20.3	Anspruchsunschädliche Erwerbstätigkeit	67
A 20.3.1	Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit bis zu 20 Stunden	67
A 20.3.2	Ausbildungsdienstverhältnis	68
A 20.3.3	Geringfügiges Beschäftigungsverhältnis	69
A 20.4	Monatsprinzip	69
A 21	(weggefallen)	69
A 22	Identifizierung des Kindes	69
A 22.1	Identifizierung bei Vergabe einer IdNr	69
A 22.2	Identifizierung bei nicht vergebener IdNr	70
A 23	Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt der Kinder	70
A 23.1	Territoriale Voraussetzungen	70
A 23.2	Ausnahmen	72
III. Zusammentreffen mehrerer Ansprüche		73
A 24	Zahlung des Kindergeldes nur an einen Elternteil	73
A 25	In den Haushalt eines Berechtigten aufgenommene Kinder	73
A 25.1	Allgemeines	73
A 25.2	Haushaltsaufnahme	74
A 26	Nicht in den Haushalt eines Berechtigten aufgenommene Kinder	74
A 27	Sonderregelung für Berechtigte in den neuen Ländern	74
IV. Andere Leistungen für Kinder		76
A 28	Den Kindergeldanspruch ausschließende Leistungen	76

A 28.1	Allgemeines	76
A 28.2	Ausländische Leistungen für Kinder	76
A 28.3	Leistungen zwischen- oder überstaatlicher Einrichtungen für Kinder	77
A 29	Kindergeld in Höhe eines Unterschiedsbetrages	77
V.	Höhe des Kindergeldes, Zahlungszeitraum	78
A 30	Höhe des Kindergeldes	78
A 31	Anspruchszeitraum	78
Kapitel V –	Verfahrensvorschriften allgemein	79
I.	Zuständigkeit	79
V 1	Sachliche Zuständigkeit i. S. d. § 16 AO	79
V 1.1	Zuständigkeit der Familienkassen der BA	79
V 1.2	Zuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes	79
V 1.3	Angehörige des öffentlichen Dienstes	79
V 1.4	Besondere Zuständigkeit der Familienkassen der BA	81
V 1.4.1	Vorübergehende Beschäftigung im öffentlichen Dienst	81
V 1.4.2	Zuständigkeit bei Anwendung über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften	82
V 1.4.3	Aufrechnungs- und Erstattungsersuchen ausländischer Träger	82
V 1.5	Festsetzung durch eine sachlich unzuständige Behörde	82
V 2	Örtliche Zuständigkeit	83
V 3	Zuständigkeitswechsel	83
V 3.1	Allgemeines	83
V 3.2	Wechsel der sachlichen Zuständigkeit	84
V 3.2.1	Zuständigkeitswechsel aufgrund Umwandlung der Rechtsform	85
V 3.2.2	Zusammenarbeit der Familienkassen bei Anwendung über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften	85
V 3.3	Wechsel der örtlichen Zuständigkeit	85
II.	Verfahrensgrundsätze	86
V 4	Beteiligung am Verfahren	86
V 4.1	Beteiligte	86
V 4.2	Handlungsfähigkeit	86
V 4.3	Bevollmächtigte	86
V 5	Beginn des Verfahrens	87
V 5.1	Allgemeines	87
V 5.2	Antrag eines Berechtigten	87
V 5.3	Antrag im berechtigten Interesse	88
V 5.4	Antrag bei volljährigen Kindern	89
V 6	Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen	89
V 6.1	Sachverhaltsaufklärung	89
V 6.2	Amtssprache	90
V 6.3	Vermeiden von Doppelfestsetzungen	90
V 6.4	(weggefallen)	90
V 7	Mitwirkungspflichten	90
V 7.1	Mitwirkungspflichten der Beteiligten	90
V 7.1.1	Allgemeines	90
V 7.1.2	Pflicht zur Erteilung von Auskünften und Angaben	91
V 7.1.3	Vorlage von Urkunden	91

V 7.1.4	Pflicht zur Mitteilung von Änderungen in den Verhältnissen	91
V 7.2	Mitwirkungspflicht volljähriger Kinder	91
V 7.3	Mitwirkungspflichten anderer Personen	92
V 7.4	Folgen fehlender Mitwirkung	92
V 8	Beratung, Auskunft	92
V 9	Auskunft über gespeicherte Daten und Akteneinsicht	93
III.	Festsetzung des Kindergeldes	94
V 10	Festsetzung des Kindergeldes durch Bescheid	94
V 11	Vorbehalt der Nachprüfung und Vorläufigkeit	95
V 11.1	Festsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung nach § 164 AO	95
V 11.2	Vorläufige Festsetzung nach § 165 AO	95
V 12	Festsetzungsverjährung	96
V 12.1	Festsetzungsfrist	96
V 12.2	Beginn der Festsetzungsfrist	96
V 12.3	Ablaufhemmung	96
IV.	Korrektur von Kindergeldfestsetzungen	98
V 13	Allgemeines	98
V 14	Korrektur bei einer Änderung in den Verhältnissen nach § 70 Abs. 2 Satz 1 EStG	98
V 14.1	Anwendungsbereich	98
V 14.2	Änderung in den Verhältnissen	98
V 14.3	Korrekturzeitraum	99
V 15	Berichtigung offenkundiger Unrichtigkeiten nach § 129 AO	99
V 15.1	Anwendungsbereich	99
V 15.2	Korrekturzeitraum	99
V 16	Änderung von Bescheiden nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a AO	99
V 16.1	Anwendungsbereich	99
V 16.2	Korrekturzeitraum	100
V 17	Aufhebung oder Änderung aufgrund neuer Tatsachen oder Beweismittel nach § 173 AO	100
V 17.1	Änderung zu Ungunsten des Berechtigten	100
V 17.1.1	Allgemeines	100
V 17.1.2	Tatsachen und Beweismittel	100
V 17.1.3	Nachträgliches Bekanntwerden der Tatsachen oder Beweismittel	100
V 17.1.4	Rechtserheblichkeit der Tatsachen oder Beweismittel	100
V 17.2	Änderung zu Gunsten des Berechtigten	101
V 17.2.1	Grobes Verschulden des Berechtigten	101
V 17.3	Umfang der Änderung	101
V 17.4	Korrekturzeitraum	101
V 18	Korrektur nach § 173a AO aufgrund von Schreib- oder Rechenfehlern bei der Beantragung von Kindergeld	101
V 18.1	Anwendungsbereich	101
V 18.2	Korrekturzeitraum	102
V 19	Widerstreitende Festsetzungen nach § 174 AO	102
V 19.1	Anwendungsbereich	102
V 19.2	Korrekturzeitraum	102

V 20	Korrektur von Folgebescheiden nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO	102
V 20.1	Anwendungsbereich	102
V 20.2	Korrekturzeitraum	102
V 21	Korrektur aufgrund eines rückwirkenden Ereignisses nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO	103
V 21.1	Anwendungsbereich	103
V 21.2	Korrekturzeitraum	103
V 22	Korrektur einer materiell fehlerhaften Kindergeldfestsetzung nach § 70 Abs. 3 EStG	103
V 22.1	Anwendungsbereich	103
V 22.2	Korrekturzeitraum	103
V. Erhebung		104
V 23	Auszahlung und Rückforderung	104
V 23.1	Fälligkeit, Auszahlung und Rückforderung	104
V 23.2	Zahlungswege	104
V 23.3	Vorläufige Zahlungseinstellung	104
V 23.4	Auszahlungsbeschränkung	105
V 24	Pfändung und Berechnung des auf ein Kind entfallenden Kindergeldanteils	105
V 24.1	Allgemeines zur Pfändung	105
V 24.2	Berechnung des auf ein Kind entfallenden Kindergeldanteils	106
V 24.3	Abtretung und Verpfändung des Kindergeldanspruchs	106
V 25	Stundung	106
V 25.1	Allgemeines	106
V 25.2	Voraussetzungen	107
V 25.3	Berichtspflicht und Zustimmungspflicht	107
V 26	Erläss	107
V 26.1	Allgemeines	107
V 26.2	Voraussetzungen	107
V 26.3	Berichtspflicht und Zustimmungspflicht	108
V 27	Reihenfolge der Tilgung	108
V 27.1	Bestimmung durch den Schuldner	108
V 27.2	Zahlung ohne Bestimmung	108
V 28	Aufrechnung	109
V 28.1	Allgemeines	109
V 28.2	Zusammentreffen einer Aufrechnung mit anderen Verfügungen über den Kindergeldanspruch	109
V 29	Zahlungsverjährung	110
V 29.1	Gegenstand der Verjährung	110
V 29.2	Beginn und Dauer der Verjährung	110
V 29.3	Unterbrechung der Verjährung	110
V 30	Zinsen	110
V 30.1	Allgemeines	110
V 30.2	Stundungszinsen	111
V 30.3	Zinsen bei Aussetzung der Vollziehung	111
V 30.4	Hinterziehungszinsen	111
V 30.5	Prozesszinsen	112
V 31	Säumniszuschläge	112

V 31.1	Allgemeines	112
V 31.2	Berechnung	112
V 31.3	Rechtsbehelf und Korrektur	112
V 32	Mahnung, Vollstreckung und Niederschlagung	112
V 32.1	Mahnung	112
V 32.2	Vollstreckung	112
V 32.3	Niederschlagung	113
VI. Abzweigung und Erstattung		114
V 33	Auszahlung an Dritte (Abzweigung)	114
V 33.1	Allgemeines	114
V 33.2	Abzweigungsvoraussetzungen	114
V 33.3	Abzweigungsempfänger	115
V 33.4	Vorläufige Zahlungseinstellung und Anhörung	115
V 33.5	Höhe des Abzweigungsbetrages	115
V 33.6	Ermessensausübung	116
V 33.7	Korrektur von Abzweigungsentscheidungen	116
V 34	Erstattung nach § 74 Abs. 2 EStG	117
V 34.1	Allgemeines	117
V 34.2	Erstattung nach § 74 Abs. 2 EStG bei nachrangigen Leistungen	117
V 34.3	Erstattung nach § 74 Abs. 2 EStG bei Kostenbeiträgen	119
V 34.4	Zusammentreffen eines Erstattungsanspruchs mit anderen Verfügungen über den Kindergeldanspruch	119
V 34.5	Verzinsung von Erstattungsansprüchen	119
V 34.6	Erfüllungsfiktion	119
V 34.7	Rückerstattungsanspruch bei Korrektur der Festsetzung	120
VII. Besonderheiten beim Berechtigtenwechsel		121
V 35	Allgemeines	121
V 36	Zusammenarbeit zwischen den Familienkassen	121
V 37	Erfüllung des Erstattungsanspruchs durch Weiterleitung	121
VIII. Haftung		123
V 38	Haftungsverfahren	123
V 38.1	Allgemeines	123
V 38.2	Haftungsprüfung	123
V 38.3	Haftungsbescheid	124
V 38.4	Korrektur von Haftungsbescheiden	124
V 39	Haftungstatbestände	124
V 39.1	Haftung der Vertreter (§ 69 AO)	124
V 39.2	Haftung des Steuerhinterziehers (§ 71 AO)	125
Kapitel R – Rechtsbehelfsverfahren		126
I. Allgemeines		126
R 1	Rechtsbehelfsliste	126
II. Außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren		127
R 2	Allgemeines zum außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren	127

R 2.1	Untersuchungsgrundsatz	127
R 2.2	Mitwirkungspflichten	127
R 2.3	Rechtliches Gehör	127
R 3	Abgrenzung zu anderen Verwaltungsverfahren	127
R 4	Zulässigkeitsvoraussetzungen	127
R 4.1	Grundsätze	127
R 4.2	Statthaftigkeit	128
R 4.3	Beschwer	128
R 4.4	Anbringungsbehörde, Form und Inhalt des Einspruchs	129
R 4.5	Einspruchsfrist	129
R 4.5.1	Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	129
R 4.6	Folgen der Unzulässigkeit	130
R 5	Durchführung des außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens	130
R 5.1	Aussetzung der Vollziehung	130
R 5.1.1	Grundsätze	130
R 5.1.2	Voraussetzungen	130
R 5.1.3	Folgen	131
R 5.2	Akteneinsicht und Recht auf Mitteilung der Besteuerungsunterlagen	131
R 5.3	Erörterung des Sach- und Rechtsstandes	132
R 5.4	Ausschlussfrist (Präklusionsfrist)	132
R 5.5	Verböserung	132
R 5.6	Ruhen des Verfahrens	132
R 5.7	Hinzuziehung	133
R 6	Beendigung des Rechtsbehelfsverfahrens	134
R 6.1	Umfang der Prüfung	134
R 6.2	Rücknahme des Einspruchs	134
R 6.3	Abhilfe- und Teilabhilfebescheid	134
R 6.4	Einspruchsentscheidung	135
R 6.4.1	Rubrum	135
R 6.4.2	Tenor	135
R 6.4.3	Begründung	136
R 6.4.4	Rechtsbehelfsbelehrung	136
R 6.5	Kosten	136
III. Finanzgerichtsverfahren		138
R 7	Rechtsgrundlagen für den Finanzgerichtsprozess	138
R 8	Allgemeines zum gerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren	138
R 9	Klagearten	138
R 9.1	Anfechtungsklage	138
R 9.2	Verpflichtungsklage	139
R 9.3	Allgemeine Leistungsklage	139
R 9.4	Feststellungsklage	139
R 9.5	Einstweiliger Rechtsschutz	139
R 10	Zulässigkeitsvoraussetzungen der finanzgerichtlichen Klage	140
R 10.1	Finanzrechtsweg	140
R 10.2	Zuständigkeit des Gerichts	140
R 10.3	Statthafte Klageart	140
R 10.4	Erfolgsloses Vorverfahren	140
R 10.5	Klagebefugnis und Feststellungsinteresse	141
R 10.6	Beteiligtenfähigkeit	141
R 10.7	Prozessfähigkeit	141
R 10.8	Postulationsfähigkeit (Prozessbevollmächtigter)	141
R 10.9	Klagefrist	141

R 10.10	Passivlegitimation	142
R 10.11	Ordnungsmäßigkeit der Klageerhebung	142
R 10.12	Rechtsschutzbedürfnis	142
R 10.13	Negative Sachentscheidungsvoraussetzungen	142
R 11	Gang des finanzgerichtlichen Verfahrens	142
R 11.1	Amtsermittlungsgrundsatz nach § 76 FGO	142
R 11.2	Beiladung	142
R 11.3	Akteneinsicht	143
R 11.4	Güterichterverfahren	143
R 12	Beendigung des Klageverfahrens	143
R 12.1	Urteil	143
R 12.2	Erledigungserklärung	144
R 12.3	Klagerücknahme	144
R 12.4	Tatsächliche Verständigung (Vergleich)	144
R 13	Kosten im Klageverfahren	144
R 14	Prozesszinsen	144
Kapitel S – Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten		146
S 1	Allgemeines	146
S 1.1	Gesetzliche Vorschriften	146
S 1.2	Verwaltungsanweisungen	146
S 2	Tatbestände des Steuerstraft- und Steuerordnungswidrigkeitenrechts	146
S 2.1	Tatbestände des Steuerstraftrechts	146
S 2.1.1	Steuerhinterziehung und Begünstigung	147
S 2.1.2	Täterschaft und Teilnahme	148
S 2.1.2.1	Täterschaft	148
S 2.1.2.2	Teilnahme	148
S 2.2	Tatbestände des Steuerordnungswidrigkeitenrechts	149
S 2.3	Vorsatz, Leichtfertigkeit, Schuld	149
S 2.3.1	Vorsatz	149
S 2.3.1.1	Begriffsdefinition	149
S 2.3.1.2	Abgrenzung zum Tatbestandsirrtum	149
S 2.3.2	Leichtfertigkeit	150
S 2.3.2.1	Begriffsdefinition	150
S 2.3.2.2	Abgrenzung zur einfachen Fahrlässigkeit und zu bedingtem Vorsatz	150
S 2.3.3	Schuld	151
S 2.3.3.1	Begriffsdefinition	151
S 2.3.3.2	Abgrenzung zum Verbotsirrtum	151
S 2.4	Versuchte Steuerhinterziehung	151
S 2.5	Vollendung und Beendigung der Tat	152
S 3	Täterkreis	152
S 4	Verfolgungsverjährung	152
S 4.1	Straftat	152
S 4.2	Ordnungswidrigkeit	153
S 5	Ermittlungsgründe	153
S 5.1	Mitteilung des Betroffenen	153
S 5.2	Mitteilung von dritter Seite	153
S 5.3	Sonstige Ermittlungsgründe	154
S 6	Selbstanzeige	154
S 6.1	Allgemeines	154
S 6.2	Form und Inhalt der Selbstanzeige	154

S 6.3	Ausschlussgründe	155
S 6.4	Nachentrichtungspflicht (§ 371 Abs. 3 AO)	155
S 6.5	Beendigung des Strafverfahrens im Falle der Selbstanzeige	156
S 6.6	Absehen von der Verfolgung in besonderen Fällen nach § 398a AO	156
S 6.7	Bußgeldbefreiende Selbstanzeige	156
S 7	Aussetzung des Straf- bzw. Bußgeldverfahrens	156
S 8	Verfahren	156
S 8.1	Steuerstraßverfahren	157
S 8.1.1	Sachliche und örtliche Zuständigkeit	157
S 8.1.2	Selbständiges Ermittlungsverfahren	157
S 8.1.3	Staatsanwaltschaft als Herrin des Ermittlungsverfahrens	157
S 8.1.4	Allgemeines zum Ermittlungsverfahren	158
S 8.1.5	Einleitung des Ermittlungsverfahrens	158
S 8.1.6	Gang des Ermittlungsverfahrens	159
S 8.1.7	Abschluss des Ermittlungsverfahrens	159
S 8.1.7.1	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	159
S 8.1.7.2	Einstellung nach § 398 AO und §§ 153 ff. StPO	159
S 8.1.7.3	Antrag auf Erlass eines Strafbefehls	160
S 8.1.8	Verfahrenshindernisse	161
S 8.1.9	Mitteilungspflichten zur Durchführung disziplinarischer Maßnahmen	161
S 8.1.10	Mitteilungspflichten gegenüber der Ausländerbehörde	161
S 8.2	Verfahren bei Steuerordnungswidrigkeiten	161
S 9	Strafzumessung	162
S 10	Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	162
S 10.1	Allgemeines	162
S 10.2	Zumessungsgrundsätze	163
S 10.2.1	Geldbußen bei Ordnungswidrigkeiten i. S. d. § 378 AO	163
S 10.2.2	Geldbußen bei Ordnungswidrigkeiten i. S. d. § 379 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO	164
S 11	Gebühren, Vollstreckung von Bußgeldbescheiden	164
S 12	Listenführung, Statistik und Aktenabgabe	164
Vordruckverzeichnis		165
Stichwortverzeichnis		167
Abkürzungsverzeichnis		176

Kapitel O – Organisation

O 1 Familienleistungsausgleich

O 1.1 Allgemeines

(1) ¹Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darf bei der Besteuerung von Eltern ein Einkommensbetrag in Höhe des sächlichen Existenzminimums, des Betreuungsbedarfs und des Erziehungs- oder Ausbildungsbedarfs ihrer Kinder nicht besteuert werden. ²Unter Beachtung dieser und weiterer verfassungsrechtlicher Vorgaben erfolgt die einkommensteuerrechtliche Berücksichtigung von Kindern bei ihren Eltern im System des Familienleistungsausgleichs, indem bei der Besteuerung der Eltern ein dementsprechender Betrag (Freibeträge für Kinder i. S. d. § 32 Abs. 6 EStG) steuerfrei belassen wird, zunächst aber durch monatlich auf Antrag festgesetztes und ausgezahltes Kindergeld (vgl. § 31 EStG).

(2) ¹Nach Ablauf des Kalenderjahres prüft das Finanzamt von Amts wegen bei der Veranlagung der Eltern zur Einkommensteuer, ob mit dem Anspruch auf Kindergeld bzw. mit den mit dem Kindergeld vergleichbaren Leistungen i. S. d. § 65 EStG das Existenzminimum der Kinder steuerfrei gestellt wurde. ²Ist dies nicht der Fall, werden die Freibeträge für Kinder vom Einkommen abgezogen und der Anspruch auf Kindergeld mit der steuerlichen Wirkung der Freibeträge verrechnet. ³In diesem Fall beschränkt sich der Familienleistungsausgleich auf die verfassungsrechtlich gebotene Steuerfreistellung. ⁴Soweit das Kindergeld bzw. diesem vergleichbare Leistungen im Inland oder Ausland darüber hinausgehen, bleiben diese der Familie erhalten und dienen deren Förderung.

(3) ¹Personen, die unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind (§ 1 Abs. 1 und 2 EStG) oder so behandelt werden (§ 1 Abs. 3 EStG), können einen Anspruch auf Kindergeld nach Maßgabe der §§ 31, 62 bis 78 EStG haben. ²Andere Personen sowie Vollwaisen können Anspruch auf sozialrechtliches Kindergeld nach dem BKG haben. ³Kindergeld und Kinderzuschlag nach dem BKG werden als Sozialleistungen ausschließlich durch die Familienkassen der BA nach den fachlichen Weisungen des BMFSFJ bewilligt.

O 1.2 Durchführung des Familienleistungsausgleichs

¹Die Durchführung des Familienleistungsausgleichs nach Maßgabe der §§ 31, 62 bis 78 EStG obliegt gem. § 5 Abs. 1 Nr. 11 FVG dem BZSt. ²Kindergeld wird auf Antrag des Berechtigten von den Familienkassen als Steuervergütung festgesetzt und ausgezahlt. ³Die BA stellt hierfür ihre Dienststellen als Familienkassen zur Verfügung. ⁴Sind nach § 72 Abs. 1 EStG Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts für die Festsetzung und Zahlung des Kindergeldes zuständig, sind diese Rechtsträger insoweit Familienkasse.

O 2 Familienkassen¹

O 2.1 Eigenschaft

(1) ¹Die für den Familienleistungsausgleich zuständigen Dienststellen der BA und die Dienstherren bzw. Arbeitgeber i. S. d. § 72 EStG, die Kindergeld festsetzen oder auszahlen, sind Familienkasse. ²Auch Dienstherren bzw. Arbeitgeber, die sowohl die Aufgabe der Kindergeldfestsetzung als auch der Kindergeldauszahlung an die Bundes- oder eine Landesfamilienkasse übertragen haben, sind Familienkasse.

(2) ¹Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, die nach dem 31.12.2018 errichtet wurden, können gem. § 72 Abs. 1 Satz 7 EStG grundsätzlich keine Familienkasse sein. ²Für die Kindergeldfestsetzung und -auszahlung der Beschäftigten dieser Arbeitgeber ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 FVG die Familienkasse der BA zuständig. ³In Ausnahmefällen kann das BZSt genehmigen, dass die neu errichtete Körperschaft oder Behörde Familienkasse sein darf. ⁴Dies setzt jedoch voraus, dass die Aufgaben dieser Familienkasse auf die Bundesfamilienkasse beim BVA oder eine Landesfamilienkasse übertragen werden.

¹Zum 01.03.2023 hat die Bundesfamilienkasse beim BVA die Aufgabe der Durchführung des Familienleistungsausgleichs an die BA übertragen. Alle übrigen Familienkassen des öffentlichen Dienstes müssen diese Aufgabe bis spätestens 31.12.2023 an die BA übertragen haben (Jahressteuergesetz 2022 vom 16.12.2022, BGBl I S. 2294).

(3) ¹Hinsichtlich der fachlichen Aufgabenerledigung im Rahmen der Durchführung des Familienleistungsausgleichs werden die Familienkassen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 11 FVG als Bundesfinanzbehörde tätig (§ 6 Abs. 2 Nr. 6 AO). ²Sie unterliegen der Fachaufsicht des BZSt (vgl. O 3). ³Davon unberührt bleibt die organisatorische Zuordnung einer öffentlich-rechtlichen Familienkasse zu einer juristischen Person des öffentlichen Rechts.

(4) Das BZSt erteilt den Familienkassen nach § 72 Abs. 1 Satz 2 EStG und § 5 Abs. 1 Nr. 11 Satz 12 FVG ein Merkmal zu ihrer Identifizierung (Familienkassenschlüssel; vgl. O 2.3 Abs. 3).

(5) Schriftliche Verwaltungsakte und sonstige Schreiben einer Familienkasse müssen im Briefkopf den Zusatz „Familienkasse“ tragen.

Beispiele

„Bundesfamilienkasse beim Bundesverwaltungsamt“,
„Stadt Neustadt – Die Bürgermeisterin – Familienkasse –“,
„Familienkasse Nord Bundesagentur für Arbeit“.

O 2.2 Bundes- und Landesfamilienkassen

¹Nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 Satz 5 bzw. 7 FVG können Bundes- und Landesfamilienkassen eingerichtet werden. ²Auf diese Familienkassen können die Aufgaben einer Familienkasse i. S. v. § 72 Abs. 1 EStG nach Maßgabe der jeweils gültigen Rechtsverordnung (Bundes- oder Landesfamilienkassenverordnung) übertragen werden. ³Die Aufgabenübertragung ist von der aufnehmenden Bundes- oder Landesfamilienkasse über das Authentifizierungsverfahren (vgl. O 2.3) dem BZSt anzuzeigen. ⁴Sie kann zusätzlich von dem übertragenden Rechtsträger angezeigt werden. ⁵Eine Aufgabenwahrnehmung durch nicht autorisierte Dritte, insbesondere durch kommunalrechtliche Vereinbarungen und sonstige vertragliche Gestaltungen ohne entsprechende Rechtsverordnung, ist rechtswidrig.

O 2.3 Authentifizierungsverfahren

(1) ¹Jede Familienkasse ist verpflichtet, sich beim BZSt anzumelden. ²Die Anmeldung hat unverzüglich nach Aufnahme der Tätigkeit als Familienkasse zu erfolgen. ³Neben Anschrift, Kontaktdaten und Rechtsform hat die Familienkasse insbesondere anzugeben, welche (ggf. abweichende) Familienkasse das Kindergeld festsetzt und unter welcher Steuernummer die Absetzung des Kindergeldes erfolgt. ⁴Unterscheiden sich festsetzende Familienkasse und Steuernummer des Absetzers für unselbständige Teilbereiche (z. B. Eigenbetriebe) oder einzelne Gruppen von Beschäftigten (z. B. Beamte, Arbeitnehmer, Versorgungsempfänger), sind diese Angaben für jeden dieser Teilbereiche bzw. jede Gruppe gesondert mitzuteilen. ⁵Für die Anmeldung stehen die Vordrucke FLA 1 A und FLA 1 B zur Verfügung.

(2) ¹Haben sich die bei der Anmeldung angegebenen Daten geändert, hat die Familienkasse die Änderungen unverzüglich dem BZSt mitzuteilen. ²Hierfür stehen die Vordrucke FLA 2 A und FLA 1 B zur Verfügung. ³Wurden einzelne Aufgaben an eine andere Familienkasse (z. B. Landesfamilienkasse) übertragen, hat die abgebende Familienkasse dies zum Zeitpunkt der Abgabe mitzuteilen. ⁴Zusätzlich teilt die aufnehmende Familienkasse dem BZSt mit, zu welchem Zeitpunkt die Aufgabe übernommen wurde. ⁵Wird eine Familienkasse (die juristische Person) aufgelöst und abgewickelt oder umgewandelt (z. B. im Rahmen von Verschmelzungen oder Spaltungen), hat sie dies ebenfalls dem BZSt anzuzeigen und anzugeben, welche Familienkasse die Kindergeldfestsetzung für die bisherigen Beschäftigten übernimmt. ⁶Hierfür steht der Vordruck FLA 3 C zur Verfügung. ⁷Eine im Rahmen von Umwandlungen neu entstehende Familienkasse hat sich erstmals anzumelden (siehe Abs. 1).

(3) ¹Nach Prüfung der Anmeldung erhält die festsetzende Familienkasse ihren 11-stelligen Familienkassenschlüssel und einen Zugangscode, der zur Teilnahme an weiteren Verfahren berechtigt. ²Bundes- oder Landesfamilienkassen erhalten für die Erledigung der ihnen übertragenen Kindergeldfälle nur einen Familienkassenschlüssel. ³Familienkassen, die ausschließlich die Auszahlung des Kindergeldes bzw. die Absetzung des ausgezahlten Kindergeldes im Lohnsteuer-Anmeldungsverfahren vornehmen, erhalten keinen eigenen Familienkassenschlüssel.

(4) Für die Familienkassen der BA gelten besondere Regelungen.

O 2.4 Aufgaben

(1) Außer der Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes sind unter anderem folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- regelmäßige Überprüfung des Kindergeldanspruchs (vgl. O 2.10),
- Rückforderung überzahlter Beträge, Überwachung von Rückforderungen, Mahnung und Einleitung der Vollstreckung durch das Hauptzollamt,
- Bearbeitung von Stundungsanträgen (V 25), Erlassanträgen (V 26) und Durchführung von Niederschlagungen (V 32.3),
- Berechnung und Erhebung von Säumniszuschlägen,
- Durchführung des außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens (z. B. Erstellung von Einspruchsentscheidungen, Bearbeitung von Anträgen auf Aussetzung der Vollziehung), Führung der Rechtsbehelfsliste (vgl. Kapitel R),
- Prozessvertretung bei Klagen, bei Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden (vgl. R 10.8),
- Aufdeckung und Verhinderung von unrechtmäßigem Kindergeldbezug und organisiertem Leistungsmissbrauch,
- Ahndung von Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten, Führung der Bußgeldliste und Überwachungsliste für Strafverfahren (vgl. Kapitel S),
- Festsetzung und Erhebung von Hinterziehungszinsen (vgl. V 30.4),
- Teilnahme an automatisierten Verfahren des BZSt, z. B. zur Authentifizierung und zur Vermeidung von Doppelfestsetzungen (vgl. O 2.3 und O 2.9),
- monatliche Erstellung und Übersendung der Daten zur Kindergeldstatistik nach § 4 StStatG (vgl. O 2.11),
- Übermittlung von Daten von Kindergeldberechtigten und Kindern nach § 91 EStG an die ZfA, vgl. Weisung des BZSt vom 08.07.2013 – BStBl I S. 848,
- Erfüllung von Berichtspflichten gegenüber dem BZSt (vgl. O 4.1 Abs. 3).

(2) ¹Die Familienkassen haben insbesondere das EStG, die AO, die FGO, das FVG und das StStatG zu beachten. ²Außerdem sind von den Familienkassen zu berücksichtigen:

- Weisungen an die Finanzbehörden, insbesondere Einkommensteuer-Richtlinien (EStR), Einkommensteuer-Hinweise, Lohnsteuer-Richtlinien (LStR), Lohnsteuer-Hinweise, Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO), Anweisungen für das Straf- und Bußgeldverfahren (Steuer) (AStBV (St)) und BMF-Schreiben,
- Weisungen des BZSt an die Familienkassen und
- im BStBl Teil II veröffentlichte oder vom BMF unter www.bundesfinanzministerium.de zur Veröffentlichung vorgesehene Entscheidungen des BFH, des BVerfG und des EuGH.

³In besonderen Fällen sind auch über- und zwischenstaatliche Rechtsvorschriften zu beachten (§ 72 Abs. 8 EStG).⁴Hierzu zählen insbesondere:

- zwischenstaatliche (zwei- oder mehrseitige) Vereinbarungen und Abkommen über Soziale Sicherheit,
- die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009, anzuwenden im Verhältnis zu den EU-Staaten, zur Schweiz und zu den EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen,
- das Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (Austrittsabkommen EU/VK),
- die Verordnung (EG) Nr. 859/2003, (im Verhältnis zum Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland in Bestandsfällen ggf. weiterhin anzuwenden),
- die Verordnung (EU) Nr.1231/2010, gültig in allen Mitgliedstaaten der EU mit Ausnahme von Dänemark.

⁵Familienkassen, die Daten aus der IdNr-Datenbank des BZSt abrufen, sind verpflichtet, die Vorgaben des entsprechenden Nutzungskonzeptes einzuhalten.

(3) Die Familienkassen haben sicherzustellen, dass das Steuergeheimnis und der Datenschutz gewahrt werden (vgl. O 2.7) und die Mitarbeiter insbesondere das EStG und die AO rechtssicher anwenden können, soweit es für die Festsetzung und die Auszahlung des steuerlichen Kindergeldes erforderlich ist.

O 2.5 Sachausstattung

¹Den Mitarbeitern einer Familienkasse müssen die in O 2.4 Abs. 2 genannten Vorschriften und Regelungen zur Verfügung stehen. ²Die Familienkasse hat sicherzustellen, dass jeder der bei ihr tätigen Personen über einen Internetzugang verfügt und für das Informations- und Lernsystem LernCULTur angemeldet ist. ³Außerdem sind den in den Familienkassen tätigen Personen die für ihre Aufgabenerledigung relevanten Informationen aus dem „Infobrief Familienleistungsausgleich“ des BZSt

zugänglich zu machen. ⁴Das in den Familienkassen eingesetzte Personal ist angemessen zu qualifizieren. ⁵Weitere Informationen sind auf der Internetseite des BZSt zu finden.

O 2.6 Vordrucke

¹Die Familienkassen haben Vordrucke nach den vom BZSt vorgegebenen Mustern in inhaltlich unveränderter Form bei der Durchführung des Familienleistungsausgleichs zu verwenden. ²In den Vordrucken KG 1 und Anlage Kind zu KG 1 sind weder inhaltliche noch sonstige Änderungen zulässig.

³Die Vordrucke sind über das Informations- und Lernsystem LernCULTur abrufbar.

O 2.7 Steuergeheimnis und Datenschutz

(1) ¹Durch das Steuergeheimnis nach § 30 AO werden alle Daten geschützt, die einer in der Familienkasse tätigen Person

- in einem Kindergeldverfahren,
- in einem Steuerstraßverfahren (vgl. S 8.1),
- in einem Verfahren bei einer Steuerordnungswidrigkeit (vgl. S 8.2),
- in einem Verfahren vor der Finanzgerichtsbarkeit oder
- aus anderem Anlass durch Mitteilung einer Finanzbehörde

über Kindergeldberechtigte, andere Personen oder juristische Personen bekannt geworden sind. ²Ob diese Personen in einem derartigen Verfahren auskunftspflichtig sind oder ihre Angaben ohne rechtliche Verpflichtung abgegeben haben, ist für die Zuordnung zum geschützten Personenkreis unerheblich (BFH vom 08.02.1994, VII R 88/92, BStBl II S. 552). ³Dabei macht es keinen Unterschied, ob diese Tatsachen für die Entscheidung der Familienkasse Bedeutung haben. ⁴Das Steuergeheimnis erstreckt sich auf die gesamten persönlichen, wirtschaftlichen, rechtlichen, öffentlichen und privaten Verhältnisse von natürlichen und juristischen Personen (personenbezogenen Daten). ⁵Zu den Verhältnissen zählen auch das Verwaltungsverfahren selbst, die Art der Beteiligung am Verwaltungsverfahren und die Maßnahmen, die vom Beteiligten getroffen wurden. ⁶So unterliegt z. B. auch dem Steuergeheimnis, ob und bei welcher Familienkasse ein Beteiligter kindergeldrechtlich geführt wird oder ob Kindergeld festgesetzt ist und an wen es ausgezahlt wird, ob ein Beteiligter oder das Kind seinen Mitwirkungspflichten nachgekommen ist und welche Anträge gestellt worden sind. ⁷Zur Information des Kindergeldberechtigten über ein Auskunftersuchen gegenüber Dritten vgl. AEAO zu § 93, Nr. 1.2.7.

(2) ¹Seit dem 25.5.2018 ist in Bezug auf den steuerlichen Datenschutz die DSGVO i. V. m. den datenschutzrechtlichen Regelungen in der AO (§§ 29b ff. AO) zu beachten. ²Nur für die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung, Verfolgung oder Ahndung von Steuerstraftaten oder Steuerordnungswidrigkeiten gelten nach § 2a Abs. 4 AO die Vorschriften des Ersten und des Dritten Teils des Bundesdatenschutzgesetzes, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. ³Die jeweilige Familienkasse ist Verantwortlicher i. S. d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO. ⁴Sie stellt sicher, dass neben dem Steuergeheimnis die einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen beachtet werden. ⁵Personenbezogene Daten dürfen insbesondere nicht unbefugt verarbeitet werden (Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung nach Art. 6 DSGVO). ⁶Die Verarbeitung personenbezogener Daten und die Auswahl und Gestaltung von Datenverarbeitungssystemen sind zudem an dem Ziel auszurichten, so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu verarbeiten (Grundsatz der Datenminimierung nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. c DSGVO).

(3) ¹Die Wahrung des Steuergeheimnisses nach § 30 AO und des Datenschutzes ist durch organisatorische Maßnahmen in den Familienkassen sicherzustellen. ²Die Familienkasse ist organisatorisch von anderen Bereichen der juristischen Person des öffentlichen Rechts, der sie angehört, zu trennen. ³Eine Verletzung des Steuergeheimnisses oder des Datenschutzes kann für eine in der Familienkasse tätige Person straf- und disziplinarrechtliche Folgen sowie für sie oder ihren Dienstherrn oder Arbeitgeber zivilrechtliche Schadenersatzansprüche nach sich ziehen. ⁴Steuergeheimnis und Datenschutz sind auch über das Ende der Tätigkeit in der Familienkasse hinaus bzw. nach Auflösung einer Familienkasse zu wahren.

(4) ¹Die in der Familienkasse tätigen Personen (Amtsträger i. S. v. § 7 AO und ihnen gleich gestellte Personen) haben bei ihrer sämtlichen mündlichen, telefonischen, schriftlichen und elektronischen Kommunikation das Steuergeheimnis zu wahren. ²Amtsträger sind in der Familienkasse tätige Beamte, Angestellte und Tarifbeschäftigte. ³Den Amtsträgern gleichgestellt sind die nach § 30 Abs. 3 Nr. 1 AO i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 4 StGB für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten.

(5) Nach § 30 Abs. 3 Nr. 1 AO i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 4 StGB sind die für die Familienkasse tätigen Personen, die keine Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen (z. B. Reinigungskräfte) oder nur als Hilfskräfte an solchen mitwirken (z. B. Registratur- und Schreibkräfte), auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten aufgrund eines Gesetzes (z. B. nach dem Verpflichtungsgesetz) zu verpflichten, da diese nicht nach § 7 Nr. 3 AO Amtsträger sind.

(6) ¹Das Steuergeheimnis ist insbesondere bei der Informationsweitergabe an Kindergeldberechtigte, Kinder und andere Dritte sowie innerhalb der Familienkasse und an andere Stellen (z. B. eine andere Familienkasse, einen Sozialleistungsträger oder eine Besoldungsstelle) zu beachten. ²Die vom Steuergeheimnis geschützten Daten dürfen unter den Voraussetzungen des § 30 Abs. 4 und 5 AO offenbart werden. ³§ 30 Abs. 4 Nr. 1 AO erlaubt die Offenbarung zur Durchführung der in Abs. 1 Satz 1 genannten Verfahren, z. B. die Weitergabe von Informationen an eine andere Familienkasse bei einem Berechtigtenwechsel (vgl. V 36) und im Rahmen der Abstimmung zwischen Familienkasse und Finanzamt (vgl. O 4.3). ⁴Auf § 30 Abs. 4 Nr. 2 AO kann eine Offenbarung nur gestützt werden, wenn die Befugnis zum Offenbaren in einem Bundesgesetz ausdrücklich enthalten ist. ⁵Eine Bestimmung über die allgemeine Pflicht zur Amtshilfe genügt nicht. ⁶Die Befugnis kann in einem Steuergesetz oder in außersteuerlichen Vorschriften geregelt sein. ⁷Dazu gehören insbesondere:

- § 21 Abs. 4 FVG,
- § 68 Abs. 4 Satz 1 EStG (vgl. O 4.4),
- § 91 Abs. 1 Satz 1 EStG,
- § 21 Abs. 4 SGB X und
- § 16 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 BDSG.

⁸Die geschützten Daten dürfen nur in dem jeweils erlaubten Umfang offenbart werden.

(7) ¹Bei der Übermittlung elektronischer Dokumente ist § 87a Abs. 1 Satz 3 AO zu beachten. ²Danach darf die Familienkasse Daten, die dem Steuergeheimnis unterliegen, auf elektronischem Weg grundsätzlich nur übermitteln, wenn sie mit einem geeigneten Verfahren verschlüsselt sind. ³Ein sicheres Verfahren liegt insbesondere dann vor, wenn die dem Steuergeheimnis unterliegenden Daten mit einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes übersandt werden (§ 87a Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 AO). ⁴Daraus folgt, dass eine Übermittlung entsprechender Daten per E-Mail grundsätzlich unzulässig ist. ⁵Eine Übermittlung per E-Mail innerhalb geschützter Netze (z. B. Informationsverbund Berlin-Bonn) ist zulässig. ⁶Eine unverschlüsselte Übermittlung dem Steuergeheimnis unterliegender Daten ist zulässig, soweit alle betroffenen Personen, über die der Datensatz personenbezogene Daten enthält (z. B. auch Kinder, nachrangig Kindergeldberechtigte oder Abzweigungsempfänger), in die unverschlüsselte Übermittlung eingewilligt haben (§ 87a Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz AO). ⁷Dazu müssen sie ausdrücklich darüber informiert worden sein, dass mit einer unverschlüsselten Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten über das Internet Risiken einhergehen. ⁸Die Einwilligung muss schriftlich und freiwillig erfolgt sein; sie ist jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufbar. ⁹Die schriftliche Einwilligung erfordert eine eigenhändige Unterschrift aller betroffenen Personen und die Übermittlung der Einwilligung an die zuständige Finanzbehörde per Post, Telefax oder eingescannt per E-Mail.

(8) Eine Beteiligung der außerhalb der Familienkasse tätigen Dienst- und Prüfungsstellen, z. B. zur Untersuchung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit von Verfahrensabläufen, ist nur unter Beachtung von § 29c und § 30 AO zulässig.

(9) Zur Auskunftserteilung oder Akteneinsicht siehe V 9.

O 2.8 Kindergeldakten

O 2.8.1 Allgemeines

(1) ¹Kindergeldakten können in Papierform oder elektronisch geführt werden. ²Die Familienkasse muss für die Kindergeldakten eine organisatorische Ablage- bzw. Speicherform wählen, die die Wahrung des Steuergeheimnisses und des Datenschutzes (vgl. O 2.7) sicherstellt. ³Die Kindergeldakte soll nach Kindern aufgeteilt werden. ⁴Aus der Kindergeldakte muss das Eingangsdatum von Unterlagen und Schriftstücken hervorgehen.

(2) ¹Für die Kindergeldvorgänge sind eigene Akten zu führen, die von anderen Akten, z. B. von Bezüge- oder Personalakten, getrennt aufzubewahren bzw. elektronisch abzulegen sind. ²Auch geschlossene Akten (sogenannte Altakten) sind gesichert aufzubewahren bzw. elektronisch abzulegen. ³Die Kindergeldakten dürfen nur von den für die Familienkasse eingesetzten Personen eingesehen werden. ⁴Gleiches gilt für die bei der Kindergeldfestsetzung eingesetzten IT-Verfahren.

(3) ¹Die Familienkasse hat den Nachnamen und die Vornamen des Berechtigten und des Kindes (in der amtlichen Reihenfolge ohne Abkürzungen) sowie deren Identifikationsnummer i. S. v. § 139b AO zu erfassen. ²Bei der Aufnahme von Unterlagen ist der Grundsatz der Datensparsamkeit zu beachten (vgl. V 7.1.3 Abs. 2).

(4) ¹Straf- und Bußgeldakten sind getrennt von der Kindergeldakte zu führen. ²Sie können der Kindergeldakte jedoch vorgeheftet bzw. elektronisch zugeordnet werden. ³Aus ihnen muss sich alles für das BuStra-Verfahren Relevante ergeben. ⁴Der Vorgang ist mit einem eigenen Aktenzeichen zu versehen; dieses lautet für Strafsachen: StrL / ÜL - lfd. Nr. / Jahr - und für Bußgeldsachen: BL / ÜL - lfd. Nr. / Jahr -; einzufügen ist die laufende Nummer der Überwachungsliste.

O 2.8.2 Elektronische Akten

(1) ¹Gescannte Papierdokumente sind als qualifizierte Dokumente in der elektronischen Akte abzulegen. ²Die qualifizierte Signatur des gescannten Papierdokuments dient als Nachweis für einen ordnungsgemäßen Scanvorgang. ³Sollte das Scannen der Dokumente durch Dritte erfolgen, so sind diese Personen zur Wahrung des Steuergeheimnisses gem. § 30 AO förmlich zu verpflichten (vgl. O 2.7 Abs. 5).

(2) ¹In sinngemäßer Anwendung der Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (BMF vom 14.11.2014 – BStBl I S. 1450 Abschnitt 9.3) müssen die digitalen Dokumente nach dem Scannen mit einem unveränderbaren Index sowie mit Metadaten zum Auffinden der eingescannten Schriftstücke versehen werden. ²Es muss sichergestellt sein, dass das digitale Dokument unveränderbar ist. ³Die weitere Bearbeitung in der Familienkasse darf nur mit dem digitalen Dokument erfolgen.

(3) ¹Urkunden, die nicht ausdrücklich für Belange des Kindergeldes bestimmt sind (z. B. eine Geburtsurkunde ohne Zweckbestimmung), dürfen nicht vernichtet werden, sondern sind nach dem Scannen zurückzusenden. ²Im Übrigen können gescannte Unterlagen acht Wochen nach dem Scannen vernichtet werden.

O 2.8.3 Aufbewahrungsfristen

(1) ¹Die Aufbewahrungsfrist für Kindergeldakten beträgt grundsätzlich sechs Jahre. ²Sie beginnt nach Ablauf des Kalenderjahres, für das letztmalig Kindergeld festgesetzt wurde, oder nachdem der letzte in der Akte befindliche Bescheid unanfechtbar geworden ist. ³Maßgebend ist der spätere Fristbeginn.

(2) ¹Rechtsbehelfsakten sind bis zur Freigabe der Akten, zu denen sie sachlich gehören, aufzubewahren. ²Die Aufbewahrungsfrist beträgt jedoch mindestens sechs Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die das Rechtsbehelfsverfahren abschließende Entscheidung unanfechtbar geworden ist.

(3) Für Schriftgut in Steuerstraft- und Bußgeldverfahren gilt eine Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen oder eingestellt worden ist, im Falle einer rechtskräftigen Ahndung (Bußgeldbescheid) durch die Verwaltungsbehörde jedoch nicht vor Erlöschen der festgesetzten Geldbuße oder Kosten des Verfahrens.

(4) Akten und sonstige Unterlagen sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist auszusondern und unter Wahrung des Steuergeheimnisses und des Datenschutzes (vgl. O 2.7) zu vernichten bzw. zu löschen.

Beispiel

Für drei Kinder eines Berechtigten war Kindergeld festgesetzt worden. Die Familienkasse hat die Kindergeldakte nach Kindern aufgeteilt. Das älteste Kind vollendete am 3. Oktober 2022 sein 25. Lebensjahr. Die letzte Festsetzung für dieses Kind war bis zum 31. Oktober 2022 befristet. Der Teil der Kindergeldakte, der für dieses Kind geführt wurde, ist mit Ablauf des Jahres 2028 zu vernichten.

O 2.9 IdNr-Kontrollverfahren Kindergeld

(1) ¹Zur Vermeidung von Doppelfestsetzungen betreibt das BZSt für Anspruchszeiträume ab 01.01.2016 das IdNr-Kontrollverfahren Kindergeld. ²Die Familienkassen sind zur Teilnahme an diesem Verfahren unter Beachtung der vom BZSt zur Verfügung gestellten Kommunikationshandbücher verpflichtet.

(2) ¹Die Familienkasse muss bezogen auf das Kind die Daten zur Zuständigkeit und zur Festsetzungslage sowie die IdNr des Kindes an die IdNr-Datenbank des BZSt melden. ²Die IdNr wird im Rahmen des IdNr-Kontrollverfahrens Kindergeld überprüft. ³Sofern bereits die Zuständigkeit einer

Familienkasse hinterlegt ist, erhält die neu meldende Familienkasse eine elektronische Überschneidungsmitteilung.

(3) *Kinder werden bei der Familienkasse berücksichtigt, bei der die Festsetzung und Zahlung für sie erfolgt.*

(4) Zur Verfahrensweise vgl. V 6.3 Abs. 3.

O 2.10 Überprüfung von Kindergeldfestsetzungen

(1) ¹Sachverhalte, die zum Bezug von Kindergeld berechtigen, sind häufig Änderungen unterworfen, die der Familienkasse nicht immer rechtzeitig bekannt werden. ²Um Überzahlungen zu vermeiden, sind für laufende Kindergeldfälle regelmäßige Überprüfungen notwendig. ³Unabhängig davon besteht die Pflicht des Kindergeldberechtigten, Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, der Familienkasse gem. § 68 Abs. 1 Satz 1 EStG anzuzeigen. ⁴Kindergeldberechtigte sollten deshalb regelmäßig auf diese Pflicht hingewiesen werden, z. B. durch Übersendung des Merkblattes zum Kindergeld oder durch einen entsprechenden Hinweis im Festsetzungsbescheid.

(2) ¹Für bestimmte Anspruchstatbestände sind in Kapitel A Zeiträume zur Überprüfung von Kindergeldfestsetzungen vorgegeben. ²Diese stellen Mindestanforderungen dar, kürzere Prüfintervalle liegen im Ermessen der Familienkasse. ³Bei volljährigen Kindern ist jeweils der Zeitraum seit der vorangegangenen Überprüfung bzw. seit der letzten Festsetzung zu überprüfen.

(3) ¹Bei der Überprüfung ist der Kindergeldberechtigte aufzufordern, innerhalb einer Frist von einem Monat das Vorliegen der erforderlichen Anspruchsvoraussetzungen nachzuweisen. ²Dabei ist er auf die Folgen fehlender Mitwirkung gem. § 68 Abs. 1 Satz 1 EStG hinzuweisen. ³Nach ergebnislosem Ablauf der Frist ist der Kindergeldberechtigte einmalig mit einer Frist von einem Monat an die Einreichung der Unterlagen zu erinnern. ⁴Bei fehlender Mitwirkung (vgl. V 7.2 und V 7.4) sind je nach Sachlage im Rahmen der freien Beweiswürdigung zu Lasten des Kindergeldberechtigten nachteilige Schlüsse zu ziehen.

O 2.11 Statistiken

(1) ¹Die Familienkassen i. S. v. O 2.1 Abs. 1 Satz 1 sind nach § 4 StStatG verpflichtet, monatliche statistische Meldungen für die Kindergeldstatistik zu übermitteln. ²Wurde das Kindergeld nicht von der Familienkasse festgesetzt, die das Kindergeld ausgezahlt hat, sind die Daten von der festsetzenden Familienkasse (z. B. Landesfamilienkasse) zu erheben und zu übermitteln.

(2) ¹Die nach Abs. 1 verpflichteten Familienkassen haben die nachfolgend genannten Daten für jeden Kalendermonat (Erhebungszeitraum) und jeden Kindergeldberechtigten gesondert zu erheben. ²Dabei sind für den jeweiligen Erhebungszeitraum nur die Kindergeldberechtigten zu berücksichtigen, zu deren Gunsten am letzten Tag des Erhebungszeitraums (Stichtag) eine betragsmäßige Festsetzung für den Erhebungszeitraum bestand oder für die Beträge ausgezahlt oder vereinnahmt wurden. ³Änderungen mit Rückwirkung, die nach dem Stichtag eingetreten sind (nachträgliche Neufestsetzungen, Änderungen, Aufhebungen), bleiben für vergangene Erhebungszeiträume unberücksichtigt; diese werden erst im laufenden Erhebungszeitraum statistisch erfasst. ⁴Für jeden Kindergeldberechtigten sind zu erfassen:

1. die Anzahl der Kinder, für die im Erhebungszeitraum eine betragsmäßige Kindergeldfestsetzung zu Gunsten des Kindergeldberechtigten bestand (Zahlkinder),
2. der Familienstand des Kindergeldberechtigten am Stichtag,
3. der Wohnsitzstaat,
4. die Wohnsitzgemeinde, sofern der Kindergeldberechtigte im Inland ansässig ist,
5. die Staatsangehörigkeit,
6. der Betrag, der im Erhebungszeitraum an den Kindergeldberechtigten ausgezahlt wurde,
7. der Betrag, der im Erhebungszeitraum zur Aufrechnung mit Kindergeldrückforderungen einbehalten wurde,
8. der Betrag, der im Erhebungszeitraum aufgrund einer Abzweigung oder Erstattung nach § 74 EStG an das Kind oder eine Dritte Person oder an eine Stelle ausgezahlt wurde,

9. der im Erhebungszeitraum von der Familienkasse insgesamt ausgezahlte oder vereinnahmte Betrag.

⁵Für jedes Kind sind zu erfassen:

1. die Ordnungszahl nach der Reihenfolge der Geburten aller beim Berechtigten zu berücksichtigenden Kinder,
2. das am Ende des dem Erhebungszeitraum vorangegangenen Kalendermonats vollendete Lebensjahr,
3. das Geschlecht,
4. der Wohnsitzstaat,
5. die Staatsangehörigkeit.

⁶Beträge (Satz 4 Nr. 6 bis 9) sind in dem Erhebungszeitraum zu berücksichtigen, in dem sie geleistet worden sind. ⁷Dies ist grundsätzlich der Tag, an dem die Überweisung bei der Überweisungsbank eingereicht wird. ⁸Beträge sind an den Kindergeldberechtigten ausgezahlt (Satz 4 Nr. 6), wenn die Zahlung auf ein von ihm benanntes Konto erfolgt, auch wenn dieser nicht Kontoinhaber ist. ⁹Der Betrag nach Satz 4 Nr. 9 umfasst das ausgezahlte Kindergeld und die ausgezahlten Zinsen nach § 233 ff. AO, vermindert um das vereinnahmte Kindergeld und die vereinnahmten Zinsen nach § 233 ff. AO (z. B. Hinterziehungszinsen, Stundungszinsen, Aussetzungszinsen). ¹⁰Die steuerlichen Nebenleistungen, die nach § 3 Abs. 5 AO der verwaltenden Körperschaft zustehen (Säumniszuschläge, Zwangsgelder, Kosten), sind nicht zu berücksichtigen. ¹¹Übersteigen die vereinnahmten Beträge die ausgezahlten Beträge, so ist der übersteigende Betrag als Negativbetrag mit vorangestelltem Minuszeichen anzugeben. ¹²Bei den Beträgen nach Satz 4 Nr. 6 bis 8 ist nur das ausgezahlte bzw. das aufgerechnete Kindergeld zu berücksichtigen. ¹³Bei der Bestimmung von Wohnsitzstaat (Satz 4 Nr. 3 und Satz 5 Nr. 4) und Wohnsitzgemeinde (Satz 4 Nr. 4) ist der Wohnsitzbegriff des § 8 AO maßgeblich. ¹⁴Hat der Berechtigte bzw. das Kind keinen Wohnsitz, so ist der gewöhnliche Aufenthalt i. S. d. § 9 AO maßgeblich. Zu Einzelfragen vgl. A 2.1. ¹⁵Besitzt der Kindergeldberechtigte bzw. das Kind neben der deutschen Staatsangehörigkeit eine weitere Staatsangehörigkeit, so ist die deutsche Staatsangehörigkeit anzugeben (Satz 4 Nr. 5 und Satz 5 Nr. 5). ¹⁶Bei mehreren ausländischen Staatsangehörigkeiten ist vorrangig die für den Kindergeldanspruch erhebliche Staatsangehörigkeit anzugeben.

(3) ¹Die nach Abs. 2 erhobenen Daten sind elektronisch auf den vom BZSt für die statistische Meldung eröffneten Zugängen zu übermitteln. ²Dabei sind die vom BZSt zur Verfügung gestellten Kommunikationshandbücher zu beachten. ³Eine schriftliche Meldung ist nicht zulässig. ⁴Die Datenübermittlung ist bis zum 15. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Monats durchzuführen. ⁵Die Daten der Kinder und Kindergeldberechtigten unterliegen dem Steuergeheimnis i. S. d. § 30 AO. ⁶Die Daten sind in anonymisierter Form zu übermitteln, insbesondere dürfen keine Namen enthalten sein. ⁷Die Daten sind fünf Jahre aufzubewahren. ⁸Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Erhebungszeitraum liegt.

(4) Für die Erstellung weiterer Statistiken haben Familienkassen nach besonderer Aufforderung durch das BZSt zusätzliche statistische Daten zu erheben und an das BZSt zu übermitteln.

O 2.12 Absetzen des Kindergeldes von der Lohnsteuer

¹Der Rechtsträger einer Familienkasse i. S. v. § 72 Abs. 1 EStG (Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts) hat die Summe des von ihm für alle Berechtigten ausgezahlten Kindergeldes nach § 72 Abs. 7 Satz 2 und 3 EStG dem Betrag, den er insgesamt an Lohnsteuer einzubehalten hat, zu entnehmen und bei der nächsten Lohnsteuer-Anmeldung gesondert abzusetzen. ²Übersteigt das insgesamt ausgezahlte Kindergeld den Betrag, der insgesamt an Lohnsteuer abzuführen ist, wird der übersteigende Betrag auf Antrag des Rechtsträgers von dem Finanzamt, an das die Lohnsteuer abzuführen ist, aus den Einnahmen der Lohnsteuer ersetzt. ³Für die Bundesfamilienkasse beim BVA gilt eine Sonderregelung.

O 2.13 Zuordnung von Zinsen, Säumniszuschlägen, Bußgeldern und Kosten

(1) ¹Zinsen i. S. d. §§ 234 bis 237 AO (Stundungs-, Hinterziehungs- und Prozesszinsen sowie Zinsen bei Aussetzung der Vollziehung) sind von allen Familienkassen bei den öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern i. S. d. § 72 Abs. 1 EStG – wie zurück- bzw. ausgezahltes Kindergeld – bei der

Lohnsteuer-Anmeldung mit der an das Betriebsstättenfinanzamt abzuführenden Lohnsteuer zu verrechnen.

(2) Säumniszuschläge i. S. d. § 240 AO verbleiben der Familienkasse.

(3) ¹Bußgelder für Ordnungswidrigkeiten i. S. d. §§ 378, 379 AO, die von den BuStra-Stellen der Familienkassen erhoben wurden (vgl. Kapitel S), fließen nach § 90 Abs. 2 OWiG ausschließlich der Bundeskasse zu. ²Die Bußgelder sind nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 FVG von den Familienkassen beizutreiben. ³Im Bedarfsfall sind nähere Informationen zum Verfahren beim BZSt zu erfragen. ⁴Die Kosten im Ordnungswidrigkeitenverfahren (§§ 105 ff. OWiG) stehen dagegen der Familienkasse zu.

(4) Die im Rechtsbehelfsverfahren zu erstattenden Kosten (vgl. R 6.5 und R 13) sind von der Familienkasse zu tragen.

O 3 Fachaufsicht

(1) ¹Im Rahmen der Fachaufsicht stellt das BZSt sicher, dass die Familienkassen ihre Aufgaben rechtmäßig und zweckmäßig erfüllen. ²Das BZSt erlässt Dienstanweisungen und Einzelweisungen zur Anwendung der für die Durchführung des Familienleistungsausgleichs relevanten Vorschriften und führt Fachprüfungen durch. ³Familienkassen haben fachaufsichtliche Fragen, z. B. zur Auslegung des materiellen Rechts und des Verfahrensrechts, mit dem BZSt zu klären (vgl. O 4.1 Abs. 1).

(2) Das BZSt unterstützt die Familienkassen u. a. durch

- Schulungen für Familienkassen,
- das im Internet bereitgestellte Informations- und Lernsystem für Familienkassen LernCULTur,
- verbindlich vorgegebene Vordrucke (vgl. O 2.6),
- Merkblätter für Kindergeldberechtigte und
- per E-Mail verteilte Infobriefe für Familienkassen.

(3) Das BZSt führt das Anmeldeverfahren zur Authentifizierung durch (vgl. O 2.3) und betreibt das IdNr-Kontrollverfahren Kindergeld (vgl. O 2.9).

O 4 Zusammenarbeit der Behörden

O 4.1 Zusammenarbeit der Familienkassen mit dem BZSt

(1) ¹Falls eine Familienkasse eine Abstimmung durch das BZSt benötigt, kann sie sich zu diesem Zweck über das Kontaktformular auf der Internetseite des BZSt an die Fachaufsicht wenden. ²Anfragen der Familienkassen der BA werden von der Familienkasse Direktion an das BZSt gerichtet.

(2) ¹Anfragen an das BZSt müssen die Rechtsfrage, den vollständigen Sachverhalt, eine rechtliche Würdigung durch die Familienkasse und ihren Vorschlag umfassen. ²Falls in Zusammenhang mit einer Anfrage bereits zu einem früheren Zeitpunkt mit dem BZSt Kontakt aufgenommen wurde, ist das anzugeben, ggf. mit Aktenzeichen des BZSt. ³Über den Einzelfall entscheidet die jeweilige Familienkasse unter Beachtung der Rechtsauffassung des BZSt.

(3) ¹Fordert das BZSt zum Bericht in einer Kindergeldangelegenheit auf, hat die Familienkasse dem innerhalb der in der Berichtsaufforderung gesetzten Frist nachzukommen. ²Die entsprechende Kindergeldakte ist in Kopie bzw. als Ausdruck beizufügen.

(4) Die Zusammenarbeit mit dem BZSt bei finanzgerichtlichen Verfahren ist in R 8 Abs. 3 geregelt.

O 4.2 Zusammenarbeit zwischen Familienkassen

Die Zusammenarbeit zwischen den Familienkassen ist geregelt:

- für den Fall eines Zuständigkeitswechsels in V 3 **sowie**
- für den Fall eines Berechtigtenwechsels in V 36 und V 37.

O 4.3 Bescheinigungen für Finanzämter

(1) ¹Werden bei der Einkommensteuerveranlagung durch das Finanzamt die Freibeträge für Kinder (§ 32 Abs. 6 EStG) abgezogen, so erhöht sich die Einkommensteuer um den Anspruch auf Kindergeld. ²Hat das Finanzamt bei der Steuerfestsetzung Zweifel, ob ein Anspruch auf Kindergeld bestand, soll es diese entweder durch Anfrage bei der Familienkasse ausräumen oder die Vorlage einer Bescheinigung

nach § 68 Abs. 3 EStG verlangen (vgl. R 31 Abs. 4 EStR 2012). ³In diesen Fällen sind nicht die ausgezahlten Kindergeldbeträge, sondern die dem Kindergeldberechtigten zustehenden Ansprüche zu bescheinigen. ⁴Anzugeben sind auch diejenigen Ansprüche, die wegen einer Abzweigung an Dritte oder einer Aufrechnung nicht an den Kindergeldberechtigten ausgezahlt worden sind, ihm aber zugestanden haben, und Ansprüche, deren Festsetzung aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht erfolgen konnte. ⁵In Fällen des § 70 Abs. 1 Satz 2 und 3 EStG ist zusätzlich der Zeitraum anzugeben, für den Kindergeld ausgezahlt wurde.

(2) ¹Stellt sich nachträglich heraus, dass ein Anspruch auf Kindergeld nicht besteht, ist das zuständige Finanzamt hierüber zu unterrichten, falls zuvor eine Bescheinigung i. S. d. § 68 Abs. 3 EStG ausgestellt oder eine Auskunft erteilt worden ist. ²Entsprechendes gilt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass ein Kindergeldanspruch besteht, unabhängig davon, ob dieser festgesetzt werden kann. ³Die Verpflichtung zur Zusammenarbeit ergibt sich auch aus § 21 Abs. 4 FVG.

O 4.4 Auskunftserteilung an Bezügestellen des öffentlichen Dienstes

(1) ¹§ 68 Abs. 4 Satz 1 EStG regelt eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses (vgl. O 2.7). ²Danach sind Auskünfte der Familienkassen an Stellen, die die Bezüge im öffentlichen Dienst anweisen, zulässig, soweit die Kindergelddaten für die Festsetzung kindergeldabhängiger Leistungen des Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrechts von Bedeutung sind. ³Eine Auskunft darf nur erteilt werden, wenn die Bezüge anweisende Stelle um Auskunft ersucht hat. ⁴Auf Bitte der Bezüge anweisenden Stelle ist die Familienkasse berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, der Bezüge anweisenden Stelle Auskunft über Änderungen der Festsetzungslage zu erteilen. ⁵Der für die Kindergeldzahlung maßgebende Sachverhalt i. S. d. § 68 Abs. 4 EStG umfasst nur Angaben zur Festsetzungslage, jedoch weder den der Entscheidung der Familienkasse zu Grunde liegenden Sachverhalt noch die IdNr des Berechtigten oder des Kindes.

(2) Der für die Kindergeldzahlung maßgebende Sachverhalt kann nach § 68 Abs. 4 EStG auch durch ein automatisiertes Abrufverfahren übermittelt werden.

(3) ¹Eine Auskunft an Bezügestellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihrer Verbände ist nicht zulässig. ²Beihilfestellen dürfen von den Familienkassen nicht informiert werden. ³Zur Zulässigkeit von Mitteilungen an eine für die Durchführung dienstrechtlicher Maßnahmen bei Beamten und Richtern zuständige Stelle ist der AEAO zu § 30, Nr. 11.8 zu beachten.

Kapitel A – Anspruchsvoraussetzungen

I. Anspruchsberechtigte

A 1 Allgemeines

(1) ¹§ 62 EStG bestimmt den Kreis der Anspruchsberechtigten. ²Ein Anspruch besteht, wenn ein Elternteil die dort genannten persönlichen Voraussetzungen erfüllt und bei ihm mindestens ein Kind zu berücksichtigen ist, für das weder ein Ausschlussstatbestand nach § 65 EStG noch nach über- bzw. zwischenstaatlichem Recht (vgl. O 2.4 Abs. 2 Satz 4) vorliegt. ³Für die Fälle des über- und zwischenstaatlichen Rechts ist die Zuständigkeit in V 1.4.2 geregelt.

(2) ¹Ein Anspruch nach § 62 EStG (auch eines anderen Elternteils) geht stets einem Anspruch für dasselbe Kind nach § 1 BKGG vor (Ausnahme § 2 Abs. 4 Satz 2 BKGG); auf die Vorrangregelung des § 64 EStG kommt es insoweit nicht an. ²Soweit für Kinder Ansprüche nach dem BKGG bestehen können, sind die im öffentlichen Dienst Beschäftigten an die zuständige Familienkasse der BA (§ 13 BKGG) zu verweisen.

A 2 Unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Personen

A 2.1 Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland

A 2.1.1 Allgemeines

(1) ¹Anspruchsberechtigt ist grundsätzlich nur, wer einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat (§ 62 Abs. 1 Satz 1 EStG). ²Ob ein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt nach § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG vorliegt, prüft die Familienkasse auf Grundlage des AEAO zu § 8. ³Zum Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts vgl. den AEAO zu § 9. ⁴Ausländer müssen zusätzlich die Voraussetzungen des § 62 Abs. 2 EStG erfüllen.

(2) ¹Spätaussiedler sind Deutsche und bedürfen zur Begründung eines Wohnsitzes oder ihres gewöhnlichen Aufenthalts im Inland keines Aufenthaltstitels. ²Der Nachweis der Spätaussiedlereigenschaft erfolgt durch Vorlage einer vom BVA ausgestellten Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 BVFG für den Spätaussiedler (Bezugsperson) bzw. nach § 15 Abs. 2 BVFG für den in den Aufnahmebescheid der Bezugsperson einbezogenen Ehegatten. ³Mit der Ausstellung einer Bescheinigung nach § 15 BVFG wird kraft Gesetzes (§ 7 StAG) die deutsche Staatsangehörigkeit erworben. ⁴Die Anspruchsberechtigung von Spätaussiedlern besteht **bereits** ab dem Zeitpunkt der **Einreise und Erfüllung der Erfordernisse nach § 62 Abs. 1 EStG**.

(3) ¹Die Begriffe des Wohnsitzes (§ 8 AO) bzw. des gewöhnlichen Aufenthaltes (§ 9 AO) haben insbesondere Bedeutung für die persönliche Steuerpflicht natürlicher Personen oder für familienbezogene Entlastungen. ²Sie sind auch maßgeblich, wenn die Familienkassen in eigener Zuständigkeit und ohne Bindung an die Beurteilung des Finanzamtes im Besteuerungsverfahren die Voraussetzungen des Kindergeldanspruchs nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 63 Abs. 1 EStG prüfen. ³Die Begriffe des Wohnsitzes bzw. des gewöhnlichen Aufenthaltes stellen allein auf die tatsächlichen Verhältnisse ab. ⁴Zwischenstaatliche Vereinbarungen enthalten dagegen z. T. hiervon abweichende Fiktionen, die den an die tatsächlichen Verhältnisse anknüpfenden allgemeinen Regelungen der §§ 8 und 9 AO vorgehen (z. B. Art. 13 des Protokolls 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union vom 26.10.2012, ABl. EU Nr. C 326 S. 266; Art. X **Abs. 1 S. 1** des NATO-Truppenstatuts i. V. m. **Art. 68 Abs. 4, 71 Abs. 5, 72 Abs. 5** und 73 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut; WÜD und WÜK). ⁵Für deutsche Auslandsbedienstete gilt hinsichtlich der Frage der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht die Sonderregelung des § 1 Abs. 2 EStG. ⁶Die Anspruchsvoraussetzungen des § 1 Abs. 2 EStG spiegeln die völkerrechtlich verbindlichen Regelungen des WÜD und des WÜK wieder, die dem Gedanken der Exterritorialität von Diplomaten und der ihnen gleichgestellten Personen Rechnung tragen. ⁷Als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig können auch solche natürlichen Personen behandelt werden, die die Kriterien des § 1 Abs. 3 EStG erfüllen. ⁸Damit ist teilweise auch die Höhe der Einkünfte Anknüpfungskriterium für den Umfang der Einkommensteuerpflicht (§ 1 Abs. 3 Satz 2 bis 4 EStG). ⁹Der Begriff der Ansässigkeit i. S. d. Doppelbesteuerungsabkommen ist allein auf deren Anwendung (insbesondere hinsichtlich der Abkommensberechtigung und der Zuteilung der Besteuerungsrechte) beschränkt und hat keine Auswirkung auf die persönliche Einkommensteuerpflicht. ¹⁰Die deutsche unbeschränkte Einkommensteuerpflicht besteht daher auch

dann, wenn jemand je eine Wohnung bzw. einen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland und im Ausland hat und nach dem anzuwendenden Doppelbesteuerungsabkommen im ausländischen Vertragsstaat ansässig ist. ¹¹Auch wenn eine Person im Inland keinen Wohnsitz mehr hat, kann sie hier noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(4) ¹Nach § 8 AO hat jemand einen Wohnsitz dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird. ²Ob im Einzelfall eine solche Benutzung vorliegt, ist unter Würdigung der Gesamtumstände nach den Verhältnissen des jeweiligen Anspruchszeitraums zu beurteilen; die tatsächliche Entwicklung der Verhältnisse in den Folgejahren ist nur zu berücksichtigen, soweit ihr Indizwirkung für die Feststellung der tatsächlichen Verhältnisse im zurückliegenden Zeitraum zukommt (BFH vom 23.06.2015, III R 38/14, BStBl II 2016 S. 102). ³Die bloße Absicht, einen Wohnsitz zu begründen oder aufzugeben, bzw. die An- und Abmeldung bei der Ordnungsbehörde entfalten allein keine unmittelbare steuerliche Wirkung (BFH vom 14.11.1969, III R 95/68, BStBl II 1970 S. 153). ⁴Hat der Berechtigte eine Wohnung inne, die nach objektiven Maßstäben dauerhaft genutzt und beibehalten werden soll, kommt einem etwaigen Willen des Berechtigten, an diesem Platz keinen Wohnsitz begründen oder beibehalten zu wollen, keine Bedeutung zu (vgl. BFH vom 23.11.1988, II R 139/87, BStBl II 1989 S. 182). ⁵Maßgeblich sind alleine die tatsächlichen Lebensverhältnisse; völkerrechtliche Vereinbarungen, insbesondere des Konsularrechts, stehen der Annahme eines Wohnsitzes gemäß § 8 AO im Inland daher nicht entgegen (BFH vom 08.08.2013, VI R 45/12, BStBl II 2014 S. 836). ⁶Die An- und Abmeldung bei der Ordnungsbehörde können im Allgemeinen als Indizien dafür angesehen werden, dass der Berechtigte seinen Wohnsitz unter der von ihm angegebenen Anschrift begründet bzw. aufgegeben hat.

(5) ¹Ein Berechtigter kann gleichzeitig mehrere Wohnungen und mehrere Wohnsitze i. S. d. § 8 AO haben. ²Diese können im Inland und/oder Ausland gelegen sein. ³Zur Begründung eines steuerlichen Wohnsitzes im Inland ist nicht Voraussetzung, dass sich dort auch der Mittelpunkt der Lebensinteressen befindet oder dass der Berechtigte von dort aus seiner täglichen Arbeit nachgeht (BFH vom 19.03.1997, I R 69/96, BStBl II S. 447 und vom 18.12.2013, III R 44/12, BStBl II 2015 S. 143). ⁴Für die Annahme eines Wohnsitzes auf Grund einer Zweit- bzw. Nebenwohnung ist es nicht erforderlich, dass diese der Erstwohnung hinsichtlich Größe und Ausstattung gleichrangig ist. ⁵Es ist dem begrenzten Zweck Rechnung zu tragen, dem die Zweit- bzw. Nebenwohnung dient.

A 2.1.2 Wohnung

¹Mit Wohnung sind stationäre Räumlichkeiten gemeint, die – mindestens im Sinne einer bescheidenen Bleibe – für den Berechtigten auf Dauer zum Wohnen geeignet sind. ²Weil „Bewohnen“ mehr ist als „Aufenthalt“ oder „Übernachtung“, erfüllt eine nur kurzfristige, lediglich vorübergehende oder eine notdürftige Unterbringungsmöglichkeit den Wohnungsbegriff nicht. ³Nicht erforderlich ist eine abgeschlossene Wohnung mit Küche und separater Waschegelegenheit i. S. d. Bewertungsrechts bzw., dass das zur Wohnung gehörende Bad in den Wohnbereich integriert ist. ⁴In rechtlicher Hinsicht reicht es aus, wenn die Wohnung mit einfachsten Mitteln ausgestattet ist. ⁵Darauf, ob die Ausstattungsgegenstände vom Vermieter gestellt oder vom Mieter selbst beschafft worden sind, kommt es nicht an (BFH vom 14.11.1969, III R 95/68, BStBl II 1970 S. 153).

A 2.1.3 Innehaben der Wohnung

¹Der Berechtigte muss die Wohnung innehaben. ²Danach muss die Wohnung in objektiver Hinsicht dem Berechtigten jederzeit (wann immer er es wünscht) als Bleibe zur Verfügung stehen. ³An der objektiven Eignung fehlt es bei sog. Standby-Wohnungen oder –Zimmern, wenn auf Grund von Vereinbarungen oder Absprachen zwischen den Wohnungsnutzern die Nutzungsmöglichkeit des Berechtigten derart beschränkt ist, dass er die Wohnung oder das Zimmer nicht jederzeit für einen Wohnaufenthalt nutzen kann.

A 2.1.4 Nutzung zu Wohnzwecken

(1) ¹Die Nutzung muss zu Wohnzwecken erfolgen. ²Die Wohnnutzung muss weder regelmäßig noch über eine längere Zeit erfolgen; erforderlich ist aber eine Nutzung, die über bloße Besuche, kurzfristige Ferienaufenthalte bzw. unregelmäßige kurze Aufenthalte zu Erholungszwecken oder zu Verwaltungszwecken hinausgeht. ³Die ausschließliche Nutzung als Betriebsstätte, Büro, Ladengeschäft, Warenlager o. ä. stellt keine Nutzung zu Wohnzwecken dar (BFH vom 08.05.2014, III R 21/12, BStBl II 2015 S. 135). ⁴Es ist nicht erforderlich, dass der Berechtigte sich während einer Mindestzahl von Tagen oder Wochen im Jahr zu Wohnzwecken in der Wohnung aufhält (BFH vom 19.03.1997, I R 69/96, BStBl II S. 447). ⁵Eine Nutzung zu Wohnzwecken kann – insbesondere in

Arbeitnehmer-Entsende-Fällen – auch vorliegen, wenn der Berechtigte eine Wohnung innerhalb eines Kalenderjahres nicht nutzt.

(2) ¹Es muss nach dem Gesamtbild der Verhältnisse wahrscheinlich sein, dass der Berechtigte die Nutzung der Wohnung zu Wohnzwecken auch in der Zukunft fortsetzen wird. ²Hierin kommt u. a. ein Zeitmoment zum Ausdruck, Anhaltspunkte können aber auch Ausstattung und Einrichtung sein. ³Als Anhaltspunkt zur Bestimmung des Zeitmoments kann auf den in § 9 Satz 2 AO normierten Sechsmonatszeitraum zurückgegriffen werden (BFH vom 08.11.2014, III R 21/12, BStBl II 2015 S. 135). ⁴Dieser Sechsmonatszeitraum kann auch jahresübergreifend sein.

(3) ¹Wer eine Wohnung von vornherein in der Absicht nimmt, sie nur vorübergehend (für bis zu sechs Monate) beizubehalten und zu benutzen, begründet dort keinen Wohnsitz (BFH vom 30.08.1989, I R 215/85, BStBl II S. 956). ²Entscheidend ist jedoch die Absicht des Berechtigten. ³Im Einzelfall kann daher auch ein tatsächlicher Aufenthalt von bis zu sechs Monaten als ein nicht nur vorübergehender anzusehen sein. ⁴Dann muss sich jedoch die ursprüngliche Absicht auf einen längeren Aufenthalt bezogen haben (BFH vom 30.08.1989, I R 215/85, BStBl II S. 956).

A 2.1.5 Familienwohnsitz

¹Die Frage des Wohnsitzes ist für jeden Berechtigten gesondert zu prüfen. ²Ein Ehegatte oder Lebenspartner, der nicht dauernd getrennt lebt, hat seinen Wohnsitz grundsätzlich dort, wo seine Familie lebt (BFH vom 06.02.1985, I R 23/82, BStBl II S. 331). ³Diese Vermutung gilt regelmäßig unabhängig davon, welche räumliche Entfernung zwischen den Ehegatten oder Lebenspartnern besteht. ⁴Deshalb ist eine inländische Wohnung, die von einem Ehegatten oder Lebenspartner gelegentlich zu Wohnzwecken genutzt wird, auch dann ein Wohnsitz, wenn er sich zeitlich überwiegend im Ausland aufhält. ⁵Wer sich – auch in regelmäßigen Abständen – in der Wohnung eines Angehörigen oder eines Bekannten aufhält, begründet dort keinen Wohnsitz (BFH vom 24.10.1969, IV 290/64, BStBl II 1970 S. 109), sofern es nicht wie im Fall einer Familienwohnung oder der Wohnung einer Wohngemeinschaft gleichzeitig die eigene Wohnung ist. ⁶Minderjährige Kinder teilen grundsätzlich den Wohnsitz ihrer Eltern, weil sie über die Haushaltszugehörigkeit eine abgeleitete Nutzungsmöglichkeit besitzen und damit regelmäßig zugleich die elterliche Wohnung i. S. d. § 8 AO innehaben.

A 2.1.6 Wohnsitz bei Aufenthalt in einem anderen Staat

¹Wer einen Wohnsitz im Ausland begründet, hat auch im Inland einen Wohnsitz i. S. v. § 8 AO, sofern er die inländische Wohnung weiterhin unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, sie beibehalten und nutzen zu wollen (BFH vom 19.03.1997, I R 69/96, BStBl II S. 447). ²Das Innehaben der inländischen Wohnung kann nach den Umständen des Einzelfalles auch dann anzunehmen sein, wenn der Berechtigte sie während eines Auslandsaufenthalts vorübergehend (bis zu sechs Monaten) vermietet oder untervermietet, um sie alsbald nach Rückkehr ins Inland wieder zu benutzen. ³Wird die inländische Wohnung zur bloßen Vermögensverwaltung zurückgelassen, endet der Wohnsitz mit dem Wegzug. ⁴Bloße Vermögensverwaltung liegt z. B. vor, wenn ein ins Ausland versetzter bzw. ein im Ausland lebender Berechtigter seine Wohnung bzw. sein Haus verkaufen oder langfristig vermieten will und dies in absehbarer Zeit auch tatsächlich verwirklicht.

A 2.1.7 Auslandsaufenthalt eines Arbeitnehmers

(1) ¹Bei einem ins Ausland versetzten Arbeitnehmer ist ein inländischer Wohnsitz widerlegbar zu vermuten, wenn er seine Wohnung im Inland beibehält, deren Benutzung ihm weiterhin möglich ist und die nach ihrer Ausstattung jederzeit als Bleibe dienen kann (BFH vom 17.05.1995, I R 8/94, BStBl II 1996 S. 2). ²Ist ein Arbeitnehmer z. B. im Rahmen einer Entsendung im Ausland tätig und wird er von seiner Familie begleitet, so ist ein inländischer Familienwohnsitz i. S. d. § 8 AO weiterhin anzunehmen, wenn dieser über die Dauer der Entsendung beibehalten werden soll und nach objektiven Maßstäben jederzeit durch die Familie zu Wohnzwecken genutzt werden kann.

(2) ¹Entscheidend ist, ob objektiv erkennbare Umstände dafür sprechen, dass der Berechtigte die Wohnung für Zwecke des eigenen Wohnens beibehält. ²Nach der Lebenserfahrung spricht es für die Beibehaltung eines inländischen Wohnsitzes i. S. d. § 8 AO, wenn jemand eine Wohnung, die er vor einem Auslandsaufenthalt als einzige ständig nutzte, während desselben unverändert und in einem ständig nutzungsbereiten Zustand beibehält und zu Wohnzwecken nutzt oder nutzen kann (vgl. A 2.1.4 Abs. 1). ³Von Bedeutung kann dabei auch sein, ob der Berechtigte nach Beendigung des Auslandsaufenthaltes mit hoher Wahrscheinlichkeit die Wohnung wieder ständig nutzen wird (BFH vom 19.03.1997, I R 69/96, BStBl II S. 447). ⁴Insoweit handelt es sich um eine Sachverhaltsvermutung, die

vom Berechtigten widerlegt werden kann; ihm obliegt insoweit die Feststellungslast (BFH vom 17.05.1995, I R 8/94, BStBl II 1996 S. 2).

(3) ¹Für die Beurteilung, ob die einen ins Ausland entsendeten Arbeitnehmer begleitenden (Familien-)Angehörigen ihren inländischen Wohnsitz beibehalten oder aufgegeben haben, gelten grundsätzlich (Hinweis insbesondere auf A 2.1.5 Satz 2 bis 4 und 6) dieselben Maßstäbe. ²Nach einem auf Dauer angelegten Wegzug der Familie ins Ausland führt das Vorhalten einer eigenen Wohnung allein nicht zur Begründung bzw. Beibehaltung eines inländischen Wohnsitzes, wenn die Wohnung nur kurzzeitig zu Urlaubs- oder Besuchszwecken (vgl. A 2.1.4 Abs. 1 Satz 2) genutzt wird. ³Das Gleiche gilt für eine Wohnung, die unentgeltlich von Dritten (z. B. Eltern) zur Verfügung gestellt wird.

A 2.1.8 NATO-Truppenstatut

¹Hält sich ein Mitglied einer Truppe oder **eines** zivilen Gefolges des Entsendestaates „nur in dieser Eigenschaft“ im Inland auf, wird **gemäß Art. X Abs. 1 S. 1 des NATO-Truppenstatuts** das Fehlen des inländischen steuerrechtlichen Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts fingiert (**sog. Nichtwohnsitzfiktion**), wenn anhand der Lebensumstände aus Sicht des jeweiligen Anspruchszeitraums bzw. Kalenderjahres festgestellt werden kann, dass die betreffende Person in dem maßgeblichen Zeitraum fest entschlossen war, nach Beendigung des Dienstes in den Ausgangs- oder in ihren Heimatstaat zurückzukehren (BFH vom 09.11.2005, I R 47/04, BStBl II 2006 S. 374). ²**Dies gilt auch für deren Angehörige (Art. 68 Abs. 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, gültig neben der Bundesrepublik Deutschland nur für Königreich Belgien, Französische Republik, Kanada, Königreich der Niederlande, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Vereinigte Staaten von Amerika) und für Fachkräfte (Art. 71 Abs. 5, 72 Abs. 5 und 73 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut).** ³Voraussetzung dafür ist eine gewisse zeitliche Fixierung im Hinblick auf die Rückkehr nach der Beendigung des Dienstes. ⁴Die Rückkehr muss in einer gewissen zeitlichen Nähe zur Beendigung des Dienstes stehen. ⁵Ferner setzt die Fiktion voraus, dass die betreffende Person nicht vor Aufnahme ihrer Tätigkeit einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland begründet hat und sich nicht auch aus anderen Gründen im Inland aufhält (**weitere Ausschlussstatbestände je nach betroffener Personengruppe in Art. I Buchstabe b und X Abs. 4 des NATO-Truppenstatuts, Art. 71 Abs. 6, 72 Abs. 5 Buchstabe b und 73 S. 2 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut**). ⁶Im Umkehrschluss kann das Vorliegen eines inländischen steuerlichen Wohnsitzes angenommen werden, wenn anhand der Lebensumstände während des jeweiligen Anspruchszeitraums bzw. Kalenderjahres festgestellt werden kann, dass die betreffende Person entschlossen war, nach Beendigung des Dienstes nicht zeitnah in den Ausgangs- oder Heimatstaat zurückzukehren bzw. wenn die betreffende Person bereits vor Aufnahme ihrer Tätigkeit einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland begründet hat.

A 2.1.9 Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen und über konsularische Beziehungen

¹Diplomaten einer ausländischen Mission und Konsularbeamte einer ausländischen konsularischen Vertretung haben nach dem WÜD bzw. nach dem WÜK kraft völkerrechtlicher Fiktion im Inland keinen Wohnsitz und sind nach **Maßgabe von Art. 34 WÜD und Art. 49 WÜK** von innerstaatlichen Steuern befreit, sofern sie nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben oder nach den Sonderregelungen des WÜD bzw. WÜK im Inland ständig ansässig sind. ²Gleiches gilt **gem. Art. 37 Abs. 1 und 2 i. V. m. Art. 34 WÜD bzw. gem. Art. 49 WÜK** für die zum Haushalt des Diplomaten oder Konsularbeamten gehörenden Familienmitglieder sowie Mitglieder des Verwaltungs- und des technischen Personals ausländischer Missionen und ausländischer konsularischer Vertretungen **und die zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder**.

A 2.1.10 Protokoll (Nr. 7) über die Vorrechte und Befreiungen der EU

¹Hält sich eine Person zur Ausübung ihrer Amtstätigkeit im Dienste der EU im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates auf als dem, in dem sie vor Dienstantritt ihren steuerlichen Wohnsitz hatte, werden sie und ihr nicht berufstätiger Ehegatte oder Lebenspartner in beiden genannten Staaten so behandelt, als hätten sie ihren früheren Wohnsitz beibehalten (Art. 13 des Protokolls (Nr. 7) über die Vorrechte und Befreiungen der EU vom 26.10.2012, ABl. EU C 326 S. 266). ²Gleiches gilt für die Kinder, die unter der Aufsicht der in diesem Art. bezeichneten Personen stehen und von ihnen unterhalten werden.

A 2.2 Personen ohne Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt im Inland

A 2.2.1 Allgemeines

(1) ¹Ein Elternteil ohne Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt im Inland ist nach § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a oder b EStG anspruchsberechtigt, wenn er entweder nach § 1 Abs. 2 EStG unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist oder auf Antrag von den Finanzbehörden nach § 1 Abs. 3 EStG als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt wird. ²Zur Nachweisführung siehe A 2.2.2. ³Sind die Voraussetzungen für die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht weder nach § 1 Abs. 1 noch nach Abs. 2 oder Abs. 3 EStG erfüllt, liegt keine Anspruchsberechtigung nach § 62 Abs. 1 Satz 1 EStG vor. ⁴Ggf. kann aber ein Anspruch nach dem EStG i. V. m. den EU-rechtlichen Koordinierungsvorschriften oder dem BKGG bestehen; A 1 Abs. 2 ist zu beachten. ⁵Ein Anspruch nach dem BKGG kann auch bestehen, wenn ein Antrag nach § 1 Abs. 3 EStG beim Finanzamt nicht gestellt oder abgelehnt wurde.

(2) ¹Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 EStG unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind im Ausland wohnhafte deutsche Staatsangehörige, die als entsandte Beamte, Richter, Soldaten oder Arbeitnehmer zu einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts in einem Dienstverhältnis stehen und dafür Arbeitslohn aus einer inländischen öffentlichen Kasse beziehen. ²Unbeschränkt einkommensteuerpflichtig gem. § 1 Abs. 2 Satz 1 EStG sind auch zu dem Haushalt einer in Satz 1 genannten Person gehörende Angehörige, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder keine Einkünfte oder nur Einkünfte beziehen, die ausschließlich im Inland einkommensteuerpflichtig sind. ³Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Personen sind nach § 1 Abs. 2 Satz 2 EStG nur dann unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, wenn sie im Ausland lediglich in einem der deutschen beschränkten Einkommensteuerpflicht ähnlichen Umfang zur Einkommensteuer herangezogen werden. ⁴Der Bezug steuerfreier Einkünfte schließt eine unbeschränkte Steuerpflicht im Ausland nicht aus. ⁵Hatten die in den Sätzen 1 und 2 genannten Personen hingegen bereits längere Zeit vor der Entsendung ihren Wohnsitz im Empfangsstaat, gelten sie als ständig ansässig und können damit grundsätzlich dort der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegen (BFH vom 19.09.2013, V R 9/12, BStBl II 2014 S. 715). ⁶In einem solchen Fall ist eine unbeschränkte Steuerpflicht nach § 1 Abs. 2 Satz 1 EStG ausgeschlossen.

(3) ¹Unbeschränkt einkommensteuerpflichtig gem. § 1 Abs. 2 EStG sind insbesondere ins Ausland entsandte deutsche Staatsangehörige, die Mitglied einer diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung sind – einschließlich der zu ihrem Haushalt gehörenden Angehörigen –, soweit die Voraussetzung des § 1 Abs. 2 EStG erfüllt ist. ²Auslandslehrkräfte können auch unbeschränkt einkommensteuerpflichtig nach § 1 Abs. 2 EStG sein. ³Dies gilt z. B. für Lehrkräfte, die in den USA, Kolumbien oder Ecuador tätig sind, vgl. BMF-Schreiben vom 10.11.1994 (BStBl I S. 853) und vom 17.06.1996 (BStBl I S. 688). ⁴Ist die Auslandslehrkraft nicht nach § 1 Abs. 2 EStG unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, kann die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht nach § 1 Abs. 3 EStG vorliegen, vgl. dazu Abs. 5. ⁵Scheidet eine Auslandslehrkraft vor dem Auslandsaufenthalt aus dem öffentlichen Dienst aus und gibt sie ihren inländischen Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt auf, so ist sie weder nach § 1 Abs. 1 noch nach Abs. 2 EStG unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. ⁶§ 1 Abs. 2 Satz 1 EStG erfasst nicht die im Ausland beschäftigten und dort auch wohnenden Personen, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen.

(4) ¹Der Kindergeldanspruch der in Abs. 2 Satz 2 genannten Personen endet mit Ablauf des Monats, in dem die Hausgemeinschaft auf Dauer beendet wird. ²Besitzt diese Person nicht die deutsche Staatsangehörigkeit, endet ihr Kindergeldanspruch ferner mit Ablauf des Monats, in dem sie erstmals Einkünfte erzielt, die nicht ausschließlich im Inland einkommensteuerpflichtig sind. ³Ist diese Person deutscher Staatsangehöriger, endet der Kindergeldanspruch außer in Fällen des Satzes 1 mit Ablauf des Monats, in dem sie erstmals Einkünfte erzielt, die in dem Staat, in dem sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, zur unbeschränkten Einkommensteuerpflicht führen.

(5) ¹Personen, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, können nach § 1 Abs. 3 EStG einen Antrag auf Behandlung als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig bei dem nach § 19 Abs. 2 AO zuständigen Finanzamt stellen, soweit sie inländische Einkünfte haben. ²Voraussetzung ist, dass ihre Einkünfte im Kalenderjahr mindestens zu 90 Prozent der deutschen Einkommensteuer unterliegen oder die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte den Grundfreibetrag (siehe A 19.4 Abs. 2) nicht übersteigen; dieser Betrag ist zu kürzen, soweit es nach den Verhältnissen im Wohnsitzstaat des Steuerpflichtigen notwendig und angemessen ist.

A 2.2.2 Nachweis der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht

(1) ¹Eine Festsetzung nach § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b EStG hat zunächst im Rahmen einer Prognoseentscheidung zu erfolgen. ²Dabei sind die Feststellungen des Finanzamtes zur unbeschränkten Einkommensteuerpflicht grundsätzlich bindend. ³Ist ein Arbeitnehmer ohne Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland in die Steuerklasse II, III, IV oder V eingereiht, kann ohne weitere Prüfung davon ausgegangen werden, dass er unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist (§ 1 Abs. 2 EStG) oder so behandelt wird (§ 1 Abs. 3 EStG); bei Steuerklasse III, IV oder V kann auch davon ausgegangen werden, dass der im gemeinsamen Haushalt lebende Ehegatte unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist oder so behandelt wird. ⁴Der Nachweis kann durch Vorlage einer Lohnabrechnung oder einer Bescheinigung erfolgen, woraus die Lohnsteuerabzugsmerkmale ersichtlich sind. ⁵Bestehen Zweifel am vorgelegten Nachweis, hat die Familienkasse eine vom zuständigen Betriebsstättenfinanzamt für Zwecke des Lohnsteuerabzugs erstellte Bescheinigung anzufordern. ⁶Werden andere inländische Einkünfte als solche aus nichtselbständiger Arbeit erzielt, hat der Berechtigte eine Bescheinigung vorzulegen, mit der das Finanzamt die Behandlung nach § 1 Abs. 3 EStG bestätigt hat. ⁷Hierfür steht der Vordruck KG 16 zur Verfügung. ⁸Unabhängig davon, dass die Bescheinigung über die unbeschränkte Steuerpflicht regelmäßig für das gesamte Kalenderjahr ausgestellt wird, besteht der Anspruch auf Kindergeld nach § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b EStG nur für die Monate, in denen der Steuerpflichtige inländische Einkünfte i. S. d. § 49 EStG erzielt (BFH vom 24.10.2012, V R 43/11, BStBl II 2013 S. 491). ⁹Dabei ist unabhängig von der Art der Erwerbstätigkeit auf die Ausübung dieser Tätigkeit abzustellen, nicht aber auf den Zeitpunkt des Zuflusses oder die Gewinnermittlungsart (vgl. BFH vom 14.03.2018, III R 5/17, BStBl II S. 482). ¹⁰Hat die Familienkasse nach Würdigung aller Umstände des Einzelfalles Zweifel an der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht nach § 1 Abs. 3 EStG (insb. den erklärten inländischen Einkünften), kann sie diese, ggf. im Rahmen der behördenübergreifenden Zusammenarbeit, in eigener Zuständigkeit prüfen. ¹¹Kommt die Familienkasse dabei zu einem von den Feststellungen des Finanzamtes abweichenden Ergebnis, hat sie ihre Feststellungen dem Finanzamt mitzuteilen. ¹²Ist keine unbeschränkte Einkommensteuerpflicht gegeben kann ein Anspruch nach dem BKGG bestehen.

(2) ¹Nach Ablauf des Kalenderjahres ist abschließend zu prüfen, ob der Berechtigte zutreffend nach § 1 Abs. 3 EStG als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt wurde und in welchen Monaten der Berechtigte tatsächlich inländische Einkünfte erzielt hat (z. B. durch Vorlage der Lohnsteuerbescheinigung, Rechnungen über ausgeführte Arbeiten, Kaufverträge über Arbeitsmittel). ²Als Nachweis, dass der Berechtigte vom Finanzamt als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig nach § 1 Abs. 3 EStG behandelt wurde, hat er den maßgeblichen Einkommensteuerbescheid vorzulegen. ³Dieser ist für die Familienkasse bindend, sofern er nicht auf falschen Angaben beruht (BFH vom 23.03.2021, III R 11/20, BStBl II S. 682). ⁴Dies gilt auch dann, wenn der Bescheid materiell-rechtliche Fehler aufweist. ⁵Zur Korrektur einer betragsmäßigen Kindergeldfestsetzung bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzung nach § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b EStG vgl. V 21.

A 3 Identifizierung des Berechtigten

(1) ¹Ein Anspruch auf Kindergeld hängt für Zeiträume ab 01.01.2016 nach § 62 Abs. 1 Satz 2 und 3 EStG grundsätzlich davon ab, ob der Berechtigte durch die an ihn vergebene IdNr nach § 139b AO identifiziert wird. ²Der Berechtigte ist in diesen Fällen ausschließlich anhand der IdNr zu identifizieren. ³Der Berechtigte ist identifiziert, wenn der Familienkasse die IdNr des Berechtigten vorliegt. ⁴Liegt die IdNr nicht vor, kann die Familienkasse die IdNr ggf. über das ADI bzw. über das MAV oder durch Anfrage beim Berechtigten ermitteln. ⁵O 2.4 Abs. 2 Satz 4 ist zu beachten. ⁶Der Berechtigte ist nur dann nicht identifiziert, wenn die Familienkasse die IdNr über keine der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ermitteln konnte.

(2) ¹Wird eine IdNr erst nachträglich vergeben, wirkt diese Vergabe nach § 62 Abs. 1 Satz 3 EStG auf Monate zurück, in denen die Anspruchsvoraussetzungen nach § 62 Abs. 1 Satz 1 EStG vorlagen. ²Zur Korrektur der Aufhebung oder Ablehnung einer Kindergeldfestsetzung bei nachträglicher Vergabe einer IdNr vgl. V 21.1.

(3) Der Berechtigte ist nach § 52 Abs. 49a Satz 1 EStG auch bei betragsmäßigen Festsetzungen, die bereits am 31.12.2015 bestanden und über diesen Zeitpunkt hinaus fortgelten, anhand der IdNr zu identifizieren.

(4) A 22.1 Abs. 4 gilt entsprechend.

A 4 Kindergeldanspruch für Ausländer

A 4.1 Allgemeines

(1) ¹Freizügigkeitsberechtigte Ausländer müssen die Erfordernisse nach § 62 Abs. 2 EStG nicht erfüllen. ²Für Berechtigte mit EU- bzw. EWR- Staatsangehörigkeit ist für Zeiträume ab August 2019 § 62 Abs. 1a EStG zu beachten. ³Zur Rechtsstellung britischer Staatsangehöriger siehe A 4.2 Abs. 2.

(2) ¹Nach § 62 Abs. 2 EStG erhält ein nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer Kindergeld nur, wenn er

1. eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU besitzt,
2. eine Blaue Karte EU, eine ICT-Karte, eine Mobiler-ICT-Karte oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt haben oder diese erlauben, es sei denn, die Aufenthaltserlaubnis wurde
 - a) nach § 16e AufenthG zu Ausbildungszwecken, nach § 19c Abs. 1 AufenthG zum Zweck der Beschäftigung als Au-Pair oder zum Zweck der Saisonbeschäftigung, nach § 19e AufenthG zum Zweck der Teilnahme an einem Europäischen Freiwilligendienst oder nach § 20 Abs. 1 und 2 AufenthG zur Arbeitsplatzsuche erteilt,
 - b) nach § 16b AufenthG zum Zweck eines Studiums, nach § 16d AufenthG für Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen oder nach § 20 Abs. 3 AufenthG zur Arbeitsplatzsuche erteilt und er ist weder erwerbstätig noch nimmt er Elternzeit nach § 15 BEEG oder laufende Geldleistungen nach SGB III in Anspruch,
 - c) nach § 23 Abs. 1 AufenthG wegen eines Krieges in seinem Heimatland oder nach den §§ 23a oder 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG erteilt,
3. eine in Nr. 2 Buchst. c genannte Aufenthaltserlaubnis besitzt und im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig ist oder Elternzeit nach § 15 BEEG oder laufende Geldleistungen nach SGB III in Anspruch nimmt,
4. eine in Nr. 2 Buchst. c genannte Aufenthaltserlaubnis besitzt und sich seit mindestens 15 Monaten erlaubt, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält oder
5. eine Beschäftigungsduldung gem. § 60d i. V. m. § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG besitzt.

²Ein Visum ist grundsätzlich kein Aufenthaltstitel, der zur Kindergeldberechtigung nach § 62 Abs. 2 EStG führt. ³Ergibt sich aus der Dauer bzw. den Nebenbestimmungen des Visums, dass dieses zu einem Aufenthaltswert erteilt wird, der regelmäßig auch die Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Folge hat und dieser zum Kindergeldbezug berechtigt, steht das Visum dem Aufenthaltstitel gleich (vgl. sog. Nationales Visum gem. der §§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 6 Abs. 3 AufenthG). ⁴Ein Aufenthaltstitel, der vor dem 01.03.2020 erteilt wurde, gilt gem. § 101 Abs. 4 AufenthG mit den verfügbaren Nebenbestimmungen entsprechend dem der Erteilung zu Grunde liegenden Aufenthaltswert und Sachverhalt im Rahmen seiner Gültigkeitsdauer fort. ⁵Diese Regelung stellt für nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer (auch Staatenlose und Kontingentflüchtlinge) aufenthaltsrechtliche Anspruchsvoraussetzungen auf, die zusätzlich zu den Voraussetzungen in § 62 Abs. 1 EStG vorliegen müssen (zu den freizügigkeitsberechtigten Ausländern siehe A 4.2).

(3) Zur Anwendung von § 62 Abs. 2 EStG bestehen aufgrund über- und zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften Ausnahmen für:

- Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge (vgl. A 4.4),
- Staatsangehörige aus einem Abkommensstaat (vgl. A 4.5),
- Mitglieder und Beschäftigte diplomatischer Missionen sowie konsularischer Vertretungen und deren Angehörige (vgl. A 5) und
- Bedienstete internationaler Organisationen (vgl. A 6).

(4) ¹Bei Vorlage eines der in § 62 Abs. 2 EStG genannten Aufenthaltstitel ist das Datum seiner Erteilung zu Grunde zu legen; ein rückwirkender Anspruch wird dadurch nicht begründet. ²Wird die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis oder die Erteilung eines anderen genannten Aufenthaltstitels vor dem Ablauf des ursprünglichen Aufenthaltstitels beantragt, jedoch erst nach dessen Ablauf beschieden, besteht auch für die Zeit bis zur Bescheidung durchgehend Anspruch auf Kindergeld. ³In diesem Zeitraum gilt die bisherige Aufenthaltserlaubnis als fortbestehend (sog. Fiktionswirkung, vgl.

§ 81 Abs. 4 AufenthG). ⁴Über die Fiktionswirkung ist dem Antragsteller nach § 81 Abs. 5 AufenthG eine „Fiktionsbescheinigung“ auszustellen. ⁵Zur Fortgeltung von vor dem 01.01.2005 erteilten Aufenthaltsgenehmigungen siehe § 101 AufenthG.

(5) Ein nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer, der sich rechtmäßig in Deutschland aufhält, voraussichtlich dauerhaft in Deutschland einer erlaubten Erwerbstätigkeit nachgeht und in das Sozialversicherungssystem eingegliedert ist, jedoch kraft gesetzlicher Regelung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit ist und ausschließlich deshalb keinen Aufenthaltstitel besitzt, ist in analoger Anwendung des § 62 Abs. 2 EStG so zu behandeln, als sei er im Besitz eines der in § 62 Abs. 2 EStG genannten Aufenthaltstitels (BFH vom 25.07.2007, III R 55/02, BStBl II 2008 S. 758 und BFH vom 08.08.2013, III R 22/12, BStBl II 2014 S. 838).

A 4.2 Freizügigkeitsberechtigte Ausländer²

(1) ¹Die Erfordernisse nach § 62 Abs. 2 EStG gelten nicht für freizügigkeitsberechtigte Ausländer. ²Dabei handelt es sich um Staatsangehörige der EU- bzw. EWR-Staaten und ihre Familienangehörigen, deren Rechtsstellung vom FreizügG/EU erfasst ist (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 2 FreizügG/EU). ³Dies gilt für Staatsangehörige der Schweiz entsprechend. ⁴Zur EU bzw. zum EWR gehören neben der Bundesrepublik Deutschland folgende Staaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern.

(2) ¹Britische Staatsangehörige, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt bereits vor dem 01.01.2021 in Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat der EU begründet haben, stehen nach dem Austrittsabkommen EU/VK einem freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger gleich. ²Dies gilt grundsätzlich, bis der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt in Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat der EU aufgegeben wird. ³Hingegen müssen britische Staatsangehörige, die ihren inländischen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt erst nach dem 31.12.2020 begründet haben, die Erfordernisse des § 62 Abs. 2 EStG erfüllen.

(3) ¹Grundsätzlich ist bei Staatsangehörigen der EU- bzw. EWR-Staaten und der Schweiz von der Freizügigkeitsberechtigung auszugehen. ²Werden einer Familienkasse im Einzelfall konkrete Umstände bekannt, aufgrund derer Zweifel an der Freizügigkeitsberechtigung bestehen, wendet sie sich zwecks Überprüfung an die Ausländerbehörde. ³Solche Umstände können vorliegen, wenn der Berechtigte nicht erwerbstätig ist bzw. seinen Lebensunterhalt allein durch Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII sichert **und kein Daueraufenthaltsrecht besteht (§ 4a FreizügG/EU)**. ⁴Ferner können Zweifel an der Freizügigkeitsberechtigung auch in Fällen der Verwendung von gefälschten oder verfälschten Dokumenten oder bei Vorspiegelung falscher Tatsachen – etwa über ein tatsächlich nicht bestehendes Arbeitsverhältnis, einen tatsächlich nicht bestehenden Wohnsitz oder eine tatsächlich nicht bestehende familiäre Lebensgemeinschaft – bestehen. ⁵Ergibt die Abstimmung mit der Ausländerbehörde das Vorliegen der Freizügigkeitsberechtigung, ist bei Vorliegen der sonstigen Anspruchsvoraussetzungen Kindergeld für sechs Monate befristet festzusetzen. ⁶Zum Ende des Zeitraums der befristeten Festsetzung ist das Fortbestehen des Anspruchs zu überprüfen und Kindergeld ggf. für weitere sechs Monate festzusetzen. ⁷Stellt sich heraus, dass die Freizügigkeitsberechtigung nicht besteht, hat die Familienkasse zu prüfen, ob die Anspruchsvoraussetzungen für das Kindergeld nach § 62 Abs. 2 EStG vorliegen. ⁸Zur Feststellung des Verlustes des Freizügigkeitsrechts nach dem FreizügG/EU sind ausschließlich die Ausländerbehörden befugt (vgl. BFH vom 15.03.2017, III R 32/15, BStBl II S. 963).

(4) ¹Für Zeiträume ab August 2019 besteht für Berechtigte mit EU- bzw. EWR-Staatsangehörigkeit nach § 62 Abs. 1a EStG für die ersten drei Monate nach Begründung eines Wohnsitzes bzw. des gewöhnlichen Aufenthalts im Inland grundsätzlich kein Kindergeldanspruch. ²Dies gilt nicht, wenn inländische Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbstständiger Arbeit oder aus nichtselbstständiger Arbeit erzielt werden. ³Für Zeiträume ab dem vierten Monat nach Begründung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes besteht ein Kindergeldanspruch, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 oder 3 des FreizügG/EU vorliegen. ⁴Für Arbeitsuchende im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1a FreizügG/EU besteht für Zeiträume ab dem vierten Monat nur ein Kindergeldanspruch, wenn vorher eine andere der in § 2 Abs. 2 des FreizügG/EU genannten Voraussetzungen erfüllt war. ⁵Die Prüfungskompetenz hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen

²Siehe Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 01. August 2022 in der Rechtssache C-411/20; § 62 Abs. 1a Sätze 1 und 2 EStG sind insoweit nicht anzuwenden. Voraussetzung für den Anspruch auf Kindergeld in den ersten drei Monaten ist weiterhin das Vorliegen eines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts, siehe auch Einzelweisung des BZSt vom 28. September 2022.

des § 62 Abs. 1a EStG i. V. m. § 2 Abs. 2 und 3 FreizügG/EU im Rahmen der Prüfung des geltend gemachten Kindergeldanspruchs obliegt der Familienkasse. ⁶Die Familienkasse hat die zuständige Ausländerbehörde über die ablehnende Entscheidung zu informieren. ⁷Eine Entscheidung über das Bestehen des Freizügigkeitsrechts selbst trifft die Familienkasse jedoch nicht.

(5) ¹Wird einer Familienkasse aufgrund einer Meldung gem. § 18f AZRG bekannt, dass bei einem im Ausländerzentralregister geführten Unionsbürger das Nichtbestehen oder der Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt nach § 2 Abs. 7, § 5 Abs. 4 oder § 6 Abs. 1 FreizügG/EU gespeichert wurde, hat sie den Sachverhalt unter Beteiligung der zuständigen Ausländerbehörde aufzuklären. ²Ergibt die Prüfung, dass die Meldung zweifelsfrei einem Berechtigten zugeordnet werden kann, und bestätigt die zuständige Ausländerbehörde das Nichtbestehen oder den Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt nach § 2 Abs. 7, § 5 Abs. 4 oder § 6 Abs. 1 FreizügG/EU, hat die Familienkasse zu prüfen, ob die Anspruchsvoraussetzungen für das Kindergeld nach § 62 Abs. 2 EStG vorliegen. ³Sind auch die Anspruchsvoraussetzungen nach § 62 Abs. 2 EStG nicht erfüllt, ist die Kindergeldfestsetzung ab dem Folgemonat der Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlusts aufzuheben.

(6) Gem. V 1.4.2 ist in diesen Fällen die Familienkasse der BA für die Festsetzung und die Auszahlung des Kindergeldes zuständig.

A 4.3 Kindergeldberechtigende Aufenthaltstitel und Beschäftigungsduldung

A 4.3.1 Niederlassungserlaubnis und Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU

¹Nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer, sind gem. § 62 Abs. 2 Nr. 1 EStG kindergeldberechtigt, wenn ihnen eine Niederlassungserlaubnis z. B. nach den §§ 9, 18c Abs. 1, 26 Abs. 3 oder 4, 28 Abs. 2 AufenthG oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU nach § 9a AufenthG erteilt wurde. ²Die Niederlassungserlaubnis und die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU sind unbefristet gültig.

A 4.3.2 Beschäftigungsduldung

¹Nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer sind gem. § 62 Abs. 2 Nr. 5 EStG kindergeldberechtigt, wenn ihnen eine Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG i. V. m. § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG erteilt wurde. ²Die Beschäftigungsduldung ist i. d. R. auf 30 Monate befristet.

A 4.3.3 Blaue Karte EU, ICT-Karte und Mobiler-ICT-Karte

¹Nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer sind gem. § 62 Abs. 2 Nr. 2 EStG kindergeldberechtigt, wenn ihnen eine Blaue Karte EU, eine ICT-Karte oder eine Mobiler-ICT-Karte erteilt wurde, die für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat oder diese erlaubt. ²Hat der Aufenthaltstitel zu einer Erwerbstätigkeit von weniger als sechs Monaten berechtigt, besteht kein Anspruch auf Kindergeld. ³Die Blaue Karte EU (§ 18b Abs. 2 AufenthG) ist ein befristeter Aufenthaltstitel, der grundsätzlich für die Dauer von vier Jahren erteilt wird. ⁴Eine ICT-Karte (§ 19 AufenthG) ist auf höchstens drei Jahre befristet. ⁵Eine Mobiler-ICT-Karte (§ 19b AufenthG) ist ein befristeter Aufenthaltstitel, der im Falle eines Transferaufenthalts von mehr als 90 Tagen erteilt werden kann.

A 4.3.4 Aufenthaltserlaubnisse, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigen

(1) ¹Nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer sind gem. § 62 Abs. 2 Nr. 2 EStG grundsätzlich kindergeldberechtigt, wenn ihnen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, die für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat oder diese erlaubt (vgl. auch Abs. 2 bis 4). ²Die Berechtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit folgt unmittelbar aus den Normen des AufenthG oder aus einer zusätzlichen ausdrücklichen Erlaubnis im Aufenthaltstitel. ³Hat die Aufenthaltserlaubnis zu einer Erwerbstätigkeit von weniger als sechs Monaten berechtigt, besteht kein Anspruch auf Kindergeld.

(2) ¹Personen, denen eine Aufenthaltserlaubnis

- zum Zweck eines Studiums (§ 16b AufenthG),
- zum Zweck der Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation (§ 16d AufenthG),
- zur Suche eines Arbeitsplatzes
 - nach Abschluss eines Studiums (§ 20 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG),
 - nach Abschluss der Forschungstätigkeit (§ 20 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG),

- nach Abschluss einer qualifizierten Berufsausbildung (§ 20 Abs. 3 Nr. 3 AufenthG) oder
- nach Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation oder Erteilung der Berufsausübungserlaubnis (§ 20 Abs. 3 Nr. 4 AufenthG)

erteilt wurde, sind gem. § 62 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b EStG nur kindergeldberechtigt, wenn sie erwerbstätig sind oder Elternzeit nach § 15 BEEG oder laufende Geldleistungen nach SGB III in Anspruch nehmen. ²Sind die Anspruchsvoraussetzungen des § 62 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b EStG erfüllt, ist die Person ab dem Monat der Aufnahme der Erwerbstätigkeit bzw. ab dem Monat der Inanspruchnahme von Elternzeit nach § 15 BEEG oder von laufenden Geldleistungen nach SGB III kindergeldberechtigt.

(3) ¹Nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer, denen eine in § 62 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c EStG genannte Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, d. h.

- wegen eines Krieges in ihrem Heimatland (§ 23 Abs. 1 AufenthG),
- Aufenthaltsgewährung in Härtefällen (§ 23a AufenthG) **oder**
- Aufenthalt aus humanitären Gründen (§ 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG),

sind nur kindergeldberechtigt, wenn sie zusätzlich

- eine berechtigte Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet ausüben oder Elternzeit nach § 15 BEEG in Anspruch nehmen oder laufende Geldleistungen nach dem SGB III in Anspruch nehmen (§ 62 Abs. 2 Nr. 3 EStG) oder
- sich seit mindestens 15 Monaten erlaubt, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten (§ 62 Abs. 2 Nr. 4 EStG).

²Sind die Anspruchsvoraussetzungen des § 62 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c EStG erfüllt, ist die nicht freizügigkeitsberechtigte Person erst kindergeldberechtigt ab dem Monat

- der Aufnahme der Erwerbstätigkeit,
- der Inanspruchnahme von Elternzeit nach § 15 BEEG,
- der Inanspruchnahme von laufenden Geldleistungen nach SGB III bzw.
- in dem der 16. Monat des erlaubten, gestatteten oder geduldeten ununterbrochenen Aufenthalts beginnt.

(4) Nicht kindergeldberechtigt sind trotz Berechtigung zur Erwerbstätigkeit gem. § 62 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a EStG Personen, denen eine Aufenthaltserlaubnis

- zu Ausbildungszwecken (für ein studienbezogenes Praktikum EU) nach § 16e AufenthG,
- zum Zweck der Beschäftigung als Au-Pair (§ 12 BeschV) oder zum Zweck der Saisonbeschäftigung (§ 15a BeschV) nach § 19c Abs. 1 AufenthG,
- zur Teilnahme am europäischen Freiwilligendienst nach § 19e AufenthG,
- zur Suche nach einem Arbeitsplatz als Fachkraft mit Berufsausbildung oder mit akademischer Ausbildung nach § 20 Abs. 1 und 2 AufenthG

erteilt wurde.

A 4.4 Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte

(1) ¹Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge sind anspruchsberechtigt nach § 62 Abs. 2 Nr. 2 EStG ab dem Zeitpunkt der Anerkennung als politisch Verfolgte nach Art. 16a Abs. 1 GG bzw. der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG. ²Dasselbe gilt für Ausländer, denen subsidiär Schutz nach § 4 AsylG zuerkannt worden ist. ³Als Zeitpunkt der Anerkennung bzw. Zuerkennung ist das Ausfertigungsdatum des Bescheides des BAMF zugrunde zu legen. ⁴Nach Art. 2 des VEA i. V. m. Art. 2 des Zusatzprotokolls zu diesem Abkommen haben anerkannte Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge zudem unabhängig davon, ob der Aufenthaltstitel bereits erteilt wurde, einen Anspruch auf Leistungen des Vertragsstaates unter denselben Bedingungen wie dessen Staatsangehörige, sofern sie sich seit mindestens sechs Monaten im Vertragsstaat aufhalten. ⁵Das VEA ist in diesen Fällen rückwirkend auch auf Zeiträume anwendbar, die vor dem Zeitpunkt der Anerkennung, aber nach Ablauf der Sechs-Monats-Frist liegen. ⁶Wird Kindergeld rückwirkend beantragt, ist die Auszahlungsbeschränkung des § 70 Abs. 1 Satz 2 und 3 EStG zu beachten (vgl. V 23.4).

(2) ¹Ist das Kindergeld wegen fehlender Anspruchsberechtigung abgelehnt worden und wird nach erfolgter Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16a Abs. 1 GG oder als Flüchtling nach § 3 AsylG oder der Zuerkennung subsidiären Schutzes nach § 4 AsylG eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder § 25 Abs. 2 AufenthG erteilt und dann für dieselben Kinder erneut ein Antrag auf Kindergeld

gestellt, ist erneut über eine Festsetzung unter Berücksichtigung von Abs. 1 zu entscheiden. ²Ist die ursprüngliche ablehnende Festsetzung materiell bestandskräftig geworden, kann sie nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO ab dem Monat der Anerkennung zu ändern sein (vgl. V 20).

(3) Gem. V 1.4.2 ist in diesen Fällen die Familienkasse der BA für die Festsetzung und die Auszahlung des Kindergeldes zuständig.

A 4.5 Arbeitnehmer aus einem Abkommensstaat

(1) ¹Arbeitnehmer aus Staaten, mit denen zwischenstaatliche Vereinbarungen und Abkommen über Soziale Sicherheit bestehen, müssen nicht die Voraussetzungen des § 62 Abs. 2 EStG erfüllen. ²Abkommensstaaten sind: Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Marokko, Montenegro, Serbien, Türkei und Tunesien. ³Arbeitnehmer sind in diesem Zusammenhang insbesondere

- Personen in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis einschließlich der Zeiten des Bezugs von Kurzarbeitergeld,
- Bezieher von Arbeitslosengeld nach § 136 SGB III und
- Personen, die Geldleistungen der Krankenversicherung wegen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit erhalten.

⁴Personen, die lediglich eine geringfügige Beschäftigung ausüben, gelten nicht als Arbeitnehmer i. S. d. genannten Abkommen (BFH vom 21.02.2008, III R 79/03, BStBl II 2009 S. 916).

(2) ¹Für türkische Arbeitnehmer ergibt sich ein Anspruch auf Kindergeld ferner aus dem Beschluss Nr. 3/80 des Assoziationsrates vom 19.09.1980 (ABl. EG 1983 Nr. C 110 S. 60). ²Für Arbeitnehmer aus Algerien, Marokko und Tunesien ergibt sich der Kindergeldanspruch auch aus den Assoziationsabkommen, die die EG mit diesen Staaten geschlossen hat. ³Für Fälle der Sätze 1 und 2 ist der Arbeitnehmerbegriff der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zu Grunde zu legen. ⁴Der Arbeitnehmerbegriff nach Art. 1 Buchst. a Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ist abhängig von der Zugehörigkeit zu einem System der sozialen Sicherheit (pflichtversichert oder freiwillig (weiter-)versichert); darunter fällt die (gesetzliche) Krankenversicherung. ⁵Arbeitnehmer sind danach z. B. Angestellte, Beamte, Rentner, Studenten und (freiwillig weiterversicherte) Selbständige. ⁶Für die übrigen Fälle türkischer Staatsangehöriger folgt auch aus dem VEA nach einem sechsmonatigen Aufenthalt im Bundesgebiet ein Anspruch auf Kindergeld.

(3) Gem. V 1.4.2 ist in diesen Fällen die Familienkasse der BA für die Festsetzung und die Auszahlung des Kindergeldes zuständig.

A 5 Mitglieder und Beschäftigte diplomatischer Missionen sowie konsularischer Vertretungen und deren Angehörige

(1) ¹Personen, auf die das WÜD bzw. das WÜK anzuwenden ist, haben im Inland keinen Wohnsitz und sind infolgedessen nicht anspruchsberechtigt nach § 62 Abs. 1 Satz 1 EStG. ²Zu Einzelheiten zum Personenkreis und zu Ausnahmen siehe A 2.1.9 und H 3.29 [Wiener Übereinkommen] EStH 2021. ³§ 62 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 EStG ist zu beachten (vgl. A 3 und A 4).

(2) ¹Ins Ausland entsandte deutsche Staatsangehörige, die Mitglied einer diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung sind, haben grundsätzlich Anspruch auf Kindergeld nach dem EStG, vgl. A 2.2.1 Abs. 3. ²Auch so genannte „Ortskräfte“ deutscher Dienststellen im Ausland erfüllen die Voraussetzungen des § 62 Abs. 1 Satz 1 EStG, wenn sie auf Antrag als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig nach § 1 Abs. 3 EStG behandelt werden (vgl. A 2.2.1 Abs. 5). ³Ist keine unbeschränkte Einkommensteuerpflicht gegeben, kann dieser Personenkreis ggf. nach dem BKGG berücksichtigt werden. ⁴Für Fälle des Satzes 3 sind die Familienkassen der BA zuständig.

A 6 Bedienstete internationaler Organisationen

(1) ¹Im Inland beschäftigte Bedienstete internationaler Organisationen **können** aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen (siehe Zusammenstellung im BMF-Schreiben vom 18.03.2013 – BStBl I S. 404) von der Einkommensteuer befreit **sein**. ²Sie können dann anspruchsberechtigt sein, wenn sie im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und im Besitz eines in § 62 Abs. 2 EStG geforderten Aufenthaltstitels sind. ³§ 65 EStG findet Anwendung. ⁴Mit einer Entsendung zur vorübergehenden Dienstleistung im Inland allein sind die Voraussetzungen des § 62 Abs. 1 Satz 1 EStG nicht erfüllt. ⁵Ob die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 EStG erfüllt sind, prüft die

Familienkasse in eigener Zuständigkeit (vgl. A 2.1.1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2). ⁶Zur Prüfung der Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 EStG siehe A 2.2.2.

(2) ¹Ins Inland entsandte Mitglieder einer NATO-Truppe oder des zivilen Gefolges und deren nicht-deutsche Ehegatten oder Lebenspartner haben grundsätzlich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland (vgl. A 2.1.8). ²Stellt sich jedoch im Einzelfall heraus, dass im Inland ein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt vorliegt oder dass eine Behandlung als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig erfolgt (vgl. A 2.2.2), ist die Wohnsitzfiktion des NATO-Truppenstatuts durchbrochen; § 62 Abs. 1 Satz 1 EStG ist erfüllt; § 62 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 EStG ist zu beachten (vgl. A 3 und A 4). ⁵Für den nichtdeutschen Ehegatten eines Mitglieds der Truppe oder des zivilen Gefolges, der die Staatsangehörigkeit eines EU-/EWR-Mitgliedstaates besitzt und in Deutschland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, kommt ein Anspruch nach dem BKGG in Betracht. ⁶Der deutsche Ehegatte eines Mitglieds der NATO-Truppe oder des zivilen Gefolges ist dagegen stets unbeschränkt einkommensteuerpflichtig und daher anspruchsberechtigt nach § 62 Abs. 1 Satz 1 EStG, auch wenn kein Versicherungsverhältnis zur BA besteht.

(3) V 1.4.2 ist zu beachten.

II. Kinder

A 7 Allgemeines

(1) ¹Anspruch auf Kindergeld kann nach § 63 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 32 Abs. 1 EStG bestehen

- für im ersten Grad mit dem Berechtigten verwandte Kinder (vgl. A 10),
- für Pflegekinder (vgl. A 11),
- für die vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommenen Kinder seines Ehegatten (Stiefkinder, vgl. A 12) und
- für die vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommenen Enkel (vgl. A 13).

²Anspruch auf Kindergeld besteht nach § 63 Abs. 1 Satz 2 bis 6 EStG i. V. m. § 32 Abs. 3 EStG ab dem Monat der Geburt eines Kindes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn das Kind identifiziert ist (vgl. A 22) und die territorialen Voraussetzungen vorliegen (vgl. A 23). ³Nach Vollendung des 18. Lebensjahres besteht für ein Kind Anspruch auf Kindergeld, wenn zusätzlich ein Anspruchstatbestand nach § 32 Abs. 4 bzw. Abs. 5 EStG erfüllt ist (vgl. A 14 bis A 21). ⁴In A 8 bis A 23 wird an den betreffenden Stellen auf § 32 Abs. 1 und Abs. 3 bis 5 EStG verwiesen, nicht jedoch zusätzlich auf § 63 Abs. 1 EStG.⁵Das Kindschaftsverhältnis nach Satz 1 ergibt sich aus den Angaben, die der Berechtigte im Kindergeldantrag gemacht hat. ⁶Wenn das Kind nicht durch IdNr identifiziert ist (zur Identifizierung vgl. A 22.1) oder wenn die Familienkasse nicht das ADI oder das MAV nutzt, sind die im Kindergeldantrag zum Kindschaftsverhältnis gemachten Angaben zu belegen, und zwar:

- bei einem in Deutschland geborenen Kind durch eine Kopie der Geburtsbescheinigung für Kindergeld oder der Geburtsurkunde,
- bei einem im Ausland geborenen Kind durch einen amtlichen Nachweis (z. B. ausländische Geburtsurkunde, amtlicher Ausweis).

⁷Bei einem im Ausland geborenen Kind, das seinen Wohnsitz in einem anderen EU- bzw. EWR-Staat oder in der Schweiz hat, richtet sich die Nachweisführung nach den EU-rechtlichen Koordinierungsvorschriften.

(2) ¹Besteht für ein Kind Anspruch auf Kindergeld sowohl nach EStG als auch nach BKGG, ist derjenige kindergeldberechtigt, in dessen Haushalt das Kind lebt bzw. der in Fällen, in denen das Kind weder im Haushalt des einen noch des anderen Berechtigten lebt, den höchsten Unterhalt zahlt. ²Hat dieser vorrangig Berechtigte einen Anspruch auf Kindergeld nach dem BKGG, kann ein anderer Berechtigter keinen Anspruch nach dem EStG geltend machen (§ 63 Abs. 1 Satz 7 EStG). ³In Fällen, in denen Eltern und Kinder in einem gemeinsamen Haushalt leben, ein Elternteil beschränkt, der andere unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist, ist der Anspruch auf Kindergeld nach EStG vorrangig.

(3) ¹Vermisste Kinder sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zu berücksichtigen. ²Von einem Elternteil ins Ausland entführte Kinder werden nur berücksichtigt, wenn sie die territorialen Voraussetzungen des § 63 Abs. 1 Satz 6 EStG erfüllen, vgl. A 23.

A 8 Altersgrenze

¹Die allgemeine Altersgrenze, bis zu der Kinder ohne besondere Voraussetzungen zu berücksichtigen sind, liegt bei der Vollendung des 18. Lebensjahres (vgl. § 32 Abs. 3 EStG). ²Nach § 108 Abs. 1 AO gilt für die Berechnung des Lebensalters § 187 Abs. 2 BGB. ³Danach ist ein Lebensjahr mit Ablauf des dem jeweiligen Geburtstag vorangehenden Tages vollendet. ⁴Über das 18. Lebensjahr hinaus werden Kinder nur unter den besonderen Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 und 5 EStG berücksichtigt. ⁵Für Kinder mit Behinderung, die nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG berücksichtigt werden, gilt keine Höchstaltersgrenze, d. h., sie können einen Kindergeldanspruch auslösen, solange noch ein möglicher Kindergeldberechtigter vorhanden ist; die Behinderung muss allerdings vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten sein (siehe aber Übergangsregelung in § 52 Abs. 32 Satz 1 EStG; siehe auch A 19.1 Abs. 4).

A 9 Haushaltsaufnahme

(1) ¹Unter Haushaltsaufnahme ist das örtlich gebundene Zusammenleben von Kind und Berechtigtem in einer gemeinsamen Familienwohnung zu verstehen. ²Das Kind muss in diesem Haushalt seine persönliche Versorgung und Betreuung finden und sich hier grundsätzlich nicht nur zeitweise, sondern durchgängig aufhalten. ³Eine Haushaltsaufnahme ist dann gegeben, wenn das Kind in die

Familiengemeinschaft mit einem dort begründeten Betreuungs- und Erziehungsverhältnis aufgenommen worden ist. ⁴Neben dem örtlich gebundenen Zusammenleben müssen Voraussetzungen materieller (Versorgung, Unterhaltsgewährung) und immaterieller Art (Fürsorge, Betreuung) erfüllt sein, BFH vom 20.06.2001, VI R 224/98, BStBl II S. 713.

(2) ¹Eine räumliche Trennung steht dem Fortbestand der Haushaltsaufnahme dann nicht entgegen, wenn die auswärtige Unterbringung nur von vorübergehender Natur ist. ²Von einem vorübergehenden Zustand kann im Allgemeinen ausgegangen werden, wenn das Kind im Rahmen seiner Möglichkeiten regelmäßig in den Haushalt des Berechtigten zurückkehrt. ³Durch eine zeitweilige auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung wird die Haushaltszugehörigkeit i. d. R. nicht unterbrochen (vgl. aber A 25.1).

(3) ¹Die Familienkassen i. S. v. § 72 Abs. 1 EStG fordern die Berechtigten in Abständen von sechs Jahren auf, eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob ihr minderjähriges Kind noch ihrem Haushalt angehört. ²Hat die Familienkasse Zugriff auf andere Erklärungen über die Haushaltszugehörigkeit des Kindes, kann sie diese Informationen für die Prüfung verwenden. ³In die Kindergeldakte ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen. ⁴Die Familienkassen der BA gleichen bei ihr vorliegende Daten mit in der IdNr-Datenbank des BZSt gespeicherten Daten maschinell ab. ⁵Die Überprüfung erfolgt zeitlich verteilt einmal jährlich pro Kind und berechtigter Person. ⁶O 2.4 Abs. 2 Satz 5 ist zu beachten.

A 10 Im ersten Grad mit dem Berechtigten verwandte Kinder

A 10.1 Abstammungsrechtlich zugeordnete Kinder

¹Mutter eines Kindes ist die Frau, die es geboren hat (§ 1591 BGB). ²Vater eines Kindes ist der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist, die Vaterschaft anerkannt hat oder dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt ist (§ 1592 BGB). ³Sobald die Vaterschaft anerkannt oder gerichtlich festgestellt ist, kann das Kind auch rückwirkend bei dem Vater berücksichtigt werden. ⁴Wird eine Scheinvaterschaft rechtswirksam angefochten, entfällt rückwirkend auch der Kindergeldanspruch des Scheinvaters (vgl. BFH vom 28.07.2005, III R 68/04, BStBl II 2008 S. 350). ⁵Zur Korrektur der Ablehnung einer Kindergeldfestsetzung oder einer betragsmäßigen Festsetzung in Fällen von Satz 3 und 4 vgl. V 21.1.

A 10.2 Angenommene Kinder

(1) ¹Ein angenommenes minderjähriges Kind ist mit dem Berechtigten im ersten Grad verwandt (vgl. § 32 Abs. 1 Nr. 1 EStG). ²Die Annahme wird vom Familiengericht ausgesprochen und durch Zustellung des Annahmebeschlusses an die annehmende Person rechtswirksam (§ 197 Abs. 2 FamFG). ³Mit der Annahme als Kind erlischt das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes zu seinen bisherigen Verwandten. ⁴Nimmt ein Ehegatte oder Lebenspartner das Kind seines Ehegatten oder Lebenspartners an, erlischt das Verwandtschaftsverhältnis nur zu dem anderen Elternteil und dessen Verwandten (§ 1755 BGB).

(2) ¹Wird eine volljährige Person als Kind angenommen, gilt diese ebenfalls als im ersten Grad mit der annehmenden Person verwandt. ²Das Verwandtschaftsverhältnis zu den bisherigen Verwandten erlischt jedoch nur dann, wenn das Familiengericht der Annahme die Wirkung einer Minderjährigenannahme beigelegt hat (§ 1772 BGB).

(3) ¹Auskunft über den Zeitpunkt, zu dem der Annahmebeschluss den Adoptiveltern bekannt gegeben worden ist, kann das Jugendamt erteilen, sofern es aufgrund der Einwilligung der abgebenden Eltern in die Annahme Vormund des Kindes geworden ist. ²Eine Anfrage über diesen Zeitpunkt kann auch beim zuständigen Familiengericht erfolgen.

(4) ¹Bei einer Annahme, die im Ausland wirksam zustande gekommen ist sind die territorialen Voraussetzungen des § 63 Abs. 1 Satz 6 EStG zu beachten (vgl. A 23.1 Abs. 2 Satz 5 bis 7). ²Eine ausländische Adoptionsentscheidung muss von einem deutschen Familiengericht anerkannt oder durch eine Bescheinigung nach Art. 23 des Haager Übereinkommens vom 29.5.1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (BGBl. 2001 II S. 1035), die zur Anerkennung der Auslandsadoption kraft Gesetzes führt (§ 1 Abs. 2 AdWirkG), nachgewiesen werden. ³Bis zur gerichtlichen Anerkennung kann die ausländische Adoptionsentscheidung unter den Voraussetzungen von § 7 AdWirkG i. V. m. §§ 2d AdVermiG, 109 Abs. 1 FamFG vorläufig anerkannt werden. ⁴Sofern die Voraussetzungen für eine Berücksichtigung als Pflegekind vorliegen (vgl. A 11), kann eine Prüfung der vorläufigen Anerkennung unterbleiben. ⁵Privatrechtliche Vereinbarungen zwischen abgebenden Eltern und aufnehmenden Eltern sind unbeachtlich.

(5) ¹Zur Wahrung der Vertraulichkeit wird die Adoptionsvermittlungsstelle in der Regel auf die Bekanntgabe des Namens und der Anschrift der abgebenden Eltern verzichten (vgl. § 1758 BGB). ²Aus diesem Grund kommt der Austausch von Kontrollmitteilungen regelmäßig nicht in Betracht. ³Zur Vermeidung von Doppelfestsetzungen ist V 6.3 Abs. 3 zu beachten. ⁴Sollten der für die künftigen Adoptiveltern zuständigen Familienkasse ausnahmsweise Angaben zu den abgebenden Eltern bekannt sein, wodurch ein Austausch von Kontrollmitteilungen möglich wird, ist sicherzustellen, dass die Namen der abgebenden Eltern oder der Pflege- bzw. künftigen Adoptiveltern den jeweils anderen Elternteilen nicht preisgegeben werden (§ 1758 BGB).

A 11 Pflegekinder

A 11.1 Allgemeines

(1) ¹Pflegekinder i. S. v. § 32 Abs. 1 Nr. 2 EStG müssen mit dem Pflegevater bzw. der Pflegemutter durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Band verbunden und außerdem in den Haushalt aufgenommen sein. ²Weitere Voraussetzung ist, dass ein Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern nicht mehr besteht und die Haushaltsaufnahme nicht zu Erwerbszwecken erfolgt.

(2) ¹Soweit in der Kindergeldangelegenheit eines Pflegeelternteils ein Auskunftersuchen an einen anderen Elternteil gerichtet wird, sind zur Wahrung des Steuergeheimnisses (vgl. O 2.7) keine Angaben zum Pflegeelternteil zulässig. ²In diesen Fällen ist lediglich in abstrakter Form mitzuteilen, dass der Pflegevater oder die Pflegemutter Kindergeld beansprucht.

(3) Das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen des § 32 Abs. 1 Nr. 2 EStG ist im Abstand von drei Jahren zu prüfen.

A 11.2 Haushaltsaufnahme

¹Ein Kind, das sich wechselweise bei der Pflegeperson und bei seinen Eltern aufhält, ist nicht in den Haushalt der Pflegeperson aufgenommen. ²A 9 gilt entsprechend. ³Bei Pflegekindern mit Behinderung wird durch eine vollstationäre Unterbringung die Haushaltsaufnahme nicht beendet.

A 11.3 Familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band; nicht zu Erwerbszwecken

(1) ¹Ein familienähnliches Band wird allgemein dann angenommen, wenn zwischen der Pflegeperson und dem Kind ein Aufsichts-, Betreuungs- und Erziehungsverhältnis wie zwischen Eltern und leiblichem Kind besteht. ²Es kommt nicht darauf an, ob die Pflegeeltern die Personensorge innehaben.

(2) ¹Die nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 EStG erforderliche familienähnliche Bindung muss von vornherein auf mehrere Jahre angelegt sein. ²Maßgebend ist nicht die tatsächliche Dauer der Bindung, wie sie sich aus rückschauender Betrachtung darstellt, sondern vielmehr die Dauer, die der Bindung nach dem Willen der Beteiligten bei der Aufnahme des Kindes zugedacht ist. ³Dabei kann bei einer von den Beteiligten beabsichtigten Dauer von mindestens zwei Jahren im Regelfall davon ausgegangen werden, dass ein Pflegekindschaftsverhältnis i. S. d. EStG begründet worden ist. ⁴Das Gleiche gilt, wenn ein Kind mit dem Ziel der Annahme als Kind in Pflege genommen wird.

(3) ¹Ein familienähnliches Band kann auch noch begründet werden, wenn ein Kind kurz vor Eintritt der Volljährigkeit in den Haushalt der Pflegeperson aufgenommen wird. ²Die Aufnahme einer volljährigen Person, insbesondere eines volljährigen Familienangehörigen, in den Haushalt und die Sorge für diese Person begründet für sich allein regelmäßig kein Pflegekindschaftsverhältnis, selbst wenn es sich um eine Person mit Behinderung handelt. ³Wenn es sich bei der Person jedoch um einen Menschen mit schwerer geistiger oder seelischer Behinderung handelt, der in seiner geistigen Entwicklung einem Kind gleichsteht, kann ein Pflegekindschaftsverhältnis unabhängig vom Alter dieser Person und der Pflegeeltern begründet werden. ⁴Die Wohn- und Lebensverhältnisse der Person mit Behinderung müssen den Verhältnissen leiblicher Kinder vergleichbar sein und eine Zugehörigkeit dieser Person zur Familie widerspiegeln, außerdem muss ein dem Eltern-Kind-Verhältnis vergleichbares Erziehungsverhältnis bestehen (siehe auch BFH vom 09.02.2012, III R 15/09, BStBl II S. 739).

(4) ¹Anhaltspunkt für das Vorliegen einer familienähnlichen Bindung kann eine vom Jugendamt erteilte Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII sein. ²Sie ist jedoch nicht in jedem Fall vorgeschrieben, z. B. dann nicht, wenn das Kind der Pflegeperson vom Jugendamt vermittelt worden ist, wenn Pflegekind und Pflegeperson miteinander verwandt oder verschwägert sind, oder wenn es sich um eine nicht gewerbsmäßige Tagespflege handelt. ³Wird eine amtliche Pflegeerlaubnis abgelehnt bzw. eine solche

widerrufen, kann davon ausgegangen werden, dass ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Band zwischen Pflegeperson und Kind nicht bzw. nicht mehr vorliegt. ⁴Endet die Pflegeerlaubnis nur deshalb, weil das Pflegekind eine bestimmte Altersgrenze erreicht (z. B. Vollendung des 18. Lebensjahres), ist dies allein kein Grund anzunehmen, dass ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Band zwischen Pflegeperson und Kind nicht mehr vorliegt.

(5) ¹Ein Altersunterschied wie zwischen Eltern und Kindern braucht nicht unbedingt zu bestehen. ²Ein Pflegekindschaftsverhältnis kann daher auch zwischen Geschwistern, z. B. Waisen, gegeben sein (BFH vom 05.08.1977, VI R 187/74, BStBl II S. 832). ³Das Gleiche gilt ohne Rücksicht auf einen Altersunterschied, wenn der zu betreuende Geschwisteranteil von Kind an wegen Behinderung pflegebedürftig war und der betreuende Teil die Stelle der Eltern, etwa nach deren Tod, einnimmt. ⁴Ist der zu betreuende Geschwisteranteil dagegen erst nach Eintritt der Volljährigkeit pflegebedürftig geworden, so wird im Allgemeinen ein dem Eltern-Kind-Verhältnis ähnliches Pflegeverhältnis nicht mehr begründet werden können.

(6) ¹Werden von einer Pflegeperson bis zu sechs Kinder in ihren Haushalt aufgenommen, ist davon auszugehen, dass die Haushaltsaufnahme nicht zu Erwerbszwecken erfolgt. ²Keine Pflegekinder sind sog. Kostkinder. ³Hat die Pflegeperson mehr als sechs Kinder in ihren Haushalt aufgenommen, spricht eine Vermutung dafür, dass es sich um Kostkinder handelt, vgl. R 32.2 Abs. 1 EStR 2012. ⁴In einem erwerbsmäßig betriebenen Heim (Kinderhaus) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform nach § 34 SGB VIII untergebrachte Kinder sind keine Pflegekinder (BFH vom 23.09.1998, XI R 11/98, BStBl II 1999 S. 133 und BFH vom 02.04.2009, III R 92/06, BStBl II 2010 S. 345). ⁵Die sozialrechtliche Einordnung hat Tatbestandswirkung (BFH vom 02.04.2009, III R 92/06, BStBl II 2010 S. 345), d. h., sie ist ein Grundlagenbescheid, dem Bindungswirkung zukommt (vgl. V 20).

A 11.4 Fehlendes Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern

(1) ¹Ein Pflegekindschaftsverhältnis setzt des Weiteren voraus, dass ein Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern nicht mehr besteht. ²Ob ein Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern noch besteht, hängt vom Einzelfall ab und ist insbesondere unter Berücksichtigung des Alters des Kindes, der Anzahl und der Dauer der Besuche der Eltern bei dem Kind sowie der Frage zu beurteilen, ob und inwieweit vor der Trennung bereits ein Obhuts- und Pflegeverhältnis des Kindes zu den Eltern bestanden hat (BFH vom 20.01.1995, III R 14/94, BStBl II S. 582 und BFH vom 07.09.1995, III R 95/93, BStBl II 1996 S. 63).

(2) ¹Ein Pflegekindschaftsverhältnis liegt nicht vor, wenn die Pflegeperson nicht nur mit dem Kind, sondern auch mit einem Elternteil des Kindes in häuslicher Gemeinschaft lebt, und zwar selbst dann nicht, wenn der Elternteil durch eine Schul- oder Berufsausbildung in der Obhut und Pflege des Kindes beeinträchtigt ist (BFH vom 09.03.1989, VI R 94/88, BStBl II S. 680). ²Ein zwischen einem allein erziehenden Elternteil und seinem Kind im Kleinkindalter begründetes Obhuts- und Pflegeverhältnis wird durch die vorübergehende Abwesenheit des Elternteils nicht unterbrochen (BFH vom 12.06.1991, III R 108/89, BStBl II 1992 S. 20). ³Die Auflösung des Obhuts- und Pflegeverhältnisses des Kindes zu den Eltern kann i. d. R. angenommen werden, wenn ein noch nicht schulpflichtiges Kind mindestens ein Jahr lang bzw. ein noch schulpflichtiges Kind über zwei Jahre und länger keine ausreichenden Kontakte mehr hat (BFH vom 20.01.1995, III R 14/94, BStBl II S. 582 und BFH vom 07.09.1995, III R 95/93, BStBl II 1996 S. 63). ⁴Das Pflegekindschaftsverhältnis besteht dann nicht erst nach Ablauf dieses Zeitraums, sondern ab Aufnahme des Kindes in den Haushalt der Pflegeperson und Bestehen des familienähnlichen, auf längere Dauer berechneten Bandes. ⁵Diese Grundsätze gelten auch für Prognoseentscheidungen. ⁶Die Prognoseentscheidung basiert auf der Bewertung, ob zum Zeitpunkt der Entscheidung das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den abstammungsrechtlich zugeordneten Eltern besteht. ⁷Kein ausreichendes Obhuts- und Pflegeverhältnis liegt beispielsweise vor, wenn:

- ein Pflegekind von seinen Eltern nur gelegentlich im Haushalt der Pflegeperson besucht wird bzw. wenn es seine Eltern ebenfalls nur gelegentlich besucht,
- Besuche allein dem Zweck dienen, die vom Gericht oder Jugendamt festgelegten Besuchszeiten einzuhalten, oder
- die Kontakte mit den Eltern nicht geeignet sind, einen Beitrag für die Pflege und Obhut des Kindes zu leisten und Obhut und Pflege also im Wesentlichen durch die Pflegeperson erbracht werden.

(3) ¹Bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen kann das fehlende Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern unterstellt werden. ²Als unbegleiteter minderjähriger Flüchtling gilt ein minderjähriges Kind,

das ohne Begleitung eines nach dem Gesetz oder der Praxis des betreffenden Staates für das Kind verantwortlichen Erwachsenen geflüchtet ist.

A 12 Vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommene Kinder seines Ehegatten oder Lebenspartners

(1) ¹Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG können Kinder des Ehegatten des Berechtigten berücksichtigt werden, wenn sie in den Haushalt des Berechtigten aufgenommen worden sind, vgl. hierzu A 9. ²Hierbei handelt es sich um sog. Stiefkinder. ³Diese Regelung ist nach § 2 Abs. 8 EStG auch auf Kinder des Lebenspartners des Berechtigten anzuwenden.

(2) Stirbt der Ehegatte des Berechtigten oder wird die Ehe geschieden bzw. aufgelöst oder die Lebenspartnerschaft aufgehoben, und verbleibt das Kind im Haushalt des bisher Berechtigten, erfüllt das Kind weiterhin das Kriterium „Kind des Ehegatten“.

(3) Bei sog. Stiefkindern mit Behinderung wird durch eine vollstationäre Unterbringung die Haushaltsaufnahme nicht beendet, solange die Ehe bzw. Lebenspartnerschaft besteht und der Berechtigte mit seinem Ehegatten oder Lebenspartner in einem gemeinsamen Haushalt lebt.

(4) ¹Soweit in der Kindergeldangelegenheit eines Stiefelternteils ein Auskunftersuchen an einen anderen Elternteil gerichtet wird, sind zur Wahrung des Steuergeheimnisses (vgl. O 2.7) keine Angaben zum Stiefelternteil zulässig. ²In diesen Fällen ist lediglich in abstrakter Form mitzuteilen, dass der Stiefelternteil Kindergeld beansprucht.

(5) ¹Die Familienkassen i. S. v. § 72 Abs. 1 EStG prüfen die Haushaltsaufnahme im Abstand von drei Jahren. ²A 9 Abs. 3 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

A 13 Vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommene Enkel

(1) ¹Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG kann das Kind eines abstammungsrechtlich zugeordneten bzw. angenommenen Kindes (Enkelkind) bei einem Großelternteil berücksichtigt werden, wenn es in dessen Haushalt aufgenommen worden ist, vgl. hierzu A 9. ²Allein die Unterhaltszahlung von Großeltern begründet keinen Anspruch auf Kindergeld.

(2) ¹Es kommt nicht darauf an, ob es sich bei dem Haushalt, in dem das Enkelkind lebt, um den alleinigen Haushalt der Großeltern oder einen gemeinsamen Haushalt mit den Eltern oder einem Elternteil des Kindes handelt. ²Deshalb müssen beim Zusammenleben von Großeltern, Eltern und (Enkel-)Kind weder die Gesamthaushaltskosten noch die Kostenbeiträge der einzelnen Haushaltsmitglieder hierzu geprüft werden. ³Es genügt das räumliche Zusammenleben mit gemeinsamer Versorgung in einem Haushalt.

(3) ¹Die Familienkassen i. S. v. § 72 Abs. 1 EStG prüfen die Haushaltsaufnahme im Abstand von drei Jahren. ²A 9 Abs. 3 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

A 14 Volljährige Kinder ohne Arbeitsplatz

A 14.1 Allgemeines

(1) ¹Ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, kann nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EStG berücksichtigt werden, wenn es nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und bei einer Agentur für Arbeit im Inland oder einem Jobcenter (gemeinsame Einrichtung oder zugelassener kommunaler Träger) arbeitsuchend gemeldet ist.

²Einer Berücksichtigung stehen nicht entgegen:

- eine geringfügige Beschäftigung i. S. v. § 8 SGB IV bzw. § 8a SGB IV (vgl. A 20.3.3 Abs. 1 und 2),
- eine selbständige oder gewerbliche Tätigkeit von insgesamt weniger als 15 Stunden wöchentlich (vgl. BFH vom 18.12.2014, III R 9/14, BStBl II 2015 S. 653),
- die Zuweisung in Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II,
- wenn die Meldung als Arbeitsuchender nicht im Inland, sondern bei der staatlichen Arbeitsvermittlung in einem anderen EU- bzw. EWR-Staat oder in der Schweiz erfolgt ist.

³A 23 und V 1.4.2 sind zu beachten.

(2) ¹Der Nachweis, dass ein Kind im Inland arbeitsuchend gemeldet ist, hat durch eine Bescheinigung der zuständigen Agentur für Arbeit oder des Jobcenters zu erfolgen. ²Hierfür steht der Vordruck KG 11a zur Verfügung. ³Es sind diesbezüglich keine weiteren Prüfungen durch die Familienkasse erforderlich. ⁴Auch die Bescheinigung der Arbeitslosigkeit oder des Bezugs von Arbeitslosengeld nach § 136 SGB III sind ein ausreichender Nachweis der Meldung als arbeitsuchend.

(3) ¹Das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EStG ist halbjährlich zu prüfen. ²O 2.10 Abs. 2 und 3 ist zu beachten.

A 14.2 Erkrankung und Mutterschaft

(1) ¹Eine Berücksichtigung ist auch in einem Zeitraum möglich, in dem das Kind wegen **einer vorübergehenden** Erkrankung nicht bei einer Agentur für Arbeit im Inland oder einem Jobcenter arbeitsuchend gemeldet ist. **²Von einer vorübergehenden Erkrankung ist auszugehen, wenn sie im Hinblick auf die ihrer Art nach zu erwartende Dauer der von ihr ausgehenden Funktionsbeeinträchtigung mit hoher Wahrscheinlichkeit regelmäßig nicht länger als sechs Monate währt (BFH vom 31.8.2021, III R 41/19, BStBl II 2022 S. 465).** ³Die Erkrankung und das voraussichtliche Ende der Erkrankung sind durch eine Bescheinigung des behandelnden Arztes nachzuweisen. ⁴Ist nach den ärztlichen Feststellungen das voraussichtliche Ende der Erkrankung nicht absehbar **oder währt die Erkrankung bzw. die von ihr ausgehende Beeinträchtigung länger als sechs Monate**, ist zu prüfen, ob das Kind wegen einer Behinderung nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG berücksichtigt werden kann. ⁵Von einer ärztlichen Bescheinigung über das voraussichtliche Ende der Erkrankung kann abgesehen werden, wenn das Kind zwischenzeitlich wieder arbeitsuchend gemeldet ist. ⁶Wurde das Kind nicht bereits vor der Erkrankung nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EStG berücksichtigt, muss es seinen Willen, sich unmittelbar nach Wegfall der Hinderungsgründe bei der zuständigen Agentur für Arbeit im Inland oder einem Jobcenter arbeitsuchend zu melden, durch eine schriftliche Erklärung glaubhaft machen (vgl. V 6.1 Abs. 1 Satz 8). ⁷Meldet sich das Kind nach Wegfall der Hinderungsgründe nicht unmittelbar bei der zuständigen Agentur für Arbeit im Inland oder einem Jobcenter arbeitsuchend, ist die Festsetzung ab dem Monat, der dem Monat folgt, in dem die Hinderungsgründe wegfallen, nach § 70 Abs. 2 Satz 1 EStG aufzuheben. ⁸Für die Bearbeitung und Nachweisführung stehen die Vordrucke KG 9a und KG 9b zur Verfügung.

(2) ¹Ein Kind, das wegen eines Beschäftigungsverbots nach §§ 3, 13 Abs. 1 Nr. 3 oder 16 MuSchG nicht bei einer Agentur für Arbeit im Inland oder einem Jobcenter arbeitsuchend gemeldet ist, kann nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EStG berücksichtigt werden. ²Das Gleiche gilt, wenn das Kind wegen unzulässiger Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen nach §§ 11, 12 MuSchG nicht arbeitsuchend gemeldet ist. ³Die Schwangerschaft und der voraussichtliche Tag der Entbindung sind durch ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungshelfers nachzuweisen. ⁴Ein Beschäftigungsverbot nach § 16 MuSchG ist durch ärztliches Zeugnis zu bestätigen. ⁵Die Nichtvermittelbarkeit wegen unzulässiger Tätigkeit nach §§ 11, 12 MuSchG ist durch eine Bescheinigung der Arbeitsvermittlung nachzuweisen. ⁶Satz 1 und 2 gelten unabhängig davon, ob das Kind nach dem Ende des Beschäftigungsverbots nach §§ 3, 13 Abs. 1 Nr. 3 oder 6 MuSchG die Meldung als Arbeitsuchender im Inland erneut vornimmt (BFH vom 13.06.2013, III R 58/12, BStBl II 2014 S. 834). ⁷Befindet sich das Kind jedoch in Elternzeit nach dem BEEG, wird es nur berücksichtigt, wenn es arbeitsuchend gemeldet ist.

A 15 Volljährige Kinder, die für einen Beruf ausgebildet werden

A 15.1 Begriff

(1) ¹Nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG besteht für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, Anspruch auf Kindergeld, wenn es für einen Beruf ausgebildet wird. ²Das ist der Fall, wenn ein Kind sein Berufsziel noch nicht erreicht hat, sich aber ernstlich darauf vorbereitet. ³Der Vorbereitung auf ein Berufsziel dienen alle Maßnahmen, bei denen es sich um den Erwerb von Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen handelt, die als Grundlagen für die Ausübung des angestrebten Berufs geeignet sind. ⁴Die Ausbildungsmaßnahme muss konkret berufsbezogen sein; dies ist insbesondere nicht der Fall, wenn die Vermittlung nur allgemein nützlicher Fertigkeiten oder allgemeiner Lebenserfahrung oder die Herausbildung sozialer Eigenschaften im Vordergrund steht.

(2) ¹Das Berufsziel wird weitgehend von den Vorstellungen der Eltern und des Kindes bestimmt; diese haben bei der Ausgestaltung der Ausbildung einen weiten Entscheidungsspielraum. ²Das Berufsziel kann sich auf grundsätzlich jede Tätigkeit beziehen, die in der Zukunft zur Schaffung bzw. Erhaltung einer Erwerbsgrundlage nachhaltig gegen Entgelt ausgeübt werden kann. ³Für

Ausbildungsmaßnahmen außerhalb geregelter Bildungsgänge sind vom Berechtigten die beruflichen Einsatzbereiche sowie die entsprechenden Anforderungen an Fertigkeiten und Kenntnisse darzulegen.

⁴Eine Bestimmung des Berufsziels liegt nicht vor, wenn lediglich eine allgemeine Tätigkeitsrichtung angegeben wird (z. B. „etwas Soziales“), aus der sich nicht ohne weitere Konkretisierung ein Angebot für den Arbeitsmarkt formulieren lässt. ⁵Dies schließt jedoch eine spätere Auswahl aus verschiedenen Ausprägungen desselben Tätigkeitsbildes (z. B. Bereiche der Kranken- und Altenpflege) oder eine Spezialisierung auf Einzelbereiche nicht aus; Abs. 4 bleibt unberührt.

(3) Die freie Selbstausbildung erfüllt – unabhängig vom Ausbildungsziel – nicht den Grundtatbestand nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG.

(4) Zu berücksichtigen ist auch die Weiterbildung im erlernten und ausgeübten Beruf, wenn diese dazu dient, zu einer höheren beruflichen Qualifikation zu gelangen, sowie die Ausbildung für einen anderen Beruf (beachte aber A 20.3).

A 15.2 Maßnahmen

¹Der Grundtatbestand nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG erfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

- den Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule (vgl. A 15.5),
- die Ausbildung in einem berufsbezogenen Ausbildungsverhältnis (vgl. A 15.6),
- den Besuch einer Hochschule (vgl. A 15.7),
- ein Praktikum (vgl. A 15.8),
- einen Sprachaufenthalt im Ausland (vgl. A 15.9).

²Zu berücksichtigen sind auch:

- der Vorbereitungsdienst der Lehramts- und Rechtsreferendare (BFH vom 10.02.2000, VI B 108/99, BStBl II S. 398),
- der Vorbereitungsdienst der Beamtenanwärter,
- die in Berufen des Sozialwesens und der nichtärztlichen medizinischen Hilfstätigkeiten im Anschluss an die schulische Ausbildung zu leistenden Berufspraktika, die Voraussetzung für die staatliche Anerkennung in dem ausgebildeten Beruf und die Berufsausübung sind,
- eine Ausbildung während des Strafvollzugs,
- die Unterweisung in einem Anlernverhältnis, wenn ihr ein Ausbildungsplan zugrunde liegt, sie auf qualifizierte Tätigkeiten ausgerichtet ist und nicht den Charakter einer Arbeitsleistung gegen Entgelt hat; dies wird insbesondere anzunehmen sein, wenn der Anlernling für die übliche Dauer einer Berufsausbildung für einen Beruf ausgebildet wird, der früher als Ausbildungsberuf anerkannt war,
- die Einstiegsqualifizierung i. S. d. § 54a SGB III i. V. m. § 16 SGB II.

³In den Laufbahngruppen der Bundeswehr können folgende Berufsausbildungsmaßnahmen berücksichtigungsfähig sein:

- die Ausbildung eines Soldaten auf Zeit für seine spätere Verwendung in der Laufbahngruppe Mannschaft, wenn sie zu Beginn der Verpflichtungszeit erfolgt; die Ausbildung umfasst die Grundausbildung und die sich anschließende Dienstpostenausbildung (vgl. BFH vom 10.05.2012, VI R 72/11, BStBl II S. 895); dies gilt auch für den freiwilligen Wehrdienst nach § 58b SG,
- die Ausbildung eines Soldaten auf Zeit oder Berufssoldaten in der Laufbahngruppe Unteroffizier (mit oder ohne Portepe) bzw. in der Laufbahngruppe Offizier (BFH vom 16.04.2002, VIII R 58/01, BStBl II 2002 S. 523 und BFH vom 15.07.2003, VIII R 19/02, BStBl II 2007 S. 247); zur Ausbildung können auch zivilberufliche Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen (sog. ZAW-Maßnahmen), das Studium an einer Bundeswehrhochschule oder an einer zivilen Hochschule zählen, auch wenn diese Maßnahmen über die jeweilige Ernennung hinaus andauern,
- die während des Wehrdienstes stattfindende Ausbildung zum Reserveoffizier (BFH vom 08.05.2014, III R 41/13, BStBl II S. 717),
- zusätzliche Weiterbildungen bzw. Ausbildungsmaßnahmen eines Soldaten, die grundsätzlich dazu geeignet sind, den Aufstieg in eine höhere Laufbahngruppe, den Einstieg in eine Laufbahngruppe oder den Laufbahnwechsel vom Unteroffizier ohne Portepe zum Unteroffizier mit Portepe zu ermöglichen (darunter fallen nicht in der Bundeswehr übliche

Verwendungslehrgänge, die nach dem Erwerb der Laufbahnbefähigung absolviert werden, vgl. BFH vom 16.09.2015, III R 6/15, BStBl II 2016 S. 281).

⁴Findet eine der in Satz 3 genannten Maßnahmen zu Beginn der Verpflichtungszeit statt, können die ersten vier Monate ohne näheren Nachweis anerkannt werden, lediglich der Dienstantritt ist glaubhaft zu machen. ⁵Für die Prüfung der weiteren Berücksichtigung steht der Vordruck KG 15 zur Verfügung.

A 15.3 Ernsthaftigkeit

(1) ¹Die Ausbildung ist berücksichtigungsfähig, wenn sich das Kind ernsthaft und nachhaltig auf das Erreichen eines bestimmten Berufsziels vorbereitet. ²Anders als z. B. bei einem Sprachunterricht im Ausland (vgl. A 15.9), ist bei einer Ausbildung in einem öffentlich-rechtlich geordneten Ausbildungsgang eine Prüfung der Ernsthaftigkeit, beispielsweise anhand zeitlicher Kriterien, regelmäßig nicht erforderlich (vgl. BFH vom 08.09.2016, III R 27/15, BStBl II 2017 S. 278).

(2) ¹Sind bei Studenten die Semesterbescheinigungen aussagekräftig (durch Ausweis der Hochschulsemester), sind diese als Nachweis grundsätzlich ausreichend. ²Bestehen trotz aussagekräftiger Semesterbescheinigungen Zweifel an der Ernsthaftigkeit des Studiums, sollte die Ernsthaftigkeit durch Vorlage von Leistungsnachweisen („Scheine“, Bescheinigungen des Betreuenden über Einreichung von Arbeiten zur Kontrolle), die Aufschluss über die Fortschritte des Lernenden geben, in den in A 15.10 Abs. 13 festgelegten Zeitpunkten belegt werden. ³Bei Ausbildungsgängen, die keine regelmäßige Präsenz an einer Ausbildungsstätte erfordern (insbesondere bei als Fernstudium angebotenen Fernlehrgängen), sollte die Ernsthaftigkeit nach Satz 2 geprüft werden.

(3) ¹Es ist zwar kein zeitliches Mindestmaß an einer Ausbildungsmaßnahme zu fordern, gleichwohl kann die tatsächliche zeitliche Inanspruchnahme als Anhaltspunkt für die Ernsthaftigkeit der Ausbildung herangezogen werden. ²So kann beispielsweise eine tatsächliche Unterrichts- bzw. Ausbildungszeit von zehn Wochenstunden regelmäßig als ausreichende Ausbildung anerkannt werden. ³Eine Unterrichts- bzw. Ausbildungszeit von weniger als zehn Wochenstunden kann als ausreichende Ausbildung anerkannt werden, wenn z. B.

- das Kind zur Teilnahme am Schulunterricht zur Erfüllung der Schulpflicht verpflichtet ist (BFH vom 28.04.2010, III R 93/08, BStBl II S. 1060),
- der zusätzliche ausbildungsbezogene Zeitaufwand (z. B. für Vor- und Nachbereitung) über das übliche Maß hinausgeht oder
- die besondere Bedeutung der Maßnahme für das angestrebte Berufsziel dies rechtfertigt.

⁴Üblich ist ein Zeitaufwand für die häusliche Vor- und Nacharbeit, welcher der Dauer der Unterrichts- bzw. Ausbildungszeit entspricht, sowie ein Zeitaufwand für den Weg von und zur Ausbildungsstätte bis zu einer Stunde für die einfache Wegstrecke. ⁵Über das übliche Maß hinaus geht der ausbildungsbezogene Zeitaufwand z. B.

- bei besonders umfangreicher Vor- und Nacharbeit oder
- wenn neben die Unterrichtseinheiten zusätzliche ausbildungsfördernde Aktivitäten bzw. die praktische Anwendung des Gelernten treten.

⁶Die besondere Bedeutung der Maßnahme für das angestrebte Berufsziel rechtfertigt eine geringere Stundenanzahl, z. B. bei

- Erwerb einer qualifizierten Teilnahmebescheinigung,
- Prüfungsteilnahme,
- regelmäßigen Leistungskontrollen oder
- berufszielbezogener Üblichkeit der Durchführung einer solchen Maßnahme, wenn die Ausbildungsmaßnahme der üblichen Vorbereitung auf einen anerkannten Prüfungsabschluss dient oder wenn die einschlägigen Ausbildungs- oder Studienordnungen bzw. entsprechende Fachbereiche die Maßnahme vorschreiben oder empfehlen.

(4) ¹Die Ausbildung muss in ihrer zeitlichen Gestaltung einem von vornherein festgelegten Plan entsprechen. ²Weicht die Dauer der Ausbildung erheblich von der üblichen Dauer vergleichbarer oder ähnlicher Ausbildungen ab, bedarf die Ernsthaftigkeit besonderer Begründung.

A 15.4 Kinder mit Behinderung, die für einen Beruf ausgebildet werden

¹Ein Kind mit Behinderung wird auch dann für einen Beruf ausgebildet, wenn es durch gezielte Maßnahmen auf eine – wenn auch einfache – Erwerbstätigkeit vorbereitet wird, die nicht spezifische Fähigkeiten oder Fertigkeiten erfordert. ²Unter diesem Gesichtspunkt kann z. B. auch der Besuch einer

Schule für Menschen mit Behinderungen, einer Heimsonderschule, das Arbeitstraining in einer Anlernwerkstatt oder die Förderung im Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen den Grundtatbestand des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG erfüllen.

A 15.5 Schulausbildung

(1) ¹Schulausbildung ist jede Ausbildung an allgemein- oder berufsbildenden öffentlichen oder privaten Schulen, in denen Unterricht nach staatlich genehmigten Lehrplänen bzw. in Anlehnung daran erteilt wird. ²Die Schulausbildung dient der Allgemeinbildung oder der beruflichen Bildung.

(2) ¹Kennzeichnend für eine Schulausbildung ist die Vermittlung von Wissen an einer schulischen Einrichtung (auch Fernschulen). ²Dies setzt voraus, dass der Schüler in eine schulische Mindestorganisation eingebunden ist, die eine dauernde Lernkontrolle ermöglicht. ³Die Ausbildung darf nicht überwiegend in der Gestaltungsfreiheit des Schülers liegen. ⁴Die Vorlage einer gültigen Schulbescheinigung reicht i. d. R. für den Nachweis der Ernsthaftigkeit aus.

(3) ¹Hängt die Dauer und Intensität der Ausbildung von der Entscheidung und Selbstverantwortung des Schülers ab, ist die Ernsthaftigkeit anhand geeigneter Nachweise (Bescheinigung über regelmäßige Einreichung von Hausarbeiten zur Korrektur bei der Fernschule, Bescheinigung über Fortgang) zu belegen. ²Die Anerkennung eines Fernabiturs kommt entsprechend diesen Grundsätzen in Betracht (vgl. auch A 15.7 Abs. 1 Satz 4). ³Die ernsthafte Vorbereitung auf ein Abitur für Nichtschüler ist zumindest ab dem Monat der Anmeldung zur Prüfung berücksichtigungsfähig (BFH vom 18.03.2009, III R 26/06, BStBl II 2010 S. 296). ⁴Bereitet sich ein Kind, ohne in eine schulische Mindestorganisation eingebunden zu sein, ernsthaft auf eine Prüfung zur Erlangung des Hauptschulabschlusses, des mittleren Schulabschlusses, des schulischen Teils der Fachhochschulreife oder des Abiturs vor, ist es zu berücksichtigen. ⁵An den Nachweis der für die Vorbereitung in Anspruch genommenen Zeit und Arbeitskraft des Kindes sind aufgrund der fehlenden Mindestorganisation strenge Anforderungen zu stellen. ⁶Als mögliche Nachweise kommen insbesondere detaillierte Studienberichte sowie Bescheinigungen über die Teilnahme an Vorbereitungslehrgängen, über die Anmeldung zur Prüfung und über die Zulassung zur Prüfung in Betracht. ⁷Zweifel an der Ernsthaftigkeit der Vorbereitung gehen nach den Regeln der objektiven Beweislast zu Lasten des Kindergeldberechtigten.

(4) ¹Zur Schulausbildung zählt auch der Besuch einer vergleichbaren allgemein- oder berufsbildenden Schule im Ausland (z. B. im Rahmen von Schüleraustauschprogrammen, vom EU-Bildungsprogramm Erasmus+ oder im Rahmen eines akademischen Jahres an einem amerikanischen College; vgl. BFH vom 09.06.1999, VI R 34/98, BStBl II S. 705). ²Gleiches gilt für die Teilnahme an Sprachkursen zur Erlernung der deutschen Sprache, wenn der Erwerb dieser Sprachkenntnisse Grundlage für eine anschließend beabsichtigte Ausbildung oder Berufsausübung in Deutschland ist.

A 15.6 Berufsbezogene Ausbildungsverhältnisse

(1) ¹Als berufsbezogenes Ausbildungsverhältnis ist ohne weiteres die Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf anzuerkennen, wenn sie nach der maßgeblichen Ausbildungsordnung durchgeführt wird. ²Gleiches gilt für einen sonst vorgeschriebenen, allgemein anerkannten oder üblichen Ausbildungsweg.

(2) ¹In Abgrenzung zu einem normalen Beschäftigungsverhältnis muss ein echtes Ausbildungsverhältnis vorliegen, das planmäßig ausgestaltet ist und sich an einem bestimmten Ausbildungsziel orientiert. ²Dazu gehört i. d. R., dass ein sachkundiger, verantwortlicher Ausbilder bestellt ist, der den Auszubildenden anleitet, belehrt und ihn mit dem Ziel unterweist, ihm die für den angestrebten Beruf notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln.

(3) ¹Eine durch Arbeitslosengeld bei Weiterbildung oder Übergangsgeld geförderte Maßnahme der beruflichen Weiterbildung oder zur beruflichen Eingliederung von Menschen mit Behinderungen ist i. d. R. zu berücksichtigen, wenn die Maßnahme sechs Monate oder länger dauert. ²Bei kürzeren Maßnahmen bedarf es einer eingehenden Prüfung, ob der Grundtatbestand nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG erfüllt ist. ³Ein Kind wird regelmäßig auch dann für einen Beruf ausgebildet, wenn es an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme teilnimmt. ⁴Als berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen gelten alle Maßnahmen, die im Zusammenhang mit Sofortprogrammen (z. B. von Bund, Ländern und Gemeinden) zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit durchgeführt werden. ⁵Eine inhaltliche Prüfung dieser Maßnahmen erfolgt nicht.

(4) Die Ausbildung für einen Beruf kann auch im Ausland erfolgen.

A 15.7 Hochschulausbildung

(1) ¹Der Besuch einer Hochschule erfüllt den Grundtatbestand nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG, wenn und solange das Kind im In- oder Ausland als ordentlicher Studierender immatrikuliert ist. ²Ebenso ist ein Aufbau- oder Ergänzungsstudium berücksichtigungsfähig, wenn es zu einer zusätzlichen beruflichen Qualifikation führt und mit einer Prüfung abgeschlossen wird. ³Es genügt nicht, wenn das Kind lediglich als Gasthörer an Vorlesungen und Übungen teilnimmt. ⁴Das Fernstudium an einer Hochschule ist als Hochschulausbildung anzuerkennen, sofern die in A 15.3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Studierende werden auch während der sog. praktischen Studiensemester für einen Beruf ausgebildet.

(3) ¹Eine Beurlaubung vom Studium oder eine Befreiung von der Teilnahme an Vorlesungen (Befreiung von der Belegpflicht) ist auch bei fortdauernder Immatrikulation grundsätzlich als tatsächliche Unterbrechung des Hochschulbesuchs anzusehen (vgl. BFH vom 13.07.2004, VIII R 23/02, BStBl II S. 999), es sei denn, die Beurlaubung erfolgt zum Zwecke der Durchführung einer zusätzlichen Maßnahme i. S. d. § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG, zum Zwecke der Prüfungsvorbereitung oder auf Grund von Erkrankung oder Mutterschaft (vgl. A 15.11). ²Eine die Berücksichtigung ausschließende Unterbrechung liegt z. B. dann vor, wenn sich Studierende wegen Mitarbeit in der studentischen Selbstverwaltung der Hochschule vom Studium beurlauben lassen.

(4) Die Vorbereitung auf das Dokorexamen (Promotion) ist regelmäßig zu berücksichtigen, wenn sie im Anschluss an das erfolgreich abgeschlossene Studium ernsthaft und nachhaltig durchgeführt wird (vgl. BFH vom 09.06.1999, VI R 92/98, BStBl II S. 708).

(5) Wird eine inländische Hochschulausbildung durch ein Auslandsstudium unterbrochen, können die Kinder weiter berücksichtigt werden, wenn sie an der ausländischen Hochschule als ordentliche Studierende immatrikuliert sind und das Studium in der gleichen oder einer vergleichbaren Fachrichtung erfolgt.

(6) Im Ausland absolvierte Studiengänge sind zu berücksichtigen, wenn sie auf einen berufsqualifizierenden Abschluss gerichtet sind und die Kinder an der ausländischen Hochschule als ordentliche Studierende immatrikuliert sind.

A 15.8 Praktikum, Volontariat und Trainee-Programm

(1) ¹Während eines Praktikums wird ein Kind für einen Beruf ausgebildet, sofern dadurch Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen vermittelt werden, die als Grundlagen für die Ausübung des angestrebten Berufs geeignet sind (vgl. BFH vom 09.06.1999, VI R 16/99, BStBl II S. 713) und es sich nicht lediglich um ein gering bezahltes Arbeitsverhältnis handelt. ²Das Praktikum muss für das angestrebte Berufsziel förderlich sein (BFH vom 15.07.2003, VIII R 79/99, BStBl II S. 843). ³Es sind auch der Vervollkommnung und Abrundung von Fähigkeiten und Kenntnissen dienende Maßnahmen einzubeziehen, die außerhalb eines geregelten Bildungsganges ergriffen werden und damit über das vorgeschriebene Maß hinausgehen. ⁴Es ist nicht erforderlich, dass die Ausbildungsmaßnahme einem im BBiG geregelten fest umrissenen Bildungsgang entspricht, sie in einer Ausbildungs- oder Studienordnung vorgeschrieben ist oder auf ein deutsches Studium angerechnet wird.

(2) ¹Ein vorgeschriebenes Praktikum ist als notwendige fachliche Voraussetzung oder Ergänzung der eigentlichen Ausbildung an einer Schule, Hochschule oder sonstigen Ausbildungsstätte ohne weiteres anzuerkennen. ²Gleiches gilt für ein durch die Ausbildungs- oder Studienordnung empfohlenes Praktikum sowie für ein Praktikum, das in dem mit der späteren Ausbildungsstätte abgeschlossenen schriftlichen Ausbildungsvertrag oder der von dieser Ausbildungsstätte schriftlich gegebenen verbindlichen Ausbildungszusage vorgesehen ist.

(3) ¹Ein Praktikum, das weder vorgeschrieben noch empfohlen ist, kann unter den Voraussetzungen des Abs. 1 für die Dauer berücksichtigt werden, in der ein ausreichender Bezug zum Berufsziel glaubhaft gemacht wird, längstens für zwölf Monate. ²Von einem ausreichenden Bezug kann ausgegangen werden, wenn dem Praktikum ein detaillierter Ausbildungsplan zu Grunde liegt, der darauf zielt, unter fachkundiger Anleitung für die Ausübung des angestrebten Berufs wesentliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln.

(4) Eine Tätigkeit kann für eine Dauer von bis zu drei Monaten als Praktikum berücksichtigt werden, wenn sie im Rahmen der Berufsorientierung dazu dient, Einblicke in Inhalte, Anforderungen, Strukturen

und Themen des jeweiligen Berufsbildes zu vermitteln und es sich dabei nicht lediglich um ein gering bezahltes Arbeitsverhältnis handelt.

(5) ¹Eine Volontärtätigkeit, die ein ausbildungswilliges Kind vor Annahme einer voll bezahlten Beschäftigung gegen geringe Entlohnung absolviert, ist berücksichtigungsfähig, wenn das Volontariat der Erlangung der angestrebten beruflichen Qualifikation dient und somit der Ausbildungscharakter im Vordergrund steht (vgl. BFH vom 09.06.1999, VI R 50/98, BStBl II S. 706; vgl. auch Anlernverhältnis, A 15.2 Satz 2); Gleiches gilt für eine Tätigkeit als Trainee. ²Für eine Prägung durch Ausbildungszwecke spricht es, dass ein detaillierter Ausbildungsplan zu Grunde liegt, dass die Unterweisung auf qualifizierte Tätigkeiten ausgerichtet ist, dass auf der Grundlage der Ausbildung dem Kind eine den Lebensunterhalt selbständig sichernde Berufstätigkeit ermöglicht wird und dass die Höhe des Arbeitslohns dem eines Auszubildenden vergleichbar ist. ³Es darf sich dagegen nicht lediglich um ein gering bezahltes Arbeitsverhältnis handeln.

A 15.9 Sprachaufenthalte im Ausland

(1) ¹Sprachaufenthalte im Ausland sind regelmäßig berücksichtigungsfähig, wenn der Erwerb der Fremdsprachenkenntnisse nicht dem ausbildungswilligen Kind allein überlassen bleibt, sondern Ausbildungsinhalt und Ausbildungsziel von einer fachlich autorisierten Stelle vorgegeben werden. ²Davon ist ohne weiteres auszugehen, wenn der Sprachaufenthalt mit anerkannten Formen der Berufsausbildung verbunden wird (z. B. Besuch einer allgemeinbildenden Schule, eines Colleges oder einer Universität). ³In allen anderen Fällen – insbesondere bei Auslandsaufenthalten im Rahmen von Au-pair-Verhältnissen – setzt die Anerkennung voraus, dass der Aufenthalt von einem theoretisch-systematischen Sprachunterricht in einer Fremdsprache begleitet wird (vgl. BFH vom 09.06.1999, VI R 33/98 und VI R 143/98, BStBl II S. 701 und S. 710 und BFH vom 19.02.2002, VIII R 83/00, BStBl II S. 469).

(2) ¹Es kann regelmäßig eine ausreichende Ausbildung angenommen werden, wenn ein begleitender Sprachunterricht von wöchentlich zehn Unterrichtsstunden stattfindet. ²Das Leben in der Gastfamilie zählt nicht dazu. ³Ein Sprachaufenthalt im Ausland kann ebenfalls berücksichtigt werden, wenn der begleitende Sprachunterricht weniger als wöchentlich zehn Unterrichtsstunden umfasst, der Auslandsaufenthalt aber von einer Ausbildungs- oder Prüfungsordnung vorausgesetzt wird. ⁴Gleiches gilt, wenn der Sprachaufenthalt der Vorbereitung auf einen für die Zulassung zum Studium oder zu einer anderen Ausbildung erforderlichen Fremdsprachentest dient. ⁵Im Einzelnen gilt A 15.3.

A 15.10 Beginn, Ende und Unterbrechung der Ausbildung

(1) ¹Die Schulausbildung und die schulische Berufsausbildung beginnen mit dem offiziellen Beginn des Schuljahres. ²Sie enden mit Ablauf des Schuljahres (zur Ausnahme siehe Abs. 7). ³Für allgemeinbildende Schulen ist das Ende des Schuljahres in den meisten Ländern auf den 31.7. festgesetzt; Beginn des neuen Schuljahres ist danach der 1.8. ⁴Dies gilt regelmäßig auch für berufsbildende oder berufliche Schulen (Fach- und Berufsfachschulen). ⁵Kinder, die eine solche Schule besuchen, sind daher ohne Rücksicht darauf, ob sie die Abschlussprüfung (z. B. das Abitur) bereits zu einem früheren Zeitpunkt abgelegt haben, auch im letzten Jahr des Schulbesuchs bis zum Ende des Schuljahres zu berücksichtigen.

(2) ¹Sofern das offizielle Ende des Schuljahres an Gymnasien wegen der Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe und der damit verbundenen Verlegung der Prüfungstermine oder aus sonstigen Gründen auf einen anderen Zeitpunkt festgelegt ist, endet das jeweilige Schuljahr zu dem abweichend festgelegten Termin. ²Das Gleiche gilt für Abweichungen des Schuljahres an berufsbildenden oder anderen Schulen von der Regel.

(3) ¹Die Berufsausbildung endet, wenn das Kind einen Ausbildungsstand erreicht hat, der es zur Berufsausübung nach dem angestrebten Berufsziel befähigt oder wenn einem Kind mit Behinderung eine seinen Fähigkeiten angemessene Beschäftigung möglich ist; A 15.1 ist zu beachten. ²Schließt die Berufsausbildung mit einer Prüfung ab, z. B. in Handwerksberufen mit der Gesellenprüfung, endet die Berufsausbildung mit Bestehen der Abschlussprüfung (zur Ausnahme siehe Abs. 1 und 7). ³Eine Abschlussprüfung gilt als in dem Zeitpunkt bestanden, in dem das festgestellte Gesamtergebnis dem Prüfling offiziell schriftlich mitgeteilt wird. ⁴Die Berufsausbildung ist bereits vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beendet, wenn das Kind nach objektiven Maßstäben sein Ausbildungsziel erreicht hat, z. B. wenn das Kind nach Erbringung aller Prüfungsleistungen bereits eine Vollzeitberufstätigkeit im angestrebten Beruf aufnimmt (vgl. BFH vom 24.05.2000, VI R 143/99, BStBl II S. 473).

(4) ¹Wird die vorgeschriebene Abschlussprüfung vor Ablauf der vertragsmäßigen Ausbildungszeit bestanden, endet das Ausbildungsverhältnis bereits mit Bestehen der Abschlussprüfung. ²Dies gilt grundsätzlich auch für Berufe, in denen die Ausübung von einer staatlichen Erlaubnis oder Anerkennung abhängig ist. ³In diesen Fällen kann ein Kind für den Kindergeldanspruch ungeachtet der vertragsmäßigen Ausbildungszeit nur bis zum Ablauf desjenigen Monats berücksichtigt werden, in dem es Kenntnis vom Bestehen der Abschlussprüfung erlangt hat.

(5) ¹Wird die Abschlussprüfung nicht bestanden, so wird das Kind weiter für einen Beruf ausgebildet, wenn sich das Ausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung verlängert, es zur Prüfung erneut zugelassen wird und den erfolgreichen Prüfungsabschluss weiterhin ernsthaft verfolgt. ²Wird das Ausbildungsverhältnis lediglich mündlich verlängert, ist regelmäßig vom Fortbestehen des Ausbildungsverhältnisses auszugehen, weil die Wirksamkeit eines Berufsausbildungsvertrages nicht davon abhängig ist, dass der wesentliche Inhalt schriftlich niedergelegt ist. ³Der Vertrag kann formlos, also auch mündlich, abgeschlossen werden (BAG vom 22.02.1972, BAGE 24, 133). ⁴Wird das Ausbildungsverhältnis nicht verlängert und besucht das Kind nicht weiter die Berufsschule, so ist es zu berücksichtigen, wenn es sich ernsthaft auf die nächstmögliche Wiederholungsprüfung vorbereitet. ⁵Die ernsthafte Vorbereitung ist durch geeignete Nachweise zu belegen (z. B. die Anmeldung zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung). ⁶Nimmt das Kind an der erstmaligen Wiederholungsprüfung teil und besteht diese, ist i. d. R. zu unterstellen, dass sich das Kind ernsthaft und nachhaltig auf diese Prüfung vorbereitet hat (BFH vom 02.04.2009, III R 85/08, BStBl II 2010 S. 298).

(6) ¹Endet das Berufsausbildungsverhältnis durch Insolvenz des Ausbildungsbetriebes, ist zu prüfen, ob die sich daran anschließenden Maßnahmen noch dem Grundtatbestand nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG zugeordnet werden können. ²Davon kann ausgegangen werden, wenn die zuständigen Kammern das Kind ohne Nachweis eines anschließenden Ausbildungsverhältnisses zur Prüfung zulassen und es bis zur Abschlussprüfung die Berufsschule besucht. ³Trifft dies nicht zu, kommt eine Berücksichtigung unter den Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 Buchst. c EStG in Betracht.

(7) ¹Wenn die Dauer der Berufsausbildung durch Rechtsvorschrift festgelegt ist, endet die Ausbildung nicht bereits mit der Bekanntgabe des Ergebnisses der Abschlussprüfung, sondern erst mit Ablauf der Ausbildungszeit (BFH vom 14.09.2017, III R 19/16, BStBl II 2018 S. 131). ²Beispiele sind die Berufsausbildungen zum Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpfleger nach dem KrPflG, zum Altenpfleger nach dem AltPflG sowie zur Hebamme und zum Entbindungspfleger nach dem HebG; in diesen Fällen dauert die Ausbildung grundsätzlich drei Jahre.

(8) ¹Wird ein in Ausbildung stehendes Kind in Untersuchungs- oder Strafhaft genommen, tritt eine Unterbrechung der Ausbildung ein, es sei denn, eine Ausbildung wird während der Haft fortgesetzt. ²Eine Unterbrechung tritt auch dann nicht ein, wenn im Falle eines Freispruchs eine vor der Untersuchungshaft durchgeführte Ausbildung unmittelbar im Anschluss an die Untersuchungshaft fortgesetzt oder neu begonnen wird (BFH vom 18.01.2018, III R 16/17, BStBl II S. 402). ³Wird das Kind nicht freigesprochen oder erfüllt es im Anschluss an die Untersuchungshaft keinen Ausbildungstatbestand, entfällt ggf. rückwirkend der Anspruch auf Kindergeld (Änderung nach § 70 Abs. 2 Satz 1 EStG, vgl. V 14).

(9) ¹Die Hochschulausbildung beginnt mit offiziellem Beginn des Semesters. ²Sie beginnt hingegen nicht bereits mit der Bewerbung für dieses Studium, wenn zu diesem Zeitpunkt noch keine Ausbildungsmaßnahme durchgeführt wird. ³Sie endet regelmäßig mit Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. ⁴Das Prüfungsergebnis ist dem Kind bekanntgegeben, sobald es eine schriftliche Bestätigung über den erfolgreichen Abschluss und die erzielten Abschlussnoten erhalten hat oder objektiv die Möglichkeit hat, eine solche schriftliche Bestätigung über ein Online-Portal der Hochschule erstellen zu können. ⁵Entscheidend ist, welches Ereignis früher eintritt (BFH vom 07.07.2021, III R 40/19, BStBl II S. 864). ⁶Ein Kind wird auch darüber hinaus für einen Beruf ausgebildet, wenn sich ein ergänzendes Studium oder ein nach der maßgebenden Ausbildungs- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenes Dienstverhältnis oder Praktikum anschließt.

(10) ¹Für die Berücksichtigung von Prüfungszeiten ist es nicht erforderlich, dass das Kind weiterhin immatrikuliert ist. ²Muss eine Prüfung wiederholt werden, so ist – wie auch bei der Regelung nach dem BBiG – die erneute Vorbereitungszeit als Hochschulausbildung anzusehen. ³Das Kind muss sich jedoch nachweislich für den auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Prüfungstermin, zu dem es erstmals wieder zur Prüfung zugelassen werden kann, gemeldet haben. ⁴Eine längere Vorbereitungszeit nach nicht bestandener Prüfung zählt nur dann zur Hochschulausbildung, wenn sich das Kind nachweislich

auf Anraten der Prüfungskommission erst zu einem späteren als dem nächstfolgenden Prüfungstermin meldet.

(11) ¹Wird das Studium abgebrochen, gilt die Ausbildung mit Ablauf des Monats als beendet, in dem die Abbruchentscheidung von dem Studierenden tatsächlich vollzogen wird, spätestens jedoch mit Ablauf des Monats, in dem die Exmatrikulation erfolgt. ²Diese ist durch eine Exmatrikulationsbescheinigung nachzuweisen.

(12) ¹Die Ausbildung zum Arzt endet mit dem Bestehen der Ärztlichen Prüfung, siehe Abs. 3 Satz 2 und 3. ²Für die anschließende Zeit bis zur Erteilung der Approbation kann das Kind nicht berücksichtigt werden.

(13) ¹Das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG ist bei Beginn und grundsätzlich am Ende der Ausbildung zu prüfen. ²Die Dauer der Schulausbildung eines volljährigen Kindes hat der Berechtigte durch Vorlage einer Schulbescheinigung nachzuweisen. ³Eine abschließende Prüfung des Zeitraums der Schulausbildung ist abweichend von O 2.10 Abs. 2 Satz 3 nur erforderlich, falls weder ein Studium noch eine Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf (vgl. A 15.6 Abs. 1 Satz 1) lückenlos anschließt. ⁴Ein Studium oder eine Ausbildung i. S. v. Satz 3 schließen lückenlos an, wenn das Kind nach Abschluss seiner Schulausbildung spätestens im Anschluss an eine Übergangszeit nach § 32 Abs. 4 Satz 2 Buchst. b EStG ein Studium oder eine Ausbildung i. S. v. Satz 3 aufnimmt. ⁵Für Studenten ist alle zwei Jahre eine Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen durchzuführen. ⁶Hierfür sind Studienbescheinigungen anzufordern, aus denen die Anzahl der geleisteten Fachsemester ersichtlich ist; Satz 3 und O 2.10 Abs. 2 und 3 sind zu beachten.

A 15.11 Unterbrechung der Ausbildung infolge Erkrankung oder Mutterschaft

(1) ¹Eine anspruchsschädliche Unterbrechung der Ausbildung liegt nicht vor, solange während einer Erkrankung die rechtliche Bindung zur Ausbildungsstätte bzw. zum Ausbilder fortbesteht **und die Durchführung der Ausbildungsmaßnahmen wegen einer vorübergehenden Erkrankung unterbleibt (BFH vom 15.12.2021, III R 43/20, BStBl II 2022 S. 472).** ²**Von einer vorübergehenden Erkrankung ist auszugehen, wenn sie im Hinblick auf die ihrer Art nach zu erwartende Dauer der von ihr ausgehenden Funktionsbeeinträchtigung mit hoher Wahrscheinlichkeit regelmäßig nicht länger als sechs Monate währt (BFH vom 31.08.2021, III R 41/19, BStBl II 2022 S. 465).** ³Die Erkrankung und das voraussichtliche Ende der Erkrankung sind durch eine Bescheinigung des behandelnden Arztes nachzuweisen. ⁴Ist nach den ärztlichen Feststellungen das voraussichtliche Ende der Erkrankung nicht absehbar **oder währt die Erkrankung bzw. die von ihr ausgehende Beeinträchtigung länger als sechs Monate**, ist zu prüfen, ob das Kind wegen einer Behinderung nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG berücksichtigt werden kann. ⁵Von einer ärztlichen Bescheinigung über das voraussichtliche Ende der Erkrankung kann abgesehen werden, wenn das Kind zwischenzeitlich die Ausbildung wieder aufgenommen oder eine neue Ausbildung begonnen hat. ⁶Für die Bearbeitung und Nachweisführung stehen die Vordrucke KG 9a und KG 9b zur Verfügung.

(2) ¹Ein Studierender ist während einer Unterbrechung seines Studiums zu berücksichtigen, wenn er wegen Erkrankung beurlaubt oder von der Belegpflicht befreit ist und dies der Familienkasse unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen wird; vgl. Abs. 1 Satz 2. ²Die Berücksichtigung erfolgt für das betreffende Studiensemester einschließlich der Semesterferien, in dem der Studierende durch Krankheit gehindert ist, seinem Studium nachzugehen. ³Dies gilt auch, wenn die Erkrankung vor Ablauf des Semesters endet, das Studium aber erst im darauf folgenden Semester fortgesetzt wird.

(3) ¹Das Vorliegen eines Beschäftigungsverbots nach §§ 3, 13 Abs. 1 Nr. 3 oder 16 MuSchG ist für den Anspruch unschädlich. ²Das Gleiche gilt, wenn das Kind wegen unzulässiger Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen nach §§ 11, 12 MuSchG die Ausbildung unterbricht. ³Die Schwangerschaft und der voraussichtliche Tag der Entbindung sind durch ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungshelfers nachzuweisen. ⁴Ein Beschäftigungsverbot nach § 16 MuSchG ist durch ärztliches Zeugnis zu bestätigen. ⁵Die Unterbrechung der Ausbildung wegen unzulässiger Tätigkeit nach §§ 11, 12 MuSchG ist durch eine Bescheinigung des Ausbildungsbetriebes bzw. des Ausbilders nachzuweisen. ⁶Unterbrechungszeiten wegen Kindesbetreuung, beispielsweise wegen Elternzeit gem. §§ 15 bis 21 BEEG, sind dagegen nicht zu berücksichtigen (BFH vom 15.07.2003, VIII R 47/02, BStBl II S. 848). ⁷Eine Studierende ist für die Dauer des Semesters zu berücksichtigen, in dem die Entbindung zu erwarten ist, längstens bis zum Ablauf des Monats, in dem die Schutzfrist des § 3 Abs. 2 MuSchG endet. ⁸Wird das Studium jedoch in dem darauf folgenden

Semester fortgesetzt, ist die Studierende auch darüber hinaus bis zum Semesterbeginn zu berücksichtigen.

A 16 Volljährige Kinder in einer Übergangszeit

(1) ¹Nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b EStG besteht für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, Anspruch auf Kindergeld, wenn es sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten befindet, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung

- des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b SG (für Anspruchszeiträume ab 1.1.2015) oder
- eines geregelten Freiwilligendienstes i. S. d. § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d EStG (vgl. A 18)

liegt. ²Kinder sind auch in Übergangszeiten von höchstens vier Monaten zwischen dem Abschluss der Ausbildung und dem Beginn eines der in Satz 1 genannten Dienste und Tätigkeiten zu berücksichtigen (vgl. BFH vom 25.01.2007, III R 23/06, BStBl II 2008 S. 664). ³Die Übergangszeit beginnt am Ende des unmittelbar vorangegangenen Ausbildungsabschnittes oder Dienstes, auch wenn das Kind zu diesem Zeitpunkt das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (BFH vom 16.04.2015, III R 54/13, BStBl II 2016 S. 25). ⁴Die Übergangszeit von höchstens vier Monaten ist nicht taggenau zu berechnen, sondern umfasst vier volle Kalendermonate (BFH vom 15.07.2003, VIII R 105/01, BStBl II S. 847). ⁵Endet z. B. ein Ausbildungsabschnitt im Juli, muss der nächste spätestens im Dezember beginnen.

(2) ¹Übergangszeiten ergeben sich als vom Kind nicht zu vermeidende Zwangspausen, z. B. durch Rechtsvorschriften über den Ausbildungsverlauf, aus den festen Einstellungsterminen der Ausbildungsbetriebe oder den Einstellungsgewohnheiten staatlicher Ausbildungsinstitutionen. ²Eine Übergangszeit im Sinne einer solchen Zwangspause kann auch in Betracht kommen, wenn das Kind den vorangegangenen Ausbildungsplatz – ggf. aus von ihm zu vertretenden Gründen – verloren oder die Ausbildung abgebrochen hat. ³Als Ausbildungsabschnitt gilt jeder Zeitraum, der nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG zu berücksichtigen ist.

(3) ¹Eine Berücksichtigung des Kindes während der Übergangszeit hat zu erfolgen, wenn es entweder bereits einen Ausbildungsplatz hat oder sich um einen Platz im nachfolgenden Ausbildungsabschnitt beworben hat, der tatsächlich innerhalb des zeitlichen Rahmens des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b EStG beginnt. ²Eine Übergangszeit i. S. d. § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b EStG kann nicht dadurch begründet werden, dass sich ein Kind um eine Ausbildung bemüht und diese erst nach der Übergangszeit beginnt (BFH vom 07.07.2021, III R 40/19, BStBl II S. 864). ³Gleichermaßen ist zu verfahren, wenn der Berechtigte bei Beendigung der Ausbildung des Kindes an einer allgemeinbildenden Schule oder in einem sonstigen Ausbildungsabschnitt glaubhaft erklärt, dass sich das Kind um einen solchen Ausbildungsplatz sobald wie möglich bewerben wird, und die Familienkasse unter Würdigung aller Umstände zu der Überzeugung gelangt, dass die Fortsetzung der Ausbildung zu dem angegebenen Zeitpunkt wahrscheinlich ist. ⁴Entsprechend ist bei Übergangszeiten zwischen einem Ausbildungsabschnitt und einem Dienst bzw. einer Tätigkeit i. S. d. Abs. 1 Satz 1 zu verfahren.

(4) Eine Übergangszeit liegt nicht vor, wenn das Kind sich nach einem Ausbildungsabschnitt oder einem Dienst bzw. einer Tätigkeit i. S. d. Abs. 1 Satz 1 wegen Kindesbetreuung nicht um einen Anschlussausbildungsplatz bemüht.

(5) ¹Ist der Familienkasse bis zum Ende der Übergangszeit nicht nachgewiesen worden, dass das Kind für einen Beruf ausgebildet oder einen Dienst bzw. eine Tätigkeit i. S. d. Abs. 1 Satz 1 aufnehmen wird, ist die Festsetzung ab dem Monat, der dem Monat folgt, in dem der Ausbildungsabschnitt endete, nach § 70 Abs. 2 Satz 1 EStG aufzuheben. ²Kann eine Ausbildung nicht aufgenommen werden, so kommt ggf. eine Berücksichtigung als ausbildungsplatzsuchendes Kind in Frage (vgl. A 17).

A 17 Volljährige Kinder ohne Ausbildungsplatz

A 17.1 Allgemeines

(1) ¹Nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c EStG ist ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, zu berücksichtigen, wenn es eine Berufsausbildung – im Inland oder Ausland – mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen kann. ²Der angestrebte Ausbildungsplatz muss nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG zu berücksichtigen sein. ³Ein Mangel eines Ausbildungsplatzes liegt sowohl in Fällen vor, in denen das Kind noch keinen Ausbildungsplatz gefunden hat, als auch dann, wenn ihm ein solcher bereits zugesagt wurde, es diesen

aber aus schul-, studien- oder betriebsorganisatorischen Gründen erst zu einem späteren Zeitpunkt antreten kann (BFH vom 15.07.2003, VIII R 77/00, BStBl II S. 845). ⁴Kein Mangel eines Ausbildungsplatzes liegt dagegen vor, wenn das Kind die objektiven Anforderungen an den angestrebten Ausbildungsplatz nicht erfüllt oder wenn es im Falle des Bereitstehens eines Ausbildungsplatzes aus anderen Gründen am Antritt gehindert wäre, z. B. wenn es im Ausland arbeitsvertraglich gebunden ist (BFH vom 15.07.2003, VIII R 79/99, BStBl II S. 843). ⁵Hat das Kind noch keinen Ausbildungsplatz gefunden, hängt die Berücksichtigung davon ab, dass es ihm trotz ernsthafter Bemühungen nicht gelungen ist, seine Berufsausbildung zu beginnen oder fortzusetzen. ⁶Die Suche nach einem Ausbildungsplatz muss also bisher erfolglos verlaufen sein oder der nächste Ausbildungsabschnitt einer mehrstufigen Ausbildung kann mangels Ausbildungsplatz nicht begonnen werden. ⁷Beispiele für eine üblicherweise noch nicht abgeschlossene Berufsausbildung sind die Beendigung der Schulausbildung und die Ablegung des ersten Staatsexamens, wenn das zweite Staatsexamen für die Berufsausübung angestrebt wird. ⁸Grundsätzlich ist jeder Ausbildungswunsch des Kindes anzuerkennen. ⁹Die Bewerbung muss für den nächstmöglichen Ausbildungsbeginn erfolgen. ¹⁰Kann eine Bewerbung nicht abgegeben werden, z. B. für Studierrillige, weil das Verfahren bei der SfH noch nicht eröffnet ist, genügt zunächst eine schriftliche Erklärung des Kindes (vgl. V 6.1 Abs. 1 Satz 8), sich so bald wie möglich bewerben zu wollen.

(2) ¹Der Berechtigte muss der Familienkasse die ernsthaften Bemühungen des Kindes um einen Ausbildungsplatz zum nächstmöglichen Beginn durch geeignete Unterlagen nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. ²Eine Ausbildung wird nicht zum nächstmöglichen Zeitpunkt angestrebt, wenn das Kind aus von ihm zu vertretenden Gründen, z. B. wegen einer Erwerbstätigkeit oder der Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes, die Ausbildung erst zu einem späteren Zeitpunkt beginnen möchte. ³Ist eine Bewerbung erfolglos geblieben, sind für den anschließenden Zeitraum übliche und zumutbare Bemühungen nachzuweisen. ⁴Als Nachweis kommen insbesondere folgende Unterlagen in Betracht:

- schriftliche Bewerbungen unmittelbar an Ausbildungsstellen sowie deren Zwischennachricht oder Ablehnung,
- die schriftliche Bewerbung bei der SfH,
- die schriftliche Bewerbung für den freiwilligen Wehrdienst,
- die schriftliche Zusage einer Ausbildungsstelle,
- die Bescheinigung über die Registrierung als Bewerber für einen Ausbildungsplatz oder für eine Bildungsmaßnahme bei einer Agentur für Arbeit oder bei einem anderen zuständigen Leistungsträger (Jobcenter; hierfür steht der Vordruck KG 11a zur Verfügung); in Zweifelsfällen ist die tatsächliche Bewerbereigenschaft, ggf. nach Rücksprache mit der zuständigen Agentur für Arbeit bzw. dem zuständigen Leistungsträger, festzustellen (vgl. BFH vom 18.06.2015, VI R 10/14, BStBl II S. 940),
- die Bescheinigung über die Registrierung als Ratsuchender bei der Agentur für Arbeit,
- die von der Agentur für Arbeit für den Rentenversicherungsträger erstellte Bescheinigung über Anrechnungszeiten der Ausbildungssuche i. S. d. § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a SGB VI.

(3) ¹Das Kind kann für den Zeitraum berücksichtigt werden, in dem es auf einen Ausbildungsplatz wartet (BFH vom 07.08.1992, III R 20/92, BStBl II 1993 S. 103). ²Die Wartezeit beginnt beispielsweise mit der Beendigung der Schulausbildung, einer (ersten) Ausbildung oder eines Ausbildungsabschnitts. ³Nimmt das Kind ernsthafte Bemühungen erst nach Ablauf des Folgemonats nach Wegfall eines anderen Berücksichtigungstatbestandes i. S. d. § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStG auf, ist es ab dem Monat der ersten Bewerbung oder Registrierung zu berücksichtigen; Abs. 1 Satz 9 bleibt unberührt.

Beispiel 1

Das Kind legt die Abiturprüfung im April eines Jahres ab (offizielles Schuljahresende in diesem Land). Unmittelbar nach Ablegung der Abiturprüfung beabsichtigt das Kind, im Oktober des Jahres ein Studium zu beginnen, und bewirbt sich im Juli (Eröffnung des Verfahrens bei der SfH) um einen Studienplatz. Im September erhält das Kind jedoch die Absage der SfH. Das Kind möchte sich zum Sommersemester des nächsten Jahres erneut um einen Studienplatz bewerben.

Das Kind kann wie folgt berücksichtigt werden:

- bis einschließlich April als Kind, das für einen Beruf ausgebildet wird (§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG),
- ab Mai durchgängig als Kind ohne Ausbildungsplatz (§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c EStG), von Mai bis September, weil es nach dem Schulabschluss die Ausbildung aufgrund des Vergabeverfahrens der SfH zunächst nicht fortsetzen konnte, und für den Zeitraum ab Oktober aufgrund der Absage der SfH und des weiter bestehenden Ausbildungswunsches. Abs. 1 Satz 9 und 10 und Abs. 2 Satz 3 sind zu beachten.

Beispiel 2

Das Kind legt die Abiturprüfung im April eines Jahres ab (offizielles Schuljahresende in diesem Land). Das Kind möchte sich zunächst orientieren und beabsichtigt, danach eine Berufsausbildung zu beginnen. Im August bewirbt sich das Kind schriftlich zum nächstmöglichen Zeitpunkt um einen Ausbildungsplatz, erhält im Januar des nachfolgenden Jahres eine schriftliche Zusage und nimmt im August die Ausbildung auf.

Das Kind kann nur in folgenden Zeiträumen berücksichtigt werden:

- bis einschließlich April als Kind, das für einen Beruf ausgebildet wird (§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG),
- von August bis Juli des nachfolgenden Jahres als Kind ohne Ausbildungsplatz (§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c EStG),
- ab August des nachfolgenden Jahres als Kind, das für einen Beruf ausgebildet wird (§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG).

(4) ¹Das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c EStG ist halbjährlich zu prüfen. ²Dies gilt nicht für Fälle, in denen dem Kind ein Ausbildungsplatz bereits zugesagt wurde, es diesen aber aus schul-, studien- oder betriebsorganisatorischen Gründen erst zu einem späteren Zeitpunkt antreten kann, und für Fälle nach Abs. 1 Satz 10. ³In diesen Fällen kann die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen mit der Prüfung nach A 15.10 Abs. 13 verbunden werden. ⁴O 2.10 Abs. 2 und 3 ist zu beachten.

A 17.2 Erkrankung und Mutterschaft

(1) ¹Eine Berücksichtigung ist nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c EStG auch möglich, wenn das Kind infolge einer **vorübergehenden** Erkrankung daran gehindert ist, sich um eine Berufsausbildung zu bemühen, sie zu beginnen oder fortzusetzen. ²**Von einer vorübergehenden Erkrankung ist auszugehen, wenn sie im Hinblick auf die ihrer Art nach zu erwartende Dauer der von ihr ausgehenden Funktionsbeeinträchtigung mit hoher Wahrscheinlichkeit regelmäßig nicht länger als sechs Monate währt (BFH vom 31.08.2021, III R 41/19, BStBl II 2022 S. 465).** ³Die Erkrankung und das voraussichtliche Ende der Erkrankung sind durch eine Bescheinigung des behandelnden Arztes nachzuweisen. ⁴Ist nach den ärztlichen Feststellungen das voraussichtliche Ende der Erkrankung nicht absehbar **oder währt die Erkrankung bzw. die von ihr ausgehende Beeinträchtigung länger als sechs Monate**, reicht der Wille des Kindes, sich nach dem Ende der Erkrankung um einen Ausbildungsplatz zu bemühen, nicht aus. ⁵In diesem Fall ist zu prüfen, ob das Kind wegen einer Behinderung nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG berücksichtigt werden kann (vgl. BFH vom 12.11.2020, III R 49/18, BStBl II 2021 S. 390). ⁶Wurde das Kind nicht bereits vor der Erkrankung nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c EStG berücksichtigt, muss es seinen Willen **glaubhaft machen**, sich unmittelbar nach Wegfall der Hinderungsgründe um eine Berufsausbildung zu bemühen, sie zu beginnen oder fortzusetzen. ⁷**Die Glaubhaftmachung kann z. B. durch eine schriftliche Erklärung erfolgen (vgl. V 6.1 Abs. 1 Satz 8) oder durch den Nachweis, dass sich das Kind an eine Ausbildungseinrichtung oder die Arbeitsvermittlung der Agentur für Arbeit mit dem Ziel gewandt hat, eine Ausbildung nach dem Ende der Erkrankung aufzunehmen (BFH vom 31.08.2021, III R 41/19, BStBl II 2022 S. 465).** ⁸Bemüht sich das Kind nach Wegfall des Hinderungsgrundes nicht unmittelbar um eine Berufsausbildung, beginnt diese oder setzt sie fort, ist die Festsetzung ab dem Monat, der dem Monat folgt, in dem die Hinderungsgründe wegfallen, nach § 70 Abs. 2 Satz 1 EStG aufzuheben. ⁹Für die Bearbeitung und Nachweisführung stehen die Vordrucke KG 9a und KG 9b zur Verfügung.

(2) ¹Ein Kind, das sich wegen eines Beschäftigungsverbots nach §§ 3, 13 Abs. 1 Nr. 3 oder 16 MuSchG nicht um eine Berufsausbildung bemüht, sie beginnt oder fortsetzt, kann nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c EStG berücksichtigt werden. ²Das Gleiche gilt, wenn sich das Kind wegen unzulässiger Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen nach §§ 11, 12 MuSchG nicht um den Ausbildungsplatz bewerben kann. ³Die Schwangerschaft und der voraussichtliche Tag der Entbindung sind durch ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungshelfers nachzuweisen. ⁴Ein Beschäftigungsverbot nach § 16 MuSchG ist durch ärztliches Zeugnis zu bestätigen. ⁵Kann sich das Kind wegen unzulässiger Tätigkeit nach §§ 11, 12 MuSchG nicht um einen Ausbildungsplatz bewerben, ist dies vom Kind oder vom Berechtigten glaubhaft zu machen. ⁶Satz 1 und 2 gelten unabhängig davon, ob das Kind die Bemühungen um einen Ausbildungsplatz nach dem Ende des Beschäftigungsverbots nach §§ 3, 13 Abs. 1 Nr. 3 oder 16 MuSchG fortsetzt (BFH vom 13.06.2013, III R 58/12, BStBl II 2014 S. 834). ⁷Ein Kind ohne Ausbildungsplatz kann nicht berücksichtigt werden, wenn es sich wegen Kindesbetreuung, beispielsweise Elternzeit nach §§ 15 bis 21 BEEG, nicht um einen Ausbildungsplatz bemüht.

A 18 Volljährige Kinder in einem geregelten Freiwilligendienst

A 18.1 Allgemeines

(1) ¹Nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d EStG ist ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, zu berücksichtigen, wenn es einen der folgenden Dienste leistet:

- ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr i. S. d. JFDG (vgl. A 18.2),
- **einen Bundesfreiwilligendienst i. S. d. BFDG (vgl. A 18.3),**
- eine Freiwilligentätigkeit im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps (vgl. A 18.4),
- einen anderen Dienst im Ausland (vgl. A 18.5),
- einen entwicklungspolitischen Freiwilligendienst „weltwärts“ i. S. d. Förderleitlinie des BMZ vom 01.01.2016 (vgl. A 18.6),
- einen Freiwilligendienst aller Generationen i. S. v. § 2 Abs. 1a SGB VII (vgl. A 18.7),
- einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst i. S. d. Richtlinie des BMFSFJ vom 20.12.2010, zuletzt geändert am 04.01.2021 (GMBI 2021, S. 77, vgl. A 18.8).

²Eine Berücksichtigung ist auch bei der Leistung verschiedener Freiwilligendienste möglich.

(2) ¹Andere Freiwilligendienste erfüllen nicht die besonderen Anspruchsvoraussetzungen des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d EStG. ²Die Vorschrift ist auch nicht analog auf andere freiwillige Dienste anwendbar (BFH vom 18.03.2009, III R 33/07, BStBl II S. 1010). ³Ggf. kommt eine Berücksichtigung als Praktikum in Betracht, vgl. A 15.8.

(3) ¹Nach Abschluss eines Freiwilligendienstes ist ein Nachweis über die Leistung und die Dauer des Dienstes zu erbringen. ²Die Familienkasse prüft abschließend, ob die Anspruchsvoraussetzungen vorgelegen haben. ³O 2.10 Abs. 2 und 3 ist zu beachten.

A 18.2 Freiwilliges soziales Jahr oder freiwilliges ökologisches Jahr

(1) ¹Nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d EStG ist ein Kind zu berücksichtigen, wenn es ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr i. S. d. JFDG leistet. ²Die Ableistung in Teilzeit ist unschädlich. ³Ein solches freiwilliges Jahr wird aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung des bzw. der Freiwilligen mit einem anerkannten Träger geleistet. ⁴Freiwilliges soziales Jahr und freiwilliges ökologisches Jahr können auch nacheinander geleistet werden. ⁵Es kommt auch die Leistung im (nicht notwendig europäischen) Ausland in Betracht; zum Dienst gehört in diesen Fällen auch die Zeit, in welcher der Träger die Freiwilligen auf ihre Tätigkeit vorbereitet (Vorbereitungsdienst). ⁶Die Einsatzdauer beträgt grundsätzlich sechs bis zu 18 Monate, im Ausnahmefall bis zu 24 Monate. ⁷Eine Ableistung in zeitlich getrennten Abschnitten ist möglich, wenn ein Abschnitt mindestens drei Monate dauert. ⁸In diesen Fällen besteht zwischen den Abschnitten keine Übergangszeit i. S. d. § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b EStG (vgl. A 16).

(2) ¹Als Träger des freiwilligen sozialen Jahres und des freiwilligen ökologischen Jahres im Inland sind gesetzlich zugelassen:

- die in der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Verbände und ihre Untergliederungen,
- Religionsgemeinschaften mit dem Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft,
- die Gebietskörperschaften sowie nach näherer Bestimmung der Länder sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

²Die zuständigen Landesbehörden erteilen die Zulassung als Träger

- des freiwilligen sozialen Jahres im Inland außerhalb der Fälle gesetzlicher Zulassung,
- des freiwilligen ökologischen Jahres im Inland,
- des freiwilligen sozialen und ökologischen Jahres im Ausland (wobei die entsprechende juristische Person ihren Sitz im Inland haben muss).

(3) ¹Der Nachweis ist wie folgt zu erbringen:

- durch Vorlage der mit dem gesetzlich zugelassenen oder anerkannten Träger vor Beginn des Freiwilligendienstes geschlossenen Vereinbarung (§ 11 Abs. 1 JFDG),
- durch Vorlage der nach Abschluss des Dienstes erteilten Bescheinigung des Trägers (§ 11 Abs. 3 JFDG).

²Beide Dokumente müssen insbesondere die Erklärung des Trägers enthalten, dass die Bestimmungen des JFDG während der Durchführung des freiwilligen Dienstes beachtet werden (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 JFDG), und den Zulassungsbescheid des Trägers angeben, soweit es dessen nach § 10 JFDG bedarf. ³Zur abschließenden Prüfung siehe A 18.1 Abs. 3.

A 18.3 Bundesfreiwilligendienst

(1) ¹Nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d EStG ist ein Kind zu berücksichtigen, wenn es einen Bundesfreiwilligendienst i. S. d. BFDG leistet. ²Die Ableistung in Teilzeit ist unschädlich. ³Der Bund und die Freiwilligen schließen vor Beginn des Bundesfreiwilligendienstes eine schriftliche Vereinbarung ab. ⁴Der Dienst wird in einer vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben anerkannten Einsatzstelle geleistet. ⁵Er dauert grundsätzlich zwischen sechs und 18 Monate, im Ausnahmefall bis zu 24 Monate. ⁶Eine Ableistung in zeitlich getrennten Abschnitten ist möglich, wenn ein Abschnitt mindestens drei Monate dauert. ⁷In diesen Fällen besteht zwischen den Abschnitten keine Übergangszeit i. S. d. § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b EStG (vgl. A 16).

(2) ¹Der Nachweis ist wie folgt zu erbringen:

- durch Vorlage der mit dem Bund vor Beginn des Freiwilligendienstes geschlossenen Vereinbarung,
- durch Vorlage der nach Abschluss des Dienstes ausgestellten Bescheinigung der Einsatzstelle.

²Zur abschließenden Prüfung siehe A 18.1 Abs. 3.

A 18.4 Europäisches Solidaritätskorps

(1) ¹Freiwilligentätigkeiten im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps werden gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2021/888 (ABl. EU Nr. L 202 S. 32) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.05.2021 ausgeführt. ²Das Europäische Solidaritätskorps 2021-2027 umfasst auch ausstehende Freiwilligentätigkeiten im Rahmen der Vorläuferprogramme Europäisches Solidaritätskorps 2018-2020 gem. Verordnung (EU) Nr. 2018/1475 vom 02.10.2018 (ABl. EU Nr. L 250 S. 1) sowie dem Europäischen Freiwilligendienst aus dem Programm Erasmus+ 2014-2020 gem. Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 vom 11.12.2013 (ABl. EU Nr. L 347 S 50). ³Ein Kind, das eine Freiwilligentätigkeit nach den bisherigen Programmen vereinbart hatte, erfüllt über den 01.01.2021 hinaus die Anspruchsvoraussetzungen nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d EStG.

(2) ¹Die Europäische Freiwilligentätigkeit wird auf der Grundlage eines privatrechtlichen Fördervertrags geleistet, der zwischen der projektleitenden Organisation (das kann entweder die Aufnahmeorganisation oder die unterstützende Organisation sein) und der die Förderung bewilligenden Stelle abgeschlossen wird. ²Die die Förderung bewilligende Stelle kann für in Deutschland ansässige Freiwillige die Nationale Agentur JUGEND für Europa (Godesberger Allee 142 - 148, 53175 Bonn) oder eine mit der Abwicklung betraute Nationale Agentur in einem der anderen 30 Programmländer (das sind die anderen 26 EU-Mitgliedstaaten sowie die vier mit dem Programm assoziierten Drittländer Island, Liechtenstein, Türkei und Nordmazedonien) sein und in Ausnahmefällen auch unmittelbar die Europäische Kommission in Brüssel. ³Der Vertrag kommt erst mit abschließender Unterzeichnung durch die bewilligende Stelle zustande; er ist zwingende Voraussetzung für die Berücksichtigung. ⁴Der Tätigkeitsort liegt regelmäßig, aber nicht notwendig, im Gebiet der Programmländer. ⁵Die Dauer ist auf maximal zwölf Monate beschränkt; bis zu der Höchstdauer können auch mehrere Dienste bzw. die Arbeit in verschiedenen Projekten berücksichtigt werden.

(3) ¹Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung, die die deutsche Nationale Agentur oder die unterstützende Organisation unter Bezugnahme auf das Programm und Angabe der Beteiligten (des Freiwilligen, der unterstützenden Organisation und der Aufnahmeorganisation), der Dauer sowie der Projektnummer vor Beginn oder nach Abschluss der Tätigkeit dem Freiwilligen ausstellt, zu erbringen. ²Bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung ist von einem rechtswirksamen Fördervertrag auszugehen. ³Zur abschließenden Prüfung siehe A 18.1 Abs. 3.

A 18.5 Anderer Dienst im Ausland

(1) ¹Nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d EStG ist ein Kind zu berücksichtigen, wenn es einen anderen Dienst im Ausland nach § 5 BFDG leistet. ²Dabei handelt es sich um Dienste im Ausland, die das friedliche Zusammenleben der Völker fördern und von einem vom BMFSFJ anerkannten Träger

durchgeführt werden. ³Der andere Dienst im Ausland wird aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung der Freiwilligen mit einem vom BMFSFJ anerkannten Träger geleistet. ⁴Die Einsatzdauer beträgt i. d. R. zwölf Monate, im Ausnahmefall bis 24 Monate.

(2) ¹Der Nachweis ist wie folgt zu erbringen:

- durch Vorlage der mit dem anerkannten Träger vor Beginn des Freiwilligendienstes geschlossenen Vereinbarung; diese Vereinbarung muss den Zulassungsbescheid des Trägers angeben,
- durch Vorlage der nach Abschluss des Dienstes erteilten Bescheinigung des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben oder des Trägers.

²Zur abschließenden Prüfung siehe A 18.1 Abs. 3.

A 18.6 Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst „weltwärts“

(1) ¹Nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d EStG ist ein Kind zu berücksichtigen, wenn es einen entwicklungspolitischen Freiwilligendienst „weltwärts“ i. S. d. Förderleitlinie des BMZ vom 01.01.2016 leistet (siehe www.weltwaerts.de). ²Er wird auf der Grundlage einer Vereinbarung geleistet, die zwischen dem bzw. der Freiwilligen und mindestens der Entsendeorganisation geschlossen wird. ³Die Einsatzdauer kann flexibel von grundsätzlich sechs bis zu 24 zusammenhängenden Monaten gestaltet werden. ⁴Die Regeldauer beträgt zwölf bis 18 Monate.

(2) ¹Der Nachweis ist wie folgt zu erbringen:

- durch Vorlage der mit dem anerkannten Träger vor Beginn des Freiwilligendienstes geschlossenen Vereinbarung (Abschnitt 6 der Richtlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit),
- durch Vorlage der nach Abschluss des Dienstes erteilten Bescheinigung des Trägers.

²Zur abschließenden Prüfung siehe A 18.1 Abs. 3.

A 18.7 Freiwilligendienst aller Generationen

(1) ¹Nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d EStG ist ein Kind zu berücksichtigen, wenn es einen Freiwilligendienst aller Generationen i. S. v. § 2 Abs. 1a SGB VII leistet. ²Voraussetzung für den Freiwilligendienst aller Generationen ist, dass die Freiwilligen auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung unentgeltlich bei einem geeigneten Träger Dienst leisten. ³Als Träger des Freiwilligendienstes i. S. v. § 2 Abs. 1a SGB VII geeignet sind inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder von der Körperschaftsteuer befreite Einrichtungen zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke. ⁴Die Vereinbarung zwischen dem Kind und dem Träger des Freiwilligendienstes muss die Bezeichnung des Trägers und der Einsatzstelle, die Aufgaben des Freiwilligen, die Angabe des mindestens sechsmonatigen Verpflichtungszeitraums und der wöchentlichen Stundenzahl von mindestens acht Stunden, die Verpflichtung des Trägers zur Sicherstellung des Haftpflichtversicherungsschutzes sowie zur kontinuierlichen Begleitung des Freiwilligen und zu dessen Fort- und Weiterbildung im Umfang von mindestens durchschnittlich 60 Stunden je Jahr enthalten (BFH vom 24.05.2012, III R 68/11, BStBl II 2013 S. 864). ⁵Die Einsatzdauer beträgt mindestens sechs Monate, eine Höchstdauer sieht das Gesetz nicht vor.

(2) ¹Der Nachweis ist wie folgt zu erbringen:

- durch Vorlage der mit dem Träger vor Beginn des Freiwilligendienstes geschlossenen Vereinbarung,
- durch Vorlage der nach Abschluss des Dienstes erteilten Bescheinigung des Trägers.

²Zur abschließenden Prüfung siehe A 18.1 Abs. 3.

A 18.8 Internationaler Jugendfreiwilligendienst

(1) ¹Nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d EStG ist ein Kind zu berücksichtigen, wenn es einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst i. S. d. Richtlinie des BMFSFJ vom 20.12.2010, zuletzt geändert am 04.01.2021 (GMBI 2021, S. 77) leistet. ²Der Internationale Jugendfreiwilligendienst wird auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung der Freiwilligen mit einem vom BMFSFJ anerkannten Träger geleistet. ³Die Einsatzdauer beträgt sechs bis zu 18 Monate.

(2) ¹Der Nachweis ist wie folgt zu erbringen:

- durch Vorlage der mit dem anerkannten Träger vor Beginn des Freiwilligendienstes geschlossenen Vereinbarung; diese Vereinbarung muss den Zulassungsbescheid des Trägers angeben,
- durch Vorlage der nach Abschluss des Dienstes erteilten Bescheinigung des Trägers.

²Zur abschließenden Prüfung siehe A 18.1 Abs. 3.

A 19 Volljährige Kinder mit Behinderung

A 19.1 Allgemeines

(1) Nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG ist ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, zu berücksichtigen, wenn

- es wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, und
- die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist.

(2) ¹Eine Behinderung i. S. d. § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG liegt vor, wenn die in § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB IX genannten Voraussetzungen erfüllt sind. ²Dies ist der Fall, wenn das Kind körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen hat, die es in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. ³Eine Beeinträchtigung nach Satz 2 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. ⁴Zu einer Behinderung können auch Suchtkrankheiten (z. B. Drogenabhängigkeit, Alkoholismus) führen (BFH vom 16.04.2002, VIII R 62/99, BStBl II S. 738). ⁵Nicht zu den Behinderungen zählen Krankheiten, deren Verlauf sich auf eine im Voraus abschätzbare Dauer beschränkt, insbesondere akute Erkrankungen.

(3) ¹Das Kind muss nach den Gesamtumständen des Einzelfalles wegen der Behinderung außerstande sein, sich selbst zu unterhalten. ²Dem Kind muss es objektiv unmöglich sein, seinen gesamten notwendigen Lebensbedarf durch eigene Mittel zu decken. ³Ist das Kind trotz seiner Behinderung in der Lage, z. B. aufgrund hohen verfügbaren Einkommens, selbst für seinen Lebensunterhalt zu sorgen, besteht kein Anspruch auf Kindergeld (vgl. A 19.4).

(4) ¹Die Behinderung selbst muss zwar vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten sein, nicht jedoch die Ursächlichkeit oder Unfähigkeit, sich selbst zu unterhalten. ²Die Altersgrenze des 25. Lebensjahres gilt auch, wenn das Kind früher gesetzlichen GWD oder ZD leistete (BFH vom 02.06.2005, III R 86/03, BStBl II S. 756). ³Diese Altersgrenze ist nach der Übergangsregelung des § 52 Abs. 32 Satz 1 EStG erstmals für Kinder anzuwenden, die im Kalenderjahr 2007 wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. ⁴Für Kinder, die wegen einer vor dem 01.01.2007 in der Zeit ab der Vollendung des 25. Lebensjahres und vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetretenen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, ist weiterhin die bis zum 31.12.2006 geltende Altersgrenze des vollendeten 27. Lebensjahres anzuwenden.

(5) Für die Prüfung, ob die Voraussetzungen nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG vorliegen, stehen die Vordrucke KG 4c bis KG 4m zur Verfügung.

(6) ¹Wird für ein Kind mit Behinderung Kindergeld beantragt, ist zunächst zu prüfen, ob eine Berücksichtigung als Kind, das für einen Beruf ausgebildet wird (vgl. A 15.4), oder wegen fehlenden Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatzes möglich ist. ²Wenn nach diesen Tatbeständen eine Berücksichtigung nicht in Betracht kommt, sind Nachweise zur Behinderung (vgl. A 19.2), zur Ursächlichkeit (vgl. A 19.3) und zum verfügbaren Nettoeinkommen (vgl. A 19.4 bis A 19.6) anzufordern. ³Das gilt auch, wenn das Kind mit Behinderung zwar die territorialen Voraussetzungen erfüllt (vgl. A 23), seinen Wohnsitz jedoch nicht im Inland hat.

(7) ¹Grundsätzlich ist das Vorliegen sämtlicher Anspruchsvoraussetzungen des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG jährlich zu prüfen. ²Wird ein Kind mit Behinderung vorrangig nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder 2 EStG berücksichtigt, gelten die Prüfintervalle für den jeweiligen Anspruchstatbestand. ³Die Prüfungen sind so rechtzeitig durchzuführen, dass bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen (vgl. Abs. 2) eine lückenlose Kindergeldzahlung gewährleistet ist.

(8) ¹Bei Vorliegen eines GdB von 50 oder mehr oder bei einer auf Dauer angelegten voll- oder teilstationären Unterbringung in einer Einrichtung für Menschen mit Behinderungen sind die Anspruchsvoraussetzungen im Abstand von fünf Jahren zu prüfen. ²Dies gilt auch für Kinder mit einer Einstufung in den Pflegegrad 4 oder 5 nach dem SGB XI oder diesem entsprechenden Bestimmungen. ³Abweichend von O 2.10 Abs. 2 Satz 3 hat die Prüfung vorerst nur für das zuletzt abgelaufene Jahr zu erfolgen. ⁴Stellt sich dabei heraus, dass der Berechtigte seine Mitwirkungspflichten verletzt hat, sind auch die zurückliegenden Zeiträume zu prüfen. ⁵Teilt der Berechtigte innerhalb des Zeitraumes nach Satz 1 Änderungen in den Verhältnissen mit, hat die Familienkasse Auswirkungen auf die rechtliche Würdigung des Sachverhaltes zeitnah zu prüfen. ⁶Abweichend von Satz 1 hat die Familienkasse die Anspruchsvoraussetzungen jährlich zu prüfen, wenn:

- der notwendige Lebensbedarf des Kindes die kindeseigenen Mittel um nicht mehr als 1 000 € übersteigt,
- der Nachweis der Behinderung nach A 19.2 Abs. 1 Satz 2 und 3 erbracht wird oder
- die Feststellung der Ursächlichkeit der Behinderung nach A 19.3 Abs. 3 bis 5 erfolgt ist.

A 19.2 Nachweis der Behinderung

(1) ¹Den Nachweis einer Behinderung kann der Berechtigte erbringen:

1. bei einer Behinderung, deren Grad auf mindestens 50 festgestellt ist, durch einen Ausweis nach dem SGB IX oder durch einen Bescheid der nach § 152 Abs. 1 SGB IX zuständigen Behörde,
2. bei einer Behinderung, deren Grad auf weniger als 50, aber mindestens 20 festgestellt ist,
 - a) durch eine Bescheinigung der nach § 152 Abs. 1 SGB IX zuständigen Behörde oder,
 - b) wenn dem Kind wegen seiner Behinderung nach den gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen, durch den Rentenbescheid oder einen entsprechenden Bescheid,
3. bei einer Einstufung in den Pflegegrad 4 oder 5 nach dem SGB XI oder diesem entsprechenden Bestimmungen durch den entsprechenden Bescheid.

²Der Nachweis der Behinderung kann auch in Form einer Bescheinigung bzw. eines Zeugnisses des behandelnden Arztes oder eines ärztlichen Gutachtens erbracht werden (BFH vom 16.04.2002, VIII R 62/99, BStBl II S. 738). ³Aus der Bescheinigung bzw. dem Gutachten muss Folgendes hervorgehen:

- Vorliegen der Behinderung,
- Beginn der Behinderung, soweit das Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat, und
- Auswirkungen der Behinderung auf die Erwerbsfähigkeit des Kindes.

(2) ¹Wird der Nachweis der Behinderung nur für einen begrenzten Zeitraum geführt, kann das Kind jeweils nur für diesen Zeitraum nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG berücksichtigt werden. ²Wird ein Ausweis **nach dem SGB IX** befristet ausgestellt, ist dies kein Grund, die Kindergeldfestsetzung ebenfalls auf den Zeitpunkt zu befristen, zu dem dieser Ausweis ungültig wird. ³Zur Überprüfung der Festsetzung vgl. A 19.1 Abs. 7 und 8.

A 19.3 Ursächlichkeit der Behinderung

(1) ¹Die Behinderung muss ursächlich für die Unfähigkeit des Kindes sein, sich selbst zu unterhalten. ²Allein die Feststellung eines sehr hohen GdB rechtfertigt die Annahme der Ursächlichkeit jedoch nicht.

(2) ¹Die Ursächlichkeit ist anzunehmen, wenn:

- das Kind in einer Werkstatt für behinderte Menschen, bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX oder in einer Tagesförderstätte betreut wird,
- das Kind vollstationär in einer Einrichtung für Menschen mit Behinderungen untergebracht ist (**z.B. in einer besonderen Wohnform oder anderen vollstationären Einrichtung**),
- Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII bezogen werden,
- **das Kind das Regelrentenalter (§§ 35 Satz 2 SGB VI; 235 SGB VI; 37 Satz 1 Nr. 1 SGB VI; 236a SGB VI) erreicht hat,**
- der GdB 50 oder mehr beträgt (vgl. A 19.2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) und das Kind für einen Beruf ausgebildet wird,

- im Ausweis **nach dem SGB IX** das Merkmal „H“ (hilflos) eingetragen oder im Feststellungsbescheid festgestellt ist, dass die Voraussetzungen für das Merkmal „H“ (hilflos) vorliegen, oder
- eine volle Erwerbsminderungsrente gegenüber dem Kind bewilligt ist oder eine dauerhafte volle Erwerbsminderung nach § 45 SGB XII festgestellt ist.

²Dem Merkzeichen „H“ steht die Einstufung in die Pflegegrade 4 oder 5 nach dem SGB XI oder diesem entsprechenden Bestimmungen gleich. ³Die Einstufung als **pflegebedürftige Person mit schwersten Beeinträchtigungen** ist durch Vorlage des entsprechenden Bescheides nachzuweisen.

(3) ¹Liegt kein Fall des Abs. 2 vor, ist zur Feststellung der Ursächlichkeit durch den Berechtigten eine Bescheinigung des behandelnden Arztes beizubringen. ²Aus dieser muss hervorgehen, in welchem zeitlichen Umfang das Kind aufgrund seiner Behinderung in der Lage ist, eine Erwerbstätigkeit auszuüben. ³Für die Bescheinigung des behandelnden Arztes steht der Vordruck KG 4I zur Verfügung. ⁴Die Ursächlichkeit der Behinderung ist gegeben, wenn das Kind nicht in der Lage ist, eine mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarktes auszuüben.

(4) ¹Die Behinderung muss nicht die einzige Ursache dafür sein, dass das Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. ²Eine Mitursächlichkeit ist ausreichend, wenn ihr nach den Gesamtumständen des Einzelfalls erhebliche Bedeutung zukommt (BFH vom 19.11.2008, III R 105/07, BStBl II 2010 S. 1057). ³Die Prüfung der Mitursächlichkeit kommt in den Fällen zum Tragen, in denen das Kind grundsätzlich in der Lage ist, eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auszuüben (d. h. eine mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung), die Behinderung der Vermittlung einer Arbeitsstelle jedoch entgegensteht. ⁴Eine allgemein ungünstige Situation auf dem Arbeitsmarkt oder andere Umstände (z. B. mangelnde Mitwirkung bei der Arbeitsvermittlung, Ablehnung von Stellenangeboten), die zur Arbeitslosigkeit des Kindes führen, begründen hingegen keine Berücksichtigung nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG. ⁵Auch wenn das Kind erwerbstätig ist, kann die Behinderung mitursächlich sein. ⁶Ist das Kind trotz seiner Erwerbstätigkeit nicht in der Lage, seinen notwendigen Lebensbedarf zu bestreiten (vgl. A 19.4), ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Behinderung für die mangelnde Fähigkeit zum Selbstunterhalt mitursächlich ist (BFH vom 15.03.2012, III R 29/09, BStBl II S. 892).

(5) Die Ursächlichkeit der Behinderung für die Unfähigkeit des Kindes, sich selbst zu unterhalten, kann nicht angenommen werden, wenn es sich in Untersuchungs- oder Strafhaft befindet, auch dann nicht, wenn die Straftat durch die Behinderung gefördert wurde (BFH vom 30.04.2014, XI R 24/13, BStBl II S. 1014).

A 19.4 Außerstande sein, sich selbst zu unterhalten

(1) ¹Bei Kindern mit Behinderung ist grundsätzlich der notwendige Lebensbedarf den kindeseigenen Mitteln gegenüberzustellen (vgl. aber Abs. 3). ²Übersteigen die kindeseigenen Mittel nicht den notwendigen Lebensbedarf, ist das Kind außerstande, sich selbst zu unterhalten. ³Falls die kindeseigenen Mittel den notwendigen Lebensbedarf überschreiten und ungleichmäßig zufließen (z. B. durch eine Nachzahlung oder die erstmalige Zahlung einer Rente), ist zu prüfen, ab welchem vollen Monat das Kind in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten. ⁴Führt eine Nachzahlung dazu, dass das Kind nicht länger außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, ist die Kindergeldfestsetzung erst ab dem Folgemonat des Zuflusses aufzuheben (vgl. BFH vom 11.04.2013, III R 35/11, BStBl II S. 1037).

(2) ¹Der notwendige Lebensbedarf des Kindes mit Behinderung setzt sich aus dem allgemeinen Lebensbedarf und dem individuellen behinderungsbedingten Mehrbedarf zusammen (vgl. BFH vom 15.10.1999, VI R 40/98 und VI R 182/98, BStBl II 2000 S. 75 und 79). ²Als allgemeiner Lebensbedarf ist der Grundfreibetrag nach § 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG i. H. v. **10 908 € (2022: 10 347 €, 2021: 9 744 €, 2020: 9 408 €, 2019: 9 168 €)** anzusetzen; zum behinderungsbedingten Mehrbedarf vgl. Abs. 4 und 5. ³Die kindeseigenen Mittel setzen sich aus dem verfügbaren Nettoeinkommen nach A 19.5 und sämtlichen Leistungen Dritter nach A 19.6 zusammen; das Vermögen des Kindes gehört nicht zu den kindeseigenen Mitteln (BFH vom 19.08.2002, VIII R 17/02 und VIII R 51/01, BStBl II 2003 S. 88 und 91). ⁴Einzelheiten insbesondere zu Sonderzuwendungen und einmaligen Nachzahlungen siehe BMF-Schreiben vom 22.11.2010 Abschnitt VI – BStBl I S. 1346. ⁵Die Umrechnung von nicht auf Euro lautenden kindeseigenen Mitteln erfolgt nach H 8.1 (1-4) [Ausländische Währung] LStH 2023.

(3) ¹Übersteigen die kindeseigenen Mittel nicht den allgemeinen Lebensbedarf, ist davon auszugehen, dass das Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten (vgl. S. 1 des Vordrucks KG 4c). ²Bei dieser vereinfachten Berechnung zählen zum verfügbaren Nettoeinkommen und den Leistungen Dritter keine

Leistungen, die dem Kind wegen eines behinderungsbedingten Bedarfs zweckgebunden zufließen, insbesondere sind dies:

- Pflegegeld bzw. -zulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung, nach § 35 BVG oder nach § 64a SGB XII,
- Ersatz der Mehrkosten für den Kleider- und Wäscheverschleiß (z. B. § 15 BVG),
- Grundrente und Schwerstbeschädigtenzulage nach § 31 BVG,
- Leistungen der Pflegeversicherung (§ 3 Nr. 1a EStG),
- Leistungen nach dem ContStifG,
- Eingliederungshilfe (§§ 90 ff. SGB IX).

³Wird nach dieser Berechnung der allgemeine Lebensbedarf überschritten, ist eine ausführliche Berechnung (vgl. Abs. 1 Satz 1 und S. 2 und 3 des Vordrucks KG 4c) vorzunehmen.

(4) ¹Zum behinderungsbedingten Mehrbedarf gehören alle mit einer Behinderung zusammenhängenden außergewöhnlichen Belastungen, z. B. Aufwendungen für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege sowie für einen erhöhten Wäschebedarf. ²Sofern kein Einzelnachweis erfolgt, bemisst sich der behinderungsbedingte Mehrbedarf grundsätzlich in Anlehnung an den Pauschbetrag für Menschen **mit Behinderungen** des § 33b Abs. 3 EStG, **A 19.3 Abs. 2 Satz 2 ist zu beachten**. ³Als Einzelnachweis sind beispielsweise zu berücksichtigen:

- sämtliche Leistungen nach dem SGB XII, ggf. abzüglich des Verpflegungsanteils (vgl. Abs. 6 Satz 4 und Abs. 7 Satz 2),
- Pflegegeld aus der Pflegeversicherung (BFH vom 24.08.2004, VIII R 50/03, BStBl II 2010 S. 1052),
- Landespflegegeld nach dem Bayerischen Landespflegegeldgesetz,
- Blindengeld (BFH vom 31.08.2006, III R 71/05, BStBl II 2010 S. 1054),
- Leistungen nach dem ContStifG,
- Leistungen der Beihilfe zur Unterbringung,
- Leistungen der Eingliederungshilfe (§§ 90 ff. SGB IX).

⁴Die Sätze 1 bis 3 sind bei allen Kindern mit Behinderung unabhängig von ihrer Wohn- oder Unterbringungssituation anzuwenden. ⁵Erhält das Kind Leistungen nach SGB XII und ggf. der Eingliederungshilfe nach SGB IX **oder SGB VIII**, sind Abs. 6 und 7 zu beachten.

(5) ¹Neben dem nach Abs. 4 ermittelten behinderungsbedingten Mehrbedarf (einschließlich Leistungen nach SGB XII und Eingliederungshilfe nach SGB IX **oder SGB VIII**) kann ein weiterer behinderungsbedingter Mehrbedarf angesetzt werden. ²Hierzu gehören alle übrigen durch die Behinderung bedingten Aufwendungen wie z. B. Operationskosten und Heilbehandlungen, Kuren, Arzt- und Arzneikosten, soweit sie nicht von der Krankenkasse bzw. einer Krankenversicherung getragen werden. ³Bestehen Zweifel darüber, ob die Aufwendungen durch die Behinderung bedingt sind, ist eine ärztliche Bescheinigung hierüber vorzulegen. ⁴Zum weiteren behinderungsbedingten Mehrbedarf zählen bei allen Kindern mit Behinderung auch Betreuungsleistungen, soweit sie nach Bescheinigung des Amtsarztes oder des behandelnden Arztes unbedingt erforderlich sind. ⁵Der hierfür anzusetzende Stundensatz beträgt 10 €; der sich daraus ergebende Betrag ist nur zu berücksichtigen, soweit er das nach Abs. 4 Satz 3 anzusetzende Pflegegeld übersteigt. ⁶Für die Bescheinigung des behandelnden Arztes steht der Vordruck KG 4k zur Verfügung. ⁷Für Aufwendungen für durch die Behinderung veranlasste Fahrten wird eine jährliche Pauschale von 900 € berücksichtigt, wenn ein GdB von mindestens 80 oder ein GdB von mindestens 70 und das Merkzeichen „G“ vorliegt. ⁸Liegt das Merkzeichen „aG“, „Bl“, „TBl“ oder „H“ vor, beträgt die jährliche Pauschale 4 500 €; **A 19.3 Abs. 2 Satz 2 ist zu beachten**. ⁹Abweichend von § 33 Abs. 2a EStG sind Aufwendungen für durch die Behinderung veranlasste Fahrten auch ohne Vorliegen eines GdB anzuerkennen, soweit sie nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden und angemessen sind; ein Aufwand von 0,30 € je gefahrenen Kilometer für Fahrten bis zu 3 000 km im Jahr kann als angemessen angesehen werden. ¹⁰Mehraufwendungen, die einem Kind mit Behinderung anlässlich einer Urlaubsreise durch Kosten für Fahrten, Unterbringung und Verpflegung einer Begleitperson entstehen und nachgewiesen werden, können ebenfalls i. H. v. bis zu 767 € pro Kalenderjahr als behinderungsbedingter Mehrbedarf berücksichtigt werden, sofern die Notwendigkeit ständiger Begleitung durch

- das Merkzeichen B im Ausweis nach SGB IX,
- den Vermerk „Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen“ im Feststellungsbescheid der nach § 152 Abs. 1 SGB IX zuständigen Behörde (vgl. BFH vom 04.07.2002, III R 58/98, BStBl II S. 765) oder

- durch Bescheinigung des behandelnden Arztes (siehe Vordruck KG 4m)

nachgewiesen ist. ¹¹Wurden für nachgewiesenen bzw. glaubhaft gemachten behinderungsbedingten Mehrbedarf Leistungen durch einen Sozialleistungsträger erbracht, ist darauf zu achten, dass der Mehrbedarf nur einmal berücksichtigt wird. ¹²Die kindeseigenen Mittel, die an einen Sozialleistungsträger abgezweigt, übergeleitet oder diesem erstattet werden, mindern nicht den behinderungsbedingten Mehrbedarf des Kindes, sondern die Leistungen des Sozialleistungsträgers in entsprechender Höhe. ¹³Dies gilt auch für einen Kostenbeitrag der Eltern und des Kindes.

(6) ¹Ein Kind ist vollstationär oder auf vergleichbare Weise untergebracht, wenn es nicht im Haushalt der Eltern lebt, sondern anderweitig auf Kosten eines Dritten untergebracht ist. ²Dies ist z. B. der Fall, wenn existenzsichernde Leistungen nach dem SGB XII oder Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX **oder SGB VIII** für die Betreuung erbracht werden, nicht aber Leistungen nach SGB II. ³Dabei ist es unerheblich, ob das Kind vollstationär versorgt wird, in einer eigenen Wohnung oder in sonstigen Wohneinrichtungen (z. B. betreutes Wohnen) lebt. ⁴Vollstationäre oder vergleichbare Unterbringung liegt auch dann vor, wenn sich das Kind zwar zeitweise (z. B. am Wochenende oder in den Ferien) im Haushalt der Eltern aufhält, der Platz in der Einrichtung für Menschen mit Behinderungen (z. B. im Rahmen des betreuten Wohnens) aber durchgehend während dieser Zeit zur Verfügung steht. ⁵Die Ermittlung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs erfolgt regelmäßig durch Einzelnachweis der Aufwendungen, indem die z. B. im Wege der Grundsicherung nach SGB XII und ggf. durch die Eingliederungshilfe nach SGB IX übernommenen Kosten für die vollstationäre oder vergleichbare Unterbringung ggf. abzüglich des nach der SvEV zu ermittelnden Wertes der Verpflegung angesetzt werden. ⁶Der Pauschbetrag für Menschen mit Behinderungen ist nicht neben den Kosten der Unterbringung zu berücksichtigen, da deren Ansatz einem Einzelnachweis entspricht. ⁷Liegt eine vollstationäre Unterbringung in einer Einrichtung für Menschen mit Behinderungen vor, kann evtl. gezahltes Pflege- oder Blindengeld nicht neben der Eingliederungshilfe als behinderungsbedingter Mehrbedarf berücksichtigt werden. ⁸Der Berechtigte kann weiteren behinderungsbedingten Mehrbedarf glaubhaft machen (vgl. Abs. 5).

Beispiel

Die 27-jährige Tochter (GdB 100 seit Geburt) eines Berechtigten ist 24 Stunden am Tag, sieben Tage die Woche (vollstationär) in einer Einrichtung für Menschen mit Behinderungen untergebracht; dort erhält sie täglich drei Mahlzeiten. An zwei Wochenenden im Monat und während des Urlaubs hält sie sich im Haushalt des Berechtigten auf. Die Kosten der Unterbringung und Betreuung in der Einrichtung von jährlich 40 000 € tragen der Träger der Eingliederungshilfe nach SGB IX (Betreuung 19 200 €) sowie der Sozialleistungsträger (Grundsicherung nach SGB XII 17 608 €) i. H. v. insgesamt 36 808 € und die Pflegeversicherung i. H. v. 3 192 € (Pflegegeld wird direkt einbehalten und übergeleitet). Die Tochter bezieht eine Rente von monatlich 1 370 € (Sozialversicherungsbeiträge 120 €). Diese rechnet der Sozialleistungsträger in Höhe v. 1 250 € mtl. an.

Lösung:

vereinfachte Berechnung für 2023

Brutto-Renteneinnahmen (1 370 € x 12)	16 440 €
Werbungskosten-Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nr. 3 EStG)	- 102 €
Kostenpauschale	- 180 €
Sozialversicherungsbeiträge	- 1 440 €
Summe	14 718 €

Da die kindeseigenen Mittel nach der vereinfachten Berechnung den allgemeinen Lebensbedarf in Höhe des Grundfreibetrags von 10 908 € übersteigen, muss eine ausführliche Berechnung durchgeführt werden.

ausführliche Berechnung für 2023

notwendiger Lebensbedarf

allgemeiner Lebensbedarf in Höhe des Grundfreibetrags	10 908 €
behinderungsbedingter Mehrbedarf *	
Kosten d. vollstationären Unterbringung (SGB XII, SGB IX, Pflegeversicherung)	+ 40 000 €
Verpflegungsanteil (SvEV; 288 € x 12)	- 3 456 €
Fahrtkostenpauschale (§ 33 Abs. 2a Satz 3 EStG)	+ 900 €
Summe	48 352 €

kindeseigene Mittel

Brutto-Renteneinnahmen (1 370 € x 12)	16 440 €
---------------------------------------	----------

Werbungskosten-Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nr. 3 EStG)	-	102 €
Kostenpauschale	-	180 €
Sozialversicherungsbeiträge	-	1 440 €
Eingliederungshilfe	19 200 €	
Grundsicherung	+ 17 608 €	
Leistungen der Pflegeversicherung	+ 3 192 €	
abzüglich angerechneter Rente 1 250 € x 12	15 000 €	
Zwischensumme	25 000 €	+ 25 000 €
Summe		39 718 €

* kein Ansatz des Pauschbetrags für Menschen mit Behinderungen nach § 33b Abs. 3 EStG (vgl. A 19.4 Abs. 6 Satz 6)

Das Kind ist außerstande, sich selbst zu unterhalten, da die kindeseigenen Mittel den notwendigen Lebensbedarf nicht übersteigen. Es besteht ein Anspruch auf Kindergeld nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG.

(7) ¹Ein Kind ist teilstationär untergebracht, wenn es z. B. bei seinen Eltern lebt und zeitweise in einer Einrichtung (beispielsweise Werkstatt für behinderte Menschen, anderer Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX oder Tagesförderstätte) betreut wird. ²Die Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB IX für die Betreuung, ggf. abzüglich des nach SvEV zu bestimmenden Wertes der Verpflegung sind als behinderungsbedingter Mehrbedarf anzusetzen. ³Für die Pflege und Betreuung außerhalb der teilstationären Unterbringung ist neben dem behinderungsbedingten Mehrbedarf nach Satz 2 mindestens ein Betrag in Höhe des Pauschbetrags für Menschen mit Behinderungen nach § 33b Abs. 3 EStG als Bedarf des Kindes zu berücksichtigen. ⁴Der Berechtigte kann weiteren behinderungsbedingten Mehrbedarf glaubhaft machen (vgl. Abs. 5).

Beispiel

Im Haushalt eines Berechtigten lebt dessen 39-jähriger Sohn, der seit einem Unfall im Alter von 21 Jahren eine Behinderung hat (GdB 70, Merkzeichen „B“). Er arbeitet tagsüber in einer Werkstatt für behinderte Menschen. Hierfür erhält er ein monatliches Arbeitsentgelt von 320 €. Die Kosten für die Beschäftigung in der Werkstatt von monatlich 1 250 € und die Fahrtkosten von 100 € monatlich für den arbeitstäglichen Transport zur Werkstatt trägt der Sozialleistungsträger im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB IX. Der Sohn bezieht daneben eine Rente wegen voller Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung von monatlich 600 €, wovon nach Abzug eines Eigenanteils zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung i. H. v. 72 € noch 528 € ausgezahlt werden. Außerdem erhält er eine private Rente von monatlich 220 €. Der Berechtigte hat Mehraufwendungen von 767 € nachgewiesen, die anlässlich einer Urlaubsreise des Sohnes für Fahrten, Unterbringung und Verpflegung einer Begleitperson entstanden sind. Der Sohn nimmt am gemeinschaftlichen Mittagessen in der Werkstatt teil. Hierfür zahlt er einen monatlichen Kostenbeitrag von 60 €.

Lösung:

vereinfachte Berechnung für 2023

Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit, § 19 EStG (320 € x 12)	3 840 €
Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG)	- 1 230 €
Brutto-Renteneinnahmen (600 € x 12 und 220 € x 12)	+ 9 840 €
Werbungskosten-Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nr. 3 EStG)	- 102 €
Kostenpauschale	- 180 €
Sozialversicherungsbeiträge (72 € x 12)	- 864 €
Summe	11 304 €

Da die kindeseigenen Mittel nach der vereinfachten Berechnung den allgemeinen Lebensbedarf in Höhe des Grundfreibetrags von 10 908 € übersteigen, muss eine ausführliche Berechnung durchgeführt werden.

ausführliche Berechnung für 2023

notwendiger Lebensbedarf

allgemeiner Lebensbedarf in Höhe des Grundfreibetrags	10 908 €
behinderungsbedingter Mehrbedarf	
Pauschbetrag für Menschen mit Behinderungen (§ 33b Abs. 3 EStG)	+ 1 780 €
Kosten der Beschäftigung in der Werkstatt	
(nach SGB IX; 1.250 € x 12)	+ 15 000 €
Verpflegungsanteil (SvEV für Mittag; 114 € x 12)	- 1 368 €

Fahrtkosten zur Werkstatt (nach SGB IX; 100 € x 12)	+ 1 200 €
Aufwendungen für Begleitperson anlässlich einer Urlaubsreise	+ 767 €
Summe	28 287 €

kindeseigene Mittel

Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit, § 19 EStG (320 € x 12)	3 840 €
Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG)	- 1 230 €
Brutto-Renteneinnahmen (600 € x 12 und 220 € x 12)	+ 9 840 €
Werbungskosten-Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nr. 3 EStG)	- 102 €
Kostenpauschale	- 180 €
Eingliederungshilfe für Werkstatt (nach SGB IX; 1 250 € abzgl. Kostenbeitrag 60 € x 12)	+ 14 280 €
Eingliederungshilfe für Fahrten zur Werkstatt (nach SGB IX; 100 € x 12)	+ 1 200 €
Sozialversicherungsbeiträge (72 € x 12)	- 864 €
Summe	26 784 €

Das Kind ist außerstande, sich selbst zu unterhalten, da die kindeseigenen Mittel den notwendigen Lebensbedarf nicht übersteigen. Es besteht ein Anspruch auf Kindergeld nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG.

A 19.5 Verfügbares Nettoeinkommen

¹Für die Ermittlung des verfügbaren Nettoeinkommens ist zunächst die Summe aus

- steuerpflichtigen Einkünften i. S. d. § 2 Abs. 1 EStG (A 19.5.1, A 19.5.3),
- steuerfreien Einnahmen (A 19.5.2, A 19.5.3),
- Kapitalerträgen i. S. d. § 32d Abs. 1 EStG ohne Abzug des Sparer-Pauschbetrags nach § 20 Abs. 9 EStG und
- Erstattungen von Steuern vom Einkommen (Einkommensteuer, Kapitalertragsteuer einschließlich Abgeltungsteuer, Kirchensteuer, Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag)

zu bilden. ²Davon sind abzuziehen:

- unvermeidbare Vorsorgeaufwendungen (Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung und andere Sozialversicherungsbeiträge sowie Zuzahlungen nach § 61 SGB V),
- tatsächlich gezahlte Steuern vom Einkommen (Steuervorauszahlungen, -nachzahlungen, -abzugsbeträge).

³Nicht zu berücksichtigen sind Unterhaltsleistungen des Kindes an seinen Ehegatten und an sein eigenes Kind (vgl. BFH vom 07.04.2011, III R 72/07, BStBl II S. 974 und BFH vom 09.02.2012, III R 73/09, BStBl II S. 463) sowie Schmerzensgeld (BFH vom 13.04.2016, III R 28/15, BStBl II S. 648).

⁴Die Berechnung des verfügbaren Nettoeinkommens ist bei Selbständigen auf der Grundlage eines Dreijahreszeitraums vorzunehmen (vgl. BFH vom 28.03.2012, VI R 31/11, BStBl II S. 769). ⁵Für die Berechnung des verfügbaren Nettoeinkommens steht der Vordruck KG 4c zur Verfügung.

Beispiel

Ein 20-jähriges Kind mit Behinderung erzielt während des gesamten Kalenderjahres aus einer Berufstätigkeit als Beiköchin Einnahmen i. H. v. monatlich 1 000 €. Davon werden 6 € Lohnsteuer und 205 € an Sozialversicherungsbeiträgen einbehalten. Dazu kommen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit i. H. v. 600 € im Kalenderjahr. Werbungskosten macht das Kind nicht geltend. Es hat außerdem eine Einkommensteuererstattung i. H. v. 500 € für das vergangene Kalenderjahr erhalten.

Lösung:

Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit nach § 19 EStG	12 000 €
abzüglich Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG)	- 1 230 €
Einkünfte	10 770 €

Bei den Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit handelt es sich um nach § 3b EStG steuerfreie Einnahmen.

Steuerfreie Einnahmen	600 €
abzüglich Kostenpauschale	- 180 €
Summe	420 €

Berechnung des verfügbaren Nettoeinkommens:

Einkünfte aus § 19 EStG	10 770 €
zuzüglich steuerfreie Einnahmen	+ 420 €
zuzüglich Einkommensteuererstattung	+ 500 €
abzüglich Sozialversicherungsbeiträge	- 2 460 €
abzüglich gezahlte Steuern	- 72 €
verfügbares Nettoeinkommen	9 158 €

A 19.5.1 Einkünfte

¹Einkünfte sind solche i. S. d. § 2 Abs. 1 EStG. ²Bei der Ermittlung der Einkünfte sind die EStR und die Hinweise im EStH sowie die LStR und die Hinweise im LStH zu beachten. ³Die Anerkennung von erwerbsbedingten Aufwendungen als Werbungskosten richtet sich dabei nach § 9 EStG. ⁴Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit sind insbesondere R 9.1 bis R 9.13 LStR 2023 und die entsprechenden Hinweise im LStH zu beachten. ⁵Es sind sowohl positive als auch negative Einkünfte zu berücksichtigen; gesetzliche Verlustausgleichsbeschränkungen sind aber zu beachten (vgl. z. B. §§ 15 Abs. 4, 15a, 15b und 23 Abs. 3 Satz 7 EStG); § 10d EStG ist hingegen nicht anzuwenden.

A 19.5.2 Steuerfreie Einnahmen

(1) ¹Als steuerfreie Einnahmen sind insbesondere nach §§ 3, 3b EStG für steuerfrei erklärte Einnahmen zu berücksichtigen. ²Dazu gehören insbesondere:

1. Entgelt-, Lohn- und Einkommensersatzleistungen, wie z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verletztengeld nach §§ 45 ff. SGB VII,
2. Elterngeld nach dem BEEG,
3. Renten der gesetzlichen Unfallversicherung,
4. Leistungen nach dem BVG (z. B. Berufsschadensausgleich nach § 30 BVG, Ausgleichsrente nach § 32 BVG) und Leistungen der Pflegeversicherung (§ 3 Nr. 1a EStG),
5. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach Maßgabe des SGB II (z. B. **Bürgergeld**) bzw. des SGB XII (z. B. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) oder des SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – (Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen, § 13 Abs. 3; Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht, § 21 Satz 2; Hilfen für junge Volljährige, § 41 Abs. 2 i. V. m. § 39), wenn von einer Rückforderung bei gesetzlich Unterhaltsverpflichteten abgesehen worden ist,
6. Leistungen nach dem SGB IX (z. B. Eingliederungshilfe),
7. ausgezahlte Arbeitnehmer-Sparzulage nach dem 5. VermBG,
8. die nach § 3b EStG steuerfreien Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit,
9. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz,
10. Ausbildungshilfen, die aus öffentlichen Mitteln als Zuschuss gewährt werden, insbesondere:
 - Leistungen nach dem BAföG, soweit sie nicht als Darlehen gewährt werden,
 - Berufsausbildungsbeihilfe nach § 56 SGB III (Leistungen für den Lebensunterhalt nach §§ 61, 62 und 70 SGB III, Fahrkosten nach § 63 SGB III, Arbeitskleidung nach § 64 Abs. 1 SGB III, Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung nach § 64 Abs. 2 SGB III sowie für sonstige Kosten i. S. d. § 64 Abs. 3 Satz 2 SGB III, z. B. Lernmittel),
 - Leistungen zur beruflichen Eingliederung behinderter Menschen nach § 113 SGB III (Ausbildungsgeld gem. § 122 SGB III, Übergangsgeld gem. § 119 SGB III, Kosten für Lernmittel und Arbeitsausrüstung gem. § 127 Abs. 1 SGB III und Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung gem. § 127 Abs. 1 SGB III i. V. m. § 64 Abs. 2 Satz 1 SGB IX),
 - Leistungen für Unterkunft und Verpflegung (§ 86 SGB III) in der gezahlten Höhe. Ist die tatsächlich gezahlte Höhe nicht feststellbar, sind die Werte der SvEV zu berücksichtigen,
 - im Zusammenhang mit berufsfördernden Maßnahmen zur Rehabilitation zustehendes Übergangsgeld von den Trägern der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung,
 - Erziehungsbeihilfe nach § 27 BVG.

(2) ¹Von den steuerfreien Einnahmen ist – maximal bis zur Höhe der steuerfreien Einnahmen – eine Kostenpauschale von insgesamt 180 € im Kalenderjahr abzuziehen, wenn nicht höhere Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Zufluss der steuerfreien Einnahmen stehen, nachgewiesen oder

glaubhaft gemacht werden (z. B. Kosten eines Rechtsstreits zur Erlangung der steuerfreien Einnahmen), vgl. R 33a.1 Abs. 3 Satz 5 EStR 2012. ²Entsprechend R 32b Abs. 2 Satz 3 EStR 2012 ist ein bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nicht ausgeschöpfter Arbeitnehmer-Pauschbetrag von Entgelt-, Lohn- und Einkommensersatzleistungen i. S. d. § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG und vom Elterngeld (vgl. Abs. 1 Nr. 1 und 2) bis Null abzuziehen.

A 19.5.3 Renten und Versorgungsbezüge

(1) ¹Renten und Versorgungsbezüge stellen Einkünfte oder **nicht der Besteuerung unterliegende** Einnahmen dar. ²Zu den Einkünften zählen nach § 22 Nr. 1 EStG insbesondere Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Waisenrenten aus einer gesetzlichen Rentenversicherung mit ihrem nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa Satz 3 ff. EStG ermittelten Besteuerungsanteil **oder nach § 22 Nr. 5 EStG Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen, Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen**; Einzelheiten siehe BMF-Schreiben vom 19.08.2013, Abschnitt C – BStBl I S. 1087, **zuletzt** geändert durch BMF-Schreiben vom **10.01.2022 – BStBl I S. 36 bzw. BMF-Schreiben vom 21.12.2017, Abschnitt A.II – BStBl I S. 93, zuletzt geändert durch BMF-Schreiben vom 11.02.2022 – BStBl I S. 186**. ³Bei den Renten aus einer gesetzlichen Rentenversicherung **unterliegt der steuerfreie Teil der Rente nicht der Besteuerung**; die Zuschüsse des Rentenversicherungsträgers zu den Beiträgen für die Krankenversicherung **zählen** zu den steuerfreien Einnahmen.

(2) ¹Im Unterschied zu den Waisenrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung ist bei Versorgungsbezügen nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften, z. B. Waisengeld, kein Besteuerungsanteil zu ermitteln, sondern der gesamte Betrag nach Abzug des Versorgungsfreibetrags und des Zuschlages zum Versorgungsfreibetrag (§ 19 Abs. 2 Satz 1 und 3 ff. EStG) bei den Einkünften nach § 19 EStG zu berücksichtigen. ²Der Betrag in Höhe des Versorgungsfreibetrags und des Zuschlages zum Versorgungsfreibetrag ist bei den steuerfreien Einnahmen zu berücksichtigen.

(3) ¹Renten, die nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG besteuert werden (insbesondere private Renten), unterliegen mit dem Ertragsanteil der Besteuerung. ²Dieser ergibt sich aus der Tabelle in § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb Satz 4 EStG oder der Tabelle in § 55 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung. ³Die darüber hinausgehenden Beträge sind **bei der Prüfung der Selbstunterhaltsfähigkeit von Kindern mit Behinderungen** als steuerfreie Einnahmen anzusetzen. ⁴Renten der gesetzlichen Unfallversicherung und Leistungen nach dem BVG (A 19.5.2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4) sind ausschließlich als steuerfreie Einnahmen anzusetzen.

(4) Bei der Berechnung der Einkünfte ist der Werbungskosten-Pauschbetrag i. H. v. 102 € (§ 9a Satz 1 Nr. 1 Buchst. b oder Nr. 3 EStG) abzuziehen.

(5) ¹In Fällen, in denen das verfügbare Nettoeinkommen für das gesamte Kalenderjahr zu ermitteln ist, können die Einkünfte und steuerfreien Einnahmen vereinfachend wie folgt berechnet werden:

- Bruttobetrag der Rente bzw. des Versorgungsbezuges (ggf. erhöht um Zuschüsse des Rentenversicherungsträgers zur Krankenversicherung)
- abzüglich Werbungskosten-Pauschbetrag i. H. v. 102 €
Ausnahme: kein Abzug bei ausschließlich steuerfreien Einnahmen (vgl. Abs. 3 Satz 4)
- abzüglich Kostenpauschale i. H. v. 180 €

²Hinsichtlich des Abzugs des Eigenanteils zur Kranken- und Pflegeversicherung siehe A 19.5 Satz 2.

A 19.6 Leistungen Dritter

(1) ¹Die nicht nach A 19.5 bei der Ermittlung des verfügbaren Nettoeinkommens erfassten Zuflüsse des Kindes sind als Leistungen Dritter zu berücksichtigen. ²Als Leistungen Dritter sind die tatsächlich gezahlten Beträge zu erfassen bzw. bei Leistungen, die nicht in Geld zufließen (Leistungen in Geldeswert), deren Verkehrswert im Zeitpunkt des Zuflusses. ³Kann kein Einzelnachweis über die Leistungen erbracht werden, können für die Bewertung etwaiger Naturalleistungen (z. B. Verpflegung, Unterkunft) die Werte der SvEV als Schätzungsgrundlage verwendet werden (vgl. BFH vom 11.04.2013, III R 24/12, BStBl II S. 866). ⁴Nicht als Leistung Dritter anzusetzen sind Unterhaltsleistungen der Personen, bei denen das Kind berücksichtigt werden kann. ⁵Das gilt auch für Schmerzensgeld (BFH vom 13.04.2016, III R 28/15, BStBl II S. 648) und für an das Kind gezahltes Kindergeld (BFH vom 27.11.2019, III R 28/17, BStBl II 2021 S. 807).

(2) ¹Bei verheirateten Kindern mit Behinderung und Kindern mit Behinderung in einer Lebenspartnerschaft, die mit dem Ehegatten bzw. Lebenspartner in einem gemeinsamen Haushalt leben, kann für die Ermittlung der Leistungen anstelle des Abs. 1 Satz 2 und 3 unterstellt werden, dass sich die Ehegatten

bzw. Lebenspartner das gemeinsame verfügbare Nettoeinkommen teilen. ²Ist das verfügbare Nettoeinkommen des Ehegatten bzw. Lebenspartners höher als das verfügbare Nettoeinkommen des Kindes, ist die Hälfte der Differenz als Leistungen Dritter zu behandeln. ³Verbleibt dem Ehegatten bzw. Lebenspartner des Kindes im betreffenden Kalenderjahr nach Abzug des sich nach Satz 2 ergebenden Betrages nicht ein verfügbares Nettoeinkommen in Höhe des Grundfreibetrags nach § 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG i. H. v. **10 908 € (2022: 10 347 €, 2021: 9 744 €, 2020: 9 408 €, 2019: 9 168 €)**, ist der sich nach Satz 2 ergebende Betrag entsprechend zu kürzen.⁴**Für die Prüfung steht der Vordruck KG 4h zur Verfügung.**

A 20 Ausschluss volljähriger Kinder aufgrund einer Erwerbstätigkeit

A 20.1 Allgemeines

(1) ¹Ein über 18 Jahre altes Kind, das eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium abgeschlossen hat und

- weiterhin für einen Beruf ausgebildet wird (§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG),
- sich in einer Übergangszeit befindet (§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b EStG),
- seine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen kann (§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c EStG) oder
- einen Freiwilligendienst leistet (§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d EStG),

wird nach § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG nur berücksichtigt, wenn es keiner anspruchsschädlichen Erwerbstätigkeit i. S. d. § 32 Abs. 4 Satz 3 EStG nachgeht (vgl. A 20.3). ²Dies gilt auch, wenn die erstmalige Berufsausbildung vor Vollendung des 18. Lebensjahres abgeschlossen worden ist.

(2) Die Einschränkung des § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG gilt nicht für Kinder ohne Arbeitsplatz i. S. v. § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EStG (vgl. A 14) und Kinder mit Behinderung i. S. d. § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG (vgl. A 19).

(3) ¹Solange nicht festgestellt ist, dass ein Kind eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium abgeschlossen hat, ist bei jeder regelmäßigen Überprüfung auch zu prüfen, ob inzwischen eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium abgeschlossen wurde. ²Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums ist bei jeder regelmäßigen Überprüfung auch zu prüfen, ob eine anspruchsschädliche Erwerbstätigkeit vorliegt. ³Für die Prüfungen steht der Vordruck KG 5d zur Verfügung. ⁴O 2.10 Abs. 2 und 3 ist zu beachten.

A 20.2 Erstmalige Berufsausbildung und Erststudium

A 20.2.1 Berufsausbildung nach § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG

(1) ¹Eine Berufsausbildung i. S. d. § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG liegt vor, wenn das Kind durch eine berufliche Ausbildungsmaßnahme die notwendigen fachlichen Fertigkeiten und Kenntnisse erwirbt, die zur Aufnahme eines Berufs befähigen. ²Voraussetzung ist, dass der Beruf durch eine Ausbildung in einem öffentlich-rechtlich geordneten Ausbildungsgang erlernt wird (BFH vom 06.03.1992, VI R 163/88, BStBl II S. 661) und der Ausbildungsgang durch eine Prüfung abgeschlossen wird. ³Das Tatbestandsmerkmal „Berufsausbildung“ nach § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG ist enger gefasst als das Tatbestandsmerkmal „für einen Beruf ausgebildet werden“ nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG (vgl. A 15). ⁴Es handelt sich bei einer „Berufsausbildung“ i. S. v. Satz 2 stets auch um eine Maßnahme, in der das Kind nach Satz 1 „für einen Beruf ausgebildet wird“. ⁵Jedoch ist nicht jede allgemein berufsqualifizierende Maßnahme gleichzeitig auch eine „Berufsausbildung“. ⁶Der Abschluss einer solchen Maßnahme (z. B. der Erwerb eines Schulabschlusses, ein Volontariat oder ein freiwilliges Berufspraktikum) führt nicht bereits dazu, dass ein Kind, das im Anschluss weiterhin die Anspruchsvoraussetzungen nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStG erfüllt, nur noch unter den weiteren Voraussetzungen der Sätze 2 und 3 berücksichtigt wird.

Beispiel

Nach dem Abitur absolvierte ein 20-jähriges Kind ein Praktikum. Danach kann es eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen und geht zur Überbrückung des Zeitraums zwischen Praktikum und Berufsausbildung einer Erwerbstätigkeit nach (30 Wochenstunden).

In der Zeit zwischen Praktikum und Beginn der Berufsausbildung erfüllt das Kind den Grundtatbestand des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c EStG. § 32 Abs. 4 Satz 2 und 3 EStG ist nicht einschlägig, da das Praktikum zwar

das Tatbestandsmerkmal des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG („für einen Beruf ausgebildet werden“) erfüllt, jedoch keine „Berufsausbildung“ i. S. d. § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG darstellt. Der Kindergeldanspruch besteht somit unabhängig davon, wie viele Stunden das Kind in der Woche arbeitet.

(2) Zur Berufsausbildung zählen insbesondere:

1. Berufsausbildungsverhältnisse gem. § 1 Abs. 3, §§ 4 bis 52 BBiG bzw. §§ 21 bis 40 HwO. Der erforderliche Abschluss besteht hierbei in der erfolgreich abgelegten Abschlussprüfung i. S. d. § 37 BBiG und § 31 HwO. Gleiches gilt, wenn die Abschlussprüfung nach § 43 Abs. 2 BBiG ohne ein Ausbildungsverhältnis auf Grund einer entsprechenden schulischen Ausbildung abgelegt wird, die gem. den Voraussetzungen des § 43 Abs. 2 BBiG als im Einzelnen gleichwertig anerkannt ist;
2. mit Berufsausbildungsverhältnissen vergleichbare betriebliche Ausbildungsgänge außerhalb des Geltungsbereichs des BBiG (z. B. die Ausbildung zum Schiffsmechaniker nach der See-Berufsausbildungsverordnung);
3. die Ausbildung auf Grund der bundes- oder landesrechtlichen Ausbildungsregelungen für Berufe im Gesundheits- und Sozialwesen;
4. landesrechtlich geregelte Berufsabschlüsse an Berufsfachschulen;
5. die Berufsausbildung von Menschen mit Behinderungen in anerkannten Berufsausbildungsberufen oder auf Grund von Regelungen der zuständigen Stellen in besonderen Ausbildungsberufen für Menschen mit Behinderungen;
6. die Berufsausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und
7. Maßnahmen zur Behebung von amtlich festgestellten Unterschieden zwischen einem im Ausland erworbenen Berufsabschluss und einem entsprechenden im Inland geregelten Berufsabschluss, z. B. Anpassungslehrgänge nach § 11 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz. Informationen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (z. B. zu den zuständigen Stellen) sind unter www.anerkennung-in-deutschland.de und www.bq-portal.de zu finden.

(3) ¹Von Abs. 2 nicht erfasste Bildungsmaßnahmen werden einer Berufsausbildung i. S. d. § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG gleichgestellt, wenn sie dem Nachweis einer Sachkunde dienen, die Voraussetzung zur Aufnahme einer fest umrissenen beruflichen Betätigung ist. ²Die Ausbildung muss in einem geordneten Ausbildungsgang erfolgen und durch eine staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung abgeschlossen werden. ³Der erfolgreiche Abschluss der Prüfung muss Voraussetzung für die Aufnahme der beruflichen Betätigung sein. ⁴Die Ausbildung und der Abschluss müssen von Umfang und Qualität der Ausbildungsmaßnahmen und Prüfungen her grundsätzlich mit den Anforderungen vergleichbar sein, die bei Berufsausbildungsmaßnahmen i. S. d. Abs. 2 gestellt werden. ⁵Dazu gehört z. B. die Ausbildung zu Berufspiloten auf Grund der JAR-FCL 1 deutsch vom 15.04.2003, BAnz 2003 Nr. 80a.

(4) ¹Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für Berufsausbildungen im Ausland, deren Abschlüsse inländischen Abschlüssen gleichgestellt sind. ²Bei Abschlüssen aus einem Mitgliedstaat der EU oder des EWR oder der Schweiz ist i. d. R. davon auszugehen, dass diese gleichgestellt sind.

A 20.2.2 Erstmalige Berufsausbildung

(1) ¹Die Berufsausbildung ist als erstmalige Berufsausbildung anzusehen, wenn ihr keine andere abgeschlossene Berufsausbildung bzw. kein abgeschlossenes Hochschulstudium vorausgegangen ist. ²Wird ein Kind ohne entsprechende Berufsausbildung in einem Beruf tätig und führt es die zugehörige Berufsausbildung nachfolgend durch (nachgeholte Berufsausbildung), handelt es sich dabei um eine erstmalige Berufsausbildung.

(2) Maßnahmen nach A 20.2.1 Abs. 2 Nr. 7 sind als Teil der im Ausland erfolgten Berufsausbildung anzusehen.

A 20.2.3 Erststudium

(1) ¹Ein Studium i. S. d. § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG liegt vor, wenn es an einer Hochschule i. S. d. Hochschulgesetze der Länder absolviert wird. ²Hochschulen i. S. dieser Vorschrift sind Universitäten, Pädagogische Hochschulen, Kunsthochschulen, Fachhochschulen und sonstige Einrichtungen des Bildungswesens, die nach dem jeweiligen Landesrecht staatliche Hochschulen sind. ³Gleichgestellt sind private und kirchliche Bildungseinrichtungen sowie Hochschulen des Bundes, die nach dem jeweiligen

Landesrecht als Hochschule anerkannt werden. ⁴Nach Landesrecht kann vorgesehen werden, dass bestimmte an Berufsakademien oder anderen Ausbildungseinrichtungen erfolgreich absolvierte Ausbildungsgänge einem abgeschlossenen Studium an einer Fachhochschule gleichwertig sind und die gleichen Berechtigungen verleihen. ⁵Soweit dies der Fall ist, stellt ein entsprechendes Studium ein Studium i. S. d. § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG dar. ⁶Studien können auch als Fernstudien durchgeführt werden.

(2) ¹Ein Studium stellt ein Erststudium i. S. d. § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG dar, wenn es sich um eine Erstausbildung handelt. ²Es darf ihm kein anderes durch einen berufsqualifizierenden Abschluss beendetes Studium bzw. keine andere abgeschlossene nichtakademische Berufsausbildung i. S. v. A 20.2.1 und A 20.2.2 vorangegangen sein.

(3) ¹Bei einem Wechsel des Studiums ohne Abschluss des zunächst betriebenen Studiengangs stellt das zunächst aufgenommene Studium kein abgeschlossenes Erststudium dar. ²Bei einer Unterbrechung eines Studiengangs ohne einen berufsqualifizierenden Abschluss und seiner späteren Weiterführung stellt der der Unterbrechung vorangegangene Studienteil kein abgeschlossenes Erststudium dar.

(4) ¹Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen, die zur Führung eines ausländischen akademischen Grades berechtigen, der nach dem Recht des Landes, in dem der Gradinhaber seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, anerkannt wird, sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der EU oder von Vertragsstaaten des EWR oder der Schweiz an Hochschulen dieser Staaten erbracht werden, sind nach diesen Grundsätzen inländischen Studien- und Prüfungsleistungen gleichzustellen. ²Für die Gleichstellung von Studien- und Prüfungsleistungen werden die in der Datenbank „anabin“ (www.anabin.kmk.org) der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz aufgeführten Bewertungsvorschläge zugrunde gelegt.

A 20.2.4 Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums

(1) ¹Eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium sind grundsätzlich abgeschlossen, wenn sie das Kind zur Aufnahme eines Berufs befähigen. ²Wenn das Kind später eine weitere Ausbildung aufnimmt (z. B. Meisterausbildung nach mehrjähriger Berufstätigkeit aufgrund abgelegter Gesellenprüfung oder Masterstudium nach mehrjähriger Berufstätigkeit), handelt es sich um eine Zweitausbildung.

(2) ¹Ist aufgrund objektiver Beweisanzeichen erkennbar, dass das Kind sein angestrebtes Berufsziel (vgl. A 15.1 Abs. 2) noch nicht erreicht hat, kann auch eine weiterführende Ausbildung noch als Teil der Erstausbildung zu qualifizieren sein (BFH vom 03.07.2014, III R 52/13, BStBl II 2015 S. 152). ²Entscheidend ist, dass die objektiven Beweisanzeichen (z. B. Bewerbungen) vor dem Beginn des nachfolgenden Ausbildungsabschnittes entstanden sind. ³Ein verspätetes Bekanntwerden bei der Familienkasse ist nicht schädlich. ⁴Fehlt es an anderen objektiven Beweisanzeichen, kann die schriftliche Willenserklärung des Kindes (vgl. V 6.1 Abs. 1 Satz 8) als objektives Beweisanzeichen dienen (BFH vom 20.02.2019, III R 42/18, BStBl II S. 769). ⁵Die weiterführende Ausbildung ist noch als Teil der Erstausbildung zu qualifizieren, wenn sie in einem engen sachlichen Zusammenhang mit der nichtakademischen Ausbildung oder dem Erststudium steht und im engen zeitlichen Zusammenhang durchgeführt wird (BFH vom 15.04.2015, V R 27/14, BStBl II 2016 S. 163). ⁶Ein enger sachlicher Zusammenhang liegt vor, wenn die nachfolgende Ausbildung z. B. dieselbe Berufssparte oder denselben fachlichen Bereich betrifft (vgl. BFH vom 23.10.2019, III R 14/18, BStBl II 2020 S. 785). ⁷Ein enger zeitlicher Zusammenhang liegt vor, wenn das Kind die weitere Ausbildung zum nächstmöglichen Zeitpunkt aufnimmt oder sich bei mangelndem Ausbildungsplatz zeitnah zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die weiterführende Ausbildung bewirbt. ⁸Unschädlich sind Verzögerungen, die z. B. aus einem zunächst fehlenden oder einem aus schul-, studien- oder betriebsorganisatorischen Gründen erst zu einem späteren Zeitpunkt verfügbaren Ausbildungsplatz resultieren. ⁹In Fällen von Erkrankung und Mutterschaft siehe A 17.2. ¹⁰Setzt die weiterführende Ausbildung eine Berufstätigkeit voraus oder nimmt das Kind vor Beginn der weiterführenden Ausbildung eine Berufstätigkeit aus anderen Gründen auf, die zu einem verzögerten Beginn der weiteren Ausbildung führt, liegt regelmäßig mangels notwendigen engen Zusammenhangs keine einheitliche Erstausbildung vor (BFH vom 04.02.2016, III R 14/15, BStBl II S. 615). ¹¹Der notwendige enge Zusammenhang entfällt nicht dadurch, dass der nachfolgende Ausbildungsabschnitt erst für die Zulassung zur Abschlussprüfung oder für deren Bestehen eine Berufstätigkeit voraussetzt (BFH vom 11.12.2018, III R 26/18, BStBl II 2019 S. 765). ¹²Die Ausbildungsmaßnahme darf dabei nicht von der Erwerbstätigkeit geprägt sein (siehe Abs. 3). ¹³Einer

einheitlichen Erstausbildung steht nicht entgegen, dass diese neben öffentlich-rechtlich geordneten Ausbildungsmaßnahmen auch nicht öffentlich-rechtlich geordnete Ausbildungsmaßnahmen umfasst (BFH vom 21.03.2019, III R 17/18, BStBl II S. 772).

(3) ¹Nimmt ein volljähriges Kind nach Erlangung eines ersten Abschlusses in einem öffentlich-rechtlich geordneten Ausbildungsgang eine Erwerbstätigkeit auf, ist zwischen einer mehraktigen einheitlichen Erstausbildung mit daneben ausgeübter Erwerbstätigkeit und einer berufsbegleitend durchgeführten Weiterbildung (Zweitausbildung) abzugrenzen. ²Eine einheitliche Erstausbildung ist nicht mehr anzunehmen, wenn die vom Kind aufgenommene Erwerbstätigkeit bei einer Gesamtwürdigung der Verhältnisse im Vordergrund steht und die weitere Ausbildungsmaßnahme als Weiterbildung oder Aufstieg im bereits ausgeübten Beruf hinter den vorrangigen Erwerbscharakter der Tätigkeit zurücktritt (BFH vom 11.12.2018, III R 26/18, BStBl II 2019 S. 765). ³Dies ist insbesondere der Fall, wenn:

- die Tätigkeit im erlernten Beruf ausgeübt wird,
- sich das Kind längerfristig an einen Arbeitgeber bindet (mehr als 26 Wochen),
- der zeitliche Umfang der Erwerbstätigkeit den zeitlichen Umfang der Ausbildungsmaßnahme übersteigt oder
- die Ausbildungsmaßnahme in ihrem Ablauf der Erwerbstätigkeit untergeordnet ist, z. B. weil die Ausbildung nur nach Feierabend und an den Wochenenden durchgeführt wird.

⁴Die Familienkasse hat ihre Entscheidung über den Charakter der Tätigkeit unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls zu treffen.

(4) ¹Die Bewertung anhand der in Abs. 2 und 3 genannten Kriterien, ob der weitere Ausbildungsabschnitt Teil einer mehraktigen Erstausbildung oder einer (ggf. berufsbegleitend durchgeführten) Zweitausbildung ist, kann auch auf die vor Beginn der weiteren Ausbildungsmaßnahme liegende Übergangszeit nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b EStG bzw. Wartezeit nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c EStG übertragen werden, sofern nicht besondere Umstände vorliegen, die eine abweichende Beurteilung rechtfertigen. ²Für die Frage, ob eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium nach § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG abgeschlossen sind, kommt es nicht darauf an, ob die Berufsausbildung bzw. das Studium die besonderen Voraussetzungen für eine Erstausbildung i. S. d. § 9 Abs. 6 EStG erfüllen.

(5) Eine erstmalige Berufsausbildung ist grundsätzlich abgeschlossen, wenn die entsprechende Abschlussprüfung bestanden wurde (vgl. A 15.10 Abs. 3 ff.).

(6) ¹Ein Studium wird, sofern zwischen Prüfung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses noch keine Vollzeiterwerbstätigkeit im angestrebten Beruf ausgeübt wird, regelmäßig erst mit Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abgeschlossen (vgl. A 15.10 Abs. 9 ff.). ²Mit bestandener Prüfung wird i. d. R. ein Hochschulgrad verliehen. ³Hochschulgrade sind u. a. der Diplom-, Magister-, Bachelor- oder Mastergrad. ⁴Zwischenprüfungen stellen keinen Abschluss eines Studiums i. S. d. § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG dar. ⁵Die von den Hochschulen angebotenen Studiengänge führen i. d. R. zu einem berufsqualifizierenden Abschluss. ⁶Im Zweifel ist davon auszugehen, dass die entsprechenden Prüfungen berufsqualifizierend sind.

(7) ¹Der Bachelor- oder Bakkalaureusgrad einer inländischen Hochschule ist ein berufsqualifizierender Abschluss. ²Daraus folgt, dass der Abschluss eines Bachelorstudiengangs den Abschluss eines Erststudiums darstellt und ein nachfolgender Studiengang als weiteres Studium anzusehen ist. ³Wird hingegen ein Masterstudiengang besucht, der zeitlich und inhaltlich auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang abgestimmt ist, so ist dieser Teil der Erstausbildung (BFH vom 03.09.2015, VI R 9/15, BStBl II 2016 S. 166). ⁴Bei sog. konsekutiven Masterstudiengängen an einer inländischen Hochschule ist von einem engen sachlichen Zusammenhang auszugehen.

(8) ¹Werden zwei (oder ggf. mehrere) Studiengänge parallel studiert, die zu unterschiedlichen Zeiten abgeschlossen werden, oder wird während eines Studiums eine Berufsausbildung abgeschlossen, stellt der nach dem Erreichen des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses weiter fortgesetzte Studiengang vom Zeitpunkt dieses Abschlusses an grundsätzlich kein Erststudium mehr dar. ²Etwas anderes gilt nur, wenn die Studiengänge bzw. das Studium und die Berufsausbildung in einem engen sachlichen Zusammenhang stehen (vgl. Abs. 2) und keine Erwerbstätigkeit im Vordergrund steht (vgl. Abs. 3).

(9) ¹Postgraduale Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudiengänge setzen den Abschluss eines ersten Studiums voraus und stellen daher grundsätzlich kein Erststudium dar. ²Dies gilt nicht, wenn ein solches Zusatz-, Ergänzungs- oder Aufbaustudium auf dem ersten Studienabschluss des Kindes aufbaut und in einem engen zeitlichen Zusammenhang aufgenommen wird. ³In diesen Fällen ist von einem einheitlichen Erststudium auszugehen.

(10) ¹Als berufsqualifizierender Studienabschluss gilt auch der Abschluss eines Studiengangs, durch den die fachliche Eignung für einen beruflichen Vorbereitungsdienst oder eine berufliche Einführung vermittelt wird. ²Dazu zählt insbesondere der Vorbereitungsdienst der Rechts- oder Lehramtsreferendare. ³Daher ist z. B. mit dem ersten juristischen Staatsexamen die erstmalige Berufsausbildung grundsätzlich abgeschlossen. ⁴Ein in einem engen zeitlichen Zusammenhang aufgenommenes Referendariat zur Vorbereitung auf das zweite Staatsexamen ist jedoch Teil der erstmaligen Berufsausbildung.

(11) ¹Dem Promotionsstudium und der Promotion durch die Hochschule geht regelmäßig ein abgeschlossenes Studium voran, sodass die erstmalige Berufsausbildung grundsätzlich bereits abgeschlossen ist. ²Wird die Vorbereitung auf die Promotion jedoch in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit dem Erststudium durchgeführt, ist sie noch Teil der erstmaligen Ausbildung.

A 20.3 Anspruchsunschädliche Erwerbstätigkeit

¹Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums wird ein Kind in den Fällen des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStG nur berücksichtigt, wenn es keiner anspruchsschädlichen Erwerbstätigkeit nachgeht. ²Ein Kind ist erwerbstätig, wenn es einer auf die Erzielung von Einkünften gerichteten Beschäftigung nachgeht, die den Einsatz seiner persönlichen Arbeitskraft erfordert (BFH vom 16.05.1975, VI R 143/73, BStBl II S. 537). ³Das ist der Fall bei einem Kind, das eine nicht-selbstständige Tätigkeit, eine land- und forstwirtschaftliche, eine gewerbliche oder eine selbstständige Tätigkeit ausübt. ⁴Keine Erwerbstätigkeit ist insbesondere:

- ein Au-pair-Verhältnis,
- die Verwaltung eigenen Vermögens.

⁵Anspruchsunschädlich nach § 32 Abs. 4 Satz 3 EStG ist

- eine Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit (vgl. A 20.3.1),
- ein Ausbildungsdienstverhältnis (vgl. A 20.3.2) oder
- ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis i. S. d. §§ 8 und 8a SGB IV (vgl. A 20.3.3).

⁶Eine Erwerbstätigkeit im Rahmen eines geregelten Freiwilligendienstes nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d EStG ist unschädlich.

A 20.3.1 Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit bis zu 20 Stunden

(1) ¹Unschädlich für den Kindergeldanspruch ist eine Erwerbstätigkeit, wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit insgesamt nicht mehr als 20 Stunden beträgt. ²Bei der Ermittlung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist grundsätzlich die individuell vertraglich vereinbarte Arbeitszeit zu Grunde zu legen. ³Ist lediglich eine monatliche Arbeitszeit vereinbart, ist diese durch 4,35 Wochen zu teilen, um die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit zu ermitteln (vgl. R 3b Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a LStR 2023). ⁴Es sind nur Zeiträume ab dem Folgemonat nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung bzw. eines Erststudiums einzubeziehen.

(2) ¹Eine vorübergehende (höchstens zwei Monate andauernde) Ausweitung der Beschäftigung auf mehr als 20 Stunden ist unbeachtlich, wenn während des Zeitraumes innerhalb eines Kalenderjahres, in dem einer der Grundtatbestände des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStG erfüllt ist, die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr als 20 Stunden beträgt. ²Durch einen Jahreswechsel wird eine vorübergehende Ausweitung nicht unterbrochen. ³Bei der Ermittlung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit sind nur volle Kalenderwochen mit gleicher Arbeitszeit anzusetzen.

Beispiel

Die Tochter eines Berechtigten hat die Erstausbildung abgeschlossen und beginnt im Oktober 2021 mit dem Masterstudium. Gem. vertraglicher Vereinbarung ist sie ab dem 1. April 2022 mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 20 Stunden als Bürokraft beschäftigt. In den Semesterferien arbeitet sie - auf Grund einer zusätzlichen vertraglichen Vereinbarung - vom 1. August bis zur Kündigung am 30. September 2022 in Vollzeit mit 40 Stunden wöchentlich. Im Oktober 2022 vollendet sie ihr 25. Lebensjahr.

Somit ergeben sich folgende Arbeitszeiten pro voller Woche:

vom 1. April bis 31. Juli 2022 (17 Wochen und 3 Tage):	20 Stunden pro Woche
vom 1. August bis 30. September 2022 (8 Wochen und 5 Tage):	40 Stunden pro Woche
	(= Ausweitung der Beschäftigung)

Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt 15,3 Stunden; Berechnung:

$$\frac{(17 \text{ Wochen} \times 20 \text{ Stunden}) + (8 \text{ Wochen} \times 40 \text{ Stunden})}{43 \text{ Wochen}} = 15,3 \text{ Stunden}$$

Das Kind ist aufgrund des Studiums bis einschließlich Oktober 2022 nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG zu berücksichtigen. Das Studium wird jedoch nach Abschluss einer Erstausbildung durchgeführt, sodass das Kind nach § 32 Abs. 4 Satz 2 und 3 EStG nur berücksichtigt werden kann, wenn die ausgeübte Erwerbstätigkeit anspruchsschädlich ist. Da die Ausweitung der Beschäftigung des Kindes lediglich vorübergehend ist und gleichzeitig während des Vorliegens des Grundtatbestandes nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStG die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit 20 Stunden nicht übersteigt, ist die Erwerbstätigkeit anspruchsschädlich. Das Kind ist von Januar bis einschließlich Oktober 2022 zu berücksichtigen.

Variante

Würde das Kind während der Semesterferien dagegen vom 15. Juli bis 27. September 2022 (= mehr als zwei Monate) vollzeiterwerbstätig sein, wäre die Ausweitung der Erwerbstätigkeit nicht nur vorübergehend und damit diese Erwerbstätigkeit als anspruchsschädlich einzustufen. Dies gilt unabhängig davon, dass auch hier die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von 20 Stunden nicht überschritten würde. Das Kind könnte demnach für den Monat August 2022 nicht berücksichtigt werden (vgl. auch A 20.4).

(3) Führt eine vorübergehende (höchstens zwei Monate andauernde) Ausweitung der Beschäftigung auf über 20 Wochenstunden dazu, dass die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit insgesamt mehr als 20 Stunden beträgt, ist der Zeitraum der Ausweitung anspruchsschädlich, nicht der gesamte Zeitraum der Erwerbstätigkeit.

Beispiel

Ein Kind hat seine Erstausbildung bereits abgeschlossen und befindet sich während des gesamten Kalenderjahres im Studium. Neben dem Studium übt das Kind ganzjährig eine Beschäftigung mit einer vertraglich vereinbarten Arbeitszeit von 20 Stunden wöchentlich aus. In der vorlesungsfreien Zeit von Juli bis August weitet das Kind seine wöchentliche Arbeitszeit vorübergehend auf 40 Stunden aus. Ab September beträgt die wöchentliche Arbeitszeit wieder 20 Stunden.

Durch die vorübergehende Ausweitung seiner Arbeitszeit erhöht sich die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit des Kindes auf über 20 Stunden. Aus diesem Grund ist der Zeitraum der Ausweitung als anspruchsschädlich anzusehen. Für die Monate Juli und August entfällt daher nach § 32 Abs. 4 Satz 2 und 3 EStG der Anspruch.

(4) ¹Mehrere nebeneinander ausgeübte Tätigkeiten (z. B. eine Erwerbstätigkeit nach Abs. 1 Satz 1 und eine geringfügige Beschäftigung nach A 20.3.3) sind anspruchsschädlich, wenn dadurch insgesamt die 20-Stunden-Grenze des § 32 Abs. 4 Satz 3 EStG nicht überschritten wird. ²Hingegen ist eine innerhalb eines Ausbildungsdienstverhältnisses erbrachte Erwerbstätigkeit außer Betracht zu lassen.

A 20.3.2 Ausbildungsdienstverhältnis

(1) ¹Die Erwerbstätigkeit im Rahmen eines Ausbildungsdienstverhältnisses ist stets anspruchsschädlich. ²Ein solches liegt vor, wenn die Ausbildungsmaßnahme Gegenstand des Dienstverhältnisses ist (vgl. R 9.2 LStR 2023 und H 9.2 [Ausbildungsdienstverhältnis] LStH 2023; BFH vom 23.06.2015, III R 37/14, BStBl II 2016 S. 55). ³Hierzu zählen z. B.

- die Berufsausbildungsverhältnisse gem. § 1 Abs. 3, §§ 4 bis 52 BBiG,
- ein Praktikum bzw. ein Volontariat, bei dem die Voraussetzungen nach A 15.8 vorliegen,
- das Referendariat bei Lehramtsanwärtern und Rechtsreferendaren zur Vorbereitung auf das zweite Staatsexamen,
- duale Studiengänge (siehe aber Abs. 2),
- das Dienstverhältnis von Beamtenanwärtern und Aufstiegsbeamten,
- eine Berufsausbildungsmaßnahme in einer Laufbahngruppe der Bundeswehr i. S. v. A 15.2 Satz 3,
- das Praktikum eines Pharmazeuten im Anschluss an den universitären Teil des Pharmaziestudiums,
- das im Rahmen der Ausbildung zum Erzieher abzuleistende Anerkennungsjahr.

⁴Dagegen liegt kein Ausbildungsdienstverhältnis vor, wenn die Ausbildungsmaßnahme nicht Gegenstand des Dienstverhältnisses ist, auch wenn sie seitens des Arbeitgebers gefördert wird, z. B. durch ein Stipendium oder eine Verringerung der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit.

(2) ¹Bei berufsbegleitenden und berufsintegrierten dualen Studiengängen fehlt es häufig an einer Ausrichtung der Tätigkeit für den Arbeitgeber auf den Inhalt des Studiums, sodass in solchen Fällen die

Annahme eines Ausbildungsdienstverhältnisses ausscheidet. ²Liegt hingegen eine Verknüpfung zwischen Studium und praktischer Tätigkeit vor, die über eine bloße thematische Verbindung zwischen der Fachrichtung des Studiengangs und der in dem Unternehmen ausgeübten Tätigkeit oder eine rein organisatorische Verzahnung hinausgeht, ist die Tätigkeit als im Rahmen eines Ausbildungsdienstverhältnisses ausgeübt zu betrachten. ³Eine entsprechende Ausrichtung der berufspraktischen Tätigkeit kann z. B. anhand der Studienordnung oder der Kooperationsvereinbarung zwischen Unternehmen und Hochschule glaubhaft gemacht werden.

A 20.3.3 Geringfügiges Beschäftigungsverhältnis

(1) Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse nach § 32 Abs. 4 Satz 3 EStG sind:

- geringfügig entlohnte Beschäftigungen (§§ 8 Abs. 1 Nr. 1 und 8a SGB IV) und
- kurzfristige Beschäftigungen (§§ 8 Abs. 1 Nr. 2 und 8a SGB IV).

(2) Bei der Beurteilung, ob ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt, ist grundsätzlich die Einstufung des Arbeitgebers maßgeblich.

(3) ¹Eine neben einem Ausbildungsdienstverhältnis ausgeübte geringfügige Beschäftigung ist unschädlich. ²Hinsichtlich einer neben einer Erwerbstätigkeit ausgeübten geringfügigen Beschäftigung vgl. A 20.3.1 Abs. 4 Satz 1.

A 20.4 Monatsprinzip

¹Liegen die Anspruchsvoraussetzungen des § 32 Abs. 4 Satz 1 bis 3 EStG wenigstens an einem Tag im Kalendermonat vor, besteht nach § 66 Abs. 2 EStG für diesen Monat Anspruch auf Kindergeld. ²Hat ein Kind eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium abgeschlossen und erfüllt es weiterhin einen Anspruchstatbestand des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStG, entfällt der Kindergeldanspruch nur in den Monaten, in denen die anspruchsschädliche Erwerbstätigkeit den gesamten Monat umfasst. ³V 14.2 ist zu beachten.

Beispiel

Ein Kind hat seine Erstausbildung abgeschlossen und im Oktober des Vorjahres mit dem Masterstudium begonnen. Ab dem 20. Juli des laufenden Jahres nimmt es unbefristet eine anspruchsschädliche Erwerbstätigkeit auf.

Aufgrund des Studiums ist das Kind nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG zu berücksichtigen. Das Studium wird jedoch nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung durchgeführt, sodass das Kind nach § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG nur berücksichtigt werden kann, wenn es keiner anspruchsschädlichen Erwerbstätigkeit nachgeht. Für die Monate August bis Dezember kann das Kind nicht berücksichtigt werden. Neben den Monaten Januar bis Juni kann das Kind auch im Juli berücksichtigt werden, da es wenigstens an einem Tag die Anspruchsvoraussetzung - keine anspruchsschädliche Erwerbstätigkeit - erfüllt.

A 21 (weggefallen)

A 22 Identifizierung des Kindes

A 22.1 Identifizierung bei Vergabe einer IdNr

(1) ¹Nach § 63 Abs. 1 Satz 3 EStG ist die Identifizierung eines nach einem Steuergesetz im Inland steuerpflichtigen Kindes durch die an das Kind vergebene IdNr nach § 139b AO für Zeiträume ab 01.01.2016 Voraussetzung für einen Anspruch auf Kindergeld. ²Das Kind ist identifiziert, wenn der Familienkasse die IdNr des Kindes vorliegt. ³Liegt die IdNr nicht vor, kann die Familienkasse die IdNr ggf. über das ADI bzw. über das MAV oder durch Anfrage beim Berechtigten ermitteln. ⁴O 2.4 Abs. 2 Satz 4 ist zu beachten. ⁵Das Kind ist nur dann nicht identifiziert, wenn die Familienkasse die IdNr über keine der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ermitteln konnte. ⁶Zur Identifizierung von Kindern, die im Inland nicht steuerpflichtig sind, vgl. A 22.2.

(2) ¹Wird eine IdNr erst nachträglich vergeben, wirkt diese Vergabe nach § 63 Abs. 1 Satz 5 EStG auf Monate zurück, in denen die Anspruchsvoraussetzungen nach § 63 Abs. 1 Satz 1 bis 4 EStG vorlagen. ²Zur Korrektur der Aufhebung oder Ablehnung einer Kindergeldfestsetzung bei nachträglicher Vergabe einer IdNr vgl. V 21.1.

(3) Das Kind ist nach § 52 Abs. 49a Satz 1 EStG auch bei betragsmäßigen Festsetzungen, die bereits am 31.12.2015 bestanden und über diesen Zeitpunkt hinaus fortgelten, anhand der IdNr zu identifizieren.

(4) ¹Vergibt das BZSt die IdNr eines Kindes aus vom Berechtigten nicht zu vertretenden Gründen nicht innerhalb von drei Monaten und liegen die übrigen Anspruchsvoraussetzungen vor, kann die Familienkasse Kindergeld unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gem. § 164 AO festsetzen. ²Das gilt entsprechend, wenn eine bereits vergebene, aber unbekannte IdNr des Kindes vom BZSt nicht innerhalb von drei Monaten erneut mitgeteilt wird. ³Im Fall des Satzes 2 muss der Berechtigte nachweisen, dass er einen Antrag auf erneute Mitteilung der IdNr des Kindes beim BZSt gestellt hat, z. B. durch das ausgedruckte Eingabeformular für die erneute Mitteilung der IdNr auf der Internetseite des BZSt. ⁴Spätestens zwölf Monate nach der Festsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ist zu prüfen, ob die IdNr des Kindes zwischenzeitlich vergeben oder erneut mitgeteilt wurde. ⁵Zur Prüfung vgl. Abs. 1 Satz 3. ⁶Der Vorbehalt der Nachprüfung ist aufzuheben, sobald der Familienkasse die IdNr des Kindes bekannt wird. ⁷Hingegen sind die Festsetzung sowie der Vorbehalt der Nachprüfung aufzuheben, wenn die Prüfung ergibt, dass endgültig keine IdNr vergeben wurde. ⁸Wird die Kindergeldfestsetzung aus anderen Gründen aufgehoben, ist der Vorbehalt der Nachprüfung grundsätzlich ebenso aufzuheben. ⁹Zur Festsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung siehe V 11.1.

(5) ¹Wird Kindergeld für ein Kind beantragt, das bereits kurz nach der Geburt verstorben ist, soll die Familienkasse davon absehen, eine fehlende IdNr des Kindes beim Berechtigten zu erfragen. ²In diesem Fall soll die Familienkasse die IdNr über das ADI bzw. über das MAV ermitteln. ³Lässt sich die IdNr nicht über das ADI bzw. über das MAV ermitteln, kann die Familienkasse das Kindergeld aus Billigkeitsgründen nach § 163 AO festsetzen; das verstorbene Kind ist durch Vorlage einer Kopie der Sterbeurkunde zu identifizieren.

A 22.2 Identifizierung bei nicht vergebener IdNr

(1) Wurde an ein Kind keine IdNr vergeben und hat es weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, ist es nach § 63 Abs. 1 Satz 4 EStG in anderer geeigneter Weise zu identifizieren.

(2) ¹Sofern in dem ausländischen Wohnsitzstaat eine geeignete persönliche Identifikationsnummer vergeben wird, ist diese als Nachweis der Identität des Kindes heranzuziehen (siehe Anlage zur Weisung des BZSt vom 09.08.2016 – BStBl I S. 801). ²Als geeignete persönliche Identifikationsnummer ist eine Nummer anzusehen, die eine Person mit Geburt und nur einmalig erhält und die nur einmal vergeben wird. ³Werden zwischen der Familienkasse und dem ausländischen Träger Formulare für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ausgetauscht (Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009), können diese als Nachweis für die Nummer dienen. ⁴Alternativ ist die Nummer vom Berechtigten durch amtliche Dokumente zu belegen.

(3) Wurde ein Kind i. S. v. Abs. 1 nicht nach Abs. 2 identifiziert, ist als Nachweis der Identität das Dokument i. S. v. A 7 Abs. 1 Satz 6 heranzuziehen.

(4) A 22.1 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

A 23 Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt der Kinder

A 23.1 Territoriale Voraussetzungen

(1) ¹Für den Kindergeldanspruch sind nach § 63 Abs. 1 Satz 6 EStG grundsätzlich nur Kinder zu berücksichtigen, die einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland oder in einem anderen EU- bzw. EWR-Staat oder in der Schweiz haben. ²Außerdem sind nach dem Austrittsabkommen EU/VK Kinder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich haben, zu berücksichtigen, sofern der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt vor dem 01.01.2021 begründet wurde. ³Zum Wohnsitz des Berechtigten siehe A 2.1, zum Begriff des gewöhnlichen Aufenthaltes siehe AEAO zu § 9.

(2) ¹Ob ein Kind einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, hängt von den Gesamtumständen des Einzelfalls ab; zum Begriff des Wohnsitzes siehe A 2.1 sowie AEAO zu § 8. ²Ein minderjähriges Kind, das sich zusammen mit seinen Eltern im Ausland aufhält und bereits vor deren Ausreise mit seinen Eltern einen Wohnsitz im Inland hatte, behält diesen grundsätzlich bei, wenn auch die Eltern ihren Wohnsitz im Inland beibehalten (vgl. A 2.1.1 Abs. 4). ³Wird ein Kind im Ausland geboren,

begründet es ausnahmsweise einen Wohnsitz im Inland bzw. teilt den inländischen (Familien-)Wohnsitz bereits ab seiner Geburt, sofern sich die Mutter nur kurzfristig, lediglich vorübergehend zum Zeitpunkt der Geburt bzw. zur Entbindung im Ausland aufgehalten hat und das Kind alsbald bzw. innerhalb angemessener Zeit (z. B. zum Ende der Mutterschutzfrist) nach Deutschland gebracht wird. ⁴Kann das Kind den Wohnsitz der Eltern im Inland indes aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht nur kurzfristig nicht aufsuchen, kann es dort (zunächst) auch keinen eigenen Wohnsitz begründen. ⁵Wird ein minderjähriges Kind ausländischer Staatsangehörigkeit durch Deutsche mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland wirksam als Kind angenommen, hat es ab dem Zeitpunkt der Annahme seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, wenn es innerhalb angemessener Zeit ins Inland gebracht wird. ⁶Nehmen im Inland lebende deutsche Eltern ein Kind ausländischer Staatsangehörigkeit zunächst mit dem Ziel der Annahme in Pflege (§ 1744 BGB), kann spätestens ab diesem Zeitpunkt von einem Wohnsitz bzw. dem gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes im Inland ausgegangen werden. ⁷Ein im Ausland lebender Angehöriger kann im Inland grundsätzlich keinen Wohnsitz begründen, ohne sich hier aufgehalten zu haben.

(3) ¹Hält sich das Kind im Ausland auf, reicht es für die Annahme eines (inländischen) Wohnsitzes nicht aus, wenn die elterliche Wohnung dem Kind weiterhin zur Verfügung steht. ²Es muss eine Beziehung zur elterlichen Wohnung vorhanden sein, die über die allein durch das Familienverhältnis begründete Beziehung hinausgeht und erkennen lässt, dass das Kind die elterliche Wohnung nach wie vor auch als seine eigene betrachtet (BFH vom 17.03.1961, VI 185/60 U, BStBl III S. 298) und sie innehat, um sie als solche zu nutzen (BFH vom 25.09.2014, III R 10/14, BStBl II 2015 S. 655). ³Anderenfalls behält das Kind seinen inländischen Wohnsitz bei den Eltern nicht bei, sondern gibt ihn zunächst auf und begründet ihn bei einer späteren Rückkehr wieder neu.

(4) ¹Die Beurteilung, ob ein Inlandswohnsitz beibehalten wird, hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab. ²So sind neben der Dauer des Auslandsaufenthaltes insbesondere das Alter des Kindes, die Unterbringung im Ausland und im Elternhaus, der Zweck des Auslandsaufenthalts, die Häufigkeit und die Dauer der Aufenthalte bei den Eltern sowie die persönlichen Beziehungen des Kindes am Wohnort der Eltern und im Ausland ausschlaggebend. ³Die Feststellung einer Rückkehrabsicht sagt grundsätzlich nichts darüber aus, ob der inländische Wohnsitz während des vorübergehenden Auslandsaufenthaltes beibehalten oder aber aufgegeben und nach der Rückkehr neu begründet wird (BFH vom 23.11.2000, VI R 165/99 und VI R 107/99, BStBl II 2001 S. 279 und 294).

(5) ¹Kein ausschlaggebendes Kriterium ist regelmäßig die Herkunft der Eltern oder die des Kindes. ²Aus den familiären und kulturellen Umständen am Aufenthaltsort können sich jedoch Hinweise für das Entstehen neuer Beziehungen und die Lockerung der bisher bestehenden Bindungen ergeben, z. B. bei einem mehrjährigen Schulbesuch im Ausland, für den das Kind vor Ort bei Verwandten untergebracht ist (BFH vom 23.11.2000, VI R 165/99 und VI R 107/99, BStBl II 2001 S. 279 und 294; BFH vom 23.06.2015, III R 38/14, BStBl II 2016 S. 102).

(6) Der Inlandswohnsitz wird nur dann beibehalten, wenn das Kind entweder seinen Lebensmittelpunkt weiterhin am bisherigen Wohnort hat (keine Wohnsitzbegründung am Ort des Auslandsaufenthalts) oder es zwar keinen einheitlichen Lebensmittelpunkt mehr hat, aber nunmehr über zwei Schwerpunkte der Lebensverhältnisse (zwei Wohnsitze) verfügt, von denen einer am bisherigen Wohnort liegt (BFH vom 23.11.2000, VI R 107/99, BStBl II 2001 S. 294).

(7) ¹Bei Kindern, die sich von vornherein in einem begrenzten Zeitraum von bis zu einem Jahr im Ausland aufhalten, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der inländische Wohnsitz beibehalten wird, sodass Inlandsaufenthalte für die Beibehaltung des Wohnsitzes nicht erforderlich sind. ²Wird die Absicht zur Rückkehr innerhalb eines Jahres aufgegeben, so kann in diesem Moment eine Aufgabe des Wohnsitzes erfolgen (BFH vom 25.09.2014, III R 10/14, BStBl II 2015 S. 655). ³Kinder, die sich länger als ein Jahr ins Ausland begeben, behalten ihren Wohnsitz in der inländischen elterlichen Wohnung nur bei, wenn sie diese in ausbildungsfreien Zeiten zumindest überwiegend nutzen. ⁴Eine Aufenthaltsdauer von jährlich fünf Monaten in der Wohnung der Eltern genügt jedenfalls, um einen inländischen Wohnsitz beizubehalten, sie ist aber dafür nicht stets erforderlich (BFH vom 28.04.2010, III R 52/09, BStBl II S. 1013). ⁵Durch die Eltern-Kind-Beziehung begründete Besuche – d. h. kurzzeitige Besuche und sonstige Aufenthalte zu Urlaubs- oder familiären Zwecken, die keinem Aufenthalt mit Wohncharakter gleichkommen und daher nicht „zwischenzeitliches Wohnen“ in der elterlichen Wohnung bedeuten – reichen nicht aus, um den inländischen Wohnsitz des Kindes beizubehalten oder einen solchen zu begründen. ⁶Keinen Wohncharakter haben nach der Lebenserfahrung kurzzeitige Aufenthalte von zwei bis drei Wochen im Jahr (BFH vom 25.09.2014, III R 10/14, BStBl II 2015 S. 655). ⁷Die Dauer der Inlandsaufenthalte vor dem Beginn oder nach dem Ende der Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung bleibt außer Betracht. ⁸Fehlende finanzielle Mittel für Heimreisen des Kindes können die fehlenden

Inlandsaufenthalte in den ausbildungsfreien Zeiten nicht kompensieren (BFH vom 25.09.2014, III R 10/14, BStBl II 2015 S. 655). ⁹Hält sich ein Kind nicht nur vorübergehend zum Schulbesuch im Ausland auf, führen besuchsweise Aufenthalte in der elterlichen Wohnung auch dann nicht zur Beibehaltung des inländischen Wohnsitzes, wenn die Rückkehr des Kindes nach Deutschland nach Erreichen des Schulabschlusses beabsichtigt ist (BFH vom 23.11.2000, VI R 165/99, BStBl II 2001 S. 279).

(8) ¹Ein Kind, das gegen den Willen der Eltern bzw. des sorgeberechtigten Elternteils im Ausland festgehalten wird, gibt seinen bisherigen Wohnsitz im Inland auf, wenn die Umstände darauf schließen lassen, das Kind werde nicht in die elterliche Wohnung zurückkehren. ²Bei konkreten Bemühungen um die Rückkehr des Kindes kann zumindest für eine Übergangszeit von sechs Monaten nach Beginn des zwangsweisen Festhaltens von der Rückkehr des Kindes ausgegangen werden.

(9) ¹Kinder von Ausländern und Staatenlosen können einen inländischen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt unabhängig von den ausländerrechtlichen Voraussetzungen begründen. ²Eine Berücksichtigung ist dann vom Monat der Einreise oder der Geburt an möglich.

A 23.2 Ausnahmen

(1) ¹Kinder der nach § 1 Abs. 2 EStG unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Personen sind auch dann zu berücksichtigen, wenn sie zwar weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland oder einem anderen EU- bzw. EWR-Staat oder in der Schweiz haben, aber im ausländischen Haushalt eines Berechtigten i. S. d. § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG leben. ²A 9 gilt entsprechend.

(2) ¹Kinder mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Bosnien und Herzegowina, im Kosovo, in Marokko, in Montenegro, in Serbien, in der Türkei oder in Tunesien sind bei den nach § 62 EStG anspruchsberechtigten Personen zu berücksichtigen, sofern die Voraussetzungen nach den mit diesen Staaten geschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit erfüllt sind (zu den Fundstellen der Abkommen vgl. auch H 31 [Über- und zwischenstaatliche Rechtsvorschriften] EStH 2021). ²Die genannten zwischenstaatlichen Rechtsvorschriften beziehen das steuerliche Kindergeld in ihren sachlichen Geltungsbereich mit ein. ³Gem. V 1.4.2 ist in diesen Fällen die Familienkasse der BA für die Festsetzung und die Auszahlung des Kindergeldes zuständig.

III. Zusammentreffen mehrerer Ansprüche

A 24 Zahlung des Kindergeldes nur an einen Elternteil

¹Kindergeld wird nach § 64 Abs. 1 EStG nur an einen Elternteil gezahlt. ²Das Kindergeld erhält dabei nach § 64 Abs. 2 EStG vorrangig derjenige Elternteil, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat (so genanntes Obhutsprinzip). ³Dies ist insbesondere zu beachten, wenn sich die Eltern trennen.

⁴Zum Verfahren bei einem Berechtigtenwechsel siehe V 35 ff.

A 25 In den Haushalt eines Berechtigten aufgenommene Kinder

A 25.1 Allgemeines

(1) ¹Erfüllen für ein Kind mehrere Anspruchsberechtigte die Voraussetzungen, so wird das Kindergeld nach § 64 Abs. 2 Satz 1 EStG demjenigen gezahlt, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat; zum Begriff der Haushaltsaufnahme vgl. A 9 und A 25.2. ²Ist ein Kind in den gemeinsamen Haushalt von Eltern (auch von Adoptiveltern), einem Elternteil und dessen Ehegatten oder Lebenspartner, von Pflegeeltern oder Großeltern aufgenommen worden, so können diese gem. § 64 Abs. 2 Satz 2 EStG untereinander den vorrangig Berechtigten bestimmen.

(2) ¹Eine schriftliche oder zur Niederschrift erklärte Berechtigtenbestimmung des nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners bzw. des anderen im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteils (z. B. auf dem Antragsvordruck) ist erforderlich. ²Fehlt die schriftliche Einverständniserklärung mit Unterschrift, ist eine wirksame Bestimmung des Berechtigten nicht getroffen. ³Die Berechtigtenbestimmung ist von der antragstellenden Person beizubringen. ⁴Wird sie nicht beigebracht, kann ohne Entscheidung des Familiengerichts (vgl. Abs. 6) eine Festsetzung des Kindergeldes nicht erfolgen. ⁵Die antragstellende Person ist hierauf hinzuweisen.

(3) ¹Bei der elektronischen Antragstellung bedarf es hingegen keiner schriftlichen oder zur Niederschrift erklärten Berechtigtenbestimmung des nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners bzw. des anderen im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteils. ²In diesen Fällen genügt die Bestätigung des Datenübersmitters, dass dieser zum vorrangig Berechtigten bestimmt wurde. ³Die Familienkassen haben den Angaben grundsätzlich Glauben zu schenken (vgl. V 6.1 Abs. 1 Satz 7). ⁴Nachrangig Berechtigte sollen bei Eingang des elektronischen Kindergeldantrages, spätestens mit Erlass des Kindergeldbescheides an den vorrangig Berechtigten, nachrichtlich über die erfolgte Berechtigtenbestimmung informiert werden (Negativmitteilung). ⁵Die Negativmitteilung ist kein Verwaltungsakt. ⁶Erhebt ein nachrangig Berechtigter Einwände, hat die Familienkasse die Kindergeldfestsetzung zu prüfen und ggf. zu korrigieren (vgl. V 13 ff.).

(4) ¹Lebt ein Kind im gemeinsamen Haushalt von Eltern und Großeltern, so wird das Kindergeld nach § 64 Abs. 2 Satz 5 EStG vorrangig einem Elternteil gezahlt. ²Dieser Elternteil kann jedoch gegenüber der Familienkasse zugunsten der Großeltern schriftlich oder zur Niederschrift auf seinen Vorrang verzichten. ³Eines schriftlichen Vorrangverzichts bedarf es auch bei elektronischer Antragstellung; Abs. 3 ist nicht anzuwenden. ⁴Der Vorrang zwischen den Großeltern bestimmt sich nach § 64 Abs. 2 Satz 2 oder 3 EStG; vgl. hierzu Abs. 1 und 2.

(5) ¹Die Berechtigtenbestimmung und der Verzicht auf den Vorrang werden ab dem Folgemonat gegenstandslos,

- wenn sie widerrufen werden,
- wenn der Berechtigte den Haushalt auf Dauer verlässt (vgl. aber Abs. 6 Satz 1 und 2),
- wenn das Kind den Haushalt auf Dauer verlässt (vgl. aber A 9 Abs. 2), es sei denn, A 26 Abs. 2 Satz 2 kommt zur Anwendung, oder
- wenn ein Neuantrag gestellt wird.

²Ein Widerruf muss schriftlich oder zur Niederschrift der Familienkasse erfolgen, es genügt die einseitige Erklärung eines Elternteils. ³Ein Widerruf entfaltet grundsätzlich Wirkung nur für die Zukunft; vgl. jedoch V 35 Abs. 2.

(6) ¹Ist ein Kind getrennt lebender Eltern in den Haushalt beider Elternteile aufgenommen, weil es sich bei beiden in annähernd gleichem zeitlichen Umfang aufhält, ist demjenigen gegenüber das Kindergeld festzusetzen, den die Eltern untereinander bestimmt haben. ²Auch eine vor der Trennung getroffene Berechtigtenbestimmung bleibt wirksam, bis sie von einem Berechtigten widerrufen wird (vgl. BFH vom 23.03.2005, III R 91/03, BStBl II 2008 S. 752). ³Wird keine Berechtigtenbestimmung getroffen, so

bestimmt das Amtsgericht als Familiengericht auf Antrag den vorrangig Berechtigten (OLG Celle, Beschluss vom 14.05.2012, Zeitschrift für das gesamte Familienrecht 2012 S. 1963). ⁴Abs. 7 gilt entsprechend.

(7) ¹Wird für ein im gemeinsamen Haushalt der in Abs. 1 genannten Personen lebendes Kind keine Berechtigtenbestimmung getroffen, so bestimmt nach § 64 Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG das Amtsgericht als Familiengericht auf Antrag einer Person, die ein berechtigtes Interesse an der Zahlung des Kindergeldes hat, den vorrangig Berechtigten. ²Die Familienkasse hat an dem Vorrangbestimmungsverfahren des Familiengerichts mitzuwirken, indem sie gegenüber dem Familiengericht diejenigen gleichrangig Kindergeldberechtigten benennt, aus denen das Familiengericht den vorrangig Kindergeldberechtigten auszuwählen hat. ³Bestimmt das Familiengericht eine Person zum vorrangig Berechtigten, die nicht nach §§ 62 ff. EStG kindergeldberechtigt ist (beispielsweise wenn das Kind selbst zum Berechtigten bestimmt wird), stellt dies keine Vorrangbestimmung i. S. v. § 64 EStG dar (BFH vom 08.08.2013, III R 3/13, BStBl II 2014 S. 576). ⁴Der Beschluss des Familiengerichts wird nach § 40 Abs. 1 FamFG mit Bekanntgabe an alle Beteiligten wirksam. ⁵An den als vorrangig bestimmten Elternteil kann auch für Zeiten vor Bekanntgabe des Beschlusses Kindergeld gezahlt werden, es sei denn, für die Zeit davor wäre dem Beschluss eine entgegengesetzte Aussage des Familiengerichts zu entnehmen. ⁶Wird eine familiengerichtliche Berechtigtenbestimmung durch einen neuen Beschluss aufgehoben, entfaltet dieser Beschluss Rechtswirkungen nur für die Zukunft. ⁷Für die zurückliegende Zeit ist das Kindergeld an den bisher Berechtigten mit befreiender Wirkung gezahlt worden.

A 25.2 Haushaltsaufnahme

¹Die Aufnahme eines Kindes in den Haushalt eines getrennt lebenden Elternteils setzt voraus, dass die Betreuung des Kindes in diesem Haushalt einen zeitlich bedeutsamen Umfang hat, d. h. nicht nur zu Besuchs- oder Ferienzwecken erfolgt. ²A 9 gilt entsprechend.

A 26 Nicht in den Haushalt eines Berechtigten aufgenommene Kinder

(1) ¹Ist ein Kind von keinem der Anspruchsberechtigten in den Haushalt aufgenommen (vgl. aber A 9 Abs. 2), so erhält nach § 64 Abs. 3 Satz 1 EStG derjenige das Kindergeld, der dem Kind laufend Barunterhalt zahlt. ²Zahlen mehrere Berechtigte dem Kind Unterhalt, steht das Kindergeld vorrangig demjenigen zu, der dem Kind laufend den höheren Unterhalt zahlt (§ 64 Abs. 2 Satz 2 EStG). ³Einmalige oder gelegentliche (höhere) finanzielle Zuwendungen an das Kind sowie nachträgliche Unterhaltszahlungen (BFH vom 05.11.2015, III R 57/13, BStBl II 2016 S. 403) sind für die Bestimmung des Vorrangs unerheblich. ⁴Eventuelle Sach- oder Betreuungsleistungen bleiben ebenfalls außer Ansatz. ⁵Hat derjenige, der das Kindergeld bisher erhalten hat, den Betrag an das Kind als Unterhalt weitergeleitet, so bleibt das Kindergeld für die Feststellung der höheren Unterhaltsrente außer Betracht (vgl. BFH vom 02.06.2005, III R 66/04, BStBl II 2006 S. 184).

(2) ¹Leben die Anspruchsberechtigten in einem gemeinsamen Haushalt, kann, wenn keine anderen Anhaltspunkte vorliegen, aus Vereinfachungsgründen davon ausgegangen werden, dass sie laufend Barunterhalt in derselben Höhe zahlen. ²Zahlen Anspruchsberechtigte laufend Barunterhalt in derselben Höhe, so können sie nach § 64 Abs. 3 Satz 3 EStG unter sich den Berechtigten bestimmen. ³Dies gilt auch für Fälle, in denen keiner der Berechtigten Unterhalt zahlt. ⁴Bei einer elektronischen Antragstellung gilt für die Berechtigtenbestimmung A 25.1 Abs. 3 entsprechend. ⁵Eine getroffene Berechtigtenbestimmung wird nicht dadurch gegenstandslos, dass einer der Berechtigten einmalig oder gelegentlich Unterhalt in geringerer Höhe zahlt. ⁶A 25.1 Abs. 5 gilt hier entsprechend.

(3) ¹Wird eine Berechtigtenbestimmung nicht getroffen, so bestimmt das Amtsgericht als Familiengericht nach § 64 Abs. 3 Satz 4 i. V. m. Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG auf Antrag einer Person, die ein berechtigtes Interesse an der Zahlung des Kindergeldes hat, den vorrangig Berechtigten. ²A 25.1 Abs. 7 gilt entsprechend. ³Die Bestimmung durch das Familiengericht ist bindend, bis es zu einer Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen kommt. ⁴Wird z. B. das Kind wieder in den Haushalt eines Elternteils aufgenommen, so ist damit die Entscheidung des Familiengerichts gegenstandslos geworden.

A 27 Sonderregelung für Berechtigte in den neuen Ländern

(1) ¹Nach § 78 Abs. 5 EStG erhalten diejenigen Personen, die noch für Dezember 1990 Kindergeld in der früheren DDR bezogen hatten, ohne Prüfung des Anspruchsvorrangs nach § 64 Abs. 2 und 3 EStG Kindergeld, solange sie in den neuen Ländern ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt

beibehalten, die Kinder bei ihnen weiterhin zu berücksichtigen sind und keine andere Person für diese Kinder Kindergeld beantragt. ²Die Zahlung des Kindergeldes abweichend von der Rangfolgeregelung des § 64 Abs. 2 und 3 EStG ist hier nur gerechtfertigt, solange die Anspruchsvoraussetzungen bei diesen Kindern nach Dezember 1990 ununterbrochen erfüllt bleiben. ³Der eigentliche Vorrang ist jedoch festzustellen, sobald sich etwa der Familienstand des bisher Berechtigten ändert oder die Kinder bzw. der Berechtigte den gemeinsamen Haushalt verlassen.

(2) ¹Sind die Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Kindes für einen vollen Kalendermonat weggefallen, ist bei erneuter Antragstellung für dieses Kind der Vorrang nach § 64 Abs. 2 und 3 EStG zu prüfen und eine entsprechende Entscheidung zu treffen. ²Der Vorrang nach § 64 Abs. 2 und 3 EStG ist ferner zu prüfen, wenn ein anderer Elternteil Kindergeld beantragt. ³Steht diesem das Kindergeld zu, liegt ein Berechtigtenwechsel vor. ⁴Zum Verfahren siehe V 35 ff.

IV. Andere Leistungen für Kinder

A 28 Den Kindergeldanspruch ausschließende Leistungen

A 28.1 Allgemeines

(1) ¹Kindergeld wird nach § 65 Satz 1 EStG nicht für ein Kind gezahlt, für das eine der folgenden Leistungen zu zahlen ist oder bei entsprechender Antragstellung zu zahlen wäre:

1. **Leistungen für Kinder, die im Ausland gewährt werden und dem Kindergeld oder der Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 217 Abs. 3 SGB VII in der bis zum 30.6.2020 geltenden Fassung oder dem Kinderzuschuss aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 270 SGB VI in der bis zum 16.11.2016 geltenden Fassung vergleichbar sind,**
2. Leistungen für Kinder, **die von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährt werden und dem Kindergeld vergleichbar sind.**

²Diese Vorschrift regelt die Anspruchskonkurrenz zwischen kindbezogenen innerstaatlichen Leistungen sowie zwischen Kindergeld und vergleichbaren kindbezogenen ausländischen Leistungen. ³Trifft jedoch ein Kindergeldanspruch von im Inland beschäftigten ausländischen Arbeitnehmern oder gleichgestellten Personen mit einem Anspruch auf Familienleistungen oder -beihilfen für ein in einem anderen EU- bzw. EWR-Staat, in der Schweiz oder in einem Staat, mit dem ein Abkommen über soziale Sicherheit besteht, lebendes Kind zusammen, sind die im über- oder zwischenstaatlichen Recht getroffenen Sonderregelungen zur Anspruchskonkurrenz zu beachten (vgl. A 1 Abs. 1, A 23.2 Abs. 2 und V 1.4.2).

(2) ¹Der Anspruch auf Kindergeld für ein Kind ist nur ausgeschlossen, wenn für das Kind irgendeiner Person eine der im Katalog des § 65 Satz 1 EStG aufgezählten Leistungen zusteht. ²Der Anspruch auf Kindergeld ist deshalb nicht ausgeschlossen, wenn einem Elternteil insbesondere folgende Leistungen zustehen:

- Leistungen für Kinder aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung (z. B. der Bayerischen Ärzteversorgung),
- Übergangsgeld nach § 20 SGB VI,
- Leistungen nach dem Gesetz über die Altershilfe für Landwirte bzw. dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte.

A 28.2 Ausländische Leistungen für Kinder

(1) ¹Die zum Ausschluss des Kindergeldanspruchs führenden Leistungen für Kinder, die außerhalb Deutschlands gewährt werden, müssen gem. § 65 Satz 1 Nr. 1 EStG ihrer Art nach dem Kindergeld, der Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder dem Kinderzuschuss aus einer der gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbar sein. ²Eine ausführliche Übersicht über vergleichbare Leistungen ist im BStBl I 2017 S. 151 ff. veröffentlicht. ³Es darf nicht bereits deshalb zu Lasten eines Berechtigten unterstellt werden, es habe ein Anspruch nach ausländischem Recht bestanden, wenn er eine Bescheinigung über das Bestehen bzw. Nichtbestehen eines Anspruchs auf ausländische Familienleistungen, z. B. wegen fehlender Antragstellung im Ausland, nicht beibringen kann (vgl. BFH vom 13.06.2013, III R 10/11 und III R 63/11, BStBl II 2014 S. 706 und S. 711).

(2) Keine vergleichbaren Leistungen i. S. v. § 65 Satz 1 Nr. 1 EStG sind:

- die in einzelnen EU- bzw. EWR- oder Vertragsstaaten zur Aufstockung des Kindergeldes gezahlten Unterschiedsbeträge (vgl. A 29),
- Kinderzulagen, die von im schweizerischen Kanton Zürich ansässigen Arbeitgebern an ihre nach Deutschland entsandten Arbeitnehmer gezahlt werden,
- der in Kanada zum Grundbetrag (basic amount) des steuerlichen Kindergeldes gezahlte Erhöhungsbetrag (supplement) für Kinder unter sieben Jahren,
- mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlte Zuschüsse zu Stipendien, die von der Arabischen Republik Ägypten an Regierungsstipendiaten während ihres Studiums an einer deutschen Hochschule gewährt werden,
- der in den USA gewährte Freibetrag für Kinder unter 19 bzw. 24 Jahren sowie der sog. „Child Tax Credit“,
- der Kinderzuschlag für Bedienstete des türkischen Staates und der staatlichen Betriebe.

A 28.3 Leistungen zwischen- oder überstaatlicher Einrichtungen für Kinder

(1) ¹Die von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährten Leistungen i. S. d. § 65 Satz 1 Nr. 2 EStG müssen ihrer Zweckbestimmung nach dem Kindergeld vergleichbar sein. ²Ihrer Höhe nach brauchen diese Leistungen dem Kindergeld jedoch nicht zu entsprechen.

(2) ¹Bei zwischen- oder überstaatlichen Einrichtungen beschäftigte Personen erhalten für ihre Kinder i. d. R. dem Kindergeld vergleichbare Leistungen. ²Kindergeld kann deshalb nur dann festgesetzt werden, wenn entweder von der Beschäftigungsbehörde bescheinigt wird, dass nach den geltenden Vorschriften ein Anspruch auf eine solche Leistung nicht besteht, oder wenn die in Abs. 4 Satz 1 aufgeführten Voraussetzungen vorliegen.

(3) Solche Leistungen sind z. B.:

- die Kinderzulagen nach Art. 67 Abs. 1 Buchst. b des Statuts der Beamten der EU sowie des Art. 2 des Anhangs VII zum Statut, nicht jedoch die Kinderzulagen zum Waisengeld nach Art. 80 des Statuts sowie Art. 21 des Anhangs VIII und die an die Waisen gezahlten anteiligen Hinterbliebenenbezüge mit Kinderzulagen nach Art. 22 des Anhangs VIII zum Statut,
- die Unterhaltsberechtigtenzulagen nach Art. 69 des Statuts der Beamten des Europäischen Patentamtes,
- die von der UN geleisteten Zahlungen für Kinder (dependent child benefit, dependent child allowance),
- die von den Koordinierten Organisationen (NATO, OECD, Europarat, ESA und ECMWF) geleisteten Zahlungen für Kinder (child allowance).

(4) ¹Der Anspruch eines Beamten, Ruhestandsbeamten oder sonstigen Bediensteten der EU auf Kinderzulage gem. Art. 67 des Statuts der Beamten der EU schließt den Kindergeldanspruch des anderen Elternteils nicht aus, wenn und solange dieser Elternteil im Inland

- in einem Versicherungspflichtverhältnis gem. §§ 24 ff. SGB III steht,
- nur aufgrund von § 28 Abs. 1 Nr. 1 SGB III versicherungsfrei ist oder
- in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis (vgl. V 1.3 Abs. 1) steht.

²Abweichend vom Wortlaut des § 65 Satz 3 EStG gilt diese Regelung auch, wenn der andere Elternteil nicht mit dem Bediensteten der EU verheiratet ist (vgl. BFH vom 13.07.2016, XI R 16/15, BStBl II S. 955) oder von diesem getrennt lebt. ³Die Regelung ist auch anzuwenden auf Personen, die nach Beendigung eines Arbeits- oder Dienst- bzw. Amtsverhältnisses Lohnersatzleistungen oder Elterngeld nach dem BEEG beziehen.

A 29 Kindergeld in Höhe eines Unterschiedsbetrages

¹§ 65 EStG sieht auch dann kein Kindergeld vor, wenn für ein Kind eine Leistung i. S. v. § 65 Satz 1 EStG zusteht, die niedriger ist als der Kindergeldsatz für dieses Kind. ²Unterliegt eine Person jedoch den deutschen Rechtsvorschriften und stehen für ein Kind Familienleistungen eines anderen EU-/EWR-Staates oder der Schweiz zu, kann ein Anspruch auf einen Kindergeldunterschiedsbetrag nach den Regelungen der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 bestehen. ³Sind auf eine Person die Rechtsvorschriften eines anderen EU-/EWR-Staates oder der Schweiz anzuwenden und stehen dort wegen nationaler Vorschriften keine Familienleistungen zu (z. B. wegen Überschreitung einer Alters- oder Einkommensgrenze), besteht Anspruch auf volles deutsches Kindergeld, wenn die nationalen Voraussetzungen der §§ 32, 62 – 78 EStG erfüllt sind (EuGH vom 20.05.2008 – Rs. C-352/06). ⁴Stehen dagegen in diesen Fällen Familienleistungen in einem niedrigeren Umfang aus anderen EU-/EWR-Staaten oder der Schweiz zu, kommt die Zahlung eines Unterschiedsbetrages zwischen dem deutschen Kindergeld und den ausländischen Familienleistungen in Betracht (EuGH vom 12.06.2012 – Rs. C-611/10 und C-612/10; **BFH vom 22.02.2018, III R 10/17, BStBl II S. 717**). ⁵V 1.4.2 ist zu beachten.

V. Höhe des Kindergeldes, Zahlungszeitraum

A 30 Höhe des Kindergeldes

¹Das Kindergeld beträgt nach § 66 Abs. 1 EStG monatlich jeweils

(Beträge in €)	01.07.2019 bis 31.12.2020*	ab 2021**	ab 2023***
für die ersten beiden Kinder jeweils	204	219	250
für ein drittes Kind	210	225	
für jedes weitere Kind	235	250	

* Zusätzlich wurde für 2020 ein einmaliger Kinderbonus i. H. v. 300 € (grds. in zwei Teilbeträgen) gezahlt (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz vom 29.06.2020, BGBl. I S. 1512).

** Zusätzlich wurde für 2021 ein einmaliger Kinderbonus i. H. v. 150 € gezahlt (Drittes Corona-Steuerhilfegesetz vom 10.03.2021, BGBl. I S. 330). Zusätzlich wurde für 2022 ein einmaliger Kinderbonus i. H. v. 100 € gezahlt (Steuerentlastungsgesetz 2022 vom 23.05.2022, BGBl. I S. 749).

*****Das Kindergeld wurde ab 01.01.2023 für die ersten drei Kinder auf 250 € pro Monat erhöht (Inflationsausgleichsgesetz vom 08.12.2022, BGBl. I S. 2230). Damit erhalten alle Kinder den gleichen Kindergeldbetrag und der bisherige Effekt, dass ein Berechtigter für ein Kind aufgrund vorhandener sog. „Zählkinder“ ein höheres Kindergeld erhalten konnte (sog. „Zählkindvorteil“) entfällt ab 01.01.2023.**

²Welches Kind bei einem Berechtigten i. S. d. § 62 EStG erstes oder weiteres Kind ist, bestimmt sich danach, an welcher Stelle das bei diesem Berechtigten zu berücksichtigende Kind in der Reihenfolge der Geburten steht. ³Das älteste Kind ist also das erste Kind. ⁴In der Reihenfolge der Kinder werden auch diejenigen mitgezählt, für die der Berechtigte nur deshalb keinen Anspruch auf Kindergeld hat, weil für sie der Anspruch vorrangig einem anderen Berechtigten zusteht (§ 64 Abs. 2 oder Abs. 3 EStG) oder weil wegen des Vorliegens eines Ausschlussstatbestandes nach § 65 EStG oder entsprechenden Vorschriften des über- und zwischenstaatlichen Rechts der Anspruch auf Kindergeld ausgeschlossen ist. ⁵Gleiches gilt für Kinder, für die der Berechtigte einen Anspruch nach einer zwischenstaatlichen Vereinbarung oder einem Abkommen über Soziale Sicherheit hat.

A 31 Anspruchszeitraum

(1) ¹Ein Anspruch auf Kindergeld besteht grundsätzlich für jeden Kalendermonat, in dem wenigstens an einem Tage die Anspruchsvoraussetzungen vorgelegen haben (Anspruchszeitraum; vgl. aber Abs. 2). ²Es gelten die allgemeinen Vorschriften zur Festsetzungsverjährung nach §§ 169 ff. AO. ³Für welche Zeiträume Anspruch auf Kindergeld besteht, ergibt sich aus § 62 und § 63 i. V. m. § 32 Abs. 1 bis 5 EStG.

(2) ¹Begründet ein Kind, für das bisher Kindergeld in der durch ein Abkommen über Soziale Sicherheit bestimmten Höhe gezahlt worden ist, im Inland seinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist grundsätzlich vom Einreisemonat an Kindergeld nach den Sätzen des § 66 EStG festzusetzen. ²Abweichend hiervon ist aufgrund zwischenstaatlicher Regelungen für Kinder aus Marokko und Tunesien erst von dem auf den Einreisemonat folgenden Monat an Kindergeld nach den Sätzen des § 66 EStG festzusetzen. ³Für ein Kind, das im Laufe eines Monats seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland aufgibt, ist für den Ausreisemonat Kindergeld in Höhe der Sätze des § 66 EStG zu zahlen. ⁴Zur Frage der Zuständigkeit siehe V 1.4.2.

Kapitel V – Verfahrensvorschriften allgemein

I. Zuständigkeit

V 1 Sachliche Zuständigkeit i. S. d. § 16 AO

V 1.1 Zuständigkeit der Familienkassen der BA

Die sachliche Zuständigkeit der Familienkassen der BA ergibt sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 11 FVG, siehe auch V 1.4.2.

V 1.2 Zuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes

(1) ¹Für den in § 72 Abs. 1 Satz 1 EStG genannten Personenkreis sind gem. § 5 Abs. 1 Nr. 11 FVG i. V. m. § 72 EStG die Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts in ihrer Eigenschaft als Familienkasse für die Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes sachlich zuständig. ²Erläuterungen zum betroffenen Personenkreis siehe V 1.3. ³Die Familienkassen können gem. § 72 Abs. 1 Satz 3 bis 6 EStG auf ihre Zuständigkeit verzichten. ⁴Einzelheiten ergeben sich aus der Weisung des BZSt vom 14.12.2016 – BStBl I S. 1429.

(2) ¹Gehören zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft kommunale Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z. B. Eigenbetriebe), richtet sich die Zuständigkeit als Familienkasse nach der Dienstherren- oder Arbeitgebereigenschaft. ²Lagert z. B. eine Kommune unter Beibehaltung der ursprünglichen arbeitsvertraglichen Bindungen Aufgabenbereiche in einen Eigenbetrieb aus, so bleibt die Kommune weiterhin Familienkasse für diese Beschäftigten. ³Als Familienkasse i. S. d. § 72 EStG können nur juristische Personen des öffentlichen Rechts tätig werden, welche die Arbeitgebereigenschaft innehaben. ⁴Zu den Auswirkungen einer Umwandlung eines öffentlich-rechtlichen Arbeitgebers in eine private Rechtsform (z. B. GmbH) siehe V 3.2.1.

(3) ¹Schaltet die Familienkasse Dritte (z. B. ein Rechenzentrum) ein, so bestehen dagegen keine Bedenken, solange sie Herrin des Verfahrens bleibt, alle Entscheidungen selbst trifft und gegenüber dem Berechtigten allein in Erscheinung tritt. ²Die Familienkasse hat im Falle der Übertragung von Prozessen der Datenverarbeitung auf Dritte jedoch über die Einhaltung von datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch den Dritten zu wachen und bleibt Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO. ³Die datenschutzrechtlichen Vorgaben zur Auftragsverarbeitung sind zu beachten (Art. 28 DSGVO). ⁴Eine GmbH oder eine andere Körperschaft des privaten Rechts darf in keinem Fall mit der Wahrnehmung von Aufgaben beauftragt werden.

V 1.3 Angehörige des öffentlichen Dienstes

(1) ¹§ 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG erfasst Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst-, Amts- oder Ausbildungsverhältnis stehen. ²Zu diesem Personenkreis gehören:

- Mitglieder von Bundesregierung und Landesregierungen, Parlamentarische Staatssekretäre,
- Beamte von Bund, Ländern, Gemeinden, Gemeindeverbänden sowie sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
- Richter des Bundes und der Länder mit Ausnahme der ehrenamtlichen Richter,
- Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
- Praktikanten und Dienstanfänger in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis.

³Ehrenbeamte sind von § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG nicht erfasst.

(2) ¹§ 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG erfasst Personen, die Versorgungsbezüge nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen erhalten. ²Zu diesem Personenkreis gehören insbesondere Personen, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts einen der folgenden Bezüge laufend erhalten:

- Ruhegehalt,
- besondere Versorgungsbezüge nach dem Gesetz zu Art. 131 GG,
- Emeritenbezüge, Witwengeld, Witwergeld, Unterhaltsbeiträge,
- Übergangsgebühnisse nach § 11 SVG,
- Übergangsgeld nach § 47 Beamtenversorgungsgesetz.

(3) ¹§ 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG erfasst Personen, die Arbeitnehmer einer Körperschaft, einer Anstalt oder einer Stiftung des öffentlichen Rechts sind, einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten. ²Zu diesem Personenkreis gehören Personen, die beim Bund, einem Land, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts als Arbeitnehmer (auch dienstordnungsmäßige Angestellte) beschäftigt sind. ³Hierzu zählen auch nebenberuflich bzw. gegen Gebührenanteile tätige Arbeitnehmer wie z. B. Fleischkontrolleure. ⁴Weiterhin werden neben den Auszubildenden i. S. d. BBiG auch alle Personen erfasst, deren Beschäftigung zur beruflichen Ausbildung durch Tarifvertrag geregelt ist, z. B. Praktikanten für die Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes und für medizinische Hilfsberufe, Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe des KrPflG oder des HebG ausgebildet werden. ⁵Nehmen berufliche Rehabilitanden mit Anspruch auf Übergangsgeld an einer betrieblichen Ausbildungs- oder Umschulungsmaßnahme teil und ist Maßnahmeträger der Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder sonstige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts (z. B. Umschulung zum Bankkaufmann bei einer städtischen Sparkasse), ist nicht dieser Träger, sondern die Familienkasse der BA zuständig. ⁶Für Personen, die im Rahmen von § 16d SGB II eine Arbeitsgelegenheit ausüben, ist die Familienkasse der BA zuständig. ⁷Die Begründung eines Arbeitsverhältnisses zu einem der in § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG bezeichneten Rechtsträger im Rahmen solcher Maßnahmen lässt die Zuständigkeit der Familienkasse der BA unberührt.

(4) Zum Personenkreis des § 72 Abs. 1 EStG gehören auch nicht:

- Arbeitnehmer einer privatrechtlich organisierten Vereinigung, Einrichtung oder Unternehmung, selbst wenn sie öffentliche Aufgaben erfüllt und die Tarifverträge für Arbeitnehmer des Bundes oder eines Landes oder die im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände geltenden oder vergleichbare tarifvertragliche Regelungen allgemein oder im Einzelfall anwendet (z. B. Arbeitnehmer der Deutschen Bahn AG, der Deutschen Post AG und der Deutschen Telekom AG sowie der als Aktiengesellschaft betriebenen Verkehrs- und Versorgungsbetriebe einer Gemeinde oder Arbeitnehmer eines als privatrechtliche Gesellschaft [z. B. als GmbH] betriebenen Zuwendungsempfängers der öffentlichen Hand),
- Arbeitnehmer einer juristischen Person des Privatrechts, die aufgrund eines Gestellungsvertrages bei einer juristischen Person des öffentlichen Rechts beschäftigt werden,
- ehemalige Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes, denen aufgrund tarifvertraglicher Vereinbarung Vorruhestandsgeld gezahlt wird,
- Versorgungsempfänger, deren Bezüge zwar nach beamtenrechtlichen Grundsätzen gezahlt werden, aber auf ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit einem Rechtsträger des Privatrechts zurückgehen (z. B. „pensionierter“ Chefarzt eines Krankenhauses, dessen Träger ein privatrechtlich organisierter Wohlfahrtsverband ist),
- Personen, die anstelle einer dienstvertraglich zugesagten Beamtenversorgung eine daran ausgerichtete Betriebsrente beziehen,
- ehemalige Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes und ihre Hinterbliebenen, die Leistungen aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung (z. B. VBL) – einschließlich Leistungen aus Ruhelohn- oder Ruhegeldordnungen – erhalten,
- Bezieher von Altersruhegeld oder Hinterbliebenengeld nach dem Altersgeldgesetz oder den Beamtenversorgungsgesetzen der Länder,
- Halbwaisen, die selber Versorgungsbezüge erhalten,
- Personen, denen nach dem Versorgungsausgleichgesetz ein eigenständiges Anrecht auf Versorgung aus beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften übertragen wurde,
- im öffentlichen Dienst beschäftigte Heimarbeiter und ausländische Stipendiaten, die als Lehrer, Wissenschaftler, Dozenten oder Professoren an einer deutschen Lehranstalt tätig sind.

(5) ¹Die Familienkassen des öffentlichen Dienstes sind so lange für die Festsetzung des Kindergeldes für den in § 72 Abs. 1 Satz 1 EStG genannten Personenkreis (einschließlich beurlaubter, entsandter, sich in einem Beschäftigungsverbot nach dem MuSchG oder in Elternzeit nach dem BEEG befindender Beschäftigter) zuständig, solange dieser Personenkreis Ansprüche auf Kindergeld nach dem EStG hat.

²Für die Festsetzung des Kindergeldes an einen beurlaubten Angehörigen des öffentlichen Dienstes ist weiterhin der Rechtsträger nach § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 3 EStG zuständig, dem ohne diese Besonderheiten die Zahlung der Bezüge bzw. des Arbeitsentgelts obliegen würde; vgl. aber V 1.4.2.

³Dies gilt auch dann, wenn beurlaubte Beschäftigte bei einer anderen Stelle eine Erwerbstätigkeit übernehmen, z. B. Angehörige des öffentlichen Dienstes,

- die bei Arbeitgebern der Privatwirtschaft, bei Abgeordneten oder einer Fraktion im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis tätig sind,

- die während der Zeit ihrer Beurlaubung im Schuldienst einer Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts stehen und von dort ihre Bezüge erhalten, oder
- die während der Zeit der Beurlaubung eine Tätigkeit als Auslandslehrkraft ausüben und von einer anderen Stelle ihre Bezüge erhalten.

⁴Wird ein Versorgungsempfänger i. S. v. § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG für voraussichtlich nicht länger als sechs Monate im öffentlichen Dienst beschäftigt, bleibt für die Festsetzung des Kindergeldes die Pensionsfestsetzungsbehörde zuständig. ⁵V 3.1 Abs. 1 ist zu beachten.

(6) ¹Für die Zuständigkeitsregelung des § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 EStG kommt es weder auf den Umfang der Beschäftigung noch auf die Zahlung von Dienstbezügen oder Arbeitsentgelt an. ²Von ihr werden daher auch erfasst:

- nicht vollbeschäftigte (auch geringfügig Beschäftigte) Angehörige des öffentlichen Dienstes,
- Arbeitnehmer, die arbeitsunfähig sind und von ihrem Arbeitgeber keine Krankenbezüge beanspruchen können,
- Angehörige des öffentlichen Dienstes, deren Rechte und Pflichten aus dem Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnis für die Dauer der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag ruhen (§§ 5 ff. Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages).

(7) ¹§ 72 Abs. 1 EStG gilt nicht für Personen, die ihre Bezüge oder ihr Arbeitsentgelt von einem Dienstherrn oder Arbeitgeber im Bereich der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts erhalten, § 72 Abs. 3 Nr. 1 EStG. ²§ 72 Abs. 3 Nr. 1 EStG erfasst nicht nur die Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts als solche, sondern die Kirchen mit ihren regionalen Untergliederungen einschließlich der Ordensgemeinschaften sowie auch Einrichtungen der Kirchen, mit denen diese tätig werden (kirchliche Krankenhäuser, Schulen, Hochschulen, Kindergärten, Lehrwerkstätten u. Ä.). ³Für die Zuständigkeit bei Beschäftigten solcher kirchlichen Einrichtungen kommt es darauf an, wer Dienstherr oder Arbeitgeber ist und welche Rechtsform die betreffende Einrichtung hat. ⁴Trägt die kirchliche Einrichtung die Rechtsform eines eingetragenen Vereins (e. V.) nach dem BGB, zählen die Beschäftigten nicht zum Personenkreis des § 72 Abs. 1 Satz 1 EStG. ⁵Abgrenzungsschwierigkeiten können sich ergeben, wenn einer kirchlichen Einrichtung selbst der Status einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts verliehen wurde und festzustellen ist, ob sie dem Bereich der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts i. S. v. § 72 Abs. 3 Nr. 1 EStG zuzuordnen ist. ⁶Besitzt die Einrichtung einer Religionsgesellschaft keine eigene Rechtspersönlichkeit und wird sie von der kirchlichen Körperschaft unmittelbar getragen, so ist diese selbst Dienstherr oder Arbeitgeber. ⁷In diesen Fällen ist die Familienkasse der BA für die Beschäftigten zuständig. ⁸Gleiches gilt, wenn in der Urkunde über die die Rechtsfähigkeit der Stiftung begründende staatliche Genehmigung (Genehmigungsurkunde) die Stiftung des öffentlichen Rechts als „kirchlich“ ausgewiesen ist.

(8) ¹§ 72 Abs. 1 EStG gilt ferner nicht für Personen, die ihre Bezüge oder ihr Arbeitsentgelt von einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege, einem diesem unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Mitgliedsverband oder einer einem solchen Verband angeschlossenen Einrichtung oder Anstalt erhalten, § 72 Abs. 3 Nr. 2 EStG. ²Zu den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege i. S. v. § 72 Abs. 3 Nr. 2 EStG zählen folgende Institutionen:

- Arbeiterwohlfahrt – Hauptausschuss,
- Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- Deutscher Caritas-Verband,
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband,
- Deutsches Rotes Kreuz,
- Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland.

V 1.4 Besondere Zuständigkeit der Familienkassen der BA

V 1.4.1 Vorübergehende Beschäftigung im öffentlichen Dienst

¹Die Familienkasse der BA bleibt nach § 72 Abs. 4 EStG zuständig für die Festsetzung und Auszahlung von Kindergeld, wenn ein Berechtigter eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst aufnimmt, die voraussichtlich die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten wird. ²Die Familienkasse der BA bleibt auch dann für die Kindergeldfestsetzung zuständig, wenn nach Beendigung einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst – jedoch nicht in unmittelbarem Anschluss daran – erneut eine voraussichtlich nicht länger als sechs Monate dauernde Tätigkeit im öffentlichen Dienst begonnen wird. ³Wird eine ursprünglich auf nicht länger als sechs Monate geplante Tätigkeit im öffentlichen Dienst während ihres Ablaufs oder in unmittelbarem Anschluss an ihr Ende verlängert, so tritt der Zuständigkeitswechsel ein.

⁴Die Zuständigkeit des öffentlich-rechtlichen Dienstherrn bzw. Arbeitgebers beginnt mit dem nächsten Monat, in dem dies bei der Zahlung berücksichtigt werden kann. ⁵Für die Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes an Waldarbeiter, Wasserbauarbeiter oder ähnliche Arbeitnehmer bleibt der jeweilige öffentliche Arbeitgeber weiterhin zuständig, wenn das Arbeitsverhältnis aus Witterungsgründen nach den einschlägigen Tarifverträgen „vorübergehend“ beendet wird und ein Anspruch auf Wiedereinstellung besteht.

V 1.4.2 Zuständigkeit bei Anwendung über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften

(1) ¹Nach § 72 Abs. 8 EStG ist für die Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes an Angehörige des öffentlichen Dienstes die Familienkasse der BA in folgenden Fallgruppen zuständig:

- wenn der vorrangig Berechtigte Angehöriger eines anderen EU-/EWR- oder sonstigen Abkommensstaates (Algerien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Marokko, Montenegro, Serbien, Schweiz, Türkei und Tunesien) ist, auch wenn die gesamte Familie in Deutschland wohnt,
- wenn der Berechtigte die britische Staatsangehörigkeit besitzt und seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat der EU vor dem 01.01.2021 begründet hat,
- bei selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit eines vorrangig oder nachrangig Berechtigten in einem anderen EU-/EWR- oder Abkommensstaat,
- wenn ein vorrangig oder nachrangig Berechtigter in Deutschland auf Veranlassung eines Arbeitgebers mit Sitz in einem anderen EU-/EWR- oder Abkommensstaat tätig ist,
- wenn ein vorrangig oder nachrangig Berechtigter eine Rente oder Einkommensersatzleistungen aus einem anderen EU-/EWR- oder Abkommensstaat bezieht,
- bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt eines vorrangig oder nachrangig Berechtigten oder eines Kindes in einem anderen EU-/EWR- oder Abkommensstaat. Wenn sich ein Kind zum Zwecke einer zeitlich begrenzten Schul- oder Berufsausbildung im Ausland aufhält und seinen Wohnsitz im Inland beibehält, bleibt weiterhin die Familienkasse des öffentlichen Dienstes zuständig,
- bei Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen (vgl. A 4.4),
- bei (auch dauernd getrennt lebenden oder geschiedenen) Ehegatten von in Deutschland stationierten Mitgliedern der NATO-Streitkräfte (Truppe und ziviles Gefolge),
- bei (auch dauernd getrennt lebenden oder geschiedenen) Ehegatten von in Deutschland beschäftigten Mitgliedern diplomatischer Missionen bzw. konsularischer Vertretungen.

²Zur Zuständigkeit der Familienkasse der BA siehe V 2.

(2) Obliegt der Familienkasse der BA die Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes für im öffentlichen Dienst Beschäftigte nach Abs. 1, müssen der Kindergeldantrag und die Veränderungsanzeige nach § 68 Abs. 1 EStG an die zuständige Familienkasse der BA gerichtet werden.

(3) Ist für ein Kind des Berechtigten die Familienkasse der BA zuständig, so übernimmt diese die Festsetzung und die Auszahlung des Kindergeldes für alle Kinder des Berechtigten.

V 1.4.3 Aufrechnungs- und Erstattungsersuchen ausländischer Träger

Hat ein Angehöriger des öffentlichen Dienstes oder sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte zu Unrecht ausländische Familienleistungen bzw. -beihilfen erhalten, entscheidet die Familienkasse der BA über die Zulässigkeit der Aufrechnung bzw. Verrechnung.

V 1.5 Festsetzung durch eine sachlich unzuständige Behörde

¹Setzt eine sachlich unzuständige Familienkasse Kindergeld fest, führt dies allein nicht zur Nichtigkeit nach § 125 Abs. 1 AO. ²Die zuständige Familienkasse hebt den Bescheid regelmäßig nicht auf, sondern übernimmt die Auszahlung aufgrund der erfolgten materiell rechtmäßigen Festsetzung, sofern er sich nicht durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt hat (vgl. § 124 Abs. 2 AO). ³Es gelten die in V 3.1 aufgeführten Grundsätze zum Zuständigkeitswechsel.

V 2 Örtliche Zuständigkeit

(1) ¹Die Regelung der örtlichen Zuständigkeit betrifft nur die Familienkassen der BA. ²Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich grundsätzlich nach § 19 Abs. 1 AO. ³Sie richtet sich in erster Linie nach dem Wohnsitz des Berechtigten. ⁴Hat der Berechtigte keinen Wohnsitz im Inland, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts. ⁵Hat ein Berechtigter einen zweiten oder mehrere Wohnsitze im Inland, ist für die Zuständigkeit derjenige Wohnsitz maßgebend, an dem sich der Berechtigte vorwiegend aufhält. ⁶Bei mehreren Wohnsitzen eines verheirateten, nicht dauernd getrennt lebenden Berechtigten ist der Familienwohnsitz maßgebend.

(2) Die BA hat für bestimmte Personengruppen und Fallgestaltungen die örtliche Zuständigkeit von Familienkassen in Abweichung von den Vorschriften der AO aufgrund von § 5 Abs. 1 Nr. 11 Satz 4 FVG zugewiesen (z. B. für Kindergeldfälle mit Bezug zum über- und zwischenstaatlichen Recht, für Nichtsesshafte, Binnenschiffer und Seeleute ohne Wohnsitz an Land).

(3) ¹Bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die eine Tätigkeit als Auslandslehrkraft ausüben und für diese Zeit von ihrer inländischen Dienststelle beurlaubt werden, ist im Falle des Vorliegens von Tatbeständen des § 72 Abs. 8 EStG die Familienkasse der BA zuständig, in deren Bezirk sich der Sitz des beurlaubenden Rechtsträgers nach § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 3 EStG befindet. ²Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Auslandslehrkraft die Bezüge von einer anderen Stelle erhält oder nach § 1 Abs. 2 EStG unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist oder auf Antrag nach § 1 Abs. 3 EStG als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt wird. ³A 2.2.1 Abs. 3 Satz 2 bis 6 ist zu beachten.

(4) ¹Setzt eine örtlich unzuständige Familienkasse Kindergeld fest, kann die Aufhebung der Festsetzung nicht bereits deshalb beansprucht werden, wenn kein anderer Rechtsfehler vorliegt (vgl. § 127 AO). ²Allein die Missachtung der Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit führt auch nicht zur Nichtigkeit nach § 125 AO (BFH vom 19.01.2017, III R 31/15, BStBl II S. 642). ³Die zuständige Familienkasse hebt den Bescheid regelmäßig nicht auf, sondern übernimmt die Auszahlung aufgrund der erfolgten materiell rechtmäßigen Festsetzung, sofern er sich nicht durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt hat (vgl. § 124 Abs. 2 AO). ⁴Es gelten die in V 3.1 aufgeführten Grundsätze zum Zuständigkeitswechsel.

V 3 Zuständigkeitswechsel

V 3.1 Allgemeines

(1) ¹Ein sachlicher Zuständigkeitswechsel kann sich u. a. ergeben:

1. aus der Aufnahme oder der Beendigung eines Dienstverhältnisses im öffentlichen Dienst,
2. bei Anwendung über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften (vgl. V 1.4.2),
3. aus dem Verzicht einer Familienkasse auf ihre Zuständigkeit gem. § 72 Abs. 1 Satz 3 EStG,
4. aufgrund Umwandlung der Rechtsform eines öffentlich-rechtlichen Arbeitgebers oder
5. bei Übertragung von Aufgaben auf Bundes- oder Landesfamilienkassen nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 FVG.

²Ein örtlicher Zuständigkeitswechsel kann sich aus dem Wohnortwechsel des vorrangig Berechtigten ergeben.

(2) ¹Bei einem Zuständigkeitswechsel ist die Kindergeldakte an die neu zuständige Familienkasse abzugeben. ²Diese soll das Vorliegen aller Anspruchsvoraussetzungen zum Zeitpunkt des Zuständigkeitswechsels erneut prüfen. ³Reicht der Akteninhalt dazu nicht aus, empfiehlt es sich, die Vordrucke KG 21 und Anlage Kind zu KG 21 zu verwenden. ⁴Damit bei einem Zuständigkeitswechsel eine lückenlose Kindergeldzahlung gewährleistet ist, sind alle Vorgänge, die in diesem Zusammenhang anfallen (z. B. Mitteilung des Berechtigten über den Wohnortwechsel, Abgabe der Akte an die neu zuständige Familienkasse), als Sofortsachen zu behandeln.

(3) ¹Die neu zuständige Familienkasse ist für den Kindergeldfall grundsätzlich vollumfänglich zuständig, insbesondere für

- Zeiträume, die von keiner Festsetzung erfasst sind,
- die Korrektur von Festsetzungen und
- die Verfolgung bzw. Erfüllung von Erstattungs- und Nachzahlungsansprüchen.

²Auch bereits begonnene Sachverhaltsermittlungen sind von der neu zuständigen Familienkasse fortzuführen.

(4) ¹Wird während eines Einspruchsverfahrens eine andere Familienkasse zuständig, ist das Einspruchsverfahren gem. § 367 Abs. 1 Satz 2 AO von der neu zuständigen Familienkasse fortzuführen. ²In einem solchen Fall ist die Rechtsbehelfsstelle vor der Aktenabgabe über den Zuständigkeitswechsel zu informieren.

(5) ¹Für anhängige Finanzgerichtsverfahren ist zu unterscheiden:

- In den Fällen von Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 ist die Familienkasse zuständig, welche die Einspruchsentscheidung erlassen hat (vgl. § 63 Abs. 1 FGO). Das Verwaltungsverfahren ist von der neu zuständigen Familienkasse fortzuführen, sodass z. B. auch Änderungsbescheide, die sich aus dem Finanzgerichtsverfahren ergeben, von dieser zu erlassen sind. Die für das Finanzgerichtsverfahren zuständige Familienkasse kann der für das Verwaltungsverfahren neu zuständigen Familienkasse eine Prozessvollmacht erteilen (vgl. § 62 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 FGO), wenn darüber Einvernehmen erzielt wurde.
- In Fällen von Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 5 geht die Zuständigkeit auf die neu zuständige Familienkasse über (vgl. Abschnitt II Nr. 2 des BMF-Schreibens vom 10.10.1995 – BStBl I S. 664). Die bisher zuständige Familienkasse hat das Finanzgericht bzw. den BFH über den anstehenden Zuständigkeitswechsel zu unterrichten.

(6) ¹Wird in den Fällen eines Zuständigkeitswechsels von der neu zuständigen Familienkasse eine eigene Festsetzung vorgenommen, obwohl sie an die bisherige Festsetzung gebunden ist (vgl. V 3.2 Abs. 1 und 2 sowie V 3.3 Abs. 2), hat sie die von der ehemals zuständigen Familienkasse vorgenommene Festsetzung zur Vermeidung einer Doppelfestsetzung gem. § 70 Abs. 2 Satz 1 EStG aufzuheben. ²Soweit Kindergeld von zwei Familienkassen für gleiche Anspruchszeiträume festgesetzt wurde und keine Festsetzung wegen eines Zuständigkeitswechsels zu übernehmen war, hat die unzuständige Familienkasse ihre Festsetzung i. d. R. gem. § 174 Abs. 2 AO aufzuheben (vgl. V 19 und BFH vom 11.12.2013, XI R 42/11, BStBl II 2014 S. 840). ³Geht die Doppelfestsetzung nicht auf einen Antrag oder eine Erklärung des Berechtigten zurück, ist grundsätzlich § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO anzuwenden (vgl. V 17). ⁴In Fällen der Sätze 2 und 3 ist die unzuständige Familienkasse Gläubigerin eines etwaigen Erstattungsanspruches über ohne rechtlichen Grund ausgezahltes Kindergeld nach § 37 Abs. 2 AO.

V 3.2 Wechsel der sachlichen Zuständigkeit

(1) ¹Im Falle eines Wechsels der sachlichen Zuständigkeit nach V 3.1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 kann die ursprünglich zuständige (abgebende) Familienkasse die von ihr erlassene Kindergeldfestsetzung nach § 70 Abs. 2 EStG aufheben (vgl. V 14) und die neu zuständige (aufnehmende) Familienkasse das Kindergeld neu festsetzen. ²Aus Vereinfachungsgründen soll jedoch von einer Aufhebung und Neufestsetzung des Kindergeldes abgesehen werden (Vereinfachungsregelung). ³In diesem Fall ist die aufnehmende Familienkasse an die Kindergeldfestsetzung der abgebenden Familienkasse gebunden. ⁴Sie macht sich die Festsetzung inhaltlich zu eigen und nimmt auf dieser Grundlage die Kindergeldzahlung auf. ⁵Die aufnehmende Familienkasse hat in diesem Fall den Kindergeldberechtigten schriftlich darauf hinzuweisen, dass

- sie als aufnehmende Familienkasse das Kindergeld in der bisher festgesetzten Höhe unverändert auszahlt und
- die abgebende Familienkasse sachlich unzuständig geworden ist und deshalb die Kindergeldzahlungen einstellt.

⁶Sofern erforderlich, ist die Festsetzung von der aufnehmenden Familienkasse zu korrigieren (vgl. V 3.1 Abs. 3 Satz 1). ⁷Wird von der Vereinfachungsregelung kein Gebrauch gemacht, ist die aufnehmende Familienkasse hierüber zu informieren.

(2) ¹Im Falle eines Wechsels der sachlichen Zuständigkeit nach V 3.1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 5 wird die Festsetzung des Kindergeldes der abgebenden Familienkasse nicht berührt. ²Die aufnehmende Familienkasse ist an diese Festsetzung gebunden. ³Sofern erforderlich, ist die Festsetzung von der aufnehmenden Familienkasse zu korrigieren (vgl. V 3.1 Abs. 3 Satz 1).

(3) ¹Die sachliche Zuständigkeit geht - unabhängig von der Kenntnisnahme durch die Familienkasse - im Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse auf die andere Familienkasse über (vgl. V 1.1 und V 1.2 Abs. 1). ²Eine Zuständigkeitsvereinbarung analog § 26 Satz 2 AO ist im Fall der Übertragung von Aufgaben auf Bundes- oder Landesfamilienkassen nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 FVG sowie der Anwendung

der Vereinfachungsregelung nach Abs. 2 Satz 2 ff. rechtswidrig. ³Ist es der bisher zuständigen Familienkasse i. S. d. § 72 EStG nicht möglich, die zuständige Familienkasse der BA zu ermitteln, so hat sie die Kindergeldakte an die nächstgelegene Familienkasse der BA abzugeben.

V 3.2.1 Zuständigkeitswechsel aufgrund Umwandlung der Rechtsform

¹Wird die Rechtsform eines öffentlich-rechtlichen Arbeitgebers (z. B. Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts) in eine private Rechtsform umgewandelt (z. B. GmbH, AG), so ist die weitere Zuständigkeit davon abhängig, wer die Eigenschaft als Arbeitgeber bzw. Dienstherr der Beschäftigten innehat. ²Verbleiben Dienst- und Arbeitsverhältnisse von Beschäftigten bei einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (z. B. Land, Kommune), so bleibt diese weiter zuständig. ³Für Beschäftigte, deren Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu dem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn bzw. Arbeitgeber endet, geht die sachliche Zuständigkeit auf die Familienkasse der BA über.

V 3.2.2 Zusammenarbeit der Familienkassen bei Anwendung über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften

(1) ¹Ergibt sich aus einem erstmals bei einer Familienkasse i. S. d. § 72 Abs. 1 EStG gestellten Kindergeldantrag, dass einer der Anwendungsfälle des § 72 Abs. 8 EStG (Zuständigkeit bei Anwendung über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften, vgl. V 1.4.2 Abs. 1) vorliegt, ist V 5.2 Abs. 3 Satz 3 zu beachten. ²Besteht zwischen einer Familienkasse i. S. d. § 72 Abs. 1 EStG und einer Familienkasse der BA Uneinigkeit hinsichtlich der Zuständigkeit, ist das BZSt zu beteiligen.

(2) Liegt für den Berechtigten bei der Familienkasse i. S. d. § 72 Abs. 1 EStG bereits eine Kindergeldakte vor und geht aus seiner Veränderungsanzeige erstmals die Zuständigkeit der Familienkasse der BA nach § 72 Abs. 8 EStG hervor, tritt ein sachlicher Zuständigkeitswechsel ein (vgl. V 1.4.2 Abs. 3).

V 3.3 Wechsel der örtlichen Zuständigkeit

(1) ¹Geht die örtliche Zuständigkeit auf eine andere Familienkasse über, so tritt der Zuständigkeitswechsel nach § 26 Satz 1 AO in dem Zeitpunkt ein, in dem eine der beiden Familienkassen hiervon erfährt. ²Von der in § 26 Satz 2 AO vorgesehenen Möglichkeit, dass die ursprünglich zuständige Familienkasse mit Zustimmung der neu zuständigen Familienkasse ein noch nicht abgeschlossenes Verwaltungsverfahren bis zur Entscheidung fortführt, ist nur in besonders gelagerten Einzelfällen Gebrauch zu machen.

(2) ¹Die Festsetzung des Kindergeldes der ursprünglich zuständigen Familienkasse wird durch den Wechsel der örtlichen Zuständigkeit nicht berührt. ²Die neu zuständige Familienkasse ist an diese Festsetzung zunächst gebunden. ³Sofern eine Korrektur erforderlich ist, ist diese von der neu zuständigen Familienkasse vorzunehmen (vgl. V 3.1 Abs. 3 Satz 1). ⁴Rechtsgrund für die Kindergeldzahlung der neu zuständigen Familienkasse ist die ursprüngliche Kindergeldfestsetzung.

II. Verfahrensgrundsätze

V 4 Beteiligung am Verfahren

V 4.1 Beteiligte

Beteiligte sind nach § 78 AO der Antragsteller sowie diejenigen, an die die Familienkasse einen Verwaltungsakt richten will oder gerichtet hat.

V 4.2 Handlungsfähigkeit

(1) ¹Gem. § 79 Abs. 1 Nr. 1 AO sind natürliche Personen, die nach bürgerlichem Recht geschäftsfähig sind, zur Vornahme von Verfahrenshandlungen (z. B. Stellung von Anträgen) fähig. ²Verfahrenshandlungen sind insbesondere das Beantragen von Kindergeld (vgl. V 5.2 und V 5.3), die Entgegennahme der Kindergeldfestsetzung (vgl. V 10 Abs. 5 Satz 1) und der Kindergeldzahlung, die Mitwirkung nach § 90 AO und § 68 Abs. 1 EStG und die Erteilung von Auskünften nach § 93 AO (vgl. V 6.1 und V 7).

(2) ¹Liegt die Geschäftsfähigkeit nicht vor, kann nur ein gesetzlicher Vertreter die Verfahrenshandlungen vornehmen. ²Das können bei einem Minderjährigen sein:

- die beiden Elternteile,
- ein bestellter Vormund (§§ 1773 ff. BGB) und
- ein zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen bestellter Pfleger (§§ 1809 ff. BGB).

³Gem. § 34 Abs. 1 AO nimmt der gesetzliche Vertreter die Rechte der von ihm vertretenen Person wahr und hat deren Pflichten zu erfüllen.

(3) ¹Hat das Betreuungsgericht für einen volljährigen Menschen einen Betreuer bestellt (vgl. §§ 1814 ff. BGB), kann dieser für den betreuten Menschen im Rahmen des gerichtlich bestimmten Aufgabenkreises handeln. ²**Für die Erledigung von Kindergeldangelegenheiten bedarf es eines Aufgabenkreises, der die Wahrnehmung von Kindergeldangelegenheiten umfasst (z.B. Vermögenssorge).** ³**Die Bestellung eines Betreuers lässt die Geschäftsfähigkeit des Betreuten und dessen Handlungsfähigkeit grundsätzlich unberührt.** ⁴Soweit für dieses Verfahren ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1825 BGB angeordnet wurde **oder der Betreuer gegenüber der Familienkasse eine Ausschließlichkeitserklärung (§ 53 Abs. 2 Satz 1 ZPO i. V. m. § 79 Abs. 3 AO) abgegeben hat, kann nur noch der Betreuer Verfahrenshandlungen wirksam vor- und entgegennehmen.** ⁵**Zur Wirksamkeit einer Ausschließlichkeitserklärung vgl. AEAO zu § 79, Nr. 4 und 5.** ⁶**Hat der Betreuer von seiner Vertretungsmacht i. S. v. § 1823 BGB und § 34 Abs. 1 AO Gebrauch gemacht oder eine Ausschließlichkeitserklärung abgegeben, sind Bescheide ab diesem Zeitpunkt ausschließlich dem Betreuer als Bekanntgabeadressat bekannt zu geben.** ⁷**Erfolgt die Bekanntgabe im Wege der Zustellung, ist dem Betreuten eine Zweitschrift des zugestellten Dokuments zu übermitteln (vgl. AEAO zu § 122, Nr. 3.5).**

V 4.3 Bevollmächtigte

(1) ¹Beteiligte können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 80 Abs. 1 Satz 1 AO). ²Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, solange aus ihrem Inhalt nichts anderes hervorgeht. ³Sie ermächtigt nicht zum Empfang von Zahlungen, es sei denn, der Berechtigte erteilt eine entsprechende Zahlungsanweisung. ⁴Verwaltungsverfahren umfassen das Festsetzungs-, Erhebungs-, Vollstreckungs- sowie das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren. ⁵Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren sind keine Verwaltungsverfahren und bedürfen daher einer gesonderten Bevollmächtigung.

(2) ¹Die Familienkasse kann den Nachweis einer Vollmacht jederzeit, ohne besonderen Anlass und ohne Begründung anfordern. ²Dieser Nachweis kann in schriftlicher oder elektronischer Form oder durch mündliche Bestätigung des Vollmachtgebers an Amtsstelle erbracht werden. ³Bei Angehörigen der steuerberatenden Berufe, die für den Beteiligten handeln, ist eine ordnungsgemäße Bevollmächtigung zu vermuten.

(3) ¹Wurde eine Vollmacht erteilt, hat sich die Familienkasse nach § 80 Abs. 5 Satz 1 AO an den Bevollmächtigten zu wenden. ²Die Familienkasse kann sich an den Beteiligten selbst wenden, soweit er zur Mitwirkung verpflichtet ist. ³In diesem Fall soll sie den Bevollmächtigten verständigen. ⁴Erklärungen des Beteiligten hat die Familienkasse trotz Bevollmächtigung anzuerkennen.

(4) ¹Die Bevollmächtigung endet im Zeitpunkt des Zugangs des Widerrufs oder der Mandatsniederlegung bei der Familienkasse (§ 80 Abs. 1 Satz 3 AO). ²Ist eine Vollmacht befristet erteilt worden, erlischt sie mit Fristablauf. ³Eine Vollmacht erlischt nicht durch den Tod des Vollmachtgebers, durch Änderungen in seiner Handlungsfähigkeit oder durch eine Veränderung seiner gesetzlichen Vertretung (§ 80 Abs. 4 Satz 1 AO).

V 5 Beginn des Verfahrens

V 5.1 Allgemeines

(1) Das Festsetzungsverfahren beginnt mit dem Eingang des Kindergeldantrags (Neuantrag) bei der zuständigen Familienkasse, da die Festsetzung von Kindergeld nur auf Antrag erfolgt (§ 86 Satz 2 Nr. 1 AO i. V. m. § 67 Satz 1 EStG).

(2) ¹Kindergeld ist grundsätzlich schriftlich zu beantragen. ²Eine elektronische Antragstellung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich vorgeschriebene Schnittstelle ist zulässig, soweit der Zugang eröffnet wurde (§ 67 Satz 1 EStG). ³Das BZSt veröffentlicht die Beschreibung der bundeseinheitlichen Daten- und Schnittstellenstandards im Informations- und Lernsystem LernCULTur und auf der Internetseite des BZSt. ⁴Eine elektronische Antragstellung über einen anderen Zugang (z. B. E-Mail) ist nicht zulässig.

V 5.2 Antrag eines Berechtigten

(1) ¹Wird der Antrag auf Kindergeld schriftlich gestellt, muss er unterschrieben werden. ²Die Verwendung eines Vordrucks ist nicht erforderlich, wenn der Antrag alle zur Entscheidung erforderlichen Angaben enthält (vgl. Vordrucke KG 1 und Anlage Kind zu KG 1) und insbesondere alle Unterschriftserfordernisse beachtet wurden. ³Er kann auch mittels Telefax gestellt werden. ⁴Wird der Antrag auf Kindergeld elektronisch gestellt (V 5.1 Abs. 2), erfolgt der Unterschriftenersatz grundsätzlich durch Verwendung eines sicheren Verfahrens i. S. d. § 87a Abs. 6 AO. ⁵Ein anderes Verfahren muss mindestens die Anforderungen an das Vertrauensniveau substantiell i. S. d. § 8 Abs. 1 OZG bzw. das Sicherheitsniveau substantiell i. S. d. Art. 8 der eIDAS-Verordnung erfüllen. ⁶Zur Handlungsfähigkeit vgl. V 4.2.

(2) ¹Der Antrag auf Kindergeld ist nach § 67 Satz 1 EStG bei der zuständigen Familienkasse zu stellen (vgl. V 1 und V 2). ²Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts, wonach der Antrag auf Kindergeld auch beim zuständigen Träger oder einer entsprechenden Stelle eines anderen EU- bzw. EWR- oder Vertragsstaates **oder der Schweiz** gestellt werden kann, bleiben hiervon unberührt. ³Dem Berechtigten steht es frei, den Antrag auf Kindergeld auf einen bestimmten Zeitraum zu beschränken. ⁴Wird Kindergeld rückwirkend beantragt, ist der Zeitpunkt des Antragseingangs bei der Familienkasse maßgeblich, insbesondere für die Ermittlung des Sechs-Monats-Zeitraums nach § 70 Abs. 1 Satz 2 und 3 EStG (vgl. V 23.4). **⁵Abweichend davon kann in Fällen von Satz 2 der Zeitpunkt des Antragseingangs beim zuständigen Träger des anderen EU- bzw. EWR-Staates oder der Schweiz maßgebend sein (vgl. BFH vom 14.07.2022, III R 28/21, BStBl II 2023 S. 32).**

(3) ¹Wird der Antrag auf Kindergeld bei einer unzuständigen Behörde gestellt (z. B. bei einer unzuständigen Familienkasse), trägt grundsätzlich der Antragsteller das Risiko der rechtzeitigen Übermittlung an die zuständige Familienkasse. ²Erkennt eine Familienkasse, dass sie für einen bei ihr eingegangenen Antrag auf Kindergeld nicht und welche Familienkasse zuständig ist, hat sie den Antrag auf Kindergeld unverzüglich an diese weiterzuleiten. ³Soweit ein Antrag auf Kindergeld bei der Familienkasse des öffentlichen Dienstes eingeht, aus dem ersichtlich ist, dass einer der Anwendungsfälle des § 72 Abs. 8 EStG (Zuständigkeit bei Anwendung über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften, vgl. V 1.4.2 Abs. 1) vorliegt, ist der Antrag unverzüglich an die zuständige Familienkasse der BA weiterzuleiten. ⁴Wurde im Falle von Satz 2 oder 3 ein Antrag auf Kindergeld an die zuständige Familienkasse weitergeleitet, ist für die Ermittlung des Sechs-Monats-Zeitraums des § 70 Abs. 1 Satz 2 und 3 EStG der Zeitpunkt des Antragseingangs bei der ersten Familienkasse zugrunde zu legen.

(4) ¹Ein neuer Antrag ist nicht erforderlich bei einem Zuständigkeitswechsel (V 3 ist zu beachten) oder wenn sich die Rechtsgrundlage für den Kindergeldanspruch ändert (z. B. vom Steuerrecht zum Sozialrecht oder umgekehrt). ²Wird die Korrektur einer Festsetzung beantragt, stellt dies keinen Neuantrag i. S. v. § 67 EStG dar. **³Zur Wahrung des in § 70 Abs. 1 Satz 2 EStG geregelten Sechs-Monats-Zeitraums ist es ausreichend, wenn der Berechtigte im Einspruchs- oder im sich anschließenden Klageverfahren rechtzeitig zum Ausdruck gebracht hat, dass er Kindergeld auch**

für einen konkreten Zeitraum außerhalb des streitbefangenen Zeitraums begehrt (BFH vom 22.09.2022, III R 23/21, BStBl II 2023 S. 338).

V 5.3 Antrag im berechtigten Interesse

(1) ¹Nach § 67 Satz 2 EStG kann außer dem Berechtigten einen Antrag stellen, wer ein berechtigtes Interesse an der Leistung hat. ²Ein berechtigtes Interesse können insbesondere haben:

- Personen, die einem zu berücksichtigenden Kind gegenüber unterhaltsverpflichtet sind,
- Personen oder Stellen, zu deren Gunsten eine Auszahlung des Kindergeldes erfolgen könnte (vgl. §§ 74, 76 EStG sowie entsprechende Regelungen des über- oder zwischenstaatlichen Rechts),
- das Kind selbst und
- Personen, die nicht dem Kreis der Anspruchsberechtigten nach § 62 EStG angehören und dem Kind Unterhalt gewähren.

³Das berechtigte Interesse ist nachzuweisen oder glaubhaft darzulegen. ⁴Es ist insbesondere anzunehmen,

- wenn die Voraussetzungen für eine Abzweigung (vgl. V 33) oder für eine Erstattung (vgl. V 34) vorliegen oder
- wenn das Kind zwar Unterhaltsleistungen mindestens in Höhe des anteiligen Kindergeldes erhält, es aber geltend macht, mit seinen eigenen Mitteln außerstande zu sein, sich selbst zu unterhalten.

⁵Stellt das Kind einen Antrag nach § 67 Satz 2 EStG, ist V 4.2 zu beachten. ⁶Wenn ein Antrag im berechtigten Interesse mit einem Auszahlungsbegehren verbunden ist, ist bei Vorliegen eines Kindergeldanspruchs zu prüfen, ob das Kindergeld an den Antragsteller abzugeben oder zu erstatten ist (vgl. V 33 bzw. V 34). ⁷Wird ein Abzweigungsantrag bzw. eine Anmeldung eines Erstattungsanspruchs auch als Antrag im berechtigten Interesse behandelt (vgl. V 33.1 Abs. 2 Satz 3 bzw. V 34.1 Abs. 2), ist für die Anwendung des § 70 Abs. 1 Satz 2 und 3 EStG auf den Zeitpunkt abzustellen, zu dem bei der Familienkasse der Abzweigungsantrag gestellt bzw. der Erstattungsanspruch angemeldet wurde. ⁸V 5.2 Abs. 1 bis 4 gilt entsprechend.

(2) ¹Der Antrag im berechtigten Interesse ersetzt den Antrag des Berechtigten. ²Der Antragsteller im berechtigten Interesse erlangt durch die Antragstellung im Verfahren über die Festsetzung des Kindergeldes eine Beteiligtenstellung (vgl. § 78 Nr. 1 AO). ³Er wird jedoch nicht zum Berechtigten. ⁴Es ist daher zu prüfen, ob die Anspruchsvoraussetzungen in der Person des benannten Berechtigten (vgl. § 64 EStG) erfüllt sind. ⁵Das umfasst auch, dass der Berechtigte gem. § 62 Abs. 1 Satz 2 EStG durch dessen IdNr identifiziert wird.

(3) ¹Der in Frage kommende Berechtigte ist über die Antragstellung zu unterrichten. ²Zugleich ist ihm der Vordruck KG 1 nebst Anlage Kind zu KG 1 zu übersenden. ³Für die Rückgabe ist eine angemessene Frist zu setzen und darauf hinzuweisen, dass bei fehlender Mitwirkung nach Aktenlage entschieden wird. ⁴Wirkt der in Frage kommende Berechtigte nicht ausreichend mit, obliegen dem Antragsteller im berechtigten Interesse die Mitwirkungspflichten zur Festsetzung des Anspruchs. ⁵Ihm ist unter Hinweis auf seine sich aus §§ 93, 97 AO ergebenden Mitwirkungspflichten der Vordruck KG 1 nebst Anlage Kind zu KG 1 zu übersenden, damit er die erforderlichen Angaben macht. ⁶Reichen die Angaben dann zur Entscheidung noch nicht aus, sind gemeinsam mit dem Antragsteller im berechtigten Interesse alle Ermittlungsmöglichkeiten auszuschöpfen, um über das Bestehen eines Anspruchs entscheiden zu können. ⁷Eine eventuell fehlende IdNr des Berechtigten bzw. des Kindes hat die Familienkasse ggf. über das ADI bzw. über das MAV zu ermitteln. ⁸Die IdNr eines volljährigen Kindes kann die Familienkasse durch Anfrage beim Kind ermitteln (vgl. V 7.2). ⁹Der Berechtigte und das Kind sind nur dann nicht identifiziert, wenn die Familienkasse deren IdNr über keine der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ermitteln konnte.

(4) ¹Die Entscheidung über den Antrag ist dem Berechtigten durch Bescheid bekannt zu geben; der Antragsteller im berechtigten Interesse ist entweder durch eine Durchschrift des Bescheides oder durch eine schriftliche Mitteilung über den Inhalt des Bescheides (Tenor und ggf. Begründung) zu informieren. ²Dabei ist das Steuergeheimnis (vgl. O 2.7) zu wahren, d. h., dass die persönlichen Verhältnisse des jeweils anderen Beteiligten nicht offenbart werden dürfen, wenn dies nicht der Durchführung des Festsetzungsverfahrens dient. ³Der Antragsteller im berechtigten Interesse ist als Beteiligter befugt, gegen den Bescheid Einspruch einzulegen und gegen eine Einspruchsentscheidung Klage zu erheben; er ist hierauf hinzuweisen. ⁴Im Falle eines Einspruchs ist der jeweils Andere notwendig hinzuzuziehen

(vgl. R 5.7). ⁵Alle Beteiligten sind über Mitteilungen und Bescheide oder deren Inhalte in Kenntnis zu setzen.

(5) ¹Hat die Familienkasse für den vom Antragsteller begehrten Anspruchszeitraum bereits aufgrund eines Antrags des Berechtigten bestandskräftig entschieden, muss sich der Antragsteller die Bestandskraft des Bescheides entgegenhalten lassen. ²Denn das Antragsrecht erlischt mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheides (BFH vom 26.11.2009, III R 67/07, BStBl II 2010 S. 476).

V 5.4 Antrag bei volljährigen Kindern

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres muss ein schriftlicher Neuantrag (vgl. V 5.2 und V 10 Abs. 4) gestellt werden.

V 6 Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen

V 6.1 Sachverhaltsaufklärung

(1) ¹Im Steuerrecht gilt der Untersuchungsgrundsatz (§ 88 AO, vgl. auch AEAO zu § 88). ²Die Familienkassen haben alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die entscheidungserheblichen Tatsachen aufzuklären. ³Sie bestimmen Art und Umfang der Ermittlungen; dabei ist der Grundsatz der Datenminimierung zu beachten (vgl. O 2.7 Abs. 2 und V 7.1.3 Abs. 2). ⁴Die Aufklärungspflicht der Familienkassen wird durch die Mitwirkungspflicht der Beteiligten (§ 90 AO; § 68 Abs. 1 EStG) begrenzt. ⁵Die Familienkassen sind nicht verpflichtet, den Sachverhalt auf alle möglichen Fallgestaltungen zu erforschen. ⁶Für den Regelfall kann davon ausgegangen werden, dass die Angaben des Kindergeldberechtigten vollständig und richtig sind (vgl. BFH vom 17.04.1969, V R 21/66, BStBl II S. 474). ⁷Den Angaben des Kindergeldberechtigten kann Glauben geschenkt werden, wenn nicht greifbare Umstände vorliegen, die darauf hindeuten, dass seine Angaben falsch oder unvollständig sind (vgl. BFH vom 11.07.1978, VIII R 120/75, BStBl II 1979 S. 57). ⁸Erklärungen, die eine Absicht glaubhaft machen sollen, wirken nur ab dem Zeitpunkt des Eingangs der schriftlichen Erklärung bei der Familienkasse. ⁹Die Familienkasse verletzt ihre Aufklärungspflicht nur, wenn sie Tatsachen oder Beweismittel außer Acht lässt und offenkundigen Zweifelsfragen nicht nachgeht, die sich ihr den Umständen nach ohne weiteres aufdrängen mussten (vgl. BFH vom 16.01.1964, V 94/61 U, BStBl II S. 149, und BFH vom 13.11.1985, II R 208/82, BStBl II 1986 S. 241). ¹⁰Es sind auch die für die Beteiligten günstigen Umstände von Amts wegen zu berücksichtigen. ¹¹Dies gilt auch für die Prüfung der Verjährung. ¹²Kommt ein Kindergeldberechtigter nach einmaliger Erinnerung seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, ist grundsätzlich nach Aktenlage zu entscheiden. ¹³Unter den Voraussetzungen des § 93 AO können Dritte um Auskunft ersucht werden (vgl. V 7.1.1).

(2) ¹Die Familienkasse kann gem. § 92 AO

- Auskünfte jeder Art von den Beteiligten und anderen Personen einholen,
- Sachverständige zuziehen,
- Urkunden und Akten beiziehen und
- den Augenschein einnehmen.

²In Ausnahmefällen kann die Familienkasse eine Versicherung an Eides statt (§ 95 AO) verlangen; von dieser Möglichkeit ist zurückhaltend Gebrauch zu machen.

(3) ¹Die Familienkassen haben den Grundsatz des rechtlichen Gehörs zu beachten (§ 91 AO). ²Vor Erlass eines belastenden Verwaltungsakts (z. B. Aufhebung oder Ablehnung einer Kindergeldfestsetzung, Ablehnung eines Antrags auf Wiedereinsetzung oder AdV) soll dem Betroffenen die Gelegenheit gegeben werden, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern. ³Diese Anhörung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. ⁴Wird ein belastender Verwaltungsakt ohne die erforderliche Anhörung erlassen, ist dieser nicht nach § 125 AO nichtig, es handelt sich um einen heilbaren Verfahrensfehler. ⁵Die erforderliche Anhörung kann gem. § 126 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 AO nachgeholt werden. ⁶Der Beteiligte kann nicht die Aufhebung des Verwaltungsakts allein wegen des Verstoßes gegen § 91 AO beanspruchen (§ 127 AO).

(4) Bei der Übermittlung elektronischer Dokumente ist O 2.7 Abs. 7, § 87a AO und AEAO zu § 87a zu beachten.

V 6.2 Amtssprache

(1) ¹Gem. § 87 Abs. 1 AO ist die Amtssprache Deutsch. ²Regelungen des über- oder zwischenstaatlichen Rechts bleiben unberührt.

(2) ¹Die Familienkasse kann vom Berechtigten grundsätzlich verlangen, dass dieser für Urkunden, Dokumente oder sonstige Unterlagen, die für die Festsetzung des Kindergeldes erforderlich sind, unverzüglich eine Übersetzung vorlegt. ²Eine Übersetzung kann in Fällen der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 nicht verlangt werden. ³Ist der Bearbeiter in der Familienkasse der fremden Sprache in ausreichendem Maße mächtig, kann die Übersetzung durch den Bearbeiter erfolgen. ⁴Reicht der Berechtigte trotz Aufforderung keine Übersetzung ein, kann dies zu seinem Nachteil ausgelegt werden (vgl. V 7.4).

(3) Die Familienkasse hat Verwaltungsakte ausschließlich in deutscher Sprache bekannt zu geben.

V 6.3 Vermeiden von Doppelfestsetzungen

(1) ¹Hat bisher eine andere Person für ein Kind Kindergeld bezogen oder eine Familienkasse für dieses Kind Kindergeld festgesetzt, ist sicherzustellen, dass keine Doppelfestsetzung erfolgt. ²Vor einer erstmaligen Kindergeldfestsetzung ist die eventuelle Berücksichtigung des Kindes bei anderen Personen zu prüfen, wenn Anlass hierzu besteht. ³Zur Vermeidung von Doppelfestsetzungsfällen bei einem Zuständigkeitswechsel ist V 3.1 Abs. 2 und 6 zu beachten. ⁴Zum Verfahren bei einem Berechtigtenwechsel siehe V 35 ff.

(2) ¹Auf besondere Feststellungen kann i. d. R. verzichtet werden, wenn der andere mit dem Antragsteller im gemeinsamen Haushalt lebende Elternteil zum Zwecke der Berechtigtenbestimmung den Antrag mitunterschieden hat (§ 64 Abs. 2 EStG). ²Hier kann davon ausgegangen werden, dass er von den Angaben des Antragstellers Kenntnis genommen hat und diese als seine eigenen verstanden wissen will.

(3) ¹Die Familienkassen melden bezogen auf das Kind die Daten zur Zuständigkeit und zur Festsetzungslage sowie die IdNr des Kindes an die IdNr-Datenbank des BZSt. ²Erhält eine Familienkasse vom IdNr-Kontrollverfahren Kindergeld eine Überschneidungsmeldung (vgl. O 2.9 Abs. 2), hat sie sich mit der anderen Familienkasse über die Zuständigkeit zu verständigen.

V 6.4 (weggefallen)

V 7 Mitwirkungspflichten

V 7.1 Mitwirkungspflichten der Beteiligten

V 7.1.1 Allgemeines

(1) ¹Die Mitwirkungspflichten eines Beteiligten (zum Begriff siehe V 4.1) und anderer Personen (anderer Elternteil, Kind) bestimmen sich nach §§ 90 bis 95 und 97 AO. ²Sonderregelungen enthält § 68 Abs. 1 EStG.

(2) ¹Ein Beteiligter hat selbst kein Auskunftsverweigerungsrecht. ²Aus seiner Nichtmitwirkung können nachteilige Schlüsse gezogen werden.

(3) ¹Anderere Personen als die Beteiligten sollen nach § 93 Abs. 1 Satz 3 AO erst dann zur Auskunft angehalten werden, wenn die Sachverhaltsaufklärung über die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder mangels Erfolgsaussichten zwecklos erscheint. ²Vor einem Auskunftersuchen an andere Personen oder Stellen ist der Beteiligte darauf hinzuweisen, dass die Familienkasse bei diesen Personen oder Stellen ermitteln kann, sofern er nicht mitwirkt.

(4) ¹In Auskunftersuchen ist gem. § 93 Abs. 2 Satz 1 AO stets anzugeben, über welchen Sachverhalt Auskünfte erteilt werden sollen und ob diese Auskunft für den Kindergeldanspruch der auskunftspflichtigen Person selbst oder denjenigen anderer Personen erforderlich sind. ²Auskünfte können schriftlich, mündlich oder fernmündlich erteilt werden; die Familienkasse kann aber verlangen, dass der Auskunftspflichtige schriftlich Auskunft erteilt, wenn dies sachdienlich ist (§ 93 Abs. 4 AO). ³Weiteres zu Auskunftersuchen vgl. AEAO zu § 93 Nr. 1.1 und 1.2.

(5) ¹Bei Sachverhalten im Ausland müssen sich die Beteiligten nach § 90 Abs. 2 AO in besonderem Maße um Aufklärung und Beschaffung geeigneter Beweismittel, in besonderen Fällen auch zusätzlicher

Unterlagen bemühen. ²Insoweit besteht eine erhöhte Mitwirkungspflicht. ³I. d. R. genügt die beteiligte Person dieser Verpflichtung durch die Vorlage von Bescheinigungen auf den von der Verwaltungskommission der EU eingeführten bzw. mit den Verbindungsstellen vereinbarten Vordrucken. ⁴§ 90 Abs. 2 AO schließt im Übrigen nicht aus, dass sich die Familienkasse zur Klärung des Sachverhaltes in Zweifelsfällen direkt an den zuständigen ausländischen Träger bzw. die jeweilige Verbindungsstelle wendet.

V 7.1.2 Pflicht zur Erteilung von Auskünften und Angaben

(1) ¹Beteiligte haben nach § 93 Abs. 1 Satz 1 AO alle für die Feststellung des Sachverhaltes erheblichen Auskünfte zu erteilen. ²Dies gilt sowohl für das Antragsverfahren als auch für die Dauer der Kindergeldfestsetzung, wenn begründeter Anlass besteht, Auskünfte vom Kindergeldberechtigten zu verlangen.

(2) ¹Der Auskunftspflicht genügt der Antragsteller bzw. Kindergeldberechtigte i. d. R., wenn er den Vordruck KG 1 nebst Anlage Kind zu KG 1 oder einen der sonstigen Vordrucke ausfüllt. ²Falls aus den sonstigen Angaben oder den Aktenunterlagen zu dieser Frage kein ausreichender Aufschluss gewonnen werden kann, ist die verpflichtete Person aufzufordern, die Angabe nachzuholen. ³Je nach den Umständen des Falles ist entweder der Vordruck zur Vervollständigung zurückzugeben oder die Angabe mit einem gesonderten Schreiben zu verlangen.

V 7.1.3 Vorlage von Urkunden

(1) ¹Beteiligte sind auf Verlangen der Familienkasse zur Vorlage von Urkunden verpflichtet (§ 97 Abs. 1 AO). ²Im Kindergeldverfahren ist die Ausfertigung der erforderlichen Urkunden nicht kostenfrei gestellt. ³Soweit bestimmte Urkunden nicht vorgelegt werden können, ist zu prüfen, ob die glaubhaften Angaben des Berechtigten i. V. m. dem Akteninhalt ausreichenden Aufschluss über das Vorliegen eines Sachverhalts geben.

(2) ¹Die Beweiskraft einer Urkunde wird nicht beeinträchtigt, wenn einzelne Angaben, die für die Ermittlung des Sachverhalts nicht benötigt werden, unkenntlich gemacht worden sind. ²Auf Anfrage oder bei ersichtlichem Beratungsbedürfnis ist die zur Vorlage verpflichtete Person darauf hinzuweisen, dass sie für die Ermittlung des Sachverhalts nicht benötigte Angaben unkenntlich machen kann.

V 7.1.4 Pflicht zur Mitteilung von Änderungen in den Verhältnissen

(1) ¹§ 68 Abs. 1 Satz 1 EStG verpflichtet den Antragsteller bzw. Kindergeldempfänger, Änderungen in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf Kindergeld erheblich sind, oder über die im Zusammenhang mit der Steuervergütung Erklärungen abgegeben worden sind, der Familienkasse mitzuteilen. ²Die Veränderungsmitteilung muss bei der zuständigen Familienkasse eingehen. ³Änderungsmitteilungen an eine andere Familienkasse oder eine andere Stelle genügen nicht. ⁴Veränderungsmitteilungen sind als Sofortsachen zu behandeln.

(2) ¹Die Mitteilungspflicht des Berechtigten beginnt mit der Antragstellung. ²Treten nach Beendigung des Kindergeldbezuges Veränderungen ein, die den Anspruch rückwirkend beeinflussen, besteht auch insoweit noch eine Mitteilungspflicht. ³Sie trifft den Berechtigten auch dann, wenn der Antrag auf Kindergeld nicht von ihm selbst, sondern von einem Bevollmächtigten oder einer anderen Person oder Stelle gestellt worden ist, die ein berechtigtes Interesse an der Leistung des Kindergeldes hat (§ 67 Satz 2 EStG), oder wenn das Kindergeld ganz bzw. teilweise an Dritte ausgezahlt wird (§§ 74, 76 EStG sowie nach entsprechenden Regelungen des über- oder zwischenstaatlichen Rechts). ⁴Eine Veränderungsanzeige erübrigt sich bei Tatsachen, die bereits in einem Antrag oder Fragebogen angegeben oder auf andere Weise mitgeteilt worden sind.

(3) Verstöße gegen die Mitteilungspflicht nach § 68 Abs. 1 Satz 1 EStG können eine Straftat i. S. v. § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO oder gem. § 378 Abs. 1 i. V. m. § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO eine Ordnungswidrigkeit darstellen, vgl. Kapitel S.

V 7.2 Mitwirkungspflicht volljähriger Kinder

(1) ¹§ 68 Abs. 1 Satz 2 EStG verpflichtet volljährige Kinder, auf Verlangen der Familienkasse die zur Feststellung des Sachverhalts notwendigen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen. ²Insoweit haben sie kein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 101 Abs. 1 Satz 1 AO. ³Eine Verpflichtung der Kinder, leistungserhebliche Änderungen in ihren Verhältnissen von sich aus mitzuteilen, besteht jedoch nicht.

(2) ¹Die unmittelbare Inanspruchnahme der Kinder kommt nur in Betracht, wenn ein Nachweis der anspruchserheblichen Tatsachen anderweitig nur schwer zu erbringen ist und eigene Bemühungen des Antragstellers bzw. Kindergeldempfängers nicht zum Ziel geführt haben oder keinen Erfolg versprechen (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO). ²Den Kindern ist eine angemessene Frist zur Erfüllung der ihnen obliegenden Pflicht zu setzen. ³Begründeten Anträgen auf Verlängerung der Frist ist zu entsprechen (§ 109 Abs. 1 AO). ⁴Eine Verlängerung der Frist gegen Sicherheitsleistung nach § 109 Abs. 3 AO kommt nicht in Frage.

(3) ¹Kommen die Kinder ihrer Mitwirkungspflicht nicht in dem gesetzlich bestimmten Umfang nach, kann diese nach § 328 AO durch Androhung und spätere Festsetzung eines Zwangsgeldes durchgesetzt werden. ²V 7.1.4 Abs. 3 gilt entsprechend.

V 7.3 Mitwirkungspflichten anderer Personen

(1) ¹Das EStG enthält besondere Mitwirkungspflichten lediglich für Personen, die Kindergeld beantragen oder erhalten, sowie für die betreffenden Kinder (§ 68 Abs. 1 EStG, vgl. V 7.1.4 und V 7.2), nicht jedoch für andere Personen. ²Diese sind daher nach den allgemeinen Regelungen der §§ 93, 97 AO zur Auskunft und zur Vorlage von Urkunden verpflichtet. ³Sie sollen dazu erst dann aufgefordert werden, wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§§ 93 Abs. 1 Satz 3 und 97 Abs. 1 Satz 3 AO). ⁴Der nachrangig berechtigte Elternteil gilt, sofern er nicht selbst Beteiligter ist (z. B. bei Uneinigkeit über den Anspruchsvorrang), als andere Person.

(2) ¹Zum Auskunftsverweigerungsrecht von Angehörigen (§ 15 AO) einer beteiligten Person vgl. § 101 Abs. 1 AO. ²Personen, denen ein Auskunftsverweigerungsrecht zusteht, können gleichwohl zur Auskunftserteilung aufgefordert werden. ³Sie sind dann jedoch über ihr Auskunftsverweigerungsrecht zu belehren. ⁴Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

(3) Ist die erforderliche Belehrung über das Auskunftsverweigerungsrecht unterblieben, dürfen die auf der Aussage beruhenden Kenntnisse nicht verwertet werden (BFH vom 31.10.1990, II R 180/87, BStBl II 1991 S. 204), es sei denn, der Betreffende stimmt nachträglich zu oder wiederholt nach Belehrung seine Aussage (BFH vom 07.11.1985, IV R 6/85, BStBl II 1986 S. 435).

V 7.4 Folgen fehlender Mitwirkung

(1) Kommt ein Antragsteller bzw. Kindergeldberechtigter seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, ist wegen Nichtfeststellbarkeit der Anspruchsvoraussetzungen ein Kindergeldanspruch abzulehnen bzw. eine Kindergeldfestsetzung aufzuheben (Grundsatz der Feststellungslast).

(2) ¹Werden im Rahmen der allgemeinen Überprüfung die erforderlichen Angaben nicht gemacht, ist die Kindergeldfestsetzung für das betroffene Kind nach § 70 Abs. 2 Satz 1 EStG ab dem Zeitpunkt aufzuheben, ab dem keine sichere Erkenntnis über das Bestehen anspruchsbegründender Voraussetzungen mehr besteht. ²Das Gleiche gilt, wenn in einem laufenden Kindergeldfall aus anderen Gründen eine Mitwirkung der berechtigten Person erforderlich ist und diese nicht erbracht wird. ³Wirkt der Berechtigte nach Bestandskraft des Aufhebungsbescheides mit (etwa durch Einreichung des Fragebogens), so ist dies grundsätzlich ab dem Folgemonat der Bekanntgabe des Aufhebungsbescheides als Neuantrag zu werten. ⁴Zur Korrektur des Aufhebungsbescheides siehe V 13 ff. ⁵Bei nachgeholter Mitwirkung während der Rechtsbehelfsfrist ist entsprechend R 3 Abs. 2 zu verfahren.

V 8 Beratung, Auskunft

(1) ¹Die Auskunfts- und Beratungspflicht der Familienkassen im Rahmen des steuerrechtlichen Familienleistungsausgleichs ist in § 89 AO geregelt. ²Eine Verpflichtung zu einer umfassenden Beratung über alle rechtlich zulässigen Gestaltungsmöglichkeiten zur Ausschöpfung des höchstmöglichen Kindergeldanspruchs besteht nicht. ³Auf eine notwendige Antragstellung, die sich beim gegebenen Sachverhalt aufdrängt, ist stets hinzuweisen. ⁴Hat z. B. der im gemeinsamen Haushalt lebende Ehegatte des Antragstellers Kinder, die beim Antragsteller selbst nicht zu berücksichtigen sind, ist der Ehegatte darauf hinzuweisen, dass im Falle seiner Antragstellung ein höherer Kindergeldanspruch bestehen kann.

(2) ¹Gem. § 89 Abs. 1 Satz 2 AO erteilt die Familienkasse, soweit erforderlich, Auskunft über die den Beteiligten im Verwaltungsverfahren zustehenden Rechte und die ihnen obliegenden Pflichten. ²Die Auskunftserteilung bezieht sich nur auf verfahrensrechtliche Fragen (z. B. Bestellung eines

Bevollmächtigten, Möglichkeit des Einspruchs gegen eine belastende Entscheidung), nicht jedoch auf die materielle Rechtslage. ³Die Erteilung von Auskünften materiell-rechtlicher Art ist zwar nicht ausgeschlossen, ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht. ⁴Eine Verpflichtung zur Auskunft in verfahrensrechtlichen Fragen besteht, soweit sie erforderlich ist; eine Auskunftserteilung bzw. Beratung von Amts wegen sieht § 89 Abs. 1 Satz 2 AO nicht vor.

(3) ¹Nach § 68 Abs. 3 EStG ist dem Berechtigten auf Antrag eine Bescheinigung über das in einem Kalenderjahr gezahlte Kindergeld auszustellen. ²Ergibt sich aus dem Antrag, dass die Bescheinigung für das Finanzamt benötigt wird, ist O 4.3 zu beachten. ³Die Familienkasse hat einem nachrangig Berechtigten auf Antrag eine Bescheinigung nach § 68 Abs. 3 EStG auszustellen, jedoch beschränkt auf die Angaben zu Kind, Kalenderjahr und Kindergeldzahlungsbetrag (BFH vom 27.02.2014, III R 40/13, BStBl II S. 783). ⁴Der Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung bedarf keiner Begründung.

V 9 Auskunft über gespeicherte Daten und Akteneinsicht

¹Die betroffene Person hat nach Art. 15 DSGVO das Recht, von der verantwortlichen Familienkasse eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie personenbezogene Daten der betreffenden Person verarbeitet. ²Ist dies der Fall, hat die betroffene Person ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 Abs. 1 Buchst. a bis h DSGVO genannten Informationen (Auskunft auf Antrag). ³Das Auskunftsrecht der betroffenen Person wird ergänzend zur DSGVO durch § 32c AO eingeschränkt. ⁴Die Familienkasse bestimmt die Form der Auskunftserteilung nach pflichtgemäßem Ermessen, **insbesondere durch Abwägung ihrer Interessen und die der betroffenen Person (BFH vom 03.11.2020, III R 59/19, BStBl II 2021 S. 467)**. ⁵Ein generelles Recht auf Akteneinsicht besteht nicht (§ 32d Abs. 1 AO). ⁵Zur Durchführung des Auskunftsverfahrens siehe auch BMF-Schreiben vom **13.01.2020** (BStBl I S. 143), **geändert durch BMF-Schreiben vom 17.06.2021 (BStBl I S. 809)**.

III. Festsetzung des Kindergeldes

V 10 Festsetzung des Kindergeldes durch Bescheid

(1) ¹Auf das Kindergeld als Steuervergütung i. S. v. § 37 Abs. 1 AO finden gem. § 155 Abs. 5 AO die für die Steuerfestsetzung geltenden Vorschriften der §§ 155 bis 177 AO sinngemäß Anwendung. ²Dies bedeutet, dass die Festsetzung des Kindergeldes für jedes Kind durch schriftlichen Bescheid zu erfolgen hat (§ 70 Abs. 1 EStG i. V. m. § 157 Abs. 1 AO). ³Die Festsetzungen können auch in einem Bescheid zusammengefasst werden. ⁴Von der Erteilung eines schriftlichen Änderungsbescheides kann abgesehen werden, wenn die Änderung einer Kindergeldfestsetzung nur wegen einer Anhebung der in § 66 Abs. 1 EStG genannten Kindergeldbeträge erforderlich ist (§ 70 Abs. 2 Satz 2 EStG). ⁵Es ist zwischen folgenden Arten von Festsetzungen zu unterscheiden:

- Betragsmäßige Festsetzung,
- Ablehnung aus formellen Gründen,
- Ablehnung aus materiellen Gründen,
- Aufhebung mit und ohne negativem Regelungsinhalt.

⁶Für betragsmäßige Festsetzungen, Ablehnungen aus materiellen Gründen und Aufhebungen steht der Vordruck KG 2, für Ablehnungen aus formellen Gründen der Vordruck KG 2f zur Verfügung.

(2) ¹Ein schriftlicher Kindergeldbescheid muss nach § 121 AO nur in dem Umfang begründet werden, der erforderlich ist, damit der Adressat des Bescheides den Inhalt der Entscheidung der Familienkasse verstehen kann. ²Der Bescheid muss nicht begründet werden, soweit die Familienkasse einem Antrag entspricht oder einer Erklärung folgt und nicht in die Rechte eines anderen eingreift (§ 121 Abs. 2 Nr. 1 AO). ³Im Aufhebungs- bzw. Ablehnungsbescheid aus materiellen Gründen ist anzugeben, ob dieser den gesamten Zeitraum bis einschließlich des Monats seiner Bekanntgabe erfasst oder welcher konkrete Regelungszeitraum für vergangene Zeiträume vorliegt. ⁴Aufhebungs- und Ablehnungsbescheide sind möglichst zeitnah zu erlassen, um für den Fall eines Neuantrages eine größtmögliche Rückwirkung der Festsetzung zu erhalten.

(3) ¹Aufgrund eines Neuantrags soll bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen das Kindergeld stets für den gesamten beantragten Zeitraum und somit ggf. auch über den Sechs-Monats-Zeitraum des § 70 Abs. 1 Satz 2 und 3 EStG hinaus festgesetzt werden. ²Im Bescheid ist der Berechtigte auf die Auszahlungsbeschränkung des § 70 Abs. 1 Satz 2 und 3 EStG hinzuweisen, wenn der rückwirkende Zeitraum der Festsetzung über den Sechs-Monats-Zeitraum zurückreicht (vgl. V 23.4).

(4) ¹Neufestsetzungen für minderjährige Kinder sind bis zum Monat der Vollendung des 18. Lebensjahres zu befristen. ²Unbefristete Festsetzungen, die am 1.1.2007 für ein zu diesem Zeitpunkt noch nicht volljähriges Kind bestanden (sog. Bestandsfälle), gelten weiterhin mit Vollendung des 18. Lebensjahres als durch Zeitablauf erledigt (vgl. hierzu Rechtslage bis 2006 – DA 67.4, 70.2 Abs. 4 und 70.4.1 Abs. 3 DA-FamEStG 2004 vom 05.08.2004 – BStBl I S. 742).

(5) ¹Die Bekanntgabe von Verwaltungsakten richtet sich nach § 122 und § 122a AO, dem AEAO zu § 122 und § 122a und dem Verwaltungszustellungsgesetz. ²Diese Vorschriften regeln auch die Besonderheiten für die öffentliche Zustellung, die Bekanntgabe an Bevollmächtigte sowie an Empfänger im Ausland. ³Erscheint es nach den Umständen des Einzelfalles zweckmäßig, ist durch Einschreiben mit Rückschein oder durch förmliche Zustellung nach dem VwZG bekannt zu geben.

(6) ¹Ändert sich die Festsetzungslage, kann es erforderlich sein, auch andere betroffene Personen oder Stellen darüber zu benachrichtigen. ²Eine Benachrichtigung kommt insbesondere in Betracht:

- an Finanzämter (vgl. O 4.3),
- an Bezügestellen (vgl. O 4.4),
- an Abzweigungsempfänger im Wege der Korrektur der Abzweigungsentscheidung (vgl. V 33),
- an Sozialleistungsträger, denen Kindergeld erstattet wird (vgl. V 34.7),
- zwischen den Familienkassen des bisher und des nunmehr Berechtigten (vgl. V 36 Abs. 2 Satz 1 bis 3).

³Dabei ist auf die Einhaltung des Steuergeheimnisses (vgl. O 2.7) zu achten.

(7) Bevor die monatliche Zahlung des Kindergeldes geändert, unterbrochen oder eingestellt wird, ist eine betragsmäßige Festsetzung grundsätzlich zu ändern oder aufzuheben (vgl. V 23.1 Abs. 1 Satz 5 und 6).

(8) ¹Über eine Verzögerung bei der Entscheidung über den Kindergeldanspruch oder eine Unterbrechung der laufenden Zahlung soll der Antragsteller, Kindergeldempfänger oder Abzweigungsempfänger unterrichtet werden, um berechtigte Beschwerden oder so genannte Untätigkeitseinsprüche (§ 347 Abs. 1 Satz 2 AO) mit entsprechenden Kostenfolgen zu vermeiden. ²Eine Unterrichtung ist insbesondere angezeigt, wenn über einen Antrag auf Erlass oder Korrektur einer Kindergeldfestsetzung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nach Eingang bei der zuständigen Familienkasse entschieden werden kann.

V 11 Vorbehalt der Nachprüfung und Vorläufigkeit

V 11.1 Festsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung nach § 164 AO

(1) ¹Kindergeld kann unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gem. § 164 Abs. 1 Satz 1 AO festgesetzt werden, solange der Kindergeldfall nicht abschließend geprüft ist. ²Dies ist ausschließlich auf Weisung durch die Fachaufsicht zulässig. ³Zu Anwendungsfällen von § 164 AO siehe A 3 Abs. 4 und A 22.1 Abs. 4.

(2) ¹Der Vorbehalt der Nachprüfung ist eine Nebenbestimmung i. S. v. § 120 Abs. 1 AO. ²Er ist im Kindergeldbescheid anzugeben. ³Einer Begründung bedarf es nicht. ⁴Der Vorbehalt der Nachprüfung umfasst die gesamte Kindergeldfestsetzung und darf nicht beschränkt werden.

(3) ¹Die Kindergeldfestsetzung kann gem. § 164 Abs. 2 Satz 1 AO jederzeit aufgehoben und geändert werden, solange der Vorbehalt der Nachprüfung wirksam ist. ²Die Änderung kann von Amts wegen oder auf Antrag erfolgen.

(4) ¹Der Vorbehalt der Nachprüfung besteht nicht mehr, wenn er nach § 164 Abs. 3 AO aufgehoben wurde oder nach § 164 Abs. 4 AO entfallen ist. ²Wird ein unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehender Bescheid aufgehoben oder geändert, so ist im Aufhebungs- bzw. Änderungsbescheid zu vermerken, ob der Vorbehalt der Nachprüfung bestehen bleibt oder aufgehoben wird. ³Der Vorbehalt der Nachprüfung bleibt bestehen, solange er nicht ausdrücklich aufgehoben wurde. ⁴Der Vorbehalt der Nachprüfung entfällt gem. § 164 Abs. 4 Satz 1 AO spätestens mit Ablauf der regulären Festsetzungsfrist nach § 169 Abs. 2 Satz 1 AO. ⁵Die verlängerten Festsetzungsfristen bei Steuerhinterziehung oder leichtfertiger Steuerverkürzung gem. § 169 Abs. 2 Satz 2 AO sowie die Ablaufhemmungen nach § 171 Abs. 7, 8 und 10 AO sind nicht anzuwenden.

V 11.2 Vorläufige Festsetzung nach § 165 AO

(1) ¹Die Kindergeldfestsetzung kann vorläufig ergehen, soweit ungewiss ist, ob die Voraussetzungen für die Entstehung des Kindergeldanspruchs eingetreten sind (§ 165 Abs. 1 Satz 1 AO). ²In den Fällen des § 165 Abs. 1 Satz 2 AO hat die Festsetzung vorläufig zu ergehen. ³Von der Vorläufigkeit gem. § 165 Abs. 1 Satz 1 oder 2 AO ist nur Gebrauch zu machen, soweit die Familienkassen hierzu durch Weisung der Fachaufsicht oder durch BMF-Schreiben angewiesen worden sind.

(2) ¹Die Vorläufigkeit ist eine Nebenbestimmung i. S. v. § 120 Abs. 1 AO. ²Die Vorläufigkeit ist auf die ungewissen Voraussetzungen zu beschränken und zu begründen. ³Sie erstreckt sich nicht auf die gesamte Kindergeldfestsetzung. ⁴Die vorläufige Kindergeldfestsetzung kann jedoch gem. § 165 Abs. 3 AO mit einer Festsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung verbunden werden.

(3) ¹Die Kindergeldfestsetzung kann in dem Umfang aufgehoben oder geändert werden, in dem die Familienkasse das Kindergeld vorläufig festgesetzt hat (§ 165 Abs. 2 Satz 1 AO). ²Für den Ablauf der Festsetzungsfrist gilt § 171 Abs. 8 AO.

(4) ¹Die vorläufige Kindergeldfestsetzung kann jederzeit für endgültig erklärt werden. ²Die Vorläufigkeit bleibt bestehen, solange sie nicht ausdrücklich für endgültig erklärt wurde, auch wenn der Bescheid zwischenzeitlich aufgehoben oder geändert wurde. ³Die vorläufige Festsetzung ist grundsätzlich für endgültig zu erklären, wenn die Ungewissheit beseitigt ist. ⁴In den Fällen des § 165 Abs. 1 Satz 2 AO ist eine Endgültigkeitserklärung nur erforderlich, wenn die Kindergeldfestsetzung nicht aufzuheben oder zu ändern ist und der Berechtigte eine Entscheidung beantragt. ⁵Ohne Endgültigkeitserklärung entfällt die Vorläufigkeit mit Ablauf der – ggf. nach § 171 Abs. 8 AO verlängerten – Festsetzungsfrist (vgl. V 12.3).

V 12 Festsetzungsverjährung

¹Gem. § 169 Abs. 1 Satz 1 AO ist die Festsetzung von Kindergeld sowie die Korrektur (Aufhebung, Änderung oder Berichtigung) von Kindergeldbescheiden nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist. ²Die Frist gilt als gewahrt, wenn der Bescheid vor Ablauf der Festsetzungsfrist den Bereich der Familienkasse verlassen hat und anschließend dem Berechtigten tatsächlich zugeht. ³Zu Lasten des Berechtigten wirkende Bescheide, die kurz vor Ablauf der Festsetzungsfrist erlassen werden, sollen daher mit Zustellungsurkunde (§ 3 VwZG) versandt werden. ⁴Ansonsten ist nach den Umständen des Einzelfalles zu entscheiden, ob eine Übersendung durch einfachen Brief, durch Einschreiben mit Rückschein oder eine förmliche Zustellung nach dem VwZG zweckmäßig ist.

V 12.1 Festsetzungsfrist

(1) Die Festsetzungsfrist beträgt grundsätzlich vier Jahre (§ 169 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AO), bei Steuerhinterziehung zehn Jahre, bei leichtfertiger Steuerverkürzung fünf Jahre (§ 169 Abs. 2 Satz 2 AO; vgl. S 2.1 und S 2.2).

(2) Bei Zinsen (vgl. V 30) beträgt die Festsetzungsfrist **zwei** Jahre (§ 239 AO).

V 12.2 Beginn der Festsetzungsfrist

(1) Die Festsetzungsfrist beginnt gem. § 170 Abs. 1 AO mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

(2) Die Frist für die Korrektur einer Kindergeldfestsetzung beginnt gem. § 170 Abs. 3 AO nicht vor Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Kindergeldantrag gestellt wurde.

(3) Die Festsetzungsfrist beginnt in den Fällen des § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO (vgl. V 20) mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Ereignis eintritt.

V 12.3 Ablaufhemmung

(1) ¹Die Ablaufhemmung ist in § 171 AO geregelt. ²Sie schiebt das Ende der Festsetzungsfrist hinaus. ³Die Festsetzungsfrist endet in diesen Fällen regelmäßig nicht am Ende, sondern im Laufe eines Kalenderjahres. ⁴Die Fristberechnung nach § 108 AO ist zu beachten.

(2) ¹In Fällen des § 129 AO (vgl. V 15) und des § 173a AO (vgl. V 18) endet die Festsetzungsfrist nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe des Bescheides (vgl. § 171 Abs. 2 AO). ²In Fällen des § 173a AO gilt die Ablaufhemmung für alle am 31.12.2016 noch nicht abgelaufenen Festsetzungsfristen.

(3) ¹Stellt der Berechtigte vor Ablauf der Festsetzungsfrist einen Antrag auf Kindergeld oder auf Korrektur einer Kindergeldfestsetzung, läuft gem. § 171 Abs. 3 AO die Festsetzungsfrist nicht ab, bevor über den Antrag unanfechtbar entschieden wurde. ²Ist innerhalb der Festsetzungsfrist kein Antrag des Berechtigten eingegangen, kann keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 110 Abs. 1 AO mit dem Ziel einer rückwirkenden Ablaufhemmung nach § 171 Abs. 3 AO gewährt werden.

(4) ¹In Fällen der Steuerhinterziehung (vgl. S 2.1) bzw. der leichtfertigen Steuerverkürzung (vgl. S 2.2) ist die Ablaufhemmung des § 171 Abs. 7 AO zu beachten. ²Danach endet die Festsetzungsfrist nicht vor Ablauf der strafrechtlichen bzw. der ordnungswidrigkeitenrechtlichen Verfolgungsverjährung (vgl. S 4). ³Solange die Verfolgungsverjährung noch nicht eingetreten ist, ist eine rückwirkende Aufhebung der Kindergeldfestsetzung gem. § 169 Abs. 2 Satz 2 AO, § 171 Abs. 7 AO i. V. m. § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB, § 376 Abs. 1 AO, § 78a StGB bzw. § 384 AO, § 31 Abs. 3 OWiG bis zur ersten kausalen Zahlung, längstens bis 1996 möglich, ebenso die Rückforderung des überzahlten Kindergeldes gem. § 218 i. V. m. § 37 AO.

Beispiel

Ein im öffentlichen Dienst Beschäftigter beantragte anlässlich der Geburt seines Kindes im Februar 2008 mit Wissen und Willen Kindergeld sowohl bei einer Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit als auch bei einer Familienkasse des öffentlichen Dienstes. In beiden Fällen kam es zur Festsetzung und anschließend zur Auszahlung des Kindergeldes. Im Juni 2022 wurde die Doppelfestsetzung entdeckt. Die Tat ist als Steuerhinterziehung zu werten; sie war erst nach der letzten Auszahlung des Kindergeldes im Juni 2022 beendet. Mit diesem Zeitpunkt begann der Lauf der in diesem Fall fünfjährigen Verjährungsfrist.

Die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit hat innerhalb der Verjährungsfrist ihre Festsetzung gem. § 174 Abs. 2 AO ab Februar 2008 aufzuheben (vgl. V 19) und das Kindergeld zurückzufordern (§ 37 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. mit § 218 Abs. 1 AO).

(5) ¹In Fällen der vorläufigen Kindergeldfestsetzung nach § 165 Abs. 1 Satz 1 AO (vgl. V 11.2) endet die Festsetzungsfrist nicht vor Ablauf eines Jahres, nachdem die Ungewissheit beseitigt ist und die Familienkasse hiervon Kenntnis erlangt hat (vgl. § 171 Abs. 8 AO). ²Erging eine Kindergeldfestsetzung vorläufig gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 AO, so endet die Festsetzungsfrist nicht vor Ablauf von zwei Jahren, nachdem die Ungewissheit beseitigt ist und die Familienkasse hiervon Kenntnis erlangt hat. ³Die Ablaufhemmung beschränkt sich dabei auf den für vorläufig erklärten Teil der Kindergeldfestsetzung.

(6) ¹Die Festsetzungsfrist endet in Fällen des § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO (vgl. V 20) nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Grundlagenbescheids (vgl. § 171 Abs. 10 AO). ²Ist für den Erlass des Grundlagenbescheids eine Stelle zuständig, die keine Finanzbehörde i. S. d. § 6 Abs. 2 AO ist, endet die Festsetzungsfrist nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Zeitpunkt, in dem die Familienkasse Kenntnis von der Entscheidung über den Erlass des Grundlagenbescheids erlangt hat. ³Die Sätze 1 und 2 gelten für einen Grundlagenbescheid, der für die Kindergeldfestsetzung bindend ist, nur, sofern er vor Ablauf der Festsetzungsfrist (vgl. V 12.1) bei der zuständigen Behörde beantragt worden ist.

IV. Korrektur von Kindergeldfestsetzungen

V 13 Allgemeines

(1) ¹Eine Festsetzung darf nur aufgehoben, geändert oder berichtigt werden, wenn die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist (vgl. V 12) und eine Korrekturvorschrift anwendbar ist. ²Eine Korrektur ist nach den folgenden Vorschriften zu prüfen: § 70 Abs. 2 Satz 1 EStG, Korrekturvorschriften der AO, § 70 Abs. 3 EStG. ³Für Zeiträume, für die aufgrund der Anwendung einer Korrekturvorschrift rückwirkend Kindergeld festgesetzt wird, gilt die Auszahlungsbeschränkung des § 70 Abs. 1 Satz 2 und 3 EStG nicht. ⁴§§ 130 und 131 AO sind nicht auf Kindergeldfestsetzungen anwendbar.

(2) Ein Aufhebungsbescheid ist nicht aufzuheben, stattdessen ist eine geänderte oder berichtigte Festsetzung vorzunehmen.

(3) ¹Wird die Korrektur einer Festsetzung beantragt, obwohl keine Korrekturvorschrift anwendbar ist, ist nicht die Festsetzung des Kindergeldes erneut abzulehnen, sondern der Antrag auf Korrektur. ²Die Ablehnung hat durch schriftlichen Bescheid unter Hinweis auf die bestandskräftige Festsetzung zu erfolgen. ³Eine solche Ablehnung aus formellen Gründen entfaltet keinen eigenen Regelungsgehalt hinsichtlich der Festsetzung des Kindergeldes, sodass die Festsetzung des Kindergeldes nicht durch Einspruch gegen die Ablehnung der Korrektur angegriffen werden kann.

V 14 Korrektur bei einer Änderung in den Verhältnissen nach § 70 Abs. 2 Satz 1 EStG

V 14.1 Anwendungsbereich

(1) ¹Soweit in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf Kindergeld erheblich sind, Änderungen eintreten, ist die Kindergeldfestsetzung nach § 70 Abs. 2 Satz 1 EStG mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben oder zu ändern. ²Die Aufhebung oder Änderung kann zu Gunsten oder zu Lasten des Berechtigten wirken und führt zur inhaltlichen Abwandlung einer bestandskräftigen Kindergeldfestsetzung. ³Korrigiert werden kann nur eine betragsmäßige Kindergeldfestsetzung.

(2) § 70 Abs. 2 Satz 1 EStG ist u. a. in folgenden Fällen anzuwenden:

- wenn das Kind das 25. Lebensjahr und damit eine den Anspruch auf Kindergeld ausschließende Altersgrenze erreicht (BFH vom 17.12.2014, XI R 15/12, BStBl II 2016 S. 100),
- wenn von der Vereinfachungsregelung nach V 3.2 Abs. 2 Satz 2 kein Gebrauch gemacht wird bzw. bei einem Zuständigkeitswechsel die neu zuständige Familienkasse das Kindergeld selbst festgesetzt hat (vgl. V 3.1 Abs. 6 Satz 1) oder
- wenn wegen Wegfalls der Anspruchsvoraussetzungen gem. § 62 EStG kein Anspruch auf Kindergeld nach dem EStG mehr besteht; das gilt auch, wenn stattdessen Anspruch auf Kindergeld nach dem BKGG besteht.

(3) ¹§ 70 Abs. 2 Satz 1 EStG ist nicht anwendbar auf Fälle, in denen sich die Kindergeldfestsetzung mit Vollendung des 18. Lebensjahres eines Kindes durch Zeitablauf erledigt hat (sog. Bestandsfälle, vgl. V 10 Abs. 4). ²In diesen Fällen kann nur eine erneute Festsetzung des Kindergeldes beantragt werden.

(4) Das für den Korrekturzeitraum zu Unrecht gezahlte Kindergeld ist gem. § 37 Abs. 2 AO vom Empfänger zu erstatten.

V 14.2 Änderung in den Verhältnissen

¹Eine Aufhebung oder Änderung der Festsetzung nach § 70 Abs. 2 Satz 1 EStG zu Gunsten oder zu Ungunsten des Berechtigten setzt voraus, dass sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse nach dem Zeitpunkt der Festsetzung geändert haben. ²Nicht unter § 70 Abs. 2 Satz 1 EStG fallen Änderungen der Rechtsauffassung durch Rechtsprechung oder Verwaltungsanweisungen. ³Die Änderung muss auch anspruchserheblich sein, d. h. zu einem vollständigen oder teilweisen Wegfall oder einer Erhöhung des Kindergeldanspruchs führen.

V 14.3 Korrekturzeitraum

¹Die Aufhebung oder Änderung der betragsmäßigen Kindergeldfestsetzung ist sowohl für die Zukunft als auch ggf. für die Vergangenheit (rückwirkend bis zum Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse) zwingend vorzunehmen (gebundene Entscheidung). ²Im Laufe eines Monats eingetretene Änderungen zu Gunsten des Berechtigten sind dabei im Hinblick auf § 66 Abs. 2 EStG von diesem Monat an zu berücksichtigen. ³Im Laufe eines Monats eingetretene Änderungen zu Ungunsten des Berechtigten werden dagegen erst vom Folgemonat an wirksam.

V 15 Berichtigung offenkundiger Unrichtigkeiten nach § 129 AO

V 15.1 Anwendungsbereich

(1) § 129 AO ist auf Bescheide und auf sonstige von der Familienkasse erlassene Verwaltungsakte (z. B. Entscheidung über Abzweigung) anzuwenden.

(2) ¹Schreibfehler, Rechenfehler oder ähnliche offenkundige Unrichtigkeiten, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes unterlaufen sind, können von der Familienkasse gem. § 129 AO berichtigt werden. ²Ähnliche offenkundige Unrichtigkeiten sind mechanische Versehen wie Eingabe- oder Übertragungsfehler des Bearbeiters.

(3) ¹Keine offenkundigen Unrichtigkeiten i. S. d. § 129 AO sind Fehler bei der Auslegung oder Anwendung einer Rechtsnorm, unrichtige Sachverhaltswürdigung oder -auslegung oder Fehler, die auf mangelnder Sachaufklärung beruhen. ²Eine Berichtigung nach § 129 AO ist ausgeschlossen, wenn das Vorliegen eines solchen Fehlers möglich erscheint.

(4) ¹Offenkundig ist ein Fehler, wenn er für einen unvoreingenommenen Dritten aus den in der Akte befindlichen Unterlagen (Kindergeldantrag, Anlagen, sonstige Erklärungen und Belege) ersichtlich ist. ²Der Fehler muss nicht für den Berechtigten aus dem Verwaltungsakt selbst erkennbar sein.

(5) ¹Der Fehler muss beim Erlass des Verwaltungsaktes unterlaufen sein. ²Somit sind von § 129 AO grundsätzlich nur Fehler der Familienkasse erfasst. ³Übernimmt die Familienkasse eine aus dem Antrag oder den dazu eingereichten Unterlagen für die Familienkasse klar erkennbare Unrichtigkeit (Rechenfehler, Schreibfehler oder ähnliche offenkundige Unrichtigkeit) des Berechtigten, so macht sie sich diesen Fehler zu eigen.

(6) Zum Ablauf der Festsetzungsfrist siehe V 12.3 Abs. 2.

V 15.2 Korrekturzeitraum

Ein Verwaltungsakt kann mit Wirkung für die Vergangenheit und die Zukunft berichtigt werden.

V 16 Änderung von Bescheiden nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a AO

V 16.1 Anwendungsbereich

(1) ¹Gem. § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a AO darf ein Bescheid nur aufgehoben oder geändert werden, soweit der Berechtigte zustimmt oder seinem Antrag der Sache nach entsprochen wird. ²Zu Gunsten des Berechtigten gilt dies nur, soweit dieser vor Ablauf der Einspruchsfrist (vgl. R 4.5) zugestimmt oder den Antrag gestellt hat oder soweit die Familienkasse einem Einspruch oder einer Klage abhilft. ³Die Korrekturvorschrift ist nach § 172 Abs. 1 Satz 2 AO auch anwendbar, wenn die Festsetzung durch Einspruchsentscheidung bestätigt oder geändert wurde (vgl. Abs. 5).

(2) ¹Der Antrag auf schlichte Änderung bedarf keiner Form. ²Anträge, die nicht schriftlich oder elektronisch gestellt wurden, sind aktenkundig zu machen. ³Nicht ausdrücklich als Einspruch bezeichnete, vor Ablauf der Einspruchsfrist schriftlich oder elektronisch gestellte Änderungsanträge des Berechtigten können regelmäßig als schlichte Änderungsanträge behandelt werden, wenn der Berechtigte eine genau bestimmte Änderung des Bescheides beantragt und die Familienkasse dem Begehren entsprechen will. ⁴Andernfalls ist ein Einspruch anzunehmen, da dieser die Rechte des Berechtigten umfassender und wirkungsvoller wahrt als der bloße Änderungsantrag.

(3) ¹Stellt der Berechtigte ausdrücklich einen Antrag auf schlichte Änderung, kann das Änderungsbegehren nach Ablauf der Einspruchsfrist nicht mehr erweitert werden. ²Eine Aufhebung oder

Änderung des Bescheides ist zudem nur auf den im Änderungsantrag genau bestimmten Lebenssachverhalt zulässig. ³Eine Antragserweiterung oder erneute Antragstellung ist nur innerhalb der Einspruchsfrist möglich.

(4) Eine Aussetzung der Vollziehung (vgl. R 5.1) ist aufgrund eines Antrags auf schlichte Änderung nicht zulässig, es kann allenfalls eine Stundung (vgl. V 25) in Betracht kommen.

(5) ¹Soweit durch einen Antrag auf schlichte Änderung ein Bescheid aufgehoben oder geändert werden soll, der durch Einspruchsentscheidung bestätigt oder geändert wurde, muss der Antrag innerhalb der Klagefrist gestellt werden. ²Ein nach Ablauf der Klagefrist gestellter Antrag auf schlichte Änderung ist unzulässig.

V 16.2 Korrekturzeitraum

Ein Bescheid kann mit Wirkung für die Zukunft und die Vergangenheit aufgehoben oder geändert werden.

V 17 Aufhebung oder Änderung aufgrund neuer Tatsachen oder Beweismittel nach § 173 AO

V 17.1 Änderung zu Ungunsten des Berechtigten

V 17.1.1 Allgemeines

Gem. § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO ist eine Kindergeldfestsetzung aufzuheben oder zu ändern, soweit Tatsachen oder Beweismittel nachträglich bekannt werden, die zu einem vollständigen oder teilweisen Wegfall des Kindergeldanspruchs führen.

V 17.1.2 Tatsachen und Beweismittel

(1) Tatsachen i. S. d. § 173 AO sind alle Merkmale und Teilstücke eines steuerlichen Tatbestandes, also Zustände, Vorgänge, Beziehungen und Eigenschaften materieller und immaterieller Art, ebenso wie innere Tatsachen (z. B. die Absicht, sich auf den nächstmöglichen Studienplatz bewerben zu wollen), die nur anhand äußerer Merkmale festgestellt werden können.

(2) ¹Keine Tatsachen sind Rechtsnormen und Schlussfolgerungen aller Art, insbesondere steuerrechtliche Bewertungen. ²Ebenso sind Entscheidungen des BVerfG zur Verfassungsmäßigkeit einer Rechtsnorm sowie nachträgliche Gesetzesänderungen keine neuen Tatsachen. ³Entsprechendes gilt für Entscheidungen des BFH und der Finanzgerichte.

(3) Beweismittel i. S. d. § 173 AO ist jedes Erkenntnismittel, das zur Aufklärung eines steuerlichen Sachverhaltes dient, also geeignet ist, das Vorliegen oder Nichtvorliegen von Tatsachen zu beweisen (z. B. Urkunden).

V 17.1.3 Nachträgliches Bekanntwerden der Tatsachen oder Beweismittel

(1) Eine Aufhebung oder Änderung nach § 173 AO setzt voraus, dass die Tatsachen bei Erlass des zu ändernden Bescheides bereits vorhanden waren und von der Familienkasse hätten berücksichtigt werden können.

(2) ¹Tatsachen oder Beweismittel werden nachträglich bekannt, wenn sie dem für die Kindergeldfestsetzung zuständigen Bearbeiter bekannt werden, nachdem die Willensbildung über die Kindergeldfestsetzung abgeschlossen war (Abzeichnung der Verfügung). ²Auf den Tag der Absendung des Kindergeldbescheides oder den Tag der Bekanntgabe kommt es nicht an.

(3) ¹Eine Tatsache ist der Familienkasse erst dann bekannt, wenn die für die Kindergeldfestsetzung zuständigen Personen von ihr Kenntnis haben. ²Es genügt nicht, wenn sie einer anderen Stelle im Hause (z. B. der Bezügestelle) bekannt sind.

V 17.1.4 Rechtserheblichkeit der Tatsachen oder Beweismittel

¹Maßgeblich für die Rechtserheblichkeit von Tatsachen und Beweismitteln ist, dass die Familienkasse bei deren rechtzeitiger Kenntnis mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu einem höheren oder niedrigeren Kindergeldanspruch gelangt wäre. ²Ein Bescheid darf wegen nachträglich bekannt gewordener Tatsachen und Beweismittel nur aufgehoben oder geändert werden, wenn die

Familienkasse bei ursprünglicher Kenntnis der Tatsachen oder Beweismittel anders entschieden hätte.³Hierbei ist entscheidend, wie die Familienkasse bei Kenntnis bestimmter Tatsachen oder Beweismittel einen Sachverhalt nach der damaligen Rechtsprechung des BFH sowie den damals bindenden Verwaltungsanweisungen in ihrem ursprünglichen Bescheid gewürdigt hätte.

V 17.2 Änderung zu Gunsten des Berechtigten

¹Gem. § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO ist eine Kindergeldfestsetzung aufzuheben oder zu ändern, soweit Tatsachen oder Beweismittel nachträglich bekannt (vgl. V 17.1.2 bis V 17.1.4) werden, die zu einem höheren Kindergeldanspruch führen. ²Zusätzlich darf den Berechtigten kein grobes Verschulden am nachträglichen Bekanntwerden der Tatsachen oder Beweismittel treffen.

V 17.2.1 Grobes Verschulden des Berechtigten

(1) ¹Als grobes Verschulden hat der Berechtigte Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. ²Grobe Fahrlässigkeit ist anzunehmen, wenn er die ihm nach seinen persönlichen Verhältnissen zumutbare Sorgfalt in ungewöhnlichem Maße und nicht entschuldbar Weise verletzt. ³Die objektive Beweislast dafür, dass ihn kein grobes Verschulden trifft, liegt beim Berechtigten.

(2) ¹Bei der Beurteilung der Schwere der Verletzung dieser Sorgfaltspflicht sind die Gegebenheiten des Einzelfalls und die individuellen Kenntnisse und Fähigkeiten des Berechtigten zu berücksichtigen. ²Allein die Unkenntnis steuerrechtlicher Bestimmungen kann den Vorwurf des groben Verschuldens nicht begründen. ³Der Berechtigte handelt jedoch grob schuldhaft, wenn er ausdrückliche Hinweise in ihm zugegangenen Merkblättern, Vordrucken oder sonstigen Mitteilungen der Familienkasse nicht beachtet. ⁴Er handelt ebenso grob schuldhaft, wenn er eine im Kindergeldantrag ausdrücklich gestellte, auf einen ganz bestimmten Vorgang bezogene Frage nicht beachtet.

(3) ¹Das grobe Verschulden des Berechtigten am nachträglichen Bekanntwerden von Tatsachen oder Beweismitteln wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Familienkasse ihren Ermittlungspflichten nicht hinreichend nachgekommen ist. ²Im Einzelfall kann jedoch ein grobes Verschulden des Berechtigten zu verneinen sein, wenn das Verhalten der Familienkasse ursächlich für die verspätete Geltendmachung der Tatsachen oder Beweismittel war, z. B. bei irreführender Auskunftserteilung.

V 17.3 Umfang der Änderung

Eine Aufhebung oder Änderung nach § 173 AO ist nur soweit zulässig, wie sich die neuen Tatsachen oder Beweismittel auswirken (punktuelle Änderung).

V 17.4 Korrekturzeitraum

Die Aufhebung oder Änderung des betroffenen Bescheides kann sowohl mit Wirkung für die Vergangenheit als auch mit Wirkung für die Zukunft erfolgen.

V 18 Korrektur nach § 173a AO aufgrund von Schreib- oder Rechenfehlern bei der Beantragung von Kindergeld

V 18.1 Anwendungsbereich

(1) ¹Gem. § 173a AO ist ein Bescheid aufzuheben oder zu ändern, soweit dem Berechtigten oder seinem steuerlichen Vertreter bei der Beantragung von Kindergeld Schreib- oder Rechenfehler unterlaufen sind und deshalb der Familienkasse bestimmte, nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Erlasses des Kindergeldbescheids rechtserhebliche Tatsachen unzutreffend mitgeteilt wurden. ²Die Korrektur ist nur möglich, wenn der Fehler bei Offenlegung des Sachverhalts für jeden unvoreingenommenen Dritten klar und deutlich als Schreib- oder Rechenfehler erkennbar ist und kein Anhaltspunkt dafür erkennbar ist, dass eine unrichtige Tatsachenwürdigung, ein Rechtsirrtum oder ein Rechtsanwendungsfehler vorliegt.

(2) ¹Schreibfehler sind insbesondere Rechtschreibfehler, Wortverwechselungen oder Wortauslassungen oder fehlerhafte Übertragungen. ²Rechenfehler sind insbesondere Fehler bei der Addition, Subtraktion, Multiplikation oder Division sowie bei der Prozentrechnung. ³Das schlichte Vergessen eines Übertrags von Daten in den Kindergeldantrag ist kein Schreib- oder Rechenfehler i. S. d. § 173a AO. ⁴In derartigen Fällen kann aber eine nachträglich bekannt gewordene Tatsache i. S. d. § 173 Abs. 1 AO vorliegen (vgl. V 17).

(3) ¹Übernimmt die Familienkasse einen aus dem Antrag oder den dazu eingereichten Unterlagen für die Familienkasse bei Erlass des Verwaltungsaktes klar erkennbaren Schreib- oder Rechenfehler des Berechtigten, so macht sie sich diesen Fehler zu eigen. ²Dabei handelt es sich nicht um einen Anwendungsfall des § 173a AO, stattdessen kommt die Berichtigung nach § 129 AO in Betracht (vgl. V 15.1 Abs. 5).

(4) ¹§ 173a AO ist erstmals auf Verwaltungsakte anzuwenden, die nach dem 31.12.2016 erlassen worden sind. ²Zum Ablauf der Festsetzungsfrist siehe V 12.3 Abs. 2.

V 18.2 Korrekturzeitraum

Die Aufhebung oder Änderung des betroffenen Bescheides kann sowohl mit Wirkung für die Vergangenheit als auch mit Wirkung für die Zukunft erfolgen.

V 19 Widerstreitende Festsetzungen nach § 174 AO

V 19.1 Anwendungsbereich

(1) ¹Gem. § 174 Abs. 1 Satz 1 AO ist ein Bescheid auf Antrag aufzuheben oder zu ändern, wenn ein bestimmter Sachverhalt in mehreren Bescheiden zu Ungunsten eines oder mehrerer Berechtigter berücksichtigt wurde. ²Ist die Festsetzungsfrist bereits abgelaufen, kann der Antrag bis zum Ablauf eines Jahres, nachdem der letzte der betroffenen Bescheide unanfechtbar geworden ist, gestellt werden.

(2) ¹Wurde derselbe Sachverhalt in unvereinbarer Weise zu Gunsten eines oder mehrerer Berechtigter berücksichtigt (z. B. Doppelfestsetzungen), ist ein Antrag nicht erforderlich (vgl. § 174 Abs. 2 AO). ²Eine Aufhebung oder Änderung des fehlerhaften Bescheides ist jedoch nur zulässig, wenn die Berücksichtigung des Sachverhalts auf einen Antrag oder eine Erklärung des Berechtigten zurückzuführen ist.

(3) Zu weiteren Anwendungsfällen von § 174 Abs. 2 AO siehe V 3.1 Abs. 6 Satz 2 und V 12.3 Abs. 4 Beispiel; zur Anwendung von § 174 Abs. 4 bzw. 5 AO siehe V 35 Abs. 3 und R 5.7 Abs. 1.

V 19.2 Korrekturzeitraum

Die Aufhebung oder Änderung des betroffenen Bescheides kann sowohl mit Wirkung für die Vergangenheit als auch mit Wirkung für die Zukunft erfolgen.

V 20 Korrektur von Folgebescheiden nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO

V 20.1 Anwendungsbereich

(1) ¹Gem. § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO ist ein Bescheid zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern, soweit ein Grundlagenbescheid, dem Bindungswirkung für die Kindergeldfestsetzung zukommt, erlassen, aufgehoben oder geändert wird. ²Zum Ablauf der Festsetzungsfrist siehe V 12.3 Abs. 5.

(2) ¹Grundlagenbescheide für die Kindergeldfestsetzung sind unter anderem die Anerkennung als Asylberechtigter oder Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention (vgl. A 4.4 Abs. 2) und die sozialrechtliche Einordnung als Pflegekind (vgl. A 11.3 Abs. 6 Satz 5). ²Kein Grundlagenbescheid *ist* hingegen der Einkommensteuerbescheid für das Kind (vgl. BFH vom 23.11.2001, VI R 125/00, BStBl II 2002 S. 296).

V 20.2 Korrekturzeitraum

Die Korrektur des betroffenen Bescheides kann sowohl mit Wirkung für die Vergangenheit als auch mit Wirkung für die Zukunft erfolgen.

V 21 Korrektur aufgrund eines rückwirkenden Ereignisses nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO

V 21.1 Anwendungsbereich

¹Gem. § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO ist ein Bescheid zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern, soweit ein Ereignis eintritt, das steuerliche Wirkung für die Vergangenheit hat (rückwirkendes Ereignis).

Beispiel

Das Kind studiert nach abgeschlossener Erstausbildung und ist gleichzeitig als Arbeitnehmer beschäftigt. Die vertraglich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit liegt unter 20 Stunden. In den Semesterferien weitet das Kind seine Erwerbstätigkeit um jeweils zwei Monate aus. Die Ausweitung nach dem Wintersemester führt nicht zu einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 20 Stunden, sodass die Familienkasse in ihrer Prognoseentscheidung diese Ausweitung als anspruchsschädlich einstuft (vgl. A 20.3.1 Abs. 2). Durch eine weitere Ausweitung nach dem Sommersemester überschreitet das Kind jedoch die 20-Stunden-Grenze der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit. Durch das Überschreiten ist nunmehr auch die erste Ausweitung anspruchsschädlich. Hinsichtlich der ersten Ausweitung liegt ein rückwirkendes Ereignis vor.

²Ein rückwirkendes Ereignis liegt auch vor:

- wenn die Anspruchsvoraussetzung nach § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b EStG wegen veränderter Einkommensverhältnisse des Berechtigten entfällt (vgl. A 2.2.2 Abs. 2),
- wenn die IdNr erst nachträglich vergeben wird (vgl. A 3 Abs. 2 und A 22.1 Abs. 2) oder
- wenn eine Vaterschaft anerkannt oder gerichtlich festgestellt ist bzw. rechtswirksam angefochten wurde (vgl. A 10.1).

³Zum Beginn der Festsetzungsfrist siehe V 12.2 Abs. 3.

V 21.2 Korrekturzeitraum

Die Korrektur des betroffenen Bescheides kann sowohl mit Wirkung für die Vergangenheit als auch mit Wirkung für die Zukunft erfolgen.

V 22 Korrektur einer materiell fehlerhaften Kindergeldfestsetzung nach § 70 Abs. 3 EStG

V 22.1 Anwendungsbereich

(1) ¹Eine betragsmäßige, materiell fehlerhafte Kindergeldfestsetzung (z. B. aufgrund fehlerhafter Rechtsanwendung oder unzutreffender Sachverhaltserkenntnis) ist nach § 70 Abs. 3 Satz 1 EStG durch Aufhebung oder Änderung der letzten Festsetzung von Amts wegen zu korrigieren. ²Eine solche Aufhebung oder Änderung der letzten Festsetzung steht nicht im Ermessen der Familienkasse; sie ist bei Vorliegen der tatbestandsmäßigen Voraussetzungen vielmehr zwingend vorzunehmen (gebundene Entscheidung, BFH vom 21.02.2018, III R 14/17, BStBl II S. 481).

(2) Stellt die Familienkasse fest, dass eine Kindergeldfestsetzung zu Unrecht aufgehoben oder abgelehnt wurde, hat sie einen Neuantrag anzuregen (vgl. § 89 Abs. 1 AO und V 8 Abs. 1 Satz 3).

(3) Eine Aufhebung oder Änderung der Kindergeldfestsetzung kommt nach § 70 Abs. 3 Satz 3 Hs. 2 EStG in Betracht, wenn bei der ursprünglichen Entscheidung eine für den Berechtigten günstige Rechtsprechung eines obersten Gerichtshofes des Bundes zugrunde gelegt, diese Rechtsprechung aber später geändert worden ist.

V 22.2 Korrekturzeitraum

¹Eine betragsmäßige, materiell fehlerhafte Kindergeldfestsetzung ist durch eine Aufhebung der Festsetzung oder eine geänderte Festsetzung zu korrigieren. ²Diese Korrektur ist von dem auf die Bekanntgabe der Aufhebung bzw. der geänderten Festsetzung folgenden Monat an – in die Zukunft gerichtet – vorzunehmen.

V. Erhebung

V 23 Auszahlung und Rückforderung

V 23.1 Fälligkeit, Auszahlung und Rückforderung

(1) ¹Das Kindergeld wird erst mit Bekanntgabe der Kindergeldfestsetzung fällig (§ 220 Abs. 2 Satz 2 AO). ²Der Auszahlungsanspruch ist monatlich im Laufe des jeweiligen Kalendermonats durch Zahlung zu erfüllen. ³Das festgesetzte Kindergeld ist ungerundet auszusahlen. ⁴Vorauszahlung, Kapitalisierung und dergleichen sind nicht zulässig. ⁵Solange eine betragsmäßige Festsetzung besteht, soll die monatliche Zahlung des Kindergeldes grundsätzlich nicht geändert, unterbrochen oder eingestellt werden. ⁶Davon ausgenommen sind Fälle, in denen ein Abzweigungsantrag gestellt wird (vgl. V 33.4 Abs. 1 Satz 1).

(2) ¹Entsteht (z. B. durch Aufhebung oder Änderung) ein Rückforderungsanspruch zu Gunsten der Familienkasse, ist der Schuldner durch Leistungsgebot (§ 254 Abs. 1 AO) zur Zahlung aufzufordern. ²Schuldner i. S. v. § 37 Abs. 2 AO ist der Kindergeldberechtigte bzw. der Abzweigungs- oder Erstattungsempfänger (vgl. V 33, V 34). ³Dies gilt auch, wenn die Familienkasse das Kindergeld aufgrund einer Zahlungsanweisung des Schuldners an einen Dritten ausgezahlt hat (vgl. BFH vom 14.04.2021, III R 1/20, BStBl II S. 700). **⁴Der Rückforderungsanspruch i. S. v. § 37 Abs. 2 AO bleibt von einem etwaigen Erstattungsanspruch zu Gunsten der Familienkasse in Fällen der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 unberührt (vgl. BFH vom 14.04.2021, III R 36/20, BStBl II 2022 S. 337).** ⁵In dem Leistungsgebot soll eine Zahlungsfrist von einem Monat nach Bekanntgabe eingeräumt werden. ⁶Um dem Gebot der Gleichmäßigkeit der Besteuerung (§ 85 AO) gerecht zu werden, ist eine längere Zahlungsfrist nicht zulässig. ⁷Zur Vermeidung von unbilligen Härten kommen ggf. die Stundung (§ 222 AO) und der Erlass (§ 227 AO) in Betracht; zu den Voraussetzungen vgl. V 25 und V 26.

(3) ¹Soweit ein Leistungsgebot unterbleibt, wird der Rückforderungsanspruch sofort fällig (§ 220 Abs. 2 AO). ²Die Familienkasse darf hiervon nur Gebrauch machen, soweit Beträge innerhalb eines Monats aufgerechnet werden können; zur Aufrechnung vgl. V 28.

(4) Sind Rückforderungsbeträge auch nach Eintritt der Fälligkeit noch offen, sind Säumniszuschläge (§ 240 AO) zu erheben, vgl. V 31.

(5) ¹Ist ein Rückforderungsanspruch bis zum Fälligkeitstag nicht erfüllt, ist der Schuldner zu mahnen (vgl. V 32.1). ²Bleibt die Mahnung erfolglos, ist unverzüglich die zuständige Vollstreckungsbehörde zu beteiligen (vgl. V 32.2). ³Unter den in V 32.3 geregelten Voraussetzungen dürfen die Familienkassen den Rückforderungsanspruch niederschlagen.

V 23.2 Zahlungswege

(1) ¹Nach § 224 Abs. 3 Satz 1 AO ist Kindergeld grundsätzlich unbar durch Überweisung auf ein vom Berechtigten benanntes Konto (auch Bausparkonto) bei einem Geldinstitut zu zahlen. ²Der Berechtigte muss nicht Kontoinhaber sein. ³Mit der Zahlung des Kindergeldes auf das vom Berechtigten benannte Konto endet der Zuständigkeitsbereich der Familienkasse. ⁴Eine Erstattung von (anteiligen) Kontoführungsgebühren kommt nicht in Betracht.

(2) Das Kindergeld kann im Wege der Zustellung durch die Post bar oder mittels Zahlungsanweisung zur Verrechnung gezahlt werden, wenn der Zahlungsempfänger vorträgt, dass ihm die Einrichtung eines Girokontos aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich ist.

(3) ¹Familienkassen i. S. v. § 72 Abs. 1 EStG können das Kindergeld entweder zusammen mit den Bezügen oder dem Arbeitsentgelt auszahlen oder getrennt von der Bezüge- bzw. Arbeitsentgeltzahlung. ²Wird das Kindergeld zusammen mit den Bezügen oder dem Arbeitsentgelt ausgezahlt, ist es in den Abrechnungen der Bezüge oder des Arbeitsentgelts gesondert auszuweisen (§ 72 Abs. 7 Satz 1 EStG).

V 23.3 Vorläufige Zahlungseinstellung

(1) ¹Erhält die Familienkasse Kenntnis von Tatsachen, die zu einer rückwirkenden Aufhebung der Kindergeldfestsetzung führen, kann sie die Zahlung nach § 71 EStG vorläufig einstellen. ²Dem Berechtigten sind die vorläufige Zahlungseinstellung sowie die dafür maßgeblichen Gründe unverzüglich mitzuteilen. ³Ihm ist Gelegenheit zu geben, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.

(2) ¹Eine vorläufige Zahlungseinstellung darf nicht erfolgen, wenn zwar die für die Überprüfung der bisherigen Anspruchsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen nicht eingereicht werden, die Familienkasse aber nicht über konkrete Hinweise auf das Nichtbestehen des Kindergeldanspruchs verfügt. ²Ebenso kommt eine vorläufige Zahlungseinstellung nicht zur Anwendung, wenn die Familienkasse Kenntnis von Tatsachen erhält, die zu einer rückwirkenden Aufhebung der Kindergeldfestsetzung führen, rechtliches Gehör gewährt wurde und der Sachverhalt entscheidungsreif ist. ³In Fällen des Satzes 2 ist die Kindergeldfestsetzung aufzuheben.

(3) Die vorläufige Zahlungseinstellung kommt insbesondere bei folgenden Fallgestaltungen in Betracht:

- Die Familienkasse erfährt, dass die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Es ist jedoch noch unklar, zu welchem Zeitpunkt die Änderung eingetreten ist.
- Die Familienkasse erfährt, dass sich anspruchrelevante Verhältnisse geändert haben, was rückwirkend zum Wegfall des Kindergeldanspruchs führt. Es ist jedoch unklar, ob aus anderen Gründen weiterhin Kindergeldanspruch besteht.

(4) ¹Innerhalb von zwei Monaten nach der vorläufigen Zahlungseinstellung ist die zugrundeliegende Festsetzung zu ändern bzw. aufzuheben oder die ausstehende Kindergeldzahlung unverzüglich nachzuholen. ²Als Zeitpunkt der vorläufigen Zahlungseinstellung ist der Tag anzusehen, an dem erstmals eine Auszahlung zu einem turnusmäßigen Auszahlungstermin nicht erfolgt. ³Der geänderte Bescheid muss innerhalb von zwei Monaten bekanntgegeben werden. ⁴Sofern die Familienkasse die zugrundeliegende Festsetzung nicht innerhalb dieser Frist aufhebt oder ändert, hat sie die ausstehende Kindergeldzahlung spätestens am nächstmöglichen Auszahlungstermin nach dem Fristablauf nachzuholen.

V 23.4 Auszahlungsbeschränkung

¹Das festgesetzte Kindergeld wird nach § 70 Abs. 1 Satz 2 und 3 EStG rückwirkend nur für die letzten sechs Monate vor Beginn des Monats ausgezahlt, in dem der Antrag auf Kindergeld bei der Familienkasse eingegangen ist. **²Bei der Ermittlung des Sechs-Monats-Zeitraums ist V 5.2 zu beachten.** ³Wird aufgrund eines Neuantrags für einen vergangenen Zeitraum Kindergeld festgesetzt und reicht dieser Zeitraum über den Sechs-Monats-Zeitraum des § 70 Abs. 1 Satz 2 und 3 EStG zurück (vgl. V 10 Abs. 3), ist das Kindergeld nur für die letzten sechs Kalendermonate auszuzahlen, die vor dem Eingang des Antrags bei der Familienkasse liegen. ⁴In diesen Fällen ist in den Festsetzungsbescheid ein Hinweis auf die Auszahlungsbeschränkung des § 70 Abs. 1 Satz 2 und 3 EStG aufzunehmen. ⁵Die Kindergeldfestsetzung und die Verfügung über die Nichtauszahlung sind eigenständige Verwaltungsakte (vgl. BFH vom 14.4.2021, III R 50/20, BStBl II S. 866). ⁶Ein gegen die Auszahlungsbeschränkung gerichteter Einspruch stellt nicht zugleich einen Einspruch gegen die Kindergeldfestsetzung dar (vgl. R 6.1 Abs. 1). ⁷§ 70 Abs. 1 Satz 2 und 3 EStG ist auf Anträge anzuwenden, die nach dem 18.07.2019 eingehen (§ 52 Abs. 50 Satz 1 EStG).

Beispiel

Ein Berechtigter reicht im März bei der Familienkasse einen Antrag auf Kindergeld für sein im Juli des Vorjahres geborenes Kind ein.

Für das Kind besteht ab Geburt ein Anspruch auf Kindergeld. Die Familienkasse setzt ab Juli Kindergeld fest. Wegen der Auszahlungsbeschränkung des § 70 Abs. 1 Satz 2 und 3 EStG wird das Kindergeld jedoch erst ab September des Vorjahres ausgezahlt.

V 24 Pfändung und Berechnung des auf ein Kind entfallenden Kindergeldanteils

V 24.1 Allgemeines zur Pfändung

(1) ¹Der Anspruch auf Kindergeld für ein Kind, das bei der Festsetzung des Kindergeldes als Zahlkind berücksichtigt wird, kann nach § 76 Satz 1 EStG nur wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche dieses Kindes gepfändet werden. ²Ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss oder eine Pfändungs- und Einziehungsverfügung dürfen nicht erlassen werden, bevor der Anspruch entstanden ist. ³Ein entgegen diesem Verbot erwirkter Pfändungs- und Überweisungsbeschluss oder erwirkte Pfändungs- und Einziehungsverfügung sind nichtig (§ 46 AO).

(2) ¹Wird Kindergeld wegen anderer Forderungen als Unterhaltsansprüchen eines Zahlkindes gepfändet, ist dieser Beschluss rechtswidrig, aber wirksam. Deshalb muss die Familienkasse in der

Drittschuldnererklärung nach § 840 Abs. 1 ZPO unter Bezugnahme auf § 76 Satz 1 EStG auf die Rechtswidrigkeit der Pfändung hinweisen. ²Soweit die Pfändung vom Amtsgericht durch Pfändungs- und Überweisungsbeschluss wegen anderer Forderungen als Unterhaltsansprüchen ausgesprochen wurde, ist die Familienkasse verpflichtet, den Rechtsbehelf der Vollstreckungserinnerung nach § 766 ZPO bei dem Gericht mit dem Antrag einzulegen, den Beschluss wegen Unpfändbarkeit des Kindergeldanspruchs aufzuheben.

(3) ¹Eine Pfändung des Kindergeldes wegen öffentlich-rechtlicher Forderungen würde den Pfändungsschutz nach § 76 Satz 1 EStG verletzen. ²Deshalb muss die Familienkasse gegen eine im Verwaltungsvollstreckungsverfahren erlassene Pfändungs- und Einziehungsverfügung Rechtsbehelf einlegen. ³Gegen eine Verfügung, die von einer Finanzbehörde gem. §§ 309 bzw. 314 AO erlassen wurde, ist der Einspruch gem. § 347 AO einzulegen.

V 24.2 Berechnung des auf ein Kind entfallenden Kindergeldanteils

(1) *Gehört das unterhaltsberechtignte Kind zum Kreis der Kinder, für die dem Leistungsberechtigten Kindergeld gezahlt wird, so ist eine Pfändung bis zu dem Betrag möglich, der bei gleichmäßiger Verteilung des Kindergeldes auf jedes dieser Kinder entfällt.*

(2) ¹Hat ein Berechtigter Anspruch auf Kindergeld nach § 66 EStG und nach einer zwischenstaatlichen Vereinbarung oder einem Abkommen über Soziale Sicherheit, ist der auf das Kind entfallende Betrag getrennt zu ermitteln. ²Maßgeblich ist jeweils nur dasjenige Kindergeld, das nach den gleichen Vorschriften gezahlt wird wie das Kindergeld für das Kind, auf das sich die Pfändung bezieht (vgl. BFH vom 28.04.2010, III R 44/08, BStBl II 2013 S. 580).

V 24.3 Abtretung und Verpfändung des Kindergeldanspruchs

(1) ¹Der Anspruch auf Kindergeld kann vom Berechtigten nach § 46 Abs. 1 AO an einen Dritten abgetreten werden. ²Gem. § 400 BGB kann eine Forderung nur insoweit abgetreten werden, als sie der Pfändung unterliegt. ³Im Hinblick auf § 76 EStG kann Kindergeld deshalb nur wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche eines Kindes abgetreten werden. ⁴Die Abtretung kann auch an ein volljähriges Kind vorgenommen werden. ⁵Eine Abtretung des Kindergeldes wegen anderer als Unterhaltsansprüche des Kindes ist unwirksam. ⁶§ 46 Abs. 2 bis 5 AO und AEAO zu § 46 sind zu beachten.

(2) ¹Der Berechtigte kann seinen Kindergeldanspruch nach § 46 Abs. 1 i. V. m. Abs. 6 Satz 3 AO verpfänden. ²Die Verpfändung ist der Familienkasse als Drittschuldnerin anzuzeigen. ³Abs. 1 gilt sinngemäß.

(3) Bei einer Abtretung oder Verpfändung ist V 24.2 entsprechend anzuwenden.

V 25 Stundung

V 25.1 Allgemeines

(1) ¹Die Familienkasse kann Rückforderungsansprüche nach Maßgabe des § 222 AO ganz oder zum Teil stunden. ²Durch die Stundung wird die Fälligkeit des Anspruchs hinausgeschoben.

(2) ¹Die Familienkasse soll Stundung nur auf Antrag und bei einer Dauer von mehr als sechs Monaten nur gegen Sicherheitsleistung gewähren. ²Für die Prüfung steht der Vordruck KG 90, für die positive Stundungsentscheidung der Vordruck KG 91 zur Verfügung. ³Ob und in welcher Höhe ein zurückzuzahlender Betrag gestundet wird, entscheidet die Familienkasse in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (§ 5 AO). ⁴Die Entscheidung über einen Stundungsantrag ist ein sonstiger Verwaltungsakt. ⁵Eine positive Stundungsentscheidung ist unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs (§ 120 Abs. 2 Nr. 3 AO) zu erlassen. ⁶Liegen die Voraussetzungen für eine Stundung vor, können mit der positiven Stundungsentscheidung auch Teilzahlungen festgelegt werden. ⁷In diesem Fall ist die Stundung zusätzlich unter der Bedingung der fristgerechten Erfüllung der Teilzahlungsraten (§ 120 Abs. 2 Nr. 2 AO) zu erlassen. ⁸Außerhalb von Stundungen ist eine Vereinbarung von Ratenzahlungen nicht zulässig. ⁹Gegen den Verwaltungsakt ist als Rechtsbehelf der Einspruch gegeben. ¹⁰Eine Korrektur ist nach Maßgabe der §§ 129 bis 131 AO möglich.

(3) Für die Dauer einer Stundung sind Zinsen nach § 234 AO festzusetzen, vgl. V 30.1 und V 30.2.

V 25.2 Voraussetzungen

(1) ¹Ein Rückforderungsanspruch darf nur gestundet werden, wenn die Einziehung am Fälligkeitstag eine erhebliche Härte bedeuten würde. ²Dies kann sachlich (Abs. 2) oder persönlich (Abs. 3) begründet sein. ³Zudem darf der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheinen (Abs. 4).

(2) ¹Sachliche Stundungsgründe können vorliegen, wenn entsprechende Gegenansprüche vorhanden sind, welche alsbald zu erstatten sein werden, mit denen jedoch noch nicht aufgerechnet werden kann (z. B. Nachzahlungsanspruch für ein weiteres Kind). ²Persönliche Stundungsgründe (z. B. die wirtschaftlichen Verhältnisse) bleiben dabei unberücksichtigt.

(3) ¹Persönliche Stundungsgründe sind gegeben, wenn Stundungswürdigkeit und Stundungsbedürftigkeit vorliegen. ²Stundungswürdig ist der Schuldner, wenn er seine wirtschaftliche Situation nicht selbst herbeigeführt und nicht gegen die Interessen der Allgemeinheit verstoßen hat. ³Stundungswürdigkeit ist insbesondere dann zu verneinen, wenn der Schuldner die Rückforderung – zumindest teilweise – durch rechtzeitige Mitwirkung hätte verhindern können, z. B. bei Verletzung der Mitteilungspflichten nach § 68 Abs. 1 Satz 1 EStG. ⁴Stundungswürdig ist auch nicht, wer Kindergeld hinterzogen (§ 370 AO) oder außersteuerliche Verbindlichkeiten vorrangig befriedigt hat. ⁵Stundungsbedürftig ist der Schuldner, wenn durch die Rückforderung zum Fälligkeitstag seine wirtschaftliche Existenz gefährdet ist.

Beispiele

- Der Schuldner ist – trotz vorhandener Geldmittel – aufgrund einer plötzlichen Erkrankung daran gehindert, das Kindergeld am Fälligkeitstag zurückzuzahlen.
- Der Schuldner gerät aufgrund einer schweren Erkrankung in eine wirtschaftliche Notlage.
- Die augenblickliche Zahlungsschwäche des Schuldners beruht auf erheblichen betriebsnotwendigen Investitionen, die nicht vorhersehbar waren.
- Der Schuldner ist Opfer einer Naturkatastrophe geworden.

(4) ¹Eine Gefährdung des Anspruchs durch die Stundung ist gegeben, wenn der Anspruch zu dem späteren Fälligkeitszeitpunkt nicht mehr oder nur mit Schwierigkeiten realisiert werden kann. ²Bei dieser Prüfung sind neben den wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners auch die Höhe des Rückforderungsbetrages und die Stundungsdauer zu berücksichtigen. ³Ist der Schuldner nicht nur vorübergehend in seiner Leistungsfähigkeit gemindert, ist eine Stundung ausgeschlossen.

V 25.3 Berichtspflicht und Zustimmungsbefähigung

¹Eine Stundung bedarf der vorherigen Zustimmung durch das BZSt, wenn der insgesamt rückständige Betrag 5 000 € übersteigt oder die Stundung über eine Dauer von mehr als sechs Monaten erfolgen soll. ²Hierzu hat die Familienkasse dem BZSt unter Vorlage der betreffenden Unterlagen schriftlich zu berichten.

V 26 Erlass

V 26.1 Allgemeines

(1) ¹Die Familienkasse kann Rückforderungsansprüche nach Maßgabe des § 227 AO ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung unbillig wäre. ²Ein Erlass führt zum Erlöschen der Forderung (§ 47 AO).

(2) ¹Die Familienkassen sollen einen Erlass grundsätzlich nur auf Antrag gewähren. ²Über den Erlassantrag entscheidet die Familienkasse durch Verwaltungsakt. ³Gegen den Verwaltungsakt ist als Rechtsbehelf der Einspruch gegeben. ⁴Eine Korrektur ist nach Maßgabe der §§ 129 bis 131 AO möglich.

V 26.2 Voraussetzungen

(1) ¹Ein Rückforderungsanspruch darf nur ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre. ²Die Unbilligkeit kann sachliche (Abs. 2) oder persönliche (Abs. 3) Gründe haben.

(2) ¹Sachliche Billigkeitsgründe sind gegeben, wenn nach dem erklärten und mutmaßlichen Willen des Gesetzgebers angenommen werden kann, dass er die zu entscheidende Frage – hätte er sie geregelt – im Sinne der beabsichtigten Billigkeitsmaßnahme entschieden hätte (BFH vom 26.10.1972, I R 125/70,

BSStBl II 1973 S. 271). ²Persönliche Gründe (z. B. die wirtschaftlichen Verhältnisse) bleiben dabei unberücksichtigt ³Ein Erlass aus sachlichen Billigkeitsgründen kann beispielsweise gerechtfertigt sein, wenn das Kindergeld beim **Bürgergeld** als Einkommen (§ 11 SGB II) berücksichtigt wurde, bei einer Rückforderung des Kindergeldes eine nachträgliche Korrektur der Leistungen in Höhe des angerechneten Kindergeldes jedoch nicht möglich ist. ⁴Allein dieser Umstand, führt jedoch nicht dazu, einen Billigkeitserlass als zwingend anzusehen (BFH vom 13.09.2018, III R 19/17, BSStBl II 2019 S. 187). ⁵Sachliche Billigkeitsgründe können auch vorliegen, wenn Kindergeld aus rein verfahrensrechtlichen Gründen zurückgefordert wird, obwohl materiell-rechtlich ein Anspruch bestand. ⁶Ist die Rückforderung auch auf das Fehlverhalten oder die Versäumnis des Schuldners zurückzuführen (z. B. Verletzung der Mitwirkungspflicht oder Versäumnis der Einspruchseinlegung), ist der Grad des Verschuldens, insbesondere die im Einzelfall zum Fehlverhalten führenden näheren Umstände, bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen. ⁷Die Forderung ist zumindest insoweit zu erlassen, als die Überzahlung des Kindergeldes – unabhängig vom Verhalten des Schuldners – nicht vermeidbar war (z. B. Überzahlungsmonat bei rechtzeitiger Mitteilung oder über Gebühr lange Bearbeitungsdauer der Familienkasse). ⁸Ein Erlass von Säumniszuschlägen aus sachlichen Gründen kommt z. B. in Betracht, wenn die Familienkasse die Schuld an der Säumnis trifft.

(3) ¹Persönliche Billigkeitsgründe sind gegeben, wenn Erlassbedürftigkeit und Erlasswürdigkeit vorliegen. ²Erlassbedürftig ist der Schuldner, wenn durch die Rückforderung seine wirtschaftliche Existenz gefährdet ist. ³Erlasswürdig ist der Schuldner, wenn er seine Erlassbedürftigkeit nicht selbst herbeigeführt hat und nicht gegen die Interessen der Allgemeinheit verstoßen hat (z. B. Notlagen durch Krankheit, Schicksalsschläge oder Naturkatastrophen). ⁴Eine Erlassunwürdigkeit kann vorliegen, wenn die finanzielle Notlage auf ein Fehlverhalten des Schuldners zurückzuführen ist (z. B. Verletzung der Mitwirkungspflicht) oder außersteuerliche Verbindlichkeiten vorrangig befriedigt wurden. ⁵Bei der Ermessensausübung ist eine Gesamtwürdigung unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalles vorzunehmen. ⁶Dabei ist auch zu berücksichtigen, welche Umstände zum Fehlverhalten des Schuldners geführt haben.

V 26.3 Berichtspflicht und Zustimmungsbefähigung

(1) Ein Erlass aus sachlichen Billigkeitsgründen bedarf nicht der Zustimmung des BZSt.

(2) ¹Ein Erlass aus persönlichen Gründen bedarf der vorherigen Zustimmung durch das BZSt, wenn der insgesamt rückständige Betrag 2 500 € übersteigt. ²Hierzu hat die Familienkasse dem BZSt unter Vorlage der betreffenden Unterlagen schriftlich zu berichten.

V 27 Reihenfolge der Tilgung

V 27.1 Bestimmung durch den Schuldner

Reicht der vom Schuldner gezahlte Betrag nicht zur Tilgung sämtlicher Schulden aus, so wird die Schuld getilgt, die der Schuldner bei der Zahlung angibt (§ 225 Abs. 1 AO).

V 27.2 Zahlung ohne Bestimmung

(1) ¹Trifft der Schuldner bei freiwilliger Zahlung keine Bestimmung, so wird in folgender Reihenfolge getilgt (§ 225 Abs. 2 AO):

1. Geldbußen,
2. Zwangsgelder,
3. Kindergeld,
4. Kosten,
5. Zinsen (z. B. Hinterziehungszinsen),
6. Säumniszuschläge.

²Innerhalb dieser Reihenfolge erfolgt die Tilgung der Beträge mit der ältesten Fälligkeit zuerst. ³**Bei gleichzeitig fällig gewordenen Beträgen und bei den Säumniszuschlägen bestimmt grundsätzlich die Familienkasse die Reihenfolge der Tilgung.**

(2) ¹**Bei gleichzeitig fällig gewordenen Kindergeldbeträgen ist stets vorrangig die niedrigste Schuld zu tilgen.** ²**Haben mehrere Kindergeldbeträge die gleiche Höhe, gilt der Vorrang der**

Schuld aus dem ältesten Rückforderungsmonat. ³Bestehen im selben Rückforderungsmonat mehrere Schulden in gleicher Höhe, gilt der Vorrang der Schuld für das älteste Kind; bei Kindern mit gleichem Geburtsdatum ist für den Vorrang der Schuld die alphabetische Reihenfolge des Kindervornamens maßgebend.

(3) ¹Bei Zahlungen, die im Vollstreckungsverfahren (§ 249 AO) erzwungen werden, bestimmt die Vollstreckungsbehörde (Hauptzollamt) die Reihenfolge der Tilgung (§ 225 Abs. 3 AO). ²Kann die Familienkasse nicht erkennen, ob es sich um eine freiwillige oder eine erzwungene Zahlung handelt, hat sie dies in Zusammenarbeit mit der Vollstreckungsbehörde aufzuklären.

V 28 Aufrechnung

V 28.1 Allgemeines

(1) ¹Für die Aufrechnung eines Erstattungsanspruchs wegen überzahlten Kindergeldes mit Ansprüchen auf Kindergeld gilt § 75 EStG. ²Nach § 75 Abs. 1 EStG kann ein Anspruch auf Erstattung von Kindergeld gegen den hälftigen Anspruch auf Auszahlung des Kindergeldes des Erstattungspflichtigen aufgerechnet werden, wenn der Berechtigte nicht nachweist, dass er dadurch hilfebedürftig i. S. d. Vorschriften des SGB XII über die Hilfe zum Lebensunterhalt oder i. S. d. Vorschriften des SGB II über die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts wird. ³**Eine Aufrechnung ist erst mit einem fällig gewordenen Erstattungsanspruch zulässig, d. h. nach Ablauf der Zahlungsfrist (vgl. V 23.1 Abs. 2 Satz 5).** ⁴Für die Aufrechnung eines Erstattungsanspruchs wegen überzahlten Kindergeldes mit anderen Ansprüchen (z. B. Besoldungs-, Vergütungs-, Versorgungs- und Lohnansprüchen) unter Beachtung der Pfändungsfreigrenzen gelten nach § 226 Abs. 1 AO die §§ 387 bis 396 BGB sinngemäß. ⁵Die Aufrechnung erfolgt im Steuerrecht durch einseitige zugangsbedürftige Willenserklärung der Familienkasse und stellt keinen anfechtbaren Verwaltungsakt dar (BFH vom 04.02.1997, VII R 50/96, BStBl II S. 479).

(2) ¹Abs. 1 Satz 1 **bis 3** gilt für die Aufrechnung eines Anspruchs auf Erstattung von Kindergeld gegen den hälftigen Kindergeldanspruch eines mit dem Erstattungspflichtigen in Haushaltsgemeinschaft lebenden Berechtigten entsprechend (vgl. § 75 Abs. 2 EStG). ²Dabei muss es sich um laufendes Kindergeld für ein Kind handeln, das bei beiden berücksichtigt werden kann oder konnte.

(3) ¹Der Aufrechnung nach § 75 EStG kommt für die Erstattung zu Unrecht geleisteten Kindergeldes wegen des einfachen Verfahrens bei der Einbehaltung vom laufenden Kindergeld besondere Bedeutung zu. ²Von der Aufrechnungsmöglichkeit ist daher stets Gebrauch zu machen.

(4) ¹Nach § 75 EStG kann ein Anspruch auf überzahltes Kindergeld gegen einen Anspruch auf Auszahlung des Kindergeldes aufgerechnet werden. ²Zu zahlendes Kindergeld ist nicht nach § 226 AO aufrechenbar.

(5) ¹Erheben der Berechtigte bzw. – im Falle des Abs. 2 – der mit ihm in Haushaltsgemeinschaft lebende Berechtigte Einwände gegen die Aufrechnung und weist er die Hilfebedürftigkeit nicht nach, ist die Wirksamkeit der Aufrechnung in einem Abrechnungsbescheid nach § 218 Abs. 2 AO festzustellen. ²Der Einspruch gegen einen Korrektur- bzw. Erstattungsbescheid ist dabei nur dann als Einwand gegen eine Aufrechnung zu werten, wenn nach dem Inhalt des Einspruchs das Vorliegen der Aufrechnungslage bestritten wird. ³Der Abrechnungsbescheid selbst kann gesondert mit Einspruch angefochten werden.

(6) Ansprüche auf Auszahlung des Kindergeldes können ohne Zustimmung des Betroffenen nicht gegen oder mit Ansprüchen von Sozialleistungsträgern verrechnet werden.

V 28.2 Zusammentreffen einer Aufrechnung mit anderen Verfügungen über den Kindergeldanspruch

(1) ¹Eine anderweitige Verfügung über den Kindergeldanspruch (Abzweigung gem. § 74 Abs. 1 EStG, Erstattung gem. § 74 Abs. 2 EStG, Abtretung, Verpfändung oder Pfändung) zu Gunsten einer anderen Person oder Stelle als dem Berechtigten steht grundsätzlich einer Aufrechnung nicht entgegen. ²Durch die Entscheidung über eine anderweitige Auszahlung bleibt der Anspruch auf Kindergeld unberührt. ³Eine Aufrechnung wegen Erstattungsansprüchen i. S. v. § 37 Abs. 2 AO gegenüber einem abweichenden Zahlungsempfänger (z. B. Abzweigungsempfänger) ist auch möglich, sofern dieser selbst Inhaber von Kindergeldansprüchen ist.

(2) ¹Wird das Kindergeld aufgrund einer anderweitigen Verfügung über den Kindergeldanspruch laufend an einen Dritten ausgezahlt, kann die Familienkasse die Aufrechnung nur mit Kindergeldansprüchen erklären, die nach Eintritt der Fälligkeit des Rückzahlungsanspruchs entstehen. ²Eine nach Entstehung der Aufrechnungslage eingegangene Anzeige einer anderweitigen Verfügung über den Kindergeldanspruch steht einer Aufrechnung nicht entgegen. ³Kindergeldansprüche entstehen, wenn die materiell-rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 38 AO i. V. m. § 66 Abs. 2 EStG), und in der Folge jeweils mit Beginn des Kalendermonats. ⁴Zur Fälligkeit siehe V 23.1.

(3) ¹Erklärt die Familienkasse die Aufrechnung, hat sie zunächst bis zur Hälfte des gesamten Kindergeldanspruchs aufzurechnen. ²Der verbleibende Betrag ist unter Beachtung der anderweitigen Verfügungen auszuzahlen. ³Die Familienkasse hat den Empfänger des Restbetrages über die Minderung des Auszahlungsbetrages zu informieren.

V 29 Zahlungsverjährung

V 29.1 Gegenstand der Verjährung

¹Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis, insbesondere der Anspruch auf Auszahlung des Kindergeldes und der Erstattungsanspruch i. S. v. § 37 Abs. 2 AO (Rückforderungsanspruch), unterliegen einer besonderen Zahlungsverjährung (§§ 228 ff. AO). ²Die Zahlungsverjährung führt zum Erlöschen des Anspruchs (§§ 232, 47 AO).

V 29.2 Beginn und Dauer der Verjährung

(1) ¹Die Verjährung der Ansprüche beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie erstmals fällig wurden; zur Fälligkeit vgl. V 23.1. ²Bei Zahlungen, die ohne Rechtsgrund (fehlende Festsetzung) erfolgten, beginnt die Verjährung mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Zahlung erfolgte.

(2) ¹Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre, in Fällen von Steuerhinterziehung (§ 370 AO, vgl. Kapitel S) zehn Jahre. ²Die Fristberechnung richtet sich nach § 108 AO.

V 29.3 Unterbrechung der Verjährung

(1) ¹Eine Unterbrechung der Verjährung führt zum Neubeginn der Verjährungsfrist. ²Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung geendet hat (§ 231 Abs. 3 AO).

(2) ¹Die Verjährung wird durch die in § 231 Abs. 1 und 2 AO genannten Maßnahmen unterbrochen. ²Insbesondere unterbrechen die schriftliche Geltendmachung durch die Familienkasse (z. B. Leistungsgebot oder Mahnung), die Stundung, die Aussetzung der Vollziehung und Vollstreckungsmaßnahmen die Verjährung. ³Auch die schriftliche oder elektronische Geltendmachung des Auszahlungsanspruchs durch den Kindergeldberechtigten oder den Abzweigungs- bzw. Erstattungsempfänger (z. B. Abzweigungsantrag oder Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs durch einen Sozialleistungsträger) unterbrechen die Verjährung.

V 30 Zinsen

V 30.1 Allgemeines

(1) ¹Kindergeld ist nicht nach § 233a AO zu verzinsen (BFH vom 20.04.2006, III R 64/04, BStBl II 2007 S. 240). ²Zinsen werden nur festgesetzt

- bei Gewährung einer Stundung (vgl. V 30.2),
- wenn nach einer gewährten Aussetzung der Vollziehung der Rechtsbehelf endgültig keinen Erfolg hatte (vgl. V 30.3),
- bei Vorliegen einer Steuerhinterziehung (vgl. V 30.4) oder
- wenn der Kläger obsiegt und soweit ihm die Kostenlast nicht auferlegt wird (Prozesszinsen, vgl. V 30.5).

(2) ¹Zinsen betragen gem. § 238 Abs. 1 AO für jeden Monat 0,5 Prozent. ²Sie sind vom Beginn des Zinslaufs an nur für volle Monate zu zahlen; angefangene Monate bleiben außer Ansatz.

(3) ¹Für die Berechnung der Zinsen wird der zu verzinsende Betrag gem. § 238 Abs. 2 AO auf den nächsten durch 50 € teilbaren Betrag abgerundet. ²Dabei ist jeweils der einzelne, nach Kind und Monat getrennte Anspruch abzurunden.

- (4) ¹Die Festsetzungsfrist für Zinsen beträgt gem. § 239 Abs. 1 Satz 1 AO **zwei Jahre**. ²Sie beginnt:
- bei einer Stundung mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Stundung geendet hat,
 - in Fällen einer Aussetzung der Vollziehung mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Einspruch oder eine Anfechtungsklage endgültig erfolglos geblieben ist,
 - in Fällen einer Steuerhinterziehung mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Festsetzung der hinterzogenen Steuer unanfechtbar geworden ist, jedoch nicht vor Ablauf des Kalenderjahres, in dem ein eingeleitetes Strafverfahren rechtskräftig abgeschlossen worden ist, und
 - für Prozesszinsen mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Kindergeld ausgezahlt worden ist.
- (5) ¹Zinsen sind gem. § 239 Abs. 2 Satz 1 AO auf volle Euro zum Vorteil des Berechtigten gerundet festzusetzen. ²Zinsen unter zehn Euro werden gem. § 239 Abs. 2 Satz 2 AO nicht festgesetzt. ³Die Rundung gem. Satz 1 sowie die Kleinbetragsregelung gem. Satz 2 sind auf die nach Abs. 3 Satz 2 getrennte Einzelforderung anzuwenden.
- (6) Abs. 1 bis 5 sind bei einer Verzinsung von Erstattungsansprüchen nach § 74 Abs. 2 EStG (vgl. V 34.5) nicht anzuwenden.
- (7) Zur Verbuchung von Zinsen siehe O 2.13 Abs. 1.

V 30.2 Stundungszinsen

- (1) ¹Für die Dauer einer gewährten Stundung sind gem. § 234 AO Zinsen festzusetzen. ²Die Festsetzung der Stundungszinsen erfolgt durch den Erlass eines Zinsbescheides. ³Hierfür steht der Vordruck KG 92 zur Verfügung. ⁴Stundungszinsen sind grundsätzlich mit der letzten Rate der Stundung zu erheben. ⁵Zu verzinsen ist das pro Kind gestundete zurückgeforderte Kindergeld.
- (2) ¹Der Zinslauf beginnt an dem ersten Tag, für den die Stundung wirksam wird. ²Er endet mit Ablauf des letzten Tages, für den die Stundung ausgesprochen worden ist. ³Ist dieser Tag ein Sonnabend, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag, endet der Zinslauf erst am nächstfolgenden Werktag.

V 30.3 Zinsen bei Aussetzung der Vollziehung

¹Hatte ein Rechtsbehelf endgültig keinen Erfolg und wurde die Vollziehung des angefochtenen Bescheids ausgesetzt, ist der geschuldete Betrag, hinsichtlich dessen die Vollziehung ausgesetzt wurde, zu verzinsen. ²Die Verzinsung beginnt nach § 237 Abs. 2 Satz 1 AO grundsätzlich mit dem Tag, an dem die Wirkung der Aussetzung laut Verfügung eintritt. ³Der Zinslauf endet, wenn die Aussetzung endet, es sei denn, der Anspruch wird vorher erfüllt, dann endet der Zinslauf am Tag der Erfüllung. ⁴Für die Festsetzung steht der Vordruck KG 92a zur Verfügung.

V 30.4 Hinterziehungszinsen

- (1) ¹Hinterzogenes Kindergeld ist gem. § 235 Abs. 1 Satz 1 AO zu verzinsen. ²Zinsschuldner ist gem. § 235 Abs. 1 Satz 2 AO derjenige, zu dessen Vorteil das Kindergeld hinterzogen wurde. ³In Fällen der Abzweigung oder Erstattung ist der Abzweigungs- bzw. Erstattungsempfänger Zinsschuldner; in den übrigen Fällen der Berechtigte. ⁴Die Festsetzung von Hinterziehungszinsen setzt keine strafrechtliche Verurteilung wegen Steuerhinterziehung voraus (vgl. BFH vom 27.08.1991, VIII R 84/89, BStBl 1992 II S. 9). ⁵Die Zinspflicht ist unabhängig von einem Steuerstrafverfahren zu prüfen. ⁶Hinterziehungszinsen sind demnach auch festzusetzen, wenn
- wirksam Selbstanzeige nach § 371 AO erstattet worden ist (vgl. S 6),
 - der Strafverfolgung Verfahrenshindernisse entgegenstehen (z. B. Tod des Täters oder Strafverfolgungsverjährung) oder
 - das Strafverfahren wegen Geringfügigkeit eingestellt worden ist (vgl. S 8.1.7.2).

⁶Für die Festsetzung steht der Vordruck KG 94 zur Verfügung.

- (2) ¹Der Zinslauf beginnt mit dem Eintritt der Verkürzung, es sei denn, dass die hinterzogenen Beträge ohne die Erlangung des Steuervorteils erst später fällig geworden wären. ²In diesem Fall ist der spätere Zeitpunkt maßgebend. ³Der Zinslauf endet mit der Rückzahlung des hinterzogenen Kindergeldes. ⁴Für eine Zeit, in der Säumniszuschläge verwirkt, die Zahlung gestundet oder die Vollziehung ausgesetzt ist, werden gem. § 235 Abs. 3 Satz 2 AO keine Hinterziehungszinsen festgesetzt.

V 30.5 Prozesszinsen

¹Nach § 236 AO werden Prozesszinsen festgesetzt, wenn der Kläger bzw. Kindergeldberechtigte obsiegt und soweit ihm die Kostenlast nicht auferlegt wird. ²Nach den §§ 236, 238 AO beginnt der Zinslauf mit dem Tag der Rechtshängigkeit und endet mit der Auszahlung. ³Die Prozesszinsen sind von der Familienkasse festzusetzen. ⁴Für die Festsetzung steht der Vordruck KG 95 zur Verfügung.

V 31 Säumniszuschläge

V 31.1 Allgemeines

(1) ¹Wird ein Rückforderungsbetrag nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, hat die Familienkasse Säumniszuschläge nach Maßgabe des § 240 AO geltend zu machen. ²Eine Festsetzung ist nicht erforderlich; Säumniszuschläge entstehen durch Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes (§ 218 Abs. 1 Satz 1 AO). ³Sie entstehen ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Erstattungspflichtigen (BFH vom 17.07.1985, I R 172/79, BStBl II 1986 S. 122).

(2) ¹Säumniszuschläge stellen in erster Linie ein Druckmittel zur Durchsetzung des Anspruchs dar und darüber hinaus eine Gegenleistung für das Hinausschieben der Zahlung und einen Ausgleich des Verwaltungsaufwands (BFH vom 29.08.1991, V R 78/86, BStBl II S. 906). ²Kann diese Zielsetzung durch die Säumniszuschläge nicht mehr erreicht werden (z. B. bei Zahlungsunfähigkeit), können sie nach § 227 AO ganz oder teilweise erlassen werden.

(3) Zur Verbuchung von Säumniszuschlägen siehe O 2.13 Abs. 2.

V 31.2 Berechnung

(1) Säumniszuschläge sind nicht auf steuerliche Nebenleistungen (z. B. Zinsen, Säumniszuschläge) zu erheben (§ 240 Abs. 2 AO).

(2) ¹Der rückständige Betrag ist auf den nächsten durch 50 € teilbaren Betrag abzurunden. ²Dabei ist jeweils der einzelne, nach Kind und Monat getrennte Anspruch abzurunden. ³Für jeden angefangenen Monat der Säumnis entsteht ein Säumniszuschlag i. H. v. 1 Prozent des Betrages nach Satz 1. ⁴Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu drei Tagen nicht erhoben, es sei denn, die Zahlung erfolgt durch Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln oder Schecks (§ 240 Abs. 3 AO).

V 31.3 Rechtsbehelf und Korrektur

(1) ¹Bei Streitigkeiten über Säumniszuschläge hat die Familienkasse einen Abrechnungsbescheid gem. § 218 Abs. 2 AO (vgl. Vordruck KG 93) zu erlassen. ²Gegen den Abrechnungsbescheid ist als Rechtsbehelf der Einspruch gegeben.

(2) Abrechnungsbescheide können nach Maßgabe der §§ 129 bis 131 AO korrigiert werden.

V 32 Mahnung, Vollstreckung und Niederschlagung

V 32.1 Mahnung

¹Wird ein Rückforderungsanspruch nicht bis zum Fälligkeitstag erfüllt, ist der Schuldner unverzüglich mit einer Zahlungsfrist von nicht mehr als einem Monat schriftlich zu mahnen. ²In der Mahnung sind neben der Kindergeldforderung die bereits entstandenen Säumniszuschläge auszuweisen. ³Außerdem soll auf die Folgen der Nichtzahlung (Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Säumniszuschläge, Steuerstraf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren) hingewiesen werden.

V 32.2 Vollstreckung

(1) ¹Ist die Forderung bis zum Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist nicht gezahlt worden, hat die Familienkasse unverzüglich eine Rückstandsanzeige an das Hauptzollamt zu richten. ²Die Vollstreckung darf ausschließlich durch die Vollstreckungsstellen der Hauptzollämter durchgeführt werden (vgl. § 249 Abs. 1 Satz 3 AO). ³Dies gilt auch für die Entscheidung über einen Vollstreckungsaufschub.

(2) ¹Den Familienkassen i. S. v. § 72 Abs. 1 EStG steht für die Erstellung der Rückstandsanzeige der Vordruck RA/VAO zur Verfügung. ²Die Familienkasse hat auf der Rückstandsanzeige das örtlich zuständige Vollstreckungs-Hauptzollamt anzugeben. ³In der Rückstandsanzeige sollen auch bereits

vorhandene Informationen, die der Vollstreckung dienen können (z. B. Arbeitgeber, Bankverbindung und Kontaktdaten des Kindergeldberechtigten), angegeben werden. ⁴Die Rückstandsanzeige ist zur zentralen Erfassung an das Hauptzollamt Potsdam zu senden. ⁵Der anschließende Schriftverkehr erfolgt mit dem örtlich zuständigen Vollstreckungs-Hauptzollamt.

(3) ¹Die Familienkassen der BA übermitteln die Rückstandsanzeigen im beleglosen Datenaustausch. ²Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend.

V 32.3 Niederschlagung

(1) ¹Die Niederschlagung ist eine verwaltungsinterne Entscheidung der Familienkasse, mit der von der Weiterverfolgung eines fälligen Rückforderungsanspruchs vorläufig abgesehen wird. ²Sie ist nach § 261 AO zulässig, wenn zu erwarten ist, dass die Erhebung keinen Erfolg haben wird (z. B. bei Zahlungsunfähigkeit des Kindergeldberechtigten), oder wenn die Kosten der Erhebung außer Verhältnis zu dem zu erhebenden Betrag stehen werden. ³Letzteres ist insbesondere dann gegeben, wenn der rückständige Betrag unter 36 € liegt. ⁴Die Rückforderung ist auch niederzuschlagen, wenn der rückständige Betrag unter 250 € liegt, der Kindergeldberechtigte unbekannt verzogen ist und Aufenthaltsermittlungen erfolglos verlaufen sind. ⁵Die Niederschlagung wegen Zahlungsunfähigkeit setzt einen fruchtlosen Vollstreckungsversuch durch das zuständige Hauptzollamt voraus, es sei denn, es liegt ein Nachweis für

- eine Privatinsolvenz beim Kindergeldberechtigten oder
- eine Vermögensauskunft des Kindergeldberechtigten i. S. d. § 284 AO vor, die nicht älter als drei Jahre ist und nach der die Weiterverfolgung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse vorübergehend oder dauernd keinen Erfolg haben würde.

⁶Dem Kindergeldberechtigten wird die Niederschlagung der Forderung nicht mitgeteilt. ⁷Der Grund für die Niederschlagung ist aktenkundig zu machen.

(2) ¹Die Niederschlagung führt nicht zum Erlöschen des Rückforderungsanspruchs. ²Da die Fälligkeit bestehen bleibt, ist der Rückforderungsanspruch weiterhin als offene Forderung auszuweisen. ³Bis zum Erlöschen ist die Geltendmachung der Forderung möglich und soll zur Vermeidung der Zahlungsverjährung vor Ablauf der Verjährungsfrist (fünf bzw. zehn Jahre) durchgeführt werden (vgl. V 29.3 Abs. 2). ⁴Die Vollstreckung ist erneut zu veranlassen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird. ⁵Säumniszuschläge (vgl. V 31) werden bis zum Erlöschen des Rückforderungsanspruchs weiter berechnet.

VI. Abzweigung und Erstattung

V 33 Auszahlung an Dritte (Abzweigung)

V 33.1 Allgemeines

(1) Das für ein Kind festgesetzte Kindergeld kann, soweit es nicht der Auszahlungsbeschränkung des § 70 Abs. 1 Satz 2 und 3 EStG unterliegt (vgl. V 23.4), an ein Kind bzw. an die für seinen Unterhalt aufkommende Person oder Stelle ausgezahlt (abgezweigt) werden, wenn der Berechtigte nicht mit Leistungen zur Sicherung des Unterhaltes eines Kindes belastet ist (vgl. § 74 Abs. 1 EStG).

(2) ¹Durch eine Abzweigung wird lediglich eine andere Person oder Stelle Zahlungsempfänger; Inhaber des Anspruchs auf Kindergeld bleibt weiterhin der Berechtigte. ²Die Abzweigung steht daher einer Aufrechnung des Kindergeldanspruchs mit einem Erstattungsanspruch nach § 75 EStG nicht entgegen. ³Ist zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Abzweigungsantrag gestellt wird, Kindergeld nicht festgesetzt, ist der Abzweigungsantrag auch als Antrag im berechtigten Interesse zu behandeln und zunächst über diesen zu entscheiden (vgl. V 5.3). ⁴Eine Abzweigung kann nur erfolgen, soweit über den Anspruch auf Kindergeld noch verfügt werden kann. ⁵Das ist nicht mehr der Fall, wenn das Kindergeld bereits ausgezahlt wurde, mit dem Anspruch auf Kindergeld aufgerechnet oder das Kindergeld abgetreten, verpfändet oder gepfändet worden ist. ⁶Bei einer rückwirkenden Korrektur der Kindergeldfestsetzung ist der Abzweigungsempfänger gem. § 37 Abs. 2 AO zur Erstattung der zu Unrecht erhaltenen Zahlungen verpflichtet. ⁷Das bloße Bestehen einer Abzweigungslage ohne förmliche Abzweigungsentscheidung lässt die Zahlungsverpflichtung des Kindergeldberechtigten unberührt (vgl. BFH vom 14.04.2021, III R 1/20, BStBl II S. 700). ⁸In Zweifelsfällen ist ein Abrechnungsbescheid nach § 218 Abs. 2 AO zu erteilen.

(3) ¹Die Abzweigung des Kindergeldes ist schriftlich geltend zu machen. ²Die Antrag stellende Person oder Stelle muss im Einzelnen darlegen, dass die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. ³Hierfür steht der Vordruck KG 17a zur Verfügung. ⁴Wird das Auszahlungsersuchen einer Stelle nicht oder nicht ausschließlich auf § 74 Abs. 1 EStG gestützt, ist zunächst zu prüfen, ob eine Erstattung nach § 74 Abs. 2 EStG in Betracht kommt (vgl. V 34). ⁵Erforderlichenfalls ist der Antrag stellenden Person oder Stelle Gelegenheit zu geben, ihr Auszahlungsbegehren ausführlich zu begründen. ⁶Der Berechtigte ist stets anzuhören; gleichzeitig ist die vorläufige Zahlungseinstellung zu prüfen (vgl. V 33.4). ⁷Die Familienkasse entscheidet in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (§ 5 AO), ob und in welcher Höhe das Kindergeld abzuzweigen ist. ⁸Eine Entscheidung, mit der Kindergeld abgezweigt wird, hat stets unter dem Vorbehalt des Widerrufs nach § 120 Abs. 2 Nr. 3 AO zu ergehen. ⁹Die Entscheidung über die Abzweigung ist ein sonstiger Verwaltungsakt mit Doppelwirkung gegenüber dem Berechtigten einerseits und dem Abzweigungsempfänger andererseits. ¹⁰Ein Einspruchsverfahren erfordert somit notwendig die Hinzuziehung der anderen Beteiligten (vgl. R 5.7).

V 33.2 Abzweigungsvoraussetzungen

(1) ¹Kindergeld kann abgezweigt werden, wenn der Berechtigte regelmäßig keinen Unterhalt oder Unterhalt nur in einer Höhe leistet, der die Höhe des anteiligen Kindergeldes unterschreitet. ²Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Berechtigte

- mangels Leistungsfähigkeit gegenüber dem Kind nicht unterhaltsverpflichtet ist,
- mangels Leistungsfähigkeit zu einem geringeren Unterhalt als das anteilige Kindergeld verpflichtet ist,
- seiner Unterhaltsverpflichtung gar nicht oder mit einem geringeren Betrag als das auf das Kind entfallende Kindergeld nachkommt,
- sich an den vom Jugendhilfeträger übernommenen Kosten für das in einer betreuten Wohnform lebende volljährige Kind nicht in Höhe des auf das Kind entfallenden Kindergeldes beteiligt (vgl. BFH vom 15.07.2010, III R 89/09, BStBl II 2013 S. 695) oder
- dem Kind keinen Unterhalt leistet, seine Unterhaltsverpflichtung aber nicht verletzt, weil er sie durch Gewährung einer angemessenen Ausbildung bereits erfüllt hat und deshalb nicht mehr verpflichtet ist, dem Kind Unterhalt wegen einer Zweitausbildung zu leisten (vgl. BFH vom 16.04.2002, VIII R 50/01, BStBl II S. 575), oder bereits nach § 1601 BGB nicht zum Unterhalt verpflichtet ist, wie gegenüber Kindern des Ehegatten (Stiefkindern) oder Pflegekindern.

(2) ¹Eine Abzweigung kommt nicht in Betracht, wenn der Berechtigte regelmäßig Unterhaltsleistungen erbringt, die den Betrag des anteiligen Kindergeldes übersteigen (vgl. BFH vom 09.02.2009, III R 37/07, BStBl II S. 928). ²Davon ist auszugehen, wenn das Kind in den Haushalt des Berechtigten

aufgenommen worden ist (vgl. BFH vom 18.04.2013, V R 48/11, BStBl II S. 697), es sei denn, der Berechtigte bezieht selbst Grundsicherungsleistungen (vgl. BFH vom 17.12.2008, III R 6/07, BStBl II 2009 S. 926) oder er hat nachweislich keine Aufwendungen für ein vollstationär oder vergleichbar untergebrachtes Kind. ³Für die Entscheidung nach Satz 1 werden nur die monatlich erbrachten Unterhaltsleistungen herangezogen. ⁴Leistet der Berechtigte nur einmalig oder vorübergehend keinen Unterhalt, rechtfertigt dies keine Abzweigung von Kindergeld. ⁵Es muss sich vielmehr um einen fortdauernden Leistungsentzug handeln.

(3) Hat der Berechtigte seine Unterhaltungspflicht nachträglich erfüllt und kann über den Anspruch auf Kindergeld für den entsprechenden Zeitraum noch verfügt werden, ist auch der nachträglich gezahlte Unterhalt bei der Ermessensentscheidung über eine Abzweigung für diesen zurückliegenden Zeitraum zu berücksichtigen (BFH vom 26.08.2010, III R 16/08, BStBl II 2013 S. 617).

(4) Werden für ein volljähriges Kind mit Behinderung, das vollstationär oder vergleichbar untergebracht ist, Kosten der Unterbringung nach SGB XII oder der Betreuung nach SGB IX erbracht, kann eine Abzweigung in Betracht kommen.

(5) ¹Bei Vorliegen der Abzweigungsvoraussetzungen reduziert sich das Ermessen der Familienkasse bei der Frage, ob das Kindergeld abzuzweigen ist, auf Null. ²Zur Höhe des Abzweigungsbetrages siehe V 33.5.

V 33.3 Abzweigungsempfänger

(1) ¹Als Auszahlungsempfänger kommt neben **dem Kind** auch eine Person oder Stelle in Betracht, die neben dem Berechtigten oder an dessen Stelle dem Kind Unterhalt gewährt. ²Auf eine gesetzliche Verpflichtung des Dritten zum Unterhalt kommt es nicht an. ³Eine Auszahlung an das Kind selbst ist nur möglich, wenn es für sich selbst sorgt. ⁴Zur Handlungsfähigkeit vgl. V 4.2.

(2) ¹Beansprucht ein anderer Elternteil die Auszahlung an sich, weil er das Kind in seiner Obhut hat oder ihm die höhere Unterhaltsrente zahlt, kommt keine Abzweigung in Betracht. ²Vielmehr ist das Kindergeld nach Feststellung des Vorrangs gem. § 64 Abs. 2 oder 3 EStG zu Gunsten dieses Elternteils festzusetzen. ³Ebenso wenig ist bei der Gestaltung des § 64 Abs. 2 Satz 5 EStG eine Auszahlung an den mit den Großeltern im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteil vorzunehmen, wenn dieser seinen Vorrang durch Widerruf des Verzichts wieder herbeiführen kann.

V 33.4 Vorläufige Zahlungseinstellung und Anhörung

(1) ¹Wird im Abzweigungsantrag behauptet, dass die berechtigte Person ihrer Unterhaltsverpflichtung nicht oder nicht ausreichend nachkommt, ist die Zahlung zum nächstmöglichen Zeitpunkt vorläufig einzustellen. ²Der Berechtigte ist darüber zu informieren; dies soll mit der Anhörung nach Abs. 2 verbunden werden. ³Nicht vom Abzweigungsersuchen erfasstes Kindergeld ist an den Berechtigten auszuzahlen.

(2) Vor der Entscheidung über eine Abzweigung nach § 74 Abs. 1 EStG ist dem Berechtigten nach § 91 Abs. 1 AO Gelegenheit zu geben, sich binnen zwei Wochen zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern (vgl. V 6.1 Abs. 3).

(3) Vorläufig einbehaltenes Kindergeld ist in Fällen mit widerstreitenden Sachverhaltsdarstellungen, in denen die Abzweigung abgelehnt wird, erst nach Eintritt der Bestandskraft der Entscheidung auszuzahlen.

V 33.5 Höhe des Abzweigungsbetrages

(1) ¹Das Kindergeld **kann** bis zu dem auf das Kind entfallenden Anteil i. S. v. § 76 EStG an das Kind oder einen Dritten ausgezahlt werden. ²Zur Berechnung des auf ein Kind entfallenden Anteils vgl. V 24.2.

(2) ¹Die Höhe des Abzweigungsbetrages ist unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens zu ermitteln. ²Die Höhe des an Dritte abzuzweigenden Kindergeldes für ein Kind hängt von der Höhe der Unterhaltsleistungen des Berechtigten ab. ³Dabei sind auch geringe Unterhaltsleistungen des Berechtigten einzubeziehen. ⁴In diesen Fällen ist u. a. zu berücksichtigen:

- Leistet der Berechtigte keinerlei Unterhalt, ist das anteilige Kindergeld abzuzweigen (Ermessensreduzierung auf Null, BFH vom 17.02.2004, VIII R 58/03, BStBl II 2006 S. 130).
- Erbringt der Berechtigte nicht unerhebliche zu der Lebensführung seines Kindes erforderliche Aufwendungen (z. B. für Einrichtungsgegenstände für das Zimmer im Heim, für ein eigenes

Zimmer im Elternhaus, für eine Urlaubsfahrt oder für Fahrten anlässlich von Besuchen), kann in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens der geleistete Aufwand - ohne detaillierte Bewertung der Unterhaltsaufwendungen - pauschal berücksichtigt und die Hälfte des anteiligen Kindergeldes an den Sozialleistungsträger abgezweigt werden, vgl. BFH vom 23.02.2006, III R 65/04, BStBl II 2008 S. 753. Für eine Auszahlung über das anteilige hälftige Kindergeld hinaus hat der beantragende Sozialleistungsträger oder der Berechtigte diese Regelvermutung im Einzelfall zu widerlegen.

- Leistet der Berechtigte regelmäßig geringeren Barunterhalt als das anteilige Kindergeld (z. B. in Form eines Kostenbeitrages an den Sozialleistungsträger oder durch Zahlungen an das Kind) und erbringt er darüber hinaus keine weiteren Leistungen, kann der Unterschiedsbetrag zwischen dem anteiligen Kindergeld und dem geleisteten Barunterhalt an den Sozialleistungsträger abgezweigt werden.
- Leistet der Berechtigte regelmäßig Unterhalt mindestens in Höhe des anteiligen Kindergeldes, kommt eine Abzweigung nicht in Betracht.
- Beteiligt sich der Berechtigte nicht an den vom Jugendhilfeträger übernommenen Kosten für das in einer betreuten Wohnform lebende volljährige Kind, sind dessen andere zum Unterhalt rechnende Aufwendungen für das Kind (z. B. Schulgeld) dennoch zu berücksichtigen (vgl. BFH vom 15.07.2010, III R 89/09, BStBl II 2013 S. 695).

⁵Bei der Prüfung, in welcher Höhe dem Berechtigten Aufwendungen für den Unterhalt des Kindes entstanden sind, dürfen keine fiktiven Kosten für die Betreuung des Kindes, sondern nur tatsächlich entstandene Aufwendungen berücksichtigt werden (BFH vom 09.02.2009, III R 37/07, BStBl II S. 928).

(3) In Anlehnung an § 65 Abs. 2 EStG ist wegen des Verwaltungsaufwandes von einer Abzweigung abzusehen, wenn der Abzweigungsbetrag weniger als 5 € monatlich beträgt.

V 33.6 Ermessensausübung

¹Sowohl die Entscheidung über die Abzweigung dem Grunde nach als auch über die Höhe des Abzweigungsbetrages liegt in jedem Einzelfall im pflichtgemäßen Ermessen der Familienkasse. ²Die Ermessenserwägungen sind in der Abzweigungsentscheidung zu dokumentieren.

V 33.7 Korrektur von Abzweigungsentscheidungen

¹Greift der Berechtigte eine laufende Abzweigung an und begründet sein Vortrag Zweifel an der Rechtmäßigkeit der laufenden Abzweigung oder geben die Angaben des Berechtigten Anlass zu der Annahme, dass die Abzweigungsvoraussetzungen entfallen sind oder sich geändert haben, ist eine Korrektur der Abzweigungsentscheidung nach §§ 130, 131 AO zu prüfen. ²V 33.1 Abs. 3 Satz 2 und Satz 4 bis 9 gilt entsprechend. ³Rechtswidrige Abzweigungsentscheidungen können unter den Voraussetzungen des § 130 Abs. 2 AO mit Wirkung für die Vergangenheit und die Zukunft zurückgenommen werden. ⁴Eine unter dem Vorbehalt des Widerrufs (vgl. V 33.1 Abs. 3 Satz 8) ergangene rechtswidrige Entscheidung kann unabhängig davon jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden (§ 130 Abs. 2 i. V. m. § 131 Abs. 2 Nr. 1 AO). ⁵Rechtmäßige Abzweigungsentscheidungen können gem. § 131 Abs. 2 AO nur mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Beispiel 1

Die Familienkasse hat im Januar eine Abzweigung zu Gunsten des Kindes (unter dem Vorbehalt des Widerrufs nach § 120 Abs. 2 Nr. 3 AO) wirksam bekannt gegeben.

Im August erfährt die Familienkasse vom Berechtigten, dass dieser seiner Unterhaltsverpflichtung seit Juni wieder nachkommt. Nach Anhörung des Kindes nimmt die Familienkasse die Abzweigungsentscheidung nach § 131 Abs. 2 Nr. 1 AO mit Wirkung ab Oktober zurück (Bekanntgabe im September).

Beispiel 2

Die Familienkasse hat im März eine Abzweigung zu Gunsten des Sozialleistungsträgers (unter dem Vorbehalt des Widerrufs nach § 120 Abs. 2 Nr. 3 AO) wirksam bekannt gegeben. Die Familienkasse hat kein Ermessen ausgeübt. Im September fordert der Berechtigte von der Familienkasse die Rücknahme dieser rechtswidrigen Abzweigungsentscheidung.

Durch die Überprüfung wird der Familienkasse ihr fehlerhafter Ermessensnichtgebrauch bewusst. Die Familienkasse nimmt nach Anhörung des Sozialleistungsträgers die Abzweigungsentscheidung nach § 130 Abs. 2 i. V. m. § 131 Abs. 2 Nr. 1 AO mit Wirkung ab Oktober zurück (Bekanntgabe im September).

⁶Eine Abzweigungsentscheidung ist gegenüber dem Berechtigten und dem Abzweigungsempfänger einheitlich zurückzunehmen bzw. zu widerrufen. ⁷Ein Antrag auf Korrektur einer ablehnenden

Abzweigungsentscheidung ist als erneuter Antrag zu werten, wenn das Kindergeld bereits ausgezahlt wurde (vgl. V 33.1 Abs. 2 Satz 4).

V 34 Erstattung nach § 74 Abs. 2 EStG

V 34.1 Allgemeines

(1) ¹Für einen Leistungsträger i. S. d. SGB kann ein Erstattungsanspruch nach § 74 Abs. 2 EStG bestehen:

- für Zeiträume in der Vergangenheit, für die ein Sozialleistungsträger eine Leistung erbracht hat, die gegenüber dem Kindergeld nachrangig ist, eine Anrechnung jedoch nicht erfolgte (vgl. V 34.2),
- für Zeiträume in der Vergangenheit und für laufende Zeiträume, für die einem Sozialleistungsträger ein Kostenbeitrag oder Aufwendungsersatz zusteht (vgl. V 34.3 Abs. 1),
- für Zeiträume in der Vergangenheit und für laufende Zeiträume, für die einem Träger der Jugendhilfe ein Kostenbeitrag zusteht (vgl. V 34.3 Abs. 2).

²Ein Erstattungsanspruch besteht nur für einen Monat, in dem sowohl eine Leistung erbracht bzw. ein Kostenbeitrag oder Aufwendungsersatz gefordert wurde als auch ein Anspruch auf Auszahlung des Kindergeldes besteht. ³Die Prüfung eines Erstattungsanspruches setzt voraus, dass der Sozialleistungsträger bzw. der Jugendhilfeträger diesen geltend gemacht hat. ⁴Dabei hat dieser durch detaillierte Angaben darzulegen, dass er einen Erstattungsanspruch gem. § 74 Abs. 2 EStG hat. ⁵Hierfür steht der Vordruck KG 17b zur Verfügung. ⁶Für die Prüfung durch die Familienkassen steht der Vordruck KG 17c zur Verfügung.

(2) Ist zu dem Zeitpunkt, zu dem bei der Familienkasse eine Erstattung angemeldet wird, Kindergeld nicht festgesetzt, ist die Anmeldung auch als Antrag im berechtigten Interesse zu behandeln und zunächst über diesen zu entscheiden (vgl. V 5.3).

(3) Soweit die Familienkasse das Kindergeld zum Zeitpunkt, an dem sie Kenntnis über den Erstattungsanspruch erlangt hat (i. d. R. bei Eingang der Erstattungsanzeige **in den Geschäftsbereich, vgl. BFH vom 02.06.2022, III R 9/21, BStBl II S. 840**), bereits an den Berechtigten bzw. an einen Dritten geleistet hat, besteht keine Erstattungspflicht (§ 104 Abs. 1 Satz 1 und § 104 Abs. 1 Satz 4 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 SGB X).

(4) ¹Haben nicht alle Kinder des Berechtigten Leistungen erhalten, so erfasst der Erstattungsanspruch nur das anteilige Kindergeld für die Kinder, die Leistungen erhalten haben. ²Die Berechnung des Anteils ist in V 24.2 geregelt.

(5) ¹Der Berechtigte ist von der Familienkasse darüber zu informieren, dass sein Zahlungsanspruch für den betreffenden Zeitraum durch Erstattung an den Sozialleistungsträger erfüllt wurde. ²Da es sich bei der Information über die Erstattung an den Sozialleistungsträger nicht um einen Verwaltungsakt handelt, ist eine Anfechtung durch Einspruch unzulässig. ³Eine Anhörung des Berechtigten i. S. v. § 91 Abs. 1 AO vor der Erstattung findet daher nicht statt. ⁴Sofern der Berechtigte Einwände gegen die Erstattung vorbringt, erlässt die Familienkasse einen rechtsmittelfähigen Abrechnungsbescheid; hierfür steht der Vordruck KG 93 zur Verfügung.

V 34.2 Erstattung nach § 74 Abs. 2 EStG bei nachrangigen Leistungen

(1) ¹Eine Erstattung nach § 74 Abs. 2 EStG i. V. m. § 104 Abs. 1 Satz 1 SGB X erfordert grundsätzlich, dass ein Anspruch auf Auszahlung des Kindergeldes für einen Zeitraum in der Vergangenheit besteht, für den ein Sozialleistungsträger bei nachrangiger Leistungsverpflichtung

- dem Berechtigten selbst,
- dem Berechtigten für seine Kinder bzw.
- den Kindern unmittelbar

Leistungen ohne Anrechnung des Kindergeldes erbracht hat. ²Ein Anspruch des Sozialleistungsträgers auf Erstattung von nachträglich festgesetztem Kindergeld setzt voraus, dass das Kindergeld zum Einkommen der Hilfeempfänger gehört, denen der Sozialleistungsträger Leistungen erbracht hat (vgl. BFH vom 17.04.2008, III R 33/05, BStBl II 2009 S. 919). ³Kindergeld für Kinder, die nicht im Haushalt des Berechtigten leben, gehört zum Einkommen des Kindergeldberechtigten, es sei denn, das Kindergeld wäre an das Kind abzuzweigen oder würde dem Kind zumindest tatsächlich zufließen. ⁴In diesem Fall gehört es zum Einkommen des Kindes.

Beispiel 1 (Sozialleistungen für den Berechtigten)

Der kindergeldberechtigte Vater erhält seit Juli Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Das Kind lebt in einer eigenen Wohnung. Die Familienkasse setzt im November rückwirkend Kindergeld ab Juli fest. Für den Zeitraum von Juli bis November hat der Sozialleistungsträger wegen der für den Vater erbrachten Leistungen einen Erstattungsanspruch geltend gemacht.

Das Kindergeld gehört zum Einkommen des Kindergeldberechtigten. Es ist für den Zeitraum von Juli bis November an den Sozialleistungsträger zu erstatten. Dies gilt unabhängig davon, ob das Kind selbst Leistungen nach dem SGB II bezieht.

Beispiel 2 (Sozialleistungen für das Kind)

Das in einer eigenen Wohnung lebende Kind erhält seit Juli Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Die kindergeldberechtigte Mutter erhält seitdem ebenfalls Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Kindergeld wurde weder bei den Leistungen an die Kindergeldberechtigte noch bei den Leistungen an das Kind angerechnet. Die Familienkasse setzt im November rückwirkend Kindergeld ab Juli fest. Für den Zeitraum von Juli bis November hat der Sozialleistungsträger wegen der für das Kind erbrachten Leistungen einen Erstattungsanspruch geltend gemacht.

Das Kindergeld gehört zum Einkommen der Kindergeldberechtigten. Ein Erstattungsanspruch wegen Leistungen nach dem SGB II für das Kind besteht daher nicht.

Variante

Die Festsetzung des Kindergeldes erfolgt aufgrund einer Antragstellung im berechtigten Interesse nach § 67 Satz 2 EStG mit einem damit verbundenen Abzweigungsantrag des Kindes.

In diesem Fall ist das Kindergeld als Einkommen des Kindes zu betrachten, Kindergeld ist dem Sozialleistungsträger wegen der für das Kind gewährten Leistungen zu erstatten.

Beispiel 3 (Sozialleistungen für das Kind)

Das Kind lebt in einer eigenen Wohnung und erhält seit Juli Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Der Kindergeldberechtigte selbst bezieht keine Leistungen. Die Familienkasse setzt im November rückwirkend Kindergeld ab Juli fest. Für den Zeitraum von Juli bis November hat der Sozialleistungsträger wegen der für das Kind erbrachten Leistungen einen Erstattungsanspruch geltend gemacht.

Das Kindergeld gehört nicht zum Einkommen des Kindes. Ein Erstattungsanspruch besteht nicht.

Die Variante zu Beispiel 2 gilt entsprechend.

⁵Für Anspruchszeiträume, **in denen die Familienkasse das Kindergeld für den jeweiligen Monat im jeweiligen Monat ausgezahlt hat**, ist eine Erstattung nach § 74 Abs. 2 EStG i. V. m. § 104 Abs. 1 Satz 1 SGB X ausgeschlossen, da der Leistungsträger das Kindergeld unmittelbar bei seiner Leistungserbringung berücksichtigen kann. **⁶Die Unkenntnis des Jobcenters von der Festsetzung und Zahlung des Kindergeldes ist unerheblich; maßgebend ist die rechtzeitige Erfüllung der Leistungsverpflichtung durch die Familienkasse (vgl. BFH vom 02.06.2022, III R 9/21, BStBl II S. 840).** ⁷Ein Erstattungsanspruch nach § 74 Abs. 2 EStG i. V. m. § 104 Abs. 1 Satz 1 SGB X setzt ferner Gleichartigkeit der Leistungen voraus. ⁸Gleichartigkeit liegt vor, wenn die Sozialleistungen, für die der Leistungsträger die Erstattung begehrt, demselben Zweck wie das Kindergeld dienen. ⁹Das Kindergeld dient nach § 31 Satz 1 und 2 EStG der steuerlichen Freistellung eines Einkommensbetrags in Höhe des Existenzminimums eines Kindes sowie der Förderung der Familie (vgl. O 1.1). ¹⁰Es ist somit zur Deckung des allgemeinen Lebensbedarfs des Kindergeldberechtigten oder des Kindes bestimmt. ¹¹Gleichartigkeit liegt z. B. bei der Hilfe zum Lebensunterhalt, dem **Bürgergeld** und den Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vor, nicht jedoch bei der Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe für **Menschen mit Behinderungen**. ¹²Die Leistungen der Jugendhilfeträger sind von einem maßnahmebezogenen Zweck geprägt. ¹³Aufgabe der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen ist es - im Unterschied zum Kindergeld -, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und den Menschen mit Behinderung in die Gesellschaft einzugliedern (§§ 90 ff. SGB IX).

(2) ¹Nach § 33b BVG erhalten Schwerbeschädigte für jedes Kind einen Kinderzuschlag in Höhe des gesetzlichen Kindergeldes, wenn für das betreffende Kind kein Anspruch auf Kindergeld bzw. rentenrechtliche Kinderzulage oder Kinderzuschuss besteht. ²Wird Kindergeld rückwirkend für einen Zeitraum zuerkannt, für den bereits Kinderzuschläge nach dem BVG gezahlt worden sind, steht diese Nachzahlung gem. § 71b BVG i. V. m. § 104 Abs. 1 Satz 1 SGB X dem Träger der Kriegsopferversorgung zu. ³Der Träger der Kriegsopferversorgung hat deshalb nach § 74 Abs. 2 EStG einen Erstattungsanspruch gegenüber der Familienkasse. ⁴Wird der Familienkasse bekannt, dass der Berechtigte Kinderzuschläge nach dem BVG bezieht, ist das zuständige Versorgungsamt über Höhe und Beginn des festgesetzten Kindergeldes zu unterrichten und unter Fristsetzung um Bekanntgabe der Höhe des Erstattungsanspruchs zu ersuchen.

V 34.3 Erstattung nach § 74 Abs. 2 EStG bei Kostenbeiträgen

(1) ¹Liegen weder Nachrangigkeit noch Gleichartigkeit vor, kommt ein Erstattungsanspruch nur unter den Voraussetzungen des § 74 Abs. 2 EStG i. V. m. § 104 Abs. 1 Satz 4 SGB X in Betracht. ²Der Leistungsträger muss vom Berechtigten bzw. vom Hilfe empfangenden Kind einen Kostenbeitrag erhoben oder Aufwendungsersatz verlangt haben (z. B. bei Heimunterbringung eines Kindes auf Kosten des Trägers der Jugendhilfe nach § 94 Abs. 3 SGB VIII (vgl. Abs. 2), bei der Gewährung von Leistungen nach SGB XII nach § 94 SGB XII oder bei der Gewährung von Eingliederungshilfe für Kinder mit Behinderung nach § 142 SGB IX). ³Eine Erstattung nach § 74 Abs. 2 EStG i. V. m. § 104 Abs. 1 Satz 4 SGB X ist auch für aktuelle Anspruchszeiträume zulässig (laufende Erstattung). ⁴In diesen Fällen ist durch Vorlage einer Kopie des Kostenfestsetzungsbescheides nachzuweisen, dass eine Entscheidung über die Heranziehung der Eltern zu den Kosten durch Verwaltungsakt getroffen wurde.

⁵Aus dem Bescheid muss eindeutig hervorgehen,

- für welches Kind der Träger Aufwendungen erbringt,
- welcher Art, Dauer und Höhe die gewährten (monatlichen) Leistungen sind und
- in welcher Höhe der monatliche Kostenbeitrag verlangt wird.

⁶Der Erstattungsanspruch des Trägers wird betragsmäßig durch den Bescheid begrenzt. ⁷Ein höherer Erstattungsanspruch entsteht erst nach Erteilung eines entsprechenden Bescheids gegenüber dem Berechtigten oder dem Hilfe empfangenden Kind. ⁸Ein Erstattungsanspruch setzt voraus, dass der Träger eigene Bemühungen um den Erhalt des Kostenbeitrags unternommen hat (Zahlungsaufforderung), jedoch die Eltern die Zahlung verweigern. ⁹Sofern der Sozialleistungsträger vom Berechtigten oder vom Hilfe empfangenden Kind mit bestandskräftigem Bescheid Aufwendungsersatz verlangt oder einen Kostenbeitrag erhoben hat, besteht für die Familienkasse eine Erstattungspflicht nach § 74 Abs. 2 EStG i. V. m. § 104 Abs. 1 Satz 4 SGB X.

(2) ¹Nach Maßgabe des § 94 Abs. 3 SGB VIII erheben Träger der Jugendhilfe einen Kostenbeitrag i. S. d. § 104 Abs. 1 Satz 4 SGB X. ²Danach sind Eltern zur Zahlung eines Kostenbeitrags mindestens in Höhe des Kindergeldes verpflichtet, wenn deren Kinder, für die sie einen Anspruch auf Kindergeld haben, bestimmte Leistungen der Jugendhilfe erfahren. ³Jugendhilferechtlich kommt es auf die Leistungsfähigkeit der Eltern nicht an. ⁴Zahlen Eltern den geforderten Kostenbeitrag trotz Zahlungsaufforderung seitens des Trägers der Jugendhilfe nicht, kann sich der Träger gem. § 94 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII nach § 74 Abs. 2 EStG den Kostenbeitrag in Höhe des anteiligen Kindergeldes von der Familienkasse erstatten lassen.

V 34.4 Zusammentreffen eines Erstattungsanspruchs mit anderen Verfügungen über den Kindergeldanspruch

¹Beim Zusammentreffen eines Erstattungsanspruchs nach § 74 Abs. 2 EStG mit einem Antrag auf Auszahlung an einen Dritten nach § 74 Abs. 1 EStG hat der Erstattungsanspruch Vorrang. ²Dem Erstattungsanspruch eines Sozialhilfeträgers kommt gem. § 113 SGB XII auch dann der Vorrang zu, wenn er mit einer Abtretung, Verpfändung oder Pfändung zusammentrifft. ³Bereits getroffene anderweitige Verfügungen werden mit der Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs gem. § 74 Abs. 2 EStG gegenstandslos. ⁴Eine Aufrechnung durch die Familienkasse hat grundsätzlich Vorrang vor Forderungen Dritter. ⁵Dies gilt nicht in dem Kalendermonat, in dem vor Entstehung der Aufrechnungslage bereits ein Erstattungsanspruch gem. § 74 Abs. 2 EStG schriftlich bei der Familienkasse geltend gemacht wurde.

V 34.5 Verzinsung von Erstattungsansprüchen

¹Erstattungsansprüche der Träger der Sozial- und Jugendhilfe sowie der Kriegsopferversorgung gem. § 74 Abs. 2 EStG i. V. m. §§ 104 Abs. 1 Satz 4, 108 SGB X sind zu verzinsen, wenn diese Träger die Verzinsung im Einzelfall ausdrücklich verlangen. ²Die Verzinsung ist auf Vorleistungen beschränkt (vgl. § 108 Abs. 2 SGB X). ³Eine Verzinsung laufender Erstattungsansprüche ist ausgeschlossen.

V 34.6 Erfüllungsfiktion

(1) ¹Soweit ein Erstattungsanspruch besteht, gilt der Kindergeldanspruch des Berechtigten gem. § 74 Abs. 2 EStG i. V. m. § 107 Abs. 1 SGB X als erfüllt. ²Diese Erfüllungsfiktion greift auch dann ein, wenn der Erstattungsanspruch des nachrangigen Leistungsträgers wegen verspäteter Geltendmachung in entsprechender Anwendung von §§ 111, 113 SGB X ausgeschlossen bzw. verjährt ist, sodass eine Nachzahlung von Kindergeld für Zeiträume, in denen der Berechtigte nachrangige Leistungen i. S. v. V 34.2 bezogen hat, regelmäßig ausgeschlossen ist. ³Ist für die Familienkasse hingegen kein

Erstattungsanspruch ersichtlich, teilt sie dies dem Sozialleistungsträger formlos mit, weil sich die Leistungsträger gleichwertig gegenüberstehen. ⁴Dem Sozialleistungsträger steht bei einer abweichenden Auffassung der Klageweg offen.

(2) ¹Wurde an den Kindergeldberechtigten Kindergeld ausgezahlt, obwohl die Familienkasse bereits Kenntnis von dem Erstattungsanspruch hatte, i. d. R. weil die Erstattungsanzeige des Sozialleistungsträgers nach § 74 Abs. 2 EStG bereits bei der Familienkasse vorlag, ist gegenüber dem Kindergeldberechtigten ein Abrechnungsbescheid gem. § 218 Abs. 2 AO zu erlassen und mit § 107 Abs. 1 SGB X (Erfüllungsfiktion) zu begründen. ²Der Erstattungsanspruch ist unabhängig vom Abrechnungsbescheid und Rückforderungsanspruch der Familienkasse zu erfüllen.

V 34.7 Rückerstattungsanspruch bei Korrektur der Festsetzung

¹Wurde an den Sozialleistungsträger Kindergeld ausgezahlt und fällt durch Korrektur der Festsetzung der Kindergeldanspruch des Berechtigten für diesen Zeitraum weg, ist der Erstattungsanspruch (§ 37 Abs. 2 AO) der Familienkasse gegenüber dem Sozialleistungsträger nach § 112 SGB X mit einfachem Schreiben geltend zu machen. ²Ein Rückerstattungsanspruch kann durch allgemeine Leistungsklage (§ 40 Abs. 1 FGO) verfolgt werden (BFH vom 26.01.2006, III R 89/03, BStBl II S. 544).

VII. Besonderheiten beim Berechtigtenwechsel

V 35 Allgemeines

(1) ¹Ein Berechtigtenwechsel kann sich unter den Voraussetzungen des § 64 EStG (vgl. A 25.1) ergeben durch

- eine Änderung der familiären Verhältnisse,
- eine Berechtigtenbestimmung oder durch deren Widerruf oder
- einen Verzicht auf den Vorrang oder durch dessen Widerruf.

²Im Falle eines Berechtigtenwechsels ist die Festsetzung der für den bisher Berechtigten zuständigen Familienkasse nach § 70 Abs. 2 Satz 1 EStG aufzuheben (siehe auch V 14 und V 36 Abs. 2 Satz 4).

(2) ¹Eine Änderung der Berechtigtenbestimmung kann rückwirkend nur berücksichtigt werden, soweit noch keine Festsetzung für das jeweilige Kind erfolgt ist. ²Das Gleiche gilt für einen Vorrangverzicht sowie dessen Widerruf.

(3) Besteht zwischen mehreren Berechtigten Uneinigkeit über den Anspruchsvorrang und hat deswegen ein Berechtigter Einspruch eingelegt, ist der andere Berechtigte gem. § 174 Abs. 5 i. V. m. Abs. 4 AO zu dem Einspruchsverfahren hinzuzuziehen (zu weiteren verfahrensrechtlichen Einzelheiten siehe R 5.7).

V 36 Zusammenarbeit zwischen den Familienkassen

(1) ¹Wird einer Familienkasse ein Berechtigtenwechsel bekannt, z. B. durch Anzeige des bisher Berechtigten oder durch Antragstellung des nunmehr Berechtigten, hat sie unverzüglich zu prüfen, zu welchem Zeitpunkt die Änderung der Verhältnisse eingetreten ist, und sich mit der jeweils anderen Familienkasse über eine Vergleichsmittelteilung in Verbindung zu setzen. ²Ist die jeweils andere Familienkasse nicht bekannt, muss sie, z. B. über eine Anhörung des Berechtigten, ermittelt werden. ³Bei Unklarheiten haben sich beide Familienkassen über einen einheitlichen Zeitpunkt für den Berechtigtenwechsel zu verständigen. ⁴Zur Wahrung des Steuergeheimnisses (vgl. O 2.7) sind die von den Familienkassen untereinander auszutauschenden Unterlagen bezüglich der Angaben zum anderen Berechtigten zu anonymisieren.

(2) ¹Die für den bisher Berechtigten zuständige Familienkasse hat der Familienkasse des nunmehr Berechtigten alle Unterlagen in Kopie zu übersenden, die als Nachweis für die Festsetzung und Zahlung von Kindergeld einschließlich Prognose und deren Überprüfung dienen. ²Sie hat bereits begonnene Sachverhaltsermittlungen, soweit sie sich auf den Zeitraum vor dem Berechtigtenwechsel beziehen, zum Abschluss zu bringen und bereits ergangene Prognoseentscheidungen abschließend zu prüfen. ³Das Ergebnis ist der anderen Familienkasse umgehend mitzuteilen. ⁴Steht ein einheitlicher Zeitpunkt für den Berechtigtenwechsel fest, hebt die Familienkasse des bisher Berechtigten ihre Festsetzung ab dem der Änderung folgenden Monat auf. ⁵Die Familienkasse des nunmehr Berechtigten setzt das Kindergeld ab diesem Monat fest. ⁶V 23.4 und V 37 sind zu beachten.

(3) ¹Bei der abschließenden Prüfung hat die am Ende des Kalenderjahres zuständige Familienkasse die andere Familienkasse über anspruchsschädliche Änderungen zu informieren, soweit auch deren Festsetzung betroffen sein kann. ²Diese ist an die Beurteilung grundsätzlich gebunden.

V 37 Erfüllung des Erstattungsanspruchs durch Weiterleitung

(1) ¹Hebt die Familienkasse des bisher Berechtigten die Kindergeldfestsetzung rückwirkend auf, hat der Berechtigte (Erstattungsschuldner) das überzahlte Kindergeld grundsätzlich sofort zu erstatten (§ 37 Abs. 2 AO). ²Das Kindergeld, das von der für den nunmehr Berechtigten zuständigen Familienkasse festgesetzt wird, ist grundsätzlich sofort auszuzahlen. ³Zur Verfahrensvereinfachung sollen die Rückforderung und die Auszahlung des Kindergeldes unterbleiben, wenn der bisher Berechtigte das Kindergeld an den nunmehr Berechtigten weitergeleitet hat, dieser dies bestätigt und auf seinen Auszahlungsanspruch verzichtet (Weiterleitung). ⁴In diesen Fällen hat § 70 Abs. 1 Satz 2 und 3 EStG keine Auswirkung. ⁵Die Verfahrensvereinfachung ist eine Billigkeitsmaßnahme.

(2) ¹Der Erstattungsschuldner ist im Rahmen des Ermittlungsverfahrens (§ 91 AO) spätestens im Aufhebungsbescheid auf die Möglichkeit der Weiterleitung hinzuweisen. ²Die Weiterleitung ist nur möglich, sofern gegenüber dem nunmehr Berechtigten das Kindergeld für den betreffenden Zeitraum noch nicht ausgezahlt wurde. ³Die mögliche Weiterleitung darf die Festsetzung und Auszahlung des

Kindergeldes gegenüber dem nunmehr Berechtigten nicht in unangemessener Weise verzögern. ⁴Ein vollständig ausgefüllter und vom nunmehr Berechtigten unterschriebener Vordruck KG 14 muss binnen eines Monats der Familienkasse des bisher Berechtigten vorgelegt werden. ⁵Sie hat zu prüfen, für welche Monate eine Weiterleitung bestätigt wurde. ⁶Das Ergebnis ist der Familienkasse des nunmehr Berechtigten mitzuteilen, die wiederum die andere Familienkasse über den bestehenden Kindergeldanspruch des nunmehr Berechtigten informiert. ⁷Zur Erfüllung des Erstattungsanspruchs durch Weiterleitung muss der Kindergeldanspruch des nunmehr Berechtigten bereits materiell-rechtlich geprüft worden sein und zweifelsfrei feststehen. ⁸Dem Erstattungsschuldner ist durch seine Familienkasse eine Mitteilung über den Umfang der Erfüllung durch Weiterleitung zu übersenden.

Beispiel (Weiterleitung wird erklärt)

Die Familienkasse hat zugunsten von V für dessen Kind K Kindergeld festgesetzt. V verlässt im Oktober des Vorjahres den mit dem anderen Elternteil M gemeinsam geführten Familienhaushalt, in dem auch K lebt. Erst als die nunmehr Berechtigte M am 2. Juli des laufenden Jahres das Kindergeld bei der Familienkasse beantragt, erfährt diese von dem eingetretenen Berechtigtenwechsel. Nachdem der Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse festgestellt ist, hebt die Familienkasse die laufende Festsetzung nach § 70 Abs. 2 EStG ab November des Vorjahres auf. Das Kindergeld für Juli des laufenden Jahres ist nicht mehr an V ausgezahlt worden.

Am 19. Juli wird der Familienkasse die von M unterschriebene Weiterleitungserklärung („Bestätigung der Weiterleitung von Kindergeld zur Vorlage bei der Familienkasse“, vgl. Satz 4) für den Zeitraum November des Vorjahres bis Juni des laufenden Jahres vorgelegt.

Die Familienkasse erkennt die Weiterleitung für den Zeitraum von November bis Juni an und sieht von einer Rückforderung des Kindergeldes ab.

Ebenfalls am 19. Juli setzt die Familienkasse ab November des Vorjahres zugunsten von M Kindergeld fest und zahlt es ab Juli des laufenden Jahres an M aus.

⁹In Zweifelsfällen oder auf Verlangen des Erstattungsschuldners ist ein Abrechnungsbescheid unter Verwendung des Vordruckes KG 93 zu erteilen. ¹⁰Hat der nunmehr Berechtigte einen geringeren Anspruch, kann die Erfüllungswirkung nur in dieser Höhe eintreten, der Unterschiedsbetrag ist vom Erstattungsschuldner zurückzuzahlen.

(3) ¹Liegt die Bestätigung der Weiterleitung schon vor, bevor die zuständige Familienkasse das Kindergeld gegenüber dem nunmehr Berechtigten festsetzt, ist in den Festsetzungsbescheid ein Hinweis aufzunehmen, dass der festgesetzte Anspruch für die Monate, in denen eine Weiterleitung erfolgte, erfüllt ist. ²Andernfalls ist darauf hinzuweisen, dass noch nicht abschließend geprüft werden konnte, ob der Kindergeldanspruch für vorangegangene Monate durch Weiterleitung erfüllt ist. ³Die Auszahlung des Kindergeldes an den nunmehr Berechtigten erfolgt zunächst von dem Monat an, ab dem kein Kindergeld mehr an den Erstattungsschuldner ausgezahlt wird. ⁴Nach Abschluss der Prüfung ist der nunmehr Berechtigte darüber zu informieren, in welchem Umfang sein Anspruch auf Kindergeld durch Weiterleitung erloschen ist. ⁵Ein verbleibender Anspruch ist noch auszuzahlen. ⁶Führt die Vorrangänderung zu einem höheren Kindergeldanspruch, sind Unterschiedsbeträge ab dem Monat der Änderung der Verhältnisse nachzuzahlen.

(4) Liegen die Voraussetzungen für die Anerkennung der Weiterleitung hingegen nicht vollständig vor (z. B. fehlender Verzicht des nunmehr Berechtigten auf seinen Auszahlungsanspruch), ist die Auszahlungsbeschränkung des § 70 Abs. 1 Satz 2 und 3 EStG zu beachten (vgl. V 23.4).

Variante zum Beispiel (Weiterleitung wird nicht erklärt)

Am 19. Juli des laufenden Jahres teilt V der Familienkasse mit, dass M nicht zur Abgabe einer Weiterleitungserklärung bereit sei. Die Familienkasse

- fordert am 19. Juli von V das an ihn gezahlte Kindergeld für den Zeitraum November bis Juni zurück und
- setzt am gleichen Tag zugunsten von M ab November des Vorjahres Kindergeld fest. Wegen der Auszahlungsbeschränkung des § 70 Abs. 1 Satz 2 und 3 EStG wird das Kindergeld für November und Dezember nicht ausgezahlt.

VIII. Haftung

V 38 Haftungsverfahren

V 38.1 Allgemeines

(1) ¹Wer kraft Gesetzes für einen Anspruch auf Erstattung von zu Unrecht gezahltem Kindergeld haftet (Haftungsschuldner), kann durch Haftungsbescheid in Anspruch genommen werden (§ 191 Abs. 1 AO). ²Der Haftungsschuldner hat persönlich und unbeschränkt mit seinem gesamten Vermögen für die Erfüllung des Haftungsanspruchs einzustehen. ³Im Aufgabenbereich der Familienkassen kommen als Haftungstatbestände die Haftung des Vertreters gem. §§ 69, 34, 35 AO (V 39.1) oder die des Steuerhinterziehers gem. § 71 AO (V 39.2) in Betracht.

(2) ¹Der Haftungsanspruch entsteht, sobald der Haftungstatbestand verwirklicht ist. ²Er entsteht jedoch nicht vor Entstehung des Erstattungsanspruchs für den der Haftungsschuldner in Anspruch genommen werden soll. ³In Fällen von zu Unrecht gezahltem Kindergeld entsteht der Erstattungsanspruch gem. § 37 Abs. 2 AO grundsätzlich erst mit Aufhebung der Kindergeldfestsetzung. ⁴Es genügt nicht, dass materiell-rechtlich kein Anspruch auf Kindergeld bestand. ⁵Die Sätze 2 bis 4 gelten nicht in Fällen einer Haftungsinanspruchnahme nach § 71 AO (V 39.2).

(3) ¹Durch den Haftungsbescheid wird zwischen dem Haftungsschuldner und dem Schuldner des Erstattungsanspruchs ein Gesamtschuldverhältnis begründet (§ 44 Abs. 1 Satz 1 AO). ²Jeder der Gesamtschuldner schuldet die gesamte Leistung (§ 44 Abs. 1 Satz 2 AO). ³Die Erfüllung des Anspruchs durch einen der Gesamtschuldner wirkt auch für die übrigen Schuldner (§ 44 Abs. 2 Satz 1 AO).

(4) ¹Die Haftungsschuld ist abhängig vom Erstattungsanspruch (Akzessorietät). ²Der Anspruch auf Erstattung von zu Unrecht gezahltem Kindergeld muss daher im Zeitpunkt der Haftungsinanspruchnahme noch existent sein. ³Ein Haftungsbescheid kann nicht mehr ergehen, soweit die Kindergeldfestsetzung wegen Ablaufs der Festsetzungsfrist nicht mehr aufgehoben werden kann, Zahlungsverjährung eingetreten ist oder die Schuld erlassen wurde (§ 191 Abs. 5 Satz 1 AO). ⁴Dies gilt gem. § 191 Abs. 5 Satz 2 AO nicht in Fällen einer Haftungsinanspruchnahme nach § 71 AO (V 39.2).

(5) ¹Gem. § 219 Satz 1 AO darf ein Haftungsschuldner grundsätzlich nur in Anspruch genommen werden, soweit die Vollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners des Erstattungsanspruchs ohne Erfolg geblieben oder anzunehmen ist, dass die Vollstreckung aussichtslos sein würde (Subsidiarität). ²Die Einschränkung des § 219 Satz 1 AO bezieht sich auf die Inanspruchnahme durch Zahlungsaufforderung (Leistungsgebot), nicht hingegen auf den Erlass des Haftungsbescheides. ³Ein Haftungsbescheid ohne Leistungsgebot kann daher auch erlassen werden, bevor die Voraussetzungen des § 219 Satz 1 AO vorliegen. ⁴In Fällen einer Haftungsinanspruchnahme nach § 71 AO gilt die Einschränkung des Satzes 1 nicht (§ 219 Satz 2 AO), es kann jedoch der Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entsprechen, sich zunächst an den Schuldner des Erstattungsanspruchs zu halten.

V 38.2 Haftungsprüfung

(1) ¹Für die Prüfung der Haftung und den Erlass des Haftungsbescheides ist gem. § 24 AO die Familienkasse zuständig, die für den Kindergeldberechtigten sachlich und örtlich zuständig ist. ²In der Familienkasse wird das Haftungsverfahren von der für die Festsetzung des Kindergeldes zuständigen Stelle geführt. ³In Fällen des § 71 AO (V 39.2) entscheidet die Festsetzungsstelle im Einvernehmen mit der Bußgeld- und Strafsachenstelle.

(2) ¹Kommt eine Haftungsinanspruchnahme in Betracht, soll die Familienkasse die Haftungsprüfung unverzüglich einleiten. ²Dies gilt insbesondere dann, wenn der Haftungsschuldner einen Anspruch hat, gegen den aufgerechnet werden könnte (z. B. laufendes Kindergeld).

(3) ¹Die Familienkasse entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. ²Dabei hat sie abzuwägen, ob ein Haftungsschuldner in Anspruch genommen werden soll und – im Ausnahmefall – ob eine Inanspruchnahme nur teilweise erfolgen soll (Entschließungsermessen). ³Eine Haftungsinanspruchnahme ist insoweit ausgeschlossen, als sie Zeiträume betrifft, für die die Familienkasse das Verschulden an einer verspäteten Aufhebung und Rückforderung trifft. ⁴Kommen mehrere Personen für eine Haftungsinanspruchnahme in Frage, hat die Familienkasse neben dem Entschließungsermessen darzulegen, warum sie den Haftungsschuldner in Anspruch nimmt (Auswahlermessen). ⁵Zu den Besonderheiten bei der Haftungsinanspruchnahme nach § 71 AO vgl. V 39.2.

(4) ¹Vor Erlass des Haftungsbescheides hat die Familienkasse den Haftungsschuldner gem. § 91 Abs. 1 AO schriftlich anzuhören (Haftungsankündigung). ²Darin sind die Rückstände, für die die Haftungsinanspruchnahme erfolgen soll, die Rechtsgrundlage für die Haftung und die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen anzugeben. ³Die Frist zur Stellungnahme soll grundsätzlich einen Monat betragen.

V 38.3 Haftungsbescheid

(1) ¹Die Haftungsinanspruchnahme erfolgt durch Erlass eines schriftlichen Haftungsbescheides. ²Darin hat die Familienkasse darzulegen, welche Erwägungen bei der Ermessensentscheidung zugrunde gelegt wurden. ³Im Haftungsbescheid ist darauf hinzuweisen, dass (ggf. mehrere) Haftungsschuldner und der erstattungsverpflichtete Kindergeldberechtigte bzw. Abzweigungs-/Erstattungsempfänger Gesamtschuldner i. S. d. § 44 Abs. 1 AO sind. ⁴Liegen die Voraussetzungen des § 219 AO vor, ist das Leistungsgebot mit dem Haftungsbescheid zu verbinden. ⁵Die Bekanntgabe kann grundsätzlich mit einfachem Brief erfolgen (§ 122 Abs. 2 AO).

(2) ¹Auf den (erstmaligen) Erlass eines Haftungsbescheides sind die Vorschriften über die Festsetzungsfrist (§§ 169 bis 171 AO) entsprechend anzuwenden. ²Die Festsetzungsfrist beträgt grundsätzlich vier Jahre, in Fällen des § 71 AO zehn Jahre (§ 191 Abs. 3 Satz 2 AO). ³Die Festsetzungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Haftungstatbestand verwirklicht worden ist (§ 191 Abs. 3 Satz 3 AO). ⁴Dies ist in Fällen einer Haftung nach § 71 AO mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuerhinterziehung oder die Teilnahme daran beendet ist.

(3) Gegen den Haftungsbescheid ist gem. § 347 Abs. 1 Nr. 1 AO der Einspruch statthaft.

V 38.4 Korrektur von Haftungsbescheiden

(1) ¹Für die Korrektur von Haftungsbescheiden gelten nicht die für Kindergeldbescheide maßgeblichen Korrekturvorschriften (§§ 172 ff. AO), sondern die allgemeinen Vorschriften über die Berichtigung, die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten (§§ 129 bis 131 AO). ²Eine Korrektur zugunsten des Haftungsschuldners kann auch noch nach Ablauf der Festsetzungsfrist erfolgen (BFH vom 12.08.1997, VII R 107/96, BStBl II 1998 S. 131).

(2) ¹Die Rechtmäßigkeit des Haftungsbescheides richtet sich nach den Verhältnissen im Zeitpunkt seines Erlasses bzw. der entsprechenden Einspruchsentscheidung. ²Ein rechtmäßiger Haftungsbescheid ist zugunsten des Haftungsschuldners nach § 131 AO zu widerrufen, soweit die ihm zugrunde liegende Schuld später gemindert worden ist.

V 39 Haftungstatbestände

V 39.1 Haftung der Vertreter (§ 69 AO)

(1) ¹Die gesetzlichen Vertreter und Vermögensverwalter haften nach § 69 AO, soweit infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihnen auferlegten Pflichten (§ 34 AO) Kindergeld zu Unrecht gezahlt wurde. ²Die Haftung umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge (§ 69 Satz 2 AO). ³Gesetzliche Vertreter i. S. d. § 34 Abs. 1 AO sind insbesondere die Eltern (§ 1629 BGB), der Vormund (§ 1793 BGB), der Pfleger (§§ 1909 ff. BGB) oder der Betreuer (§ 1902 BGB).

(2) ¹Die Pflichtverletzung kann durch Stellung eines unzutreffenden Kindergeldantrages, Verletzung der Mitteilungspflicht gem. § 68 Abs. 1 Satz 1 EStG oder Verletzung der Berichtigungspflicht gem. § 153 AO begangen werden. ²Ferner obliegt es dem Vertreter dafür zu sorgen, dass zurückgefordertes Kindergeld und die steuerlichen Nebenleistungen aus den Mitteln entrichtet werden, die er verwaltet (§ 34 Abs. 1 Satz 2 AO).

(3) ¹Die Haftung umfasst nur die Beträge, für die zwischen der Pflichtverletzung und dem eingetretenen Schaden ein Kausalzusammenhang besteht. ²Die Kausalität richtet sich wegen des Schadensersatzcharakters der Haftung nach § 69 AO wie bei zivilrechtlichen Schadensersatzansprüchen nach der Adäquanztheorie (BFH vom 11.11.2008, VII R 19/08, BStBl II 2009 S. 342).

(4) ¹Die Pflichtverletzung muss schuldhaft, d. h. vorsätzlich oder grob fahrlässig, begangen worden sein. ²Vorsätzlich handelt, wer die Pflichten gekannt und ihre Verletzung gewollt oder wer zumindest die Pflichtverletzung vorausgesehen und sie billigend in Kauf genommen hat (bedingter Vorsatz). ³Grob

fahrlässig handelt, wer die erforderliche Sorgfalt, zu der er nach seinen persönlichen Verhältnissen, Kenntnissen und Fähigkeiten verpflichtet und imstande ist, in ungewöhnlich hohem Maße außer Acht lässt. ⁴Das Verschulden eines sorgfältig ausgewählten und überwachten steuerlichen Beraters ist dem Vertreter nicht zuzurechnen (BFH vom 30.08.1994, VII R 101/92, BStBl II 1995 S. 278).

V 39.2 Haftung des Steuerhinterziehers (§ 71 AO)

(1) ¹Wer eine Steuerhinterziehung begeht oder an einer solchen Tat teilnimmt, haftet für das zu Unrecht gezahlte Kindergeld sowie für die Hinterziehungszinsen (§ 71 AO). ²Zu Täterschaft und Teilnahme vgl. S 2.1.2. ³Als Haftende kommen z. B. nachrangig Kindergeldberechtigte oder Kinder in Betracht, die die Steuerhinterziehung begangen oder daran teilgenommen haben. ⁴Eine wirksame Selbstanzeige (§ 371 AO), der Eintritt der Strafverfolgungsverjährung oder sonstige strafrechtliche Verfahrenshindernisse sind für die Haftungsanspruchnahme ohne Bedeutung.

(2) ¹Bei einer Steuerhinterziehung ist eine Haftungsanspruchnahme nach § 71 AO regelmäßig gerechtfertigt; die Ermessensentscheidung ist sowohl für die Inanspruchnahme dem Grunde nach, als auch für die Inanspruchnahme der Höhe nach vorgeprägt (BFH vom 21.01.2004, XI R 3/03, BStBl II S. 919). ²Kommen mehrere Personen als Haftende in Betracht, sollen jedoch nur einzelne Täter oder Teilnehmer in Anspruch genommen werden, so hat die Familienkasse ihre Ermessenserwägungen im Haftungsbescheid anzugeben.

Kapitel R – Rechtsbehelfsverfahren

I. Allgemeines

R 1 Rechtsbehelfsliste

(1) ¹Zur Überwachung der Rechtsbehelfe ist eine Rechtsbehelfsliste in der Familienkasse zu führen. ²Hierfür steht der Vordruck KGRb 6 zur Verfügung. ³Es ist halbjährlich zu prüfen, ob die Liste ordnungsgemäß geführt wird und die Rechtsbehelfe zeitgerecht bearbeitet werden; die Prüfung ist zu dokumentieren.

(2) ¹Die Rechtsbehelfe sind in der Reihenfolge des Eingangs mit fortlaufender Nummerierung unter Angabe des angefochtenen Verwaltungsakts aufzuführen. ²Fortgang und Art der Erledigung sind einzutragen. ³Erledigungsarten sind:

1. im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren:

- Rücknahme,
- Abhilfe,
- Einspruchsentscheidung,
- Teil-Einspruchsentscheidung und
- Zeitablauf oder auf andere Weise,

2. im gerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren:

- Urteil,
- Gerichtsbescheid,
- Beschluss
- Klagerücknahme,
- Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache,
- Stattgabe,
- Verweisung an ein anderes Gericht und
- außergerichtliche Erledigung.

⁴Eine AdV (§ 361 AO, § 69 FGO) sowie ein Ruhen des Verfahrens (§ 363 Abs. 2 AO, § 155 FGO i. V. m. § 251 ZPO) sind zu vermerken. ⁵Richtet sich ein Rechtsbehelf gegen mehrere Verwaltungsakte oder legen mehrere Rechtsbehelfsführer gegen denselben Verwaltungsakt Rechtsbehelf ein, so sind mehrere Rechtsbehelfe einzutragen. ⁶Abweichend hiervon ist bei Rechtsbehelfen, die sich gegen die Festsetzung, Aufhebung oder Ablehnung für mehrere Zeiträume richten, grundsätzlich nur eine Eintragung vorzunehmen (siehe aber Abs. 3). ⁷Ebenso ist bei Rechtsbehelfen, die sich gleichzeitig gegen die Aufhebung der Kindergeldfestsetzung und die Rückforderung des Kindergeldes richten, nur ein Rechtsbehelf einzutragen, es sei denn, dass eine eigenständige Begründung erfolgt.

(3) ¹Wird dem Begehren des Einspruchsführers nur für einen Teil des angefochtenen Zeitraums entsprochen (vgl. R 6.3 Abs. 4), so ist über den Einspruch für diesen Zeitraum ein neuer Eintrag vorzunehmen und die Erledigung in der Rechtsbehelfsliste zu vermerken. ²Im ursprünglichen Rechtsbehelfslisteneintrag ist ein Vermerk über den noch offenen Zeitraum anzubringen.

(4) ¹Wird ein unerledigter Rechtsbehelf an eine andere Familienkasse abgegeben, ist dies unter Angabe der anderen Familienkasse in der Rechtsbehelfsliste zu vermerken. ²Die übernehmende Familienkasse hat den Rechtsbehelf unter Angabe der bisherigen Familienkasse in die Rechtsbehelfsliste einzutragen.

II. Außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren

R 2 Allgemeines zum außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren

(1) ¹Der Begriff "Rechtsbehelf" lässt sich mit dem "Begehren auf Überprüfung einer Entscheidung" beschreiben. ²Das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren, auch Einspruchsverfahren, wird ausschließlich auf Veranlassung des Einspruchsführers und in keinem Fall durch die Familienkasse von Amts wegen eingeleitet. ³Die Funktionen des außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens sind zum einen der Rechtsschutz des Kindergeldberechtigten bzw. Antragstellers, zum anderen eine gewisse Selbstkontrolle der Verwaltung, ob gültiges Recht richtig angewandt und Ermessen richtig ausgeübt wurde. ⁴Des Weiteren werden die FG durch das außergerichtliche Vorverfahren erheblich entlastet, da viele Streitigkeiten bereits im Rahmen des Einspruchsverfahrens beseitigt werden können.

(2) ¹Die Vorschriften, die für den Erlass des angefochtenen Kindergeldbescheids im Besteuerungsverfahren anzuwenden sind, gelten für das Rechtsbehelfsverfahren nach § 365 Abs. 1 AO i. V. m. §§ 85 ff. AO entsprechend. ²Zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen siehe auch V 6.

R 2.1 Untersuchungsgrundsatz

¹Ermittlungen zur Aufklärung des Sachverhalts sind von Amts wegen durchzuführen (§ 88 Abs. 1 Satz 1 AO). ²Näheres vgl. V 6.1.

R 2.2 Mitwirkungspflichten

¹Die Mitwirkungspflichten der Beteiligten ergeben sich allgemein aus den §§ 90 ff. AO und im Besonderen aus § 68 Abs. 1 EStG. ²Näheres vgl. V 7.

R 2.3 Rechtliches Gehör

Kann die Familienkasse einem Einspruch nicht oder nur teilweise abhelfen, ist vor der Einspruchsentscheidung eine Anhörung erforderlich (vgl. V 6.1 Abs. 3).

R 3 Abgrenzung zu anderen Verwaltungsverfahren

(1) ¹Die in der AO und in der FGO geregelten Rechtsbehelfe gelten als förmliche (= ordentliche) Rechtsbehelfe. ²Sie sind i. d. R. form- und fristgebunden. ³Das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren ist abzugrenzen von den nicht in der AO geregelten, nichtförmlichen Rechtsbehelfen, z. B. der Gegenvorstellung oder der Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde.

(2) ¹Der Einspruch ist vom Antrag auf Änderung bzw. Berichtigung des Verwaltungsakts zu unterscheiden. ²Im Zweifel ist ein Antrag auf Änderung stets als Rechtsbehelf zu werten, da dieser die Rechte des Kindergeldberechtigten bzw. Antragstellers umfassender wahrt als ein Änderungsantrag (vgl. § 367 Abs. 2 Satz 1 AO). ³Des Weiteren unterscheidet sich der Einspruch von einem Antrag auf Änderung darin, dass er als Verlängerung des Festsetzungsverfahrens den Eintritt der formellen und materiellen Bestandskraft des Bescheides verhindert. ⁴Außerdem ermöglicht die Einlegung eines Rechtsbehelfs ggf. die AdV und kann zu einer verbösernden Entscheidung führen.

R 4 Zulässigkeitsvoraussetzungen

R 4.1 Grundsätze

¹Grundsätzlich ist ein Einspruchsverfahren nur eingeleitet, wenn ein Verwaltungsakt angefochten wird oder der Einspruchsführer sich gegen den Nichterlass eines Verwaltungsakts wendet. ²Ziel des Rechtsbehelfs ist eine sachliche Überprüfung ("Begründetheit") des angefochtenen Verwaltungsakts. ³Jedoch darf eine Sachentscheidung nur ergehen, wenn alle Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 358 AO erfüllt sind. ⁴Die Familienkasse ist als Finanzbehörde verpflichtet, die Zulässigkeit eines eingegangenen Einspruchs zu prüfen. ⁵Fehlt es an einer Zulässigkeitsvoraussetzung, so wird der Einspruch von Amts wegen als unzulässig verworfen.

R 4.2 Statthaftigkeit

(1) ¹Die Statthaftigkeit gem. §§ 347, 348 AO betrifft die Frage, ob der Einspruch auf den konkreten Fall bezogen der richtige, gesetzlich zugelassene förmliche Rechtsbehelf ist. ²Der Einspruch ist gegen alle Verwaltungsakte (§ 118 AO) der in § 347 Abs. 2 AO genannten Angelegenheiten statthaft. ³Das Kindergeld fällt als Steuervergütung (§ 31 Satz 3 EStG) unter die Abgabenangelegenheiten, auf die die AO gem. § 1 Abs. 1 AO anwendbar ist. ⁴Der Rechtsbehelf gegen einen Verwaltungsakt, der einen kindergeldrechtlichen Sachverhalt regelt, ist demnach gem. § 347 Abs. 1 Nr. 1 AO statthaft.

(2) ¹Um Einspruch einlegen zu können, muss grundsätzlich ein wirksamer Verwaltungsakt vorliegen. ²Aus Rechtsschutzgründen lässt § 347 Abs. 1 Satz 2 AO jedoch auch einen sog. Untätigkeitseinspruch zu. ³Auch ohne Kindergeldfestsetzung kann mit Ausnahme der in § 348 AO genannten Fälle ein Rechtsbehelf eingelegt werden, wenn die Familienkasse ohne Mitteilung eines hinreichenden Grundes nicht binnen angemessener Frist (i. d. R. sechs Monate analog § 46 Abs. 1 FGO) über einen Antrag des Kindergeldberechtigten bzw. Antragstellers sachlich entschieden hat. ⁴Die weitere Ausnahme bildet die Möglichkeit eines Rechtsbehelfs gegen einen nichtigen Verwaltungsakt (§§ 125, 124 Abs. 3 AO). ⁵Diese nichtigen Bescheide entfalten keinerlei Rechtswirkung. ⁶Da sie jedoch von einer Finanzbehörde erlassen worden sind und rechtliche Konsequenzen auszulösen scheinen, wirken sie faktisch gegenüber dem Inhaltsadressaten, der von dem Verwaltungsakt betroffen ist. ⁷Einem solchen Rechtsbehelf gegen eine nichtige Kindergeldfestsetzung kann entsprochen werden, indem die Unwirksamkeit förmlich festgestellt wird oder der nichtige Verwaltungsakt durch einen rechtmäßigen ersetzt wird. ⁸Im zuletzt genannten Fall wird der rechtmäßige Bescheid gem. § 365 Abs. 3 Nr. 2 AO automatisch Gegenstand des Einspruchsverfahrens, welches danach mit dem wirksamen Verwaltungsakt fortgeführt wird.

(3) ¹§ 348 AO benennt die Fälle, in denen der Einspruch als Rechtsbehelf ausgeschlossen ist. ²Danach ist der Einspruch unter anderem nicht statthaft gegen:

1. Einspruchsentscheidungen (§ 348 Nr. 1 AO); hier ist die außergerichtliche Prüfung schon erfolgt, sodass der finanzgerichtliche Weg als weitere Instanz eröffnet ist (vgl. R 7 ff.). Die Möglichkeit eines Korrekturantrags nach ergangener Einspruchsentscheidung besteht weiterhin (vgl. § 172 Abs. 1 Satz 2 ff. AO);
2. Nichtentscheidung über einen Einspruch (§ 348 Nr. 2 AO); hier hat der Einspruchsführer die Möglichkeit der Untätigkeitsklage gem. § 46 Abs. 1 Satz 1 FGO (vgl. R 10.4 Abs. 2).

R 4.3 Beschwer

(1) ¹Im Rechtsbehelfsverfahren muss vom Einspruchsführer vorgetragen werden, selbst in seiner eigenen Rechtssphäre betroffen zu sein. ²Beschwer liegt bereits dann vor, wenn die Behauptungen des Einspruchsführers eine Rechtsverletzung als möglich erscheinen lassen. ³Ob wirklich eine Rechtsverletzung vorliegt, ergibt sich erst bei der sachlichen Überprüfung des Rechtsbehelfs (Begründetheit) im Laufe des Verfahrens und ist nicht Frage der Zulässigkeit des Einspruchs. ⁴Eine Beschwer ist nicht nur dann gegeben, wenn die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts oder Ermessenswidrigkeit gerügt wird, sondern auch dann, wenn der Einspruchsführer eine für ihn günstigere Entscheidung begehrt (z. B. Festsetzung eines höheren Kindergeldbetrages). ⁵Beschwer kann beim Antragsteller im berechtigten Interesse (vgl. V 5.3) auch dann vorliegen, wenn die Familienkasse bereits aufgrund eines Antrages des Berechtigten ohne Beteiligung des Antragstellers im berechtigten Interesse entschieden hat und er gegen diese Entscheidung Einspruch einlegt. ⁶Dies gilt z. B., wenn der Abzweigungsempfänger (vgl. V 33) ohne vorherige Beteiligung als Antragsteller im berechtigten Interesse gegen einen gegenüber dem Kindergeldberechtigten ergangenen Aufhebungs- bzw. Änderungsbescheid Einspruch einlegt (vgl. BFH vom 17.12.2014, XI R 15/12, BStBl II 2016 S. 100).

(2) ¹Von der Beschwer ist das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis zu unterscheiden, das eine ungeschriebene Zulässigkeitsvoraussetzung ist. ²Das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis fehlt unter anderem, wenn der Einspruchsführer sein mit dem Einspruch verfolgtes Ziel auch ohne Durchführung des Einspruchsverfahrens auf einfachere Art und Weise erreichen kann. ³Bei einer Aufhebung oder Ablehnung mit Wirkung für die Zukunft sind sowohl Beschwer als auch das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis gegeben. ⁴Dies gilt trotz der Möglichkeit eines Neuantrags, da in diesem Fall eine Kostenerstattung nach § 77 EStG ausgeschlossen ist.

R 4.4 Anbringungsbehörde, Form und Inhalt des Einspruchs

(1) ¹Der Einspruch ist innerhalb der Einspruchsfrist bei der zuständigen Familienkasse (Anbringungsbehörde) einzulegen. ²Anbringungsbehörde ist nach § 357 Abs. 2 Satz 1 AO grundsätzlich die Familienkasse, die den Verwaltungsakt erlassen hat. ³Geht ein Einspruch bei einer unzuständigen Behörde ein, ist dies unschädlich, wenn er vor Ablauf der Einspruchsfrist an die Anbringungsbehörde weitergeleitet wird (vgl. R 4.5 Abs. 3).

(2) ¹Der Einspruch ist schriftlich oder elektronisch einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. ²Eine telefonische Einspruchseinlegung reicht nicht aus. ³Die Schriftform ist auch bei einer Einlegung durch Telefax gewahrt (vgl. BFH vom 26.03.1991, VIII B 83/90, BStBl II S. 463). ⁴Bei elektronischer Einspruchseinlegung ist eine qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz nicht erforderlich. ⁵Der Einspruch muss nicht eigenhändig unterschrieben sein. ⁶Es reicht aus, wenn aus dem Schriftstück hervorgeht, wer den Einspruch eingelegt hat. ⁷In § 357 Abs. 3 AO wird geregelt, welche Inhalte der Einspruch haben soll; bei Fehlen des geforderten Inhalts liegt gleichwohl ein zulässiger Einspruch vor. ⁸Es ist nicht notwendig, dass die Erklärung ausdrücklich als Einspruch bezeichnet wird. ⁹Es genügt, wenn aus ihr hervorgeht, dass die Nachprüfung einer Entscheidung gewünscht wird.

R 4.5 Einspruchsfrist

(1) ¹Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt nach § 355 AO grundsätzlich einen Monat nach ordnungsgemäßer Bekanntgabe des Verwaltungsakts. ²Die Bekanntgabe ist in §§ 122 und 122a AO geregelt (siehe hierzu auch AEAO zu § 122 und § 122a). ³Die Einspruchsfrist beginnt nicht zu laufen, wenn einem schriftlich oder elektronisch ergehenden Verwaltungsakt keine oder eine unrichtige Rechtsbehelfsbelehrung beigelegt ist (§ 356 Abs. 1 AO). ⁴Der Einspruch kann dann grundsätzlich nach § 356 Abs. 2 AO innerhalb eines Jahres ab Bekanntgabe des Verwaltungsakts eingelegt werden. ⁵Der Untätigkeitseinspruch nach § 347 Abs. 1 Satz 2 AO und der Einspruch gegen einen nichtigen Verwaltungsakt sind unbefristet möglich. ⁶Sowohl für die Ermittlung des Fristendes als auch für die Bekanntgabefiktionen gem. § 122 Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 4 AO sind § 108 Abs. 1 und Abs. 3 AO zu beachten.

(2) ¹Da es sich bei der Einspruchsfrist um eine gesetzliche Frist handelt, kann diese nicht nach § 109 AO verlängert werden. ²Bei Fristversäumung kommt ggf. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 110 AO) in Betracht; der Einspruchsführer ist hierauf hinzuweisen, da sonst ein Verfahrensmangel vorliegt.

(3) ¹Wird der Einspruch bei einer unzuständigen Behörde eingelegt, trägt grundsätzlich der Einspruchsführer das Risiko der rechtzeitigen Übermittlung an die zuständige Familienkasse. ²Kann eine Behörde aber leicht und einwandfrei erkennen, dass sie für einen bei ihr eingegangenen Einspruch nicht und welche Familienkasse zuständig ist, hat sie diesen Einspruch unverzüglich an diese weiterzuleiten. ³Geschieht dies nicht und wird dadurch die Einspruchsfrist versäumt, kommt Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 110 AO) in Betracht (BVerfG vom 02.09.2002 – BStBl II S. 835).

R 4.5.1 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

(1) ¹Ist der Einspruchsführer unverschuldet daran gehindert, die Einspruchsfrist einzuhalten, ist auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 110 AO zu gewähren. ²Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. ³Die Monatsfrist beginnt nach Ablauf des Tages, an dem das Hindernis beseitigt ist, z. B. Urlaubsrückkehr. ⁴Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt oder die versäumte Handlung nicht mehr nachgeholt werden, außer wenn dies vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war.

(2) ¹Der Einspruchsführer muss darlegen, dass er ohne eigenes Verschulden daran gehindert war, die Rechtsbehelfsfrist einzuhalten. ²Schuldhaft handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die gesetzliche Frist nicht einhält. ³Dabei ist die Sorgfalt maßgebend, die dem Steuerpflichtigen unter Berücksichtigung der Umstände des einzelnen Falls und seiner persönlichen Verhältnisse zugemutet werden kann. ⁴Der Einspruchsführer muss alles ihm Zumutbare unternehmen, um die Frist zu wahren. ⁵Der Einspruchsführer muss sich das Verschulden seines Vertreters zurechnen lassen. ⁶An die Sorgfaltspflicht des Vertreters sind erhöhte Anforderungen zu stellen.

(3) ¹Krankheit kann eine Wiedereinsetzung rechtfertigen, wenn sie so schwer und unvermutet war, dass der Einspruchsführer außerstande war, das Schriftstück selbst oder durch einen Dritten

einzureichen (BFH vom 17.09.1987, III R 235/84, BStBl II 1988 S. 249). ²Das Versäumen einer Frist ist nicht schuldhaft, wenn diese aufgrund einer fehlenden erforderlichen Begründung des Verwaltungsakts (§ 121 AO) oder aufgrund einer fehlenden erforderlichen Anhörung (§ 91 AO) versäumt wurde (vgl. § 126 Abs. 3 AO). ³Geht das Schriftstück, welches die Frist in Gang setzt, während einer höchstens sechs Wochen andauernden urlaubsbedingten Abwesenheit zu und wird aus diesem Grund die Frist versäumt, handelt der Einspruchsführer i. d. R. nicht schuldhaft. ⁴Wenn dem Einspruchsführer der Verwaltungsakt zu einem Zeitpunkt zugeht, zu dem er entweder noch vor oder nach Urlaubsantritt in der Lage ist, Einspruch einzulegen, handelt er schuldhaft. ⁵Ebenfalls gilt Arbeitsüberlastung grundsätzlich nicht als Entschuldigungsgrund (BFH vom 24.11.1970, II B 42/70, BStBl II 1971 S. 110). ⁶Befindet sich der Einspruchsführer im Irrtum über die Erfolgsaussichten seines Einspruchs und legt daher verspätet Einspruch ein, rechtfertigt dies eine Wiedereinsetzung nicht. ⁷Sprachschwierigkeiten von Ausländern entschuldigen eine Fristversäumnis nicht, wenn sie sich nicht rechtzeitig um eine Übersetzung bemüht haben (BFH vom 09.03.1976, VII R 102/75, BStBl II S. 440).

(4) ¹Dem Einspruchsführer steht das Recht zu, die gesamte Frist auszunutzen. ²Allerdings muss er die gewöhnlichen Postlaufzeiten beachten. ³Schuldhaft handelt derjenige, der den Einspruch ohne Rücksicht auf Postlaufzeiten erst am letzten Tag der Frist zur Post gibt. ⁴Kann die Frist auf normalem Postweg nicht mehr gewahrt werden, muss der Zugang anderweitig, z. B. durch Telefax, elektronische Übermittlung oder Boten, sichergestellt werden, um die schuldhafte Fristversäumnis zu verhindern.

(5) ¹Der jeweilige Hinderungsgrund ist glaubhaft zu machen. ²Der Einspruchsführer muss z. B. bei Erkrankung darlegen, in welcher Zeit er erkrankt war und wann er wieder in der Lage war, zur Fristwahrung etwas zu unternehmen. ³Außerdem sollte er ein ärztliches Attest vorlegen, aus dem sich ergibt, dass ihn die Krankheit an der Wahrung der Frist gehindert hat; Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen mit allgemein gehaltenen Diagnosen genügen i. d. R. nicht.

(6) Die Entscheidung über die Wiedereinsetzung ist unselbständiger Bestandteil der Entscheidung über den Einspruch und somit kein selbständig anfechtbarer Verwaltungsakt.

R 4.6 Folgen der Unzulässigkeit

¹Fehlt auch nur eine der Zulässigkeitsvoraussetzungen des Einspruchs, ist dieser als unzulässig zu verwerfen (§ 358 Satz 2 AO). ²Vor Erlass der Einspruchsentscheidung ist der Einspruchsführer anzuhören und die Rücknahme des Einspruchs anzuregen. ³Der die Unzulässigkeit aussprechende Tenor in der Einspruchsentscheidung ist zu begründen. ⁴Der Einspruch ist bei Unzulässigkeit in der Sache nicht zu prüfen, selbst wenn er nach materiellem Recht begründet wäre. ⁵Die Verwerfung des Einspruchs als unzulässig hat zur Folge, dass der angefochtene Verwaltungsakt mit seinem Inhalt Bestandskraft erlangt. ⁶Eine Verböserung (§ 367 Abs. 2 Satz 2 AO) des angefochtenen Verwaltungsakts ist ausgeschlossen.

R 5 Durchführung des außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens

R 5.1 Aussetzung der Vollziehung

R 5.1.1 Grundsätze

¹Die AdV nach § 361 AO gewährt vorläufigen Rechtsschutz gegen die Vollziehung angefochtener Verwaltungsakte, über deren Rechtmäßigkeit noch nicht bestands- oder rechtskräftig entschieden worden ist. ²Die Gewährung eines vorläufigen Rechtsschutzes gegen das Verhalten von Familienkassen ist notwendiger Bestandteil der durch Art. 19 Abs. 4 GG gegebenen Rechtsschutzgarantie. ³Durch Einlegung eines Einspruchs wird die Vollziehung eines Verwaltungsakts, insbesondere die Rückforderung von Kindergeld, nicht gehemmt. ⁴Durch die AdV wird der Einspruchsführer vorläufig von seiner Leistungspflicht entbunden, wenn die Einlegung des Einspruchs sachgerecht erscheint oder die Vollziehung des Verwaltungsakts zu besonderen Härten führen würde. ⁵Das AdV-Verfahren ist ein in Bezug auf das Einspruchsverfahren selbständiges Verfahren, über das gesondert durch Verwaltungsakt zu entscheiden ist. ⁶Hierfür steht der Vordruck KGRb 2 zur Verfügung.

R 5.1.2 Voraussetzungen

(1) ¹Der Verwaltungsakt, der in der Vollziehung ausgesetzt werden soll, muss angefochten sein, d. h. es muss dagegen Einspruch eingelegt worden sein. ²Ein Antrag auf AdV vor Anfechtung des Verwaltungsakts ist unzulässig. ³Der angefochtene Verwaltungsakt muss vollziehbar und damit

aussetzungsfähig sein. ⁴Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn mit dem Verwaltungsakt eine Geldforderung (z. B. Rückzahlung des Kindergeldes) geltend gemacht wird. ⁵Verwaltungsakte, durch die ein Antrag abgelehnt wird, sind dagegen grundsätzlich nicht vollziehbar, da sie keine anordnende Regelung enthalten, sondern eine Regelung zu treffen ablehnen. ⁶In diesen Fällen ist der AdV-Antrag unzulässig; ggf. kann beim Finanzgericht ein Antrag auf eine einstweilige Anordnung (nach § 114 FGO) gestellt werden.

(2) ¹Es müssen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsakts bestehen. ²Diese liegen vor, wenn bei summarischer Prüfung neben für die Rechtmäßigkeit sprechenden Umständen gewichtige, gegen die Rechtmäßigkeit sprechende Gründe vorliegen. ³Der Erfolg des Rechtsbehelfs braucht aber nicht wahrscheinlicher zu sein als sein Misserfolg. ⁴Alternativ ist AdV zu gewähren, wenn die Vollziehung für den Betroffenen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hat.

(3) ¹Der Antrag ist an keine Form gebunden, antragsberechtigt ist jeder, der durch den Verwaltungsakt beschwert ist. ²Die Vollziehung kann von Amts wegen auch ohne Antrag ausgesetzt werden; das gilt insbesondere dann, wenn der Rechtsbehelf offensichtlich begründet ist, der Abhilfebescheid aber nicht mehr vor Fälligkeit des Rückzahlungsbetrages ergehen kann.

R 5.1.3 Folgen

(1) ¹Über Anträge auf AdV ist unverzüglich zu entscheiden. ²So lange noch nicht entschieden ist, sollen Vollstreckungsmaßnahmen unterbleiben, es sei denn, der Antrag ist aussichtslos, bezweckt offensichtlich nur ein Hinausschieben der Vollstreckung oder es besteht Gefahr im Vollzug.

(2) ¹Die AdV ist ein begünstigender Verwaltungsakt, der mit seiner Bekanntgabe (§§ 122 und 122a AO) wirksam wird (§ 124 Abs. 1 Satz 1 AO). ²Sie bleibt nach § 124 Abs. 2 AO wirksam, solange und soweit sie nicht zurückgenommen (§ 130 AO), widerrufen (§ 131 AO), anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist. ³Für die Dauer der AdV entfällt die Erhebung von Säumniszuschlägen. ⁴Vollstreckungsmaßnahmen sind für die Dauer der AdV nicht zu veranlassen.

(3) ¹Wird der Antrag auf AdV vor Fälligkeit der Rückzahlung des Kindergeldes bei der Familienkasse eingereicht und begründet, ist die AdV im Regelfall ab Fälligkeitstag der strittigen Rückforderungsbeträge auszusprechen. ²Ein späterer Zeitpunkt kommt in Betracht, wenn der Einspruchsführer den Antrag auf AdV erst nach Fälligkeit eingereicht hat oder die Begründung des Rechtsbehelfs oder des AdV-Antrags unangemessen hinausgezögert hat und die Familienkasse deshalb vorher keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsakts zu haben brauchte. ³Trifft die Familienkasse keine Aussage über den Beginn der AdV, wirkt die AdV ab Bekanntgabe der Verfügung über die AdV.

(4) ¹Das Ende der AdV ist in der Verfügung über die AdV regelmäßig zu bestimmen (Befristung). ²Soweit eine datumsmäßige Befristung nicht angebracht ist, sollte das Ende bei Entscheidungen über den außergerichtlichen Rechtsbehelf auf einen Monat nach Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung bzw. einen Monat nach dem Eingang einer Erklärung über die Rücknahme des Rechtsbehelfs festgelegt werden. ³Einer Aufhebung der AdV bedarf es in einem solchen Fall nicht.

(5) Hatte der Rechtsbehelf endgültig keinen Erfolg, ist die Festsetzung von Zinsen zu prüfen (vgl. V 30.1 und V 30.3).

(6) ¹Gegen die Ablehnung des Antrags auf AdV ist der Einspruch gegeben oder ein Antrag auf AdV beim FG gem. § 69 Abs. 3 FGO möglich (vgl. R 9.5). ²Gegen die Einspruchsentscheidung über die Ablehnung des Antrags auf AdV gibt es keine Klagemöglichkeit, sondern nur den Antrag nach § 69 Abs. 3 FGO (§ 361 Abs. 5 AO i. V. m. § 69 Abs. 7 FGO).

R 5.2 Akteneinsicht und Recht auf Mitteilung der Besteuerungsunterlagen

(1) Bei der Erteilung von Auskünften über zu einer Person gespeicherte Daten einschließlich der Akteneinsicht ist V 9 zu beachten.

(2) ¹Gem. § 364 AO sind den Beteiligten die Besteuerungsunterlagen mitzuteilen, wenn sie dies beantragt haben oder wenn die Einspruchsbegründung dazu Anlass gibt. ²Die Mitteilung der Besteuerungsunterlagen umfasst alle entscheidungserheblichen Tatsachen und Berechnungsgrundlagen. ³Die Mitteilungspflicht besteht nur insoweit, als der Beteiligte einspruchsbefugt ist.

R 5.3 Erörterung des Sach- und Rechtsstandes

¹Die mündliche Erörterung ist insbesondere geeignet, um Sachverhalte aufzuklären, Rechtsfragen zu erörtern und Dauersachverhalte einvernehmlich zu klären. ²Einem Antrag auf mündliche Erörterung soll grundsätzlich entsprochen werden. ³Eine Verletzung der Erörterungspflicht (vgl. § 364a AO) durch die Familienkasse führt nicht zur Nichtigkeit der Einspruchsentscheidung, jedoch zu deren Rechtswidrigkeit.

R 5.4 Ausschlussfrist (Präklusionsfrist)

¹Im Kindergeldverfahren ist von der Anwendung des § 364b AO abzugehen. ²§ 364b AO soll dem Missbrauch des außergerichtlichen und gerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens zu rechtsbehelfsfremden Zwecken entgegenwirken und findet insbesondere in Einspruchsverfahren, die eine Steuerfestsetzung aufgrund einer Schätzung der Besteuerungsgrundlagen betreffen, Anwendung.

R 5.5 Verböserung

(1) Eine Verböserung i. S. v. § 367 Abs. 2 AO stellt eine Änderung des angefochtenen Verwaltungsakts zum Nachteil des Einspruchsführers dar und liegt vor, wenn sich aus dem Tenor der Einspruchsentscheidung eine Verschlechterung bzw. ein Nachteil für den Einspruchsführer im Vergleich zum angefochtenen Verwaltungsakt ergibt.

(2) ¹Der Verwaltungsakt kann zum Nachteil dessen, der den Einspruch eingelegt hat, geändert werden, wenn dieser auf die Möglichkeit einer verbösernden Entscheidung unter Angabe von Gründen hingewiesen und ihm Gelegenheit gegeben worden ist, sich hierzu zu äußern und den Einspruch zurückzunehmen. ²Der Verböserungshinweis soll sich auf den konkreten Fall beziehen, mit Angaben von Gründen versehen sein und das Maß der geplanten Änderung offen legen. ³Äußert sich der Einspruchsführer nach dem Verböserungshinweis nicht oder wendet er sich mit Gründen gegen die beabsichtigte Änderung, ohne den Einspruch zurückzunehmen, entscheidet die Familienkasse über den Einspruch. ⁴Im Tenor der Einspruchsentscheidung wird das Kindergeld auf den verbösernden Betrag festgesetzt bzw. die Festsetzung aufgehoben.

(3) ¹Ein Verböserungshinweis ist nur dann ausnahmsweise entbehrlich, wenn eine Änderung oder Aufhebung der Kindergeldfestsetzung aufgrund einer Korrekturvorschrift auch nach Rücknahme des Einspruchs möglich ist, wenn sich die Verböserung also durch die Einspruchsrücknahme nicht verhindern lässt. ²Eine Anhörung (vgl. V 6.1 Abs. 3) hat vor Erlass der verbösernden Entscheidung in jedem Fall zu erfolgen.

(4) Die Verböserung steht keinesfalls im Ermessen der Familienkasse (vgl. § 85 AO).

R 5.6 Ruhen des Verfahrens

(1) ¹Das Ruhen des Einspruchsverfahrens i. S. v. § 363 AO setzt die Zulässigkeit des Einspruchs voraus. ²Die Ablehnung eines Antrags auf Ruhen des Verfahrens ist nicht selbständig mit dem Einspruch angreifbar. ³Über die Verfahrensruhe ist eine Eintragung in der Rechtsbehelfsliste vorzunehmen (vgl. R 1). ⁴Die ruhenden Einspruchsverfahren sind in regelmäßigen Abständen daraufhin zu überprüfen, ob der jeweilige Ruhensgrund noch besteht.

(2) ¹Die Familienkasse kann gem. § 363 Abs. 2 Satz 1 AO das Einspruchsverfahren mit Zustimmung des Einspruchsführers ruhen lassen, wenn dies aus wichtigen Gründen zweckmäßig erscheint. ²Dies ist z. B. der Fall, wenn ein Verfahren bei einem FG anhängig ist, in dem die gleiche Rechtsfrage behandelt wird. ³Die Zustimmung des Einspruchsführers sollte immer schriftlich oder elektronisch erfolgen. ⁴Eine Verfahrensruhe gem. § 363 Abs. 2 Satz 1 AO ist mit dem BZSt abzustimmen. ⁵Der Hinzugezogene hat keinen Einfluss auf die Zustimmungsruhe. ⁶Stimmt der Einspruchsführer dem Ruhen zu, tritt erst auf Anordnung der Familienkasse der Stillstand des Verfahrens ein. ⁷Die Ruhensanordnung ist eine Ermessensentscheidung, sie kann mit einer Nebenbestimmung, insbesondere einer Befristung nach § 120 Abs. 2 Nr. 1 AO, versehen werden. ⁸Sie ist ein formfreier Verwaltungsakt, soll jedoch schriftlich erfolgen. ⁹Die Verfahrensruhe endet mit Ablauf der Befristung, Eintritt der auflösenden Bedingung, aufgrund eines Antrags des Einspruchsführers nach § 363 Abs. 2 Satz 4 AO oder aufgrund Widerruf der Ruhensanordnung durch die Familienkasse (§ 363 Abs. 2 Satz 4 AO). ¹⁰Die Mitteilung der Verfahrensfortsetzung ist dem Einspruchsführer bzw. dem Bevollmächtigten bekannt zu geben, bevor die Einspruchsentscheidung ergeht.

(3) ¹Ein Einspruchsverfahren ruht gem. § 363 Abs. 2 Satz 2 AO kraft Gesetzes (Zwangsruhe), wenn wegen der Verfassungsmäßigkeit einer Rechtsnorm oder wegen einer Rechtsfrage ein Verfahren bei dem Gerichtshof der Europäischen Union, dem Bundesverfassungsgericht oder einem obersten

Bundesgericht (insbesondere BFH) anhängig ist und der Einspruch hierauf gestützt wird.²Die in einem solchen Verfahren streitige Rechtsfrage muss für die Entscheidung über den Einspruch erheblich sein.³Die Rechtsfolge des Ruhens tritt kraft Gesetzes im Zeitpunkt der Berufung des Einspruchsführers auf das Gerichtsverfahren ein.⁴Die Verfahrensruhe endet, wenn das Gerichtsverfahren, auf das sich der Einspruchsführer berufen hat, abgeschlossen ist.⁵Dies gilt auch, wenn gegen diese Gerichtsentscheidung Verfassungsbeschwerde erhoben wird und der Einspruchsführer sich nicht auf dieses neue Verfahren beruft.⁶Endet demnach die Verfahrensruhe, bedarf es insoweit keiner Fortsetzungsmitteilung nach § 363 Abs. 2 Satz 4 AO und somit grundsätzlich auch keiner Ermessensentscheidung, soweit nicht im Einzelfall eine Verfahrensruhe zweckmäßig erscheint (§ 363 Abs. 2 Satz 1 AO).

R 5.7 Hinzuziehung

(1) Im Rechtsbehelfsverfahren bei Streitigkeiten über den vorrangigen Kindergeldanspruch nach § 64 EStG (vgl. A 24 ff.) ist der andere Berechtigte gem. § 174 Abs. 5 AO zum Verfahren hinzuzuziehen (vgl. BFH vom 11.05.2005, VI R 38/02, BStBl II S. 776).

(2) Im Rechtsbehelfsverfahren bei Streitigkeiten über die Entscheidung einer Abzweigung nach § 74 Abs. 1 EStG (vgl. V 33) ist der andere Beteiligte, notwendig nach § 360 Abs. 3 AO, zum Verfahren hinzuzuziehen.

(3) Beruht das Festsetzungsverfahren auf einem Antrag im berechtigten Interesse (vgl. V 5.3), ist im Rechtsbehelfsverfahren der jeweils andere Beteiligte, notwendig nach § 360 Abs. 3 AO, zum Verfahren hinzuzuziehen.

(4) ¹Durch die Hinzuziehung gelangt der Hinzugezogene in die Stellung eines Verfahrensbeteiligten (§ 359 Nr. 2 AO). ²Nach § 360 Abs. 4 AO kann er dieselben Rechte geltend machen wie derjenige, der den Einspruch eingelegt hat. ³Er kann das Verfahren jedoch nicht fortsetzen, wenn der Einspruchsführer den Einspruch zurücknimmt, oder den Einspruch selbst zurücknehmen. ⁴Die Hinzuziehung rechtfertigt die Offenbarung der steuerlichen Verhältnisse gegenüber dem anderen Beteiligten, soweit sie für das Einspruchsverfahren von Belang sind.

(5) ¹Zuständig für die Hinzuziehung ist die Familienkasse, bei der zuerst Einspruch eingelegt wurde. ²Von der beabsichtigten Hinzuziehung ist der Einspruchsführer in Kenntnis zu setzen. ³Ihm ist die Gelegenheit zu geben, innerhalb eines Monats Stellung zu nehmen. ⁴Damit wird ihm die Möglichkeit eingeräumt, durch Rücknahme seines Einspruchs die Hinzuziehung und die damit verbundene Offenbarung seiner steuerlichen Verhältnisse (§ 30 Abs. 4 Nr. 1 AO) zu vermeiden. ⁵Wird der Einspruch nicht zurückgenommen, ist dem Hinzuzuziehenden gegenüber schriftlich die Hinzuziehung zu erklären. ⁶In der Hinzuziehungserklärung ist auf die Rechte des Hinzugezogenen und die Wirkung der Hinzuziehung hinzuweisen. ⁷Die Erklärung zur Hinzuziehung ist ein Verwaltungsakt, der neben dem Hinzuzuziehenden auch dem Einspruchsführer bekannt zu geben ist. ⁸Die Hinzuziehung kann sowohl durch den Einspruchsführer als auch durch den Hinzugezogenen mit Einspruch angefochten werden. ⁹Der Hinzugezogene kann dieselben Rechte geltend machen wie der Einspruchsführer. ¹⁰Damit er dazu in der Lage ist, muss er über den Sachstand unterrichtet werden. ¹¹Es ist ihm daher das Vorbringen des Einspruchsführers und die rechtliche Würdigung der Familienkasse mitzuteilen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (vgl. R 5.2). ¹²Von der Stellungnahme des Hinzugezogenen ist wiederum der Einspruchsführer in Kenntnis zu setzen.

(6) ¹Das Einspruchsverfahren ist durch Einspruchsentscheidung abzuschließen, wenn eine Hinzuziehung erfolgt ist. ²Da der Hinzugezogene gem. § 359 Nr. 2 AO Beteiligter ist, muss die Entscheidung über den Einspruch gem. § 366 AO auch ihm bekannt gegeben werden. ³Die Einspruchsentscheidung muss im Rubrum auch den Hinzugezogenen aufführen (vgl. R 6.4.1). ⁴Zur Wahrung des Steuergeheimnisses kann es erforderlich sein, an den Hinzugezogenen eine gekürzte Fassung der Einspruchsentscheidung bekannt zu geben. ⁵Dabei ist zu beachten, dass dem Hinzugezogenen über den streitigen Sachverhalt hinausgehende Verhältnisse des Einspruchsführers nicht offenbart werden. ⁶Mit der Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung nach § 366 AO an den Hinzugezogenen wird sie diesem gegenüber gem. § 124 Abs. 1 AO wirksam und er muss den Inhalt gegen sich gelten lassen. ⁷Er ist daher auch klagebefugt. ⁸Bei der Abfassung der Rechtsbehelfsbelehrung zur Einspruchsentscheidung ist zu beachten, dass für das Klageverfahren des Hinzugezogenen ggf. ein anderes FG örtlich zuständig ist als für ein Klageverfahren des Einspruchsführers (vgl. R 6.4.4). ⁹Sofern einer der Beteiligten Klage vor dem FG erhebt, ist ggf. die andere Familienkasse hiervon zu unterrichten.

(7) ¹Der anderen Familienkasse ist eine Kopie der Einspruchsentscheidung zu übersenden. ²Diese hat dann die rechtlichen Folgen aus dem Inhalt der Einspruchsentscheidung zu ziehen.

R 6 Beendigung des Rechtsbehelfsverfahrens

Das Rechtsbehelfsverfahren kann wie folgt beendet werden:

- Rücknahme des Einspruchs,
- Abhilfe,
- Einspruchsentscheidung.

R 6.1 Umfang der Prüfung

(1) ¹Der Verwaltungsakt ist gem. § 367 Abs. 2 Satz 1 AO in vollem Umfang zu Gunsten und zu Ungunsten des Einspruchsführers zu überprüfen (Gesamtaufrollung). ²Die Überprüfungsmöglichkeit der Familienkasse wird durch den Inhalt des Einspruchs des Einspruchsführers und ggf. des zum Verfahren Hinzugezogenen nicht begrenzt. ³Sie findet jedoch ihre Grenze in dem angefochtenen Verwaltungsakt als formellen Gegenstand des Einspruchs (vgl. BFH vom 14.04.2021, III R 50/20, BStBl II S. 866).

(2) ¹Die Familienkasse kann den Einspruch als Ergebnis der vollständigen Überprüfung zurückweisen oder ihm stattgeben oder eine Einspruchsentscheidung zum Nachteil des Einspruchsführers durch Änderung des angefochtenen Verwaltungsakts treffen. ²Die Grundsätze der Verböserung sind zu beachten (vgl. R 5.5).

R 6.2 Rücknahme des Einspruchs

¹Der Einspruchsführer hat die Möglichkeit, seinen Einspruch bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Einspruch zurückzunehmen (vgl. § 362 AO). ²Zum Schutz des Einspruchsführers muss die Rücknahme schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift erfolgen. ³Die Schriftform ist auch bei einer Rücknahme durch Telefax gewahrt. ⁴Wird der Einspruch elektronisch zurückgenommen, ist eine qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz nicht erforderlich. ⁵Zur Rücknahme des Einspruchs ist der Einspruchsführer oder sein Bevollmächtigter befugt, nicht aber der Hinzugezogene. ⁶Die Wirksamkeit der Rücknahmeerklärung tritt im Zeitpunkt des Zugangs bei der zuständigen Familienkasse ein. ⁷Die Rücknahme hat den Verlust des eingelegten Einspruchs zur Folge, sie ist in der Rechtsbehelfsliste zu vermerken (vgl. R 1). ⁸Eine bereits erfolgte AdV ist einen Monat nach Eingang der Erklärung über die Rücknahme des Einspruchs zu beenden. ⁹Durch die Rücknahme des Einspruchs wird eine Hinzuziehung hinfällig, der bereits Hinzugezogene ist darüber zu informieren. ¹⁰Innerhalb der Einspruchsfrist kann erneut Einspruch eingelegt werden.

R 6.3 Abhilfe- und Teilabhilfebescheid

(1) ¹Soweit die Familienkasse dem Begehren des Einspruchsführers entspricht, bedarf es gem. § 367 Abs. 2 Satz 3 AO keiner förmlichen Einspruchsentscheidung (Ausnahme: Hinzuziehung, vgl. R 5.7 Abs. 6). ²Die Abhilfe ist durch Änderung des angefochtenen bzw. Erlass des begehrten Verwaltungsakts zu erledigen. ³Sowohl bei Änderung des angefochtenen als auch bei Erlass des begehrten Verwaltungsakts ist die Festsetzung des Kindergeldes erforderlich. ⁴Die Erledigung des Rechtsbehelfs durch Abhilfe ist in der Rechtsbehelfsliste zu vermerken (vgl. R 1).

(2) ¹An einen Abhilfebescheid werden nicht die inhaltlichen und förmlichen Anforderungen des § 366 AO gestellt, sondern es gelten die in §§ 119 ff., 157 AO getroffenen allgemeinen Regelungen. ²Wird dem Einspruch in vollem Umfang entsprochen, ist das Einspruchsverfahren durch den Abhilfebescheid erledigt. ³Im Abhilfebescheid ist auf den geänderten Kindergeldbescheid Bezug zu nehmen und das Verhältnis zum Ursprungsbescheid anzugeben („Dieser Bescheid ändert den Bescheid vom ...“). ⁴Rechtsgrundlage des Abhilfebescheides ist i. d. R. § 367 Abs. 2 Satz 3 AO i. V. m. § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a AO. ⁵Zur Begründung des Verwaltungsakts gem. § 121 AO ist die Korrekturnorm zu nennen. ⁶Ebenfalls ist auf die Erledigung des Einspruchsverfahrens durch die Abhilfe hinzuweisen.

(3) ¹Möchte die Familienkasse dem Begehren des Einspruchsführers nur teilweise entsprechen (z. B. über die festzusetzende Höhe des Kindergeldes), so kann sie dem Einspruch insoweit durch einen Teilabhilfebescheid abhelfen. ²Auf diese Weise kann eine zügige Entscheidung über nicht (mehr) streitige Sachverhalte herbeigeführt werden. ³Ein Teilabhilfebescheid wird zum Gegenstand des laufenden Einspruchsverfahrens (§ 365 Abs. 3 AO). ⁴Ein Hinweis hierzu ist in den Bescheid aufzunehmen (§ 121 AO). ⁵Im Übrigen ist der Einspruch durch Einspruchsentscheidung als

unbegründet zurückzuweisen, es sei denn, die weitere Prüfung des Falls ergibt die Möglichkeit einer weiteren Abhilfe. ⁶Ohne die förmliche Einspruchsentscheidung bezüglich der nicht abgeholten Punkte ist das Einspruchsverfahren nicht erledigt.

(4) ¹Entspricht die Familienkasse dem Begehren des Einspruchsführers nur für einen Teil des angefochtenen Zeitraums, handelt es sich dabei nicht um einen Teilabhilfebescheid. ²Insoweit wird dem Begehren des Einspruchsführers voll entsprochen und der Einspruch ist für diesen Zeitraum erledigt. ³Im Übrigen liegt ein weiterer Einspruch vor, über den gesondert zu entscheiden ist. ⁴Der Einspruchsführer ist in dem Abhilfebescheid darüber zu informieren, dass der Einspruch bezüglich der im Abhilfebescheid nicht geregelten Zeiträume nicht erledigt ist (bzgl. der Besonderheiten in der Rechtsbehelfsliste siehe R 1).

R 6.4 Einspruchsentscheidung

(1) ¹Die Einspruchsentscheidung ist der vom Gesetz vorgesehene Regelfall zur Erledigung des Einspruchsverfahrens (§ 367 Abs. 1 Satz 1 AO). ²Einer Einspruchsentscheidung bedarf es jedoch nur insoweit, als die Familienkasse dem Einspruch nicht abhilft (§ 367 Abs. 2 Satz 3 AO). ³Eine Einspruchsentscheidung ist somit nur in solchen Fällen zu erlassen, in denen ein Einspruch (ganz oder teilweise) als unbegründet zurückzuweisen oder als unzulässig zu verwerfen ist bzw. im Falle der Hinzuziehung. ⁴Die Erledigung des Rechtsbehelfs durch Einspruchsentscheidung ist in der Rechtsbehelfsliste zu vermerken (vgl. R 1).

(2) ¹Die Einspruchsentscheidung ist gem. § 366 AO schriftlich zu erteilen, zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und den Beteiligten bekannt zu geben. ²Sie enthält daher neben der Familienkasse als verfügende Behörde, dem Bekanntgabeadressaten und der Unterscheidungsnummer:

- Rubrum (Aufschrift),
- Tenor (Entscheidungsformel),
- Begründung (Tatbestand und Entscheidungsgründe),
- Rechtsbehelfsbelehrung.

³Hierfür steht der Vordruck KGRb 1 zur Verfügung.

(3) ¹Wird ein zulässiger Einspruch gegen einen Bescheid, der eine Kindergeldfestsetzung aufhebt oder ablehnt, durch Einspruchsentscheidung als unbegründet zurückgewiesen, verlängert sich die Bindungswirkung bis zum Ende des Monats der Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung, wenn der Einspruch keine zeitliche Einschränkung enthält. ²Dies gilt nicht, wenn sich das Begehren des Einspruchsführers auf einen abgegrenzten Zeitraum in der Vergangenheit bezieht. ³Enthält ein Einspruch keine zeitliche Einschränkung, ist das Begehren des Einspruchsführers dahingehend auszulegen, dass er im Einspruchsverfahren weiterhin an dem im Festsetzungsverfahren vorgebrachten Begehren festhält (vgl. BFH vom 04.08.2011, III R 71/10, BStBl II 2013 S. 380).

R 6.4.1 Rubrum

(1) ¹Das Rubrum leitet die Einspruchsentscheidung ein. ²Aus ihm soll sich ergeben, in welcher Angelegenheit entschieden wird. ³Daher ist der Einspruchsführer als Inhaltsadressat der Einspruchsentscheidung mit Name und Anschrift genau zu bezeichnen. ⁴Besteht ein gewillkürtes Vertretungsverhältnis (Bevollmächtigter nach § 80 AO), so ist dieses im Rubrum anzugeben. ⁵Der Vertreter ist mit Name und Anschrift genau zu bezeichnen. ⁶Erfolgt während des Einspruchsverfahrens die Hinzuziehung eines Dritten nach § 360 AO oder § 174 Abs. 5 AO, so ist auch dieser im Rubrum zur Einspruchsentscheidung mit Namen und Anschrift zu benennen (vgl. R 5.7 Abs. 6).

(2) ¹Im Rubrum ist zudem das Datum anzugeben, an dem der Einspruch laut Eingangsstempel bei der Familienkasse eingegangen ist. ²Dieses Datum ist für die Beurteilung der Zulässigkeit des Einspruchs maßgebend. ³Weiterhin sind die Streitsache (Kindergeld und Zeitraum) und der angefochtene Verwaltungsakt zu bezeichnen. ⁴Ist der ursprünglich angefochtene Verwaltungsakt während des Einspruchsverfahrens geändert worden, z. B. im Rahmen einer Teilabhilfe (vgl. R 6.3 Abs. 3), wird dieser Änderungsbescheid zum Gegenstand des Einspruchsverfahrens (§ 365 Abs. 3 AO).

R 6.4.2 Tenor

(1) ¹Der Tenor, auch Entscheidungsformel genannt, schließt sich im Aufbau der Einspruchsentscheidung an das Rubrum unmittelbar an. ²Er stellt den eigentlichen Regelungsinhalt der

Einspruchsentscheidung dar. ³Durch ihn ist eine eindeutige Aussage über den Abschluss des Einspruchsverfahrens zu treffen.

(2) Für die abschließende Einspruchsentscheidung i. S. d. § 367 Abs. 1 Satz 1 AO kommen folgende Entscheidungsformeln in Betracht:

- Im Falle der Unzulässigkeit des Einspruchs:
„Der Einspruch wird als unzulässig verworfen.“
- Im Falle der Unbegründetheit des Einspruchs bzw. bei vorher erfolgter Teilabhilfe:
„Der Einspruch wird als unbegründet zurückgewiesen.“
- Im Falle der teilweisen Begründetheit des Einspruchs (Teilabhilfe in der Einspruchsentscheidung):
„Unter Abänderung der angefochtenen Festsetzung zugunsten des Einspruchsführers wird das Kindergeld wie folgt festgesetzt: ... Im Übrigen wird der Einspruch als unbegründet zurückgewiesen.“
- Im Falle der Änderung des angefochtenen Verwaltungsakts zu Ungunsten des Einspruchsführers (Verböserung):
„Unter Abänderung der angefochtenen Festsetzung zum Nachteil des Einspruchsführers wird das Kindergeld wie folgt festgesetzt: ... Im Übrigen wird der Einspruch als unbegründet zurückgewiesen.“

R 6.4.3 Begründung

(1) ¹Die Begründung hat den Zweck, den Einspruchsführer über die Auffassung der Familienkasse zu unterrichten, um beurteilen zu können, ob eine Klage Aussicht auf Erfolg haben könnte. ²Sie muss demnach in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht verständlich und nachvollziehbar sein. ³Der Einspruchsführer soll aus der Einspruchsentscheidung erkennen können, von welchem Sachverhalt die Familienkasse ausging und welche rechtlichen Erwägungen sie zugrunde gelegt hat.

(2) ¹Die Darstellung der Gründe zur Einspruchsentscheidung ist in der dritten Person abzufassen. ²Der Einspruchsführer wird daher nicht mit seinem Namen, sondern als Einspruchsführer bzw. Einspruchsführerin (regelmäßig abgekürzt mit Ef bzw. Efin) bezeichnet. ³Entsprechend erfolgt die Darstellung von Maßnahmen der Familienkasse ebenfalls abstrakt, z. B. mit der Formulierung „Die Familienkasse hat ...“.

(3) ¹Wird ein Gesetz zitiert, so soll dieses bei seiner erstmaligen Erwähnung ausgeschrieben und dahinter in Klammern die Abkürzung angeführt werden, z. B. Einkommensteuergesetz (EStG). ²Nachfolgende Zitierungen desselben Gesetzes können dann allein unter Verwendung der Abkürzung erfolgen. ³Es erfolgt grundsätzlich keine Bezugnahme auf interne Verwaltungsanweisungen wie Karteien und Verfügungen. ⁴Es ist auf allgemein zugängliche Verwaltungsanweisungen (z. B. DA-KG oder EStR) und, soweit möglich, auf bestehende Finanzrechtsprechung unter Angabe der Fundstelle des Urteils zu verweisen.

(4) Die Darstellung der Gründe ist wie bei einem gerichtlichen Urteil in den Tatbestand (entscheidungserheblicher Sachverhalt) und die Entscheidungsgründe (rechtliche Würdigung) aufzuteilen, wobei diese beiden Abschnitte nicht gesondert kenntlich gemacht werden müssen.

R 6.4.4 Rechtsbehelfsbelehrung

¹Die Einspruchsentscheidung der Familienkasse kann grundsätzlich innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit der Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung beginnt (§ 47 Abs. 1 Satz 1 FGO), mit der Klage beim FG angefochten werden. ²Zuständig für das Klageverfahren ist nach § 38 Abs. 2a FGO das FG, in dessen Bezirk der Kläger seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. ³Hat der Kläger im Inland keinen Wohnsitz und keinen gewöhnlichen Aufenthalt, ist das FG zuständig, in dessen Bezirk die Familienkasse ihren Sitz hat. ⁴Nach § 55 Abs. 1 Satz 1 FGO beginnt die Frist für die Erhebung der Klage nur, wenn der Kläger über die Klage und das Gericht oder die Behörde, bei denen sie anzubringen ist, deren Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist.

R 6.5 Kosten

(1) ¹Im Einspruchsverfahren zur Kindergeldfestsetzung sieht § 77 EStG grundsätzlich die Erstattung von Kosten vor. ²Entgegen dem Wortlaut gilt dies nicht ausschließlich für Einspruchsverfahren zu Kindergeldfestsetzungen, sondern allgemein für Einspruchsverfahren in Kindergeldangelegenheiten, z. B. für Einspruchsverfahren gegen Abzweigungsentscheidungen, gegen die Ablehnung einer

Kostenerstattung und bei Untätigkeitseinsprüchen. ³Kosten für einen schlichten Änderungsantrag nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a AO, für eine Dienstaufsichtsbeschwerde, für einen Einspruch gegen Hinterziehungsinsen (BFH vom 01.09.2021, III R 18/21, BStBl II S. 117) oder für einen Antrag auf eine Billigkeitsentscheidung werden davon nicht erfasst. ⁴Neben dem Einspruchsführer ist auch der Hinzugezogene (R 5.7) erstattungsberechtigt. ⁵Eine Kostenerstattung kommt bei Obsiegen oder teilweisem Obsiegen des Einspruchsführers in Betracht. ⁶Sie kommt auch in Betracht, wenn die Familienkasse nachträglich Verfahrens- oder Formvorschriften heilt und der Einspruch nur deshalb als unbegründet zurückgewiesen wird (§ 77 Abs. 1 Satz 2 EStG). ⁷Aufwendungen sind dann nicht erstattungsfähig, wenn schuldhaft (z. B. durch verspätete Mitwirkung) der Erlass des erfolgreich mit dem Einspruch angefochtenen Bescheids erwirkt wurde (§ 77 Abs. 1 Satz 3 EStG).

(2) ¹Die Kostenentscheidung ergeht von Amts wegen und soll in Fällen der Abhilfe mit dem Abhilfebescheid verbunden werden. ²Wird das Einspruchsverfahren durch Einspruchsentscheidung abgeschlossen, ist die Kostenentscheidung unselbständiger Teil der Einspruchsentscheidung. ³Im Fall der Einspruchsrücknahme ist die Kostenentscheidung gesondert zu treffen. ⁴Die Kostenentscheidung bestimmt, ob und mit welchem Anteil die Kosten zu erstatten sind. ⁵Sie soll keine kleineren Bruchteile als Zehntel enthalten. ⁶Soweit erforderlich, ist zugunsten des Einspruchsführers aufzurunden. ⁷Wurde der Einspruchsführer durch einen Bevollmächtigten oder einen Beistand i. S. d. § 77 Abs. 2 EStG vertreten, ist in der Kostenentscheidung darüber zu bestimmen, ob die Zuziehung notwendig war (§ 77 Abs. 3 Satz 2 EStG). ⁸Die Kostenentscheidung ist zu begründen.

(3) ¹Ergeht die Kostenentscheidung in der Einspruchsentscheidung, ist sie nicht selbständig mit einem Einspruch anfechtbar, sondern nur mit Klage vor dem Finanzgericht (§ 348 Nr. 1 AO). ²Wurde dem Einspruch in vollem Umfang abgeholfen und wendet sich der Betroffene gegen die im Abhilfebescheid getroffene Kostenentscheidung, ist dies als Einspruch gegen die Kostenentscheidung zu behandeln.

(4) ¹Die Kostenfestsetzung nach § 77 Abs. 3 EStG ergeht nur auf Antrag. ²Im Kostenfestsetzungsantrag sind die im Einspruchsverfahren entstandenen Aufwendungen nach Art und Höhe zu benennen. ³Die Kostenfestsetzung ist ein eigenständiger Verwaltungsakt. ⁴Darin wird entschieden, mit welchem konkreten Betrag die entstandenen Kosten zu erstatten sind.

III. Finanzgerichtsverfahren

R 7 Rechtsgrundlagen für den Finanzgerichtsprozess

¹Grundlage für den Finanzgerichtsprozess ist die FGO. ²Im Unterschied zur AO, die das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren regelt (§§ 347 ff. AO), garantiert die FGO den gerichtlichen Rechtsschutz vor dem FG und dem BFH. ³Während das Einspruchsverfahren (Rechtsbehelfsverfahren) ein verlängertes Festsetzungsverfahren ist, gewährleistet das Klageverfahren dem Kindergeldberechtigten Rechtsschutz vor Entscheidungen der Finanzbehörden (Familienkassen).

R 8 Allgemeines zum gerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren

(1) ¹Die Finanzgerichtsbarkeit ist zweistufig aufgebaut. ²Das FG ist die erste und einzige Tatsacheninstanz. ³Es ist zuständig für Klagen gegen Finanzbehörden. ⁴Die Klage ist kein Rechtsmittel, sondern ein Rechtsbehelf zur erstmaligen Kontrolle einer Maßnahme durch ein Gericht. ⁵Der BFH ist die zweite und letzte Instanz. ⁶Er ist im Gegensatz zum FG eine Rechtsmittelinstanz. ⁷Bei Rechtsmitteln handelt es sich um Rechtsbehelfe, durch die ein Beteiligter eines gerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens die gerichtliche Entscheidung prüfen lässt. ⁸Die Einlegung eines Rechtsmittels hemmt den Eintritt der Rechtskraft (sog. Suspensiveffekt) und dient so der Fortführung des Rechtsstreits. ⁹Über Rechtsmittel entscheidet die nächsthöhere Instanz (sog. Devolutiveffekt). ¹⁰Rechtsmittel nach der FGO sind die Revision, die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision (Nichtzulassungsbeschwerde) und die Beschwerde nach § 128 FGO. ¹¹Nach § 69 Abs. 1 FGO wird die Vollziehung des Verwaltungsakts durch eine Klage nicht gehemmt; zur Aussetzung der Vollziehung durch die Familienkasse oder durch das Gericht siehe R 9.5.

(2) ¹Gegen das Urteil des FG steht den Beteiligten die Revision an den BFH nach § 115 Abs. 1 FGO nur zu, wenn das FG oder auf Beschwerde gegen die Nichtzulassung der BFH sie zugelassen hat. ²Die Revision ist nach § 115 Abs. 2 FGO nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des BFH erfordert oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann. ³Die Familienkasse hat die Revision bzw. eine Nichtzulassungsbeschwerde insbesondere dann einzulegen, wenn das FG zuungunsten der Verwaltung von einem Urteil des BFH abgewichen ist oder wenn das FG der Verwaltungsauffassung nicht gefolgt ist und es zu der Rechtsfrage noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung gibt.

(3) ¹Die Familienkasse hat das BZSt über Gerichtsverfahren zu Kindergeld zu unterrichten, wenn

- ein Finanzgericht eine von Richtlinien, BMF-Schreiben oder der DA-KG abweichende Rechtsauffassung vertritt, oder
- der Entscheidung eine grundsätzliche Bedeutung zukommt, oder
- der BFH einen Gerichtsbescheid (vgl. R 12 Satz 3 bis 5) erlassen hat, in dem eine von Richtlinien, BMF-Schreiben oder der DA-KG abweichende Rechtsauffassung vertreten wird oder dessen Begründung auf eine Änderung der Rechtsprechung schließen lässt, oder
- nach einer Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofs das Verfahren vor dem Finanzgericht oder dem BFH fortgesetzt wird.

²Die Pflicht zur umfassenden, laufenden Information des BZSt über eines der oben genannten Verfahren besteht nach dessen anfänglicher Unterrichtung bis zum endgültigen Abschluss des Verfahrens fort. ³Das BZSt unterstützt die Familienkasse sowohl bei der Entscheidung, ob Revision einzulegen ist, als auch ggf. bei der Revisionsbegründung. ⁴In bedeutsamen Streitfällen tritt das BMF dem Rechtsstreit gem. § 122 Abs. 2 FGO bei.

R 9 Klagearten

¹Die statthafte Klageart richtet sich gem. § 40 Abs. 1 FGO nach dem Begehren des Klägers. ²Es wird zwischen Anfechtungs-, Verpflichtungs-, Leistungsklage und der Feststellungsklage unterschieden.

R 9.1 Anfechtungsklage

(1) ¹Nach § 40 Abs. 1 FGO kann durch die Anfechtungsklage die Aufhebung und in den Fällen des § 100 Abs. 2 FGO die Änderung eines Verwaltungsakts (z. B. Aufhebung einer Kindergeldfestsetzung) begehrt werden. ²Aufhebungs- und Abänderungsklage sind nach der Regelung der FGO zwei selbständige, nebeneinander bestehende Arten der Anfechtungsklage.

(2) ¹Gegenstand der Anfechtungsklage ist gem. § 44 Abs. 2 FGO der ursprüngliche Verwaltungsakt in der Gestalt der Einspruchsentscheidung. ²Dies bedeutet, dass der Umfang der Klage durch die Einspruchsentscheidung begrenzt ist. ³Es ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass eine Einspruchsentscheidung, durch die die Ablehnung einer Kindergeldfestsetzung bestätigt wurde, keine Bindungswirkung für die Zukunft entfalten kann. ⁴Dies hat zur Folge, dass in Zukunft liegende Sachverhalte auch nicht Gegenstand einer Anfechtungsklage sein können (vgl. R 6.4 Abs. 3). ⁵Die Klagen sind insoweit unzulässig.

(3) ¹Nach § 68 Satz 1 FGO wird ein neuer Verwaltungsakt Gegenstand des Klageverfahrens, wenn er nach Erlass der Einspruchsentscheidung ergangen ist und den angefochtenen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt. ²In den neuen Verwaltungsakt ist eine Erläuterung darüber aufzunehmen, dass dieser Verwaltungsakt an die Stelle des angefochtenen Verwaltungsakts tritt, die Klage dadurch nicht erledigt ist, dass das Verfahren fortgesetzt wird und es einer weiteren Klage nicht bedarf. ³Der neue Verwaltungsakt ist dem Kläger bekannt zu geben und dem Gericht zuzusenden.

(4) ¹Gegen einen nach § 125 AO nichtigen oder gegen einen mangels ordnungsgemäßer Bekanntgabe unwirksamen Verwaltungsakt kann der Kläger sowohl mit der Feststellungsklage gerichtet auf die Feststellung der Nichtigkeit als auch im Wege der Anfechtungsklage vorgehen. ²Zwar liegt grundsätzlich wegen der Nichtigkeit kein Verwaltungsakt vor, gegen den sich der Kläger zur Wehr setzen kann, da aber schon das Sicherungsinteresse des Klägers, auch die nichtige Erscheinungsform des Verwaltungsakts beseitigt zu sehen, schutzwürdig ist, ist die Anfechtungsklage ebenfalls statthaft. ³In diesen Fällen kann auch im Hauptantrag die Feststellung der Nichtigkeit und im Hilfsantrag die Aufhebung des Verwaltungsakts beantragt werden bzw. je nach Fallgestaltung auch umgekehrt.

R 9.2 Verpflichtungsklage

¹Mit der Verpflichtungsklage nach § 40 Abs. 1 Alt. 2 FGO kann sowohl der Erlass eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsakts (Vornahmeklage) als auch die Verurteilung des Beklagten zur Verbescheidung eines Antrags unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts (Bescheidungsklage) erreicht werden. ²Stellt der Kindergeldberechtigte einen Antrag auf Festsetzung und Zahlung von Kindergeld oder Abzweigung von Kindergeld und wird der Antrag nicht bzw. negativ beschieden, ist die Verpflichtungsklage die statthafte Klageart.

R 9.3 Allgemeine Leistungsklage

(1) Bei der allgemeinen Leistungsklage nach § 40 Abs. 1 Alt. 3 FGO (weitere Bezeichnungen: andere, sonstige, echte Leistungsklage) begehrt der Kläger eine sonstige Leistung einer Behörde, die keinen Verwaltungsakt darstellt (z. B. die tatsächliche Auszahlung von Kindergeld bei Vorliegen eines Festsetzungsbescheids).

(2) ¹Erstattungsansprüche nach § 74 Abs. 2 EStG (vgl. V 34) sind ebenfalls im Wege der allgemeinen Leistungsklage geltend zu machen. ²Dies gilt sowohl für die Fälle, in denen der Sozialleistungsträger eine verweigerte Auszahlung begehrt, als auch für die Fälle, in denen die Familienkasse Kindergeldbeträge vom Sozialleistungsträger gem. § 112 SGB X zurückfordert (vgl. BFH vom 26.01.2006, III R 89/03, BStBl II S. 544).

R 9.4 Feststellungsklage

¹Nach § 41 Abs. 1 FGO kann durch Klage die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts begehrt werden, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat. ²Nach § 41 Abs. 2 FGO ist die Feststellungsklage (außer bei der Klage auf Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts) nachrangig zu den Gestaltungsklagen (Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen) sowie zur Leistungsklage.

R 9.5 Einstweiliger Rechtsschutz

(1) Neben den Hauptsacheverfahren Einspruch und Klage können Verfahren zur AdV oder Einstellung der Vollstreckung anhängig gemacht werden.

(2) ¹Durch die Erhebung der Klage wird die Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsakts grundsätzlich nicht gehemmt. ²Die Vollziehung kann jedoch durch die zuständige Finanzbehörde (§ 69 Abs. 2 FGO) oder auf Antrag durch das Gericht (§ 69 Abs. 3 FGO) ganz oder teilweise ausgesetzt werden. ³Voraussetzung ist jedoch grundsätzlich, dass zuvor bei der Familienkasse ein ganz oder

teilweise erfolgloser Antrag auf AdV gestellt wurde (§ 69 Abs. 4 FGO). ⁴Die Familienkasse kann die AdV auch von Amts wegen, also ohne Antrag, vornehmen (§ 69 Abs. 2 Satz 1 FGO). ⁵Von dieser Möglichkeit soll sie insbesondere dann Gebrauch machen, wenn der Kläger ursprünglich den Einspruch nicht oder nur unzureichend begründet hat und nunmehr im Klageverfahren Argumente vorgebracht werden, die ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsakts hervorrufen.

(3) Die Ausführungen zur AdV in R 5.1 gelten entsprechend für AdV im Klage- bzw. Revisionsverfahren.

(4) Vorläufiger Rechtsschutz gegen einen nicht vollziehbaren Verwaltungsakt (z. B. Ablehnung eines Kindergeldantrags) kann nur durch einstweilige Anordnung nach § 114 FGO gewährt werden.

R 10 Zulässigkeitsvoraussetzungen der finanzgerichtlichen Klage

Die Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen erfolgt durch das FG.

R 10.1 Finanzrechtsweg

¹Bei Klageverfahren über das steuerliche Kindergeld ist nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 FGO i. V. m. § 6 Abs. 2 Nr. 6 AO, Art. 108 Abs. 4 Satz 1, 106 Abs. 3 Satz 1, 105 Abs. 2 GG und § 5 Abs. 1 Nr. 11 FVG der Finanzrechtsweg eröffnet. ²Die Familienkassen gelten als Bundesfinanzbehörden. ³Sie verwalten mit dem steuerlichen Kindergeld i. S. d. §§ 31, 62 bis 78 EStG nach § 31 Satz 3 EStG eine Steuervergütung, für die dem Bund die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis zusteht. ⁴Für Streitigkeiten nach dem BKGG sind gem. § 15 BKGG die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit zuständig. ⁵Ist der beschrittene Rechtsweg unzulässig, spricht das Gericht dies nach Anhörung der Verfahrensbeteiligten von Amts wegen aus und verweist den Rechtsstreit zugleich an das zuständige Gericht des zulässigen Rechtswegs.

R 10.2 Zuständigkeit des Gerichts

¹Ist der Finanzrechtsweg eröffnet, liegt die sachliche Zuständigkeit nach § 35 FGO im ersten Rechtszug ausschließlich bei dem FG und nach § 36 FGO in der Rechtsmittelinstanz ausschließlich beim BFH. ²Örtlich zuständig ist nach § 38 Abs. 2a Satz 1 FGO das FG, in dessen Bezirk der Kläger seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. ³Hat der Kläger im Inland keinen Wohnsitz und keinen gewöhnlichen Aufenthalt, ist das FG zuständig, in dessen Bezirk die Familienkasse ihren Sitz hat. ⁴Wird die Klage bei einem unzuständigen Gericht erhoben, hat dieses den Rechtsstreit nach § 70 Satz 1 FGO i. V. m. § 17a Abs. 2 GVG an das zuständige Gericht zu verweisen.

R 10.3 Statthafte Klageart

¹Die statthafte Klageart richtet sich gem. § 40 Abs. 1 FGO nach dem Begehren des Klägers. ²Es wird zwischen Anfechtungs-, Verpflichtungs-, Leistungsklage und der Feststellungsklage unterschieden. ³Benennt der Kläger in der Klageschrift die falsche Klageart, ist das Gericht an den Wortlaut des Klageantrags nicht gebunden, sondern hat im Wege der Auslegung den Willen des Klägers anhand der erkennbaren Umstände zu ermitteln (vgl. § 96 Abs. 1 Satz 2 Hs. 2 FGO). ⁴Zu den Klagearten im Einzelnen vgl. R 9.

R 10.4 Erfolgloses Vorverfahren

(1) ¹Für den Fall einer Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage sieht § 44 Abs. 1 FGO ein außergerichtliches Vorverfahren (Einspruchsverfahren) vor. ²Die Klage vor dem FG ist in diesen Fällen nur zulässig, wenn das Vorverfahren über den außergerichtlichen Rechtsbehelf ganz oder zum Teil erfolglos geblieben ist. ³Bei der Leistungsklage und der Feststellungsklage fordert das Gesetz kein vorheriges Einspruchsverfahren, da sie sich weder gegen den Erlass noch gegen das Unterlassen eines Verwaltungsakts richten.

(2) Ausnahmsweise ist auch bei der Anfechtungs- und bei der Verpflichtungsklage kein außergerichtliches Vorverfahren durchzuführen,

- wenn der Einspruch nach § 348 AO ausgeschlossen ist,
- wenn die Voraussetzungen der so genannten Untätigkeitsklage nach § 46 Abs. 1 FGO vorliegen, weil die Behörde ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes nicht in angemessener Frist über den Einspruch entschieden hat,

- wenn die Voraussetzungen der Sprungklage nach § 45 Abs. 1 bis 3 FGO vorliegen,
- wenn es sich um ein Sicherungs- oder Arrestverfahren nach § 45 Abs. 4 FGO handelt oder
- wenn ein Dritter erstmalig durch die Einspruchsentscheidung beschwert ist.

R 10.5 Klagebefugnis und Feststellungsinteresse

(1) Nach § 40 Abs. 2 FGO sind die Anfechtungs- und die Verpflichtungsklage sowie die Leistungsklage grundsätzlich nur zulässig, wenn der Kläger geltend macht, durch den Verwaltungsakt oder durch die Ablehnung oder Unterlassung eines Verwaltungsakts oder einer anderen Leistung in seinen Rechten verletzt zu sein.

(2) ¹Für die Feststellungsklage fordert § 41 Abs. 1 FGO die Sachentscheidungsvoraussetzung des besonderen Feststellungsinteresses. ²Klagebefugnis und Feststellungsinteresse sind beides Ausprägungen des Rechtsschutzinteresses.

R 10.6 Beteiligtenfähigkeit

¹Der Kläger muss nach § 57 Nr. 1 FGO die Fähigkeit besitzen, Subjekt eines finanzgerichtlichen Prozessrechtsverhältnisses zu sein; sonst ist seine Klage unzulässig. ²Hierbei geht es um die besondere Rechtsfähigkeit nach Steuerrecht, die Steuerrechtsfähigkeit. ³Steuerrechtsfähig ist, wer als Träger von Rechten und Pflichten Steuersubjekt nach einem Steuergesetz und daher potentiell in einem Finanzgerichtsprozess rechtsschutzbedürftig ist. ⁴Hierbei kann es sich auch um das minderjährige Kind handeln, welches die Zahlung an sich selbst verlangt.

R 10.7 Prozessfähigkeit

¹Nach § 58 FGO muss der Kläger zudem prozessfähig, d. h. zur Vornahme von Verfahrenshandlungen fähig sein; andernfalls ist die Klage unzulässig. ²Grundsätzlich ist prozessfähig, wer auch handlungsfähig i. S. v. § 79 AO ist (vgl. V 4.2).

R 10.8 Postulationsfähigkeit (Prozessbevollmächtigter)

¹Vor dem FG kann der prozessfähige Beteiligte entweder selbst auftreten oder sich durch einen Prozessbevollmächtigten gem. § 62 Abs. 2 FGO vertreten lassen. ²Vor dem BFH besteht nach § 62 Abs. 4 FGO Vertretungszwang. ³Jeder Beteiligte muss sich vor dem BFH durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer als Bevollmächtigten vertreten lassen; zur Vertretung berechtigt ist auch eine Gesellschaft i. S. d. § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch die genannten Personen handelt. ⁴Der Vertretungszwang für Verfahren vor dem BFH gilt auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts und für Behörden. ⁵Nach § 62 Abs. 4 Satz 4 FGO können sich juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse außerdem durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. ⁶Wird für das Verfahren vor dem BFH kein Vertreter bestellt, so ist der Rechtsbehelf unzulässig. ⁷Die Familienkasse muss, wenn sie keinen Beschäftigten mit Befähigung zum Richteramt hat, eine entsprechende Person mit der Vertretung vor dem BFH beauftragen.

R 10.9 Klagefrist

(1) ¹Die Anfechtungsklage und die Verpflichtungsklage sind nach § 47 Abs. 1 FGO binnen eines Monats (bei fehlender oder fehlerhafter Rechtsbehelfsbelehrung grundsätzlich innerhalb eines Jahres) bei dem FG zu erheben. ²Die Klagefrist gilt nach § 47 Abs. 2 FGO als gewahrt, wenn die Klage innerhalb der Frist unmittelbar bei der Familienkasse angebracht oder zu Protokoll gegeben wird, die den angefochtenen Verwaltungsakt bzw. die angefochtene Einspruchsentscheidung erlassen oder den Beteiligten bekannt gegeben hat oder die nachträglich für den Kindergeldfall zuständig geworden ist. ³Die Familienkasse hat auf der Klagschrift das Eingangsdatum zu vermerken und diese dann unverzüglich an das FG weiterzuleiten.

(2) ¹Die Monatsfrist des § 47 FGO beginnt mit der Bekanntgabe der Entscheidung über den außergerichtlichen Rechtsbehelf, d. h. mit der Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung. ²Der Bekanntgabezeitpunkt bestimmt sich nach der AO.

(3) Die Leistungsklage und die Feststellungsklage sind nicht fristgebunden.

R 10.10 Passivlegitimation

Der Kläger muss nach § 63 FGO die richtige Behörde verklagen, d. h. i. d. R. die für ihn zuständige Familienkasse bzw., wenn die Frage der Zuständigkeit streitig ist, die Familienkasse, von der er die Kindergeldfestsetzung begehrt.

R 10.11 Ordnungsmäßigkeit der Klageerhebung

¹Nach § 64 Abs. 1 FGO ist die Klage bei dem Gericht schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. ²Unter den Voraussetzungen des § 52a FGO kann eine Klage auch elektronisch erhoben werden. ³Nach § 65 Abs. 1 Satz 1 FGO muss die Klage den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, bei Anfechtungsklagen auch den angefochtenen Kindergeldbescheid und die Einspruchsentscheidung.

R 10.12 Rechtsschutzbedürfnis

¹Das Rechtsschutzbedürfnis wird teilweise bereits durch die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen der Klagebefugnis bzw. des Feststellungsinteresses gesetzlich konkretisiert. ²Darüber hinaus kann das Rechtsschutzbedürfnis für die Klage aber auch deshalb fehlen, weil sich das vom Kläger verfolgte Ziel auf andere, offensichtlich einfachere und näher liegende Weise erreichen lässt.

R 10.13 Negative Sachentscheidungsvoraussetzungen

¹Das Gericht hat zu prüfen, dass kein Verzicht auf eine Klage nach § 50 FGO ausgesprochen worden ist und keine Klagerücknahme nach § 72 Abs. 2 Satz 1 FGO vorliegt. ²Anders als im Verwaltungsprozess hat die Rücknahme einer fristgebundenen Klage nach § 72 Abs. 2 Satz 1 FGO den Verlust der Klage zur Folge (vgl. R 12.3). ³Des Weiteren darf die Klage nicht anderweitig rechtshängig sein, d. h. eine Klage mit demselben Streitgegenstand ist bei jedem anderen Gericht und bei demselben Gericht nach § 155 FGO i. V. m. § 17 Abs. 1 Satz 2 GVG unzulässig. ⁴Zudem ist eine Klage nach § 110 FGO unzulässig, wenn die Beteiligten bereits ein rechtskräftiges Urteil über den Streitgegenstand erwirkt haben.

R 11 Gang des finanzgerichtlichen Verfahrens

R 11.1 Amtsermittlungsgrundsatz nach § 76 FGO

¹Im finanzgerichtlichen Verfahren erforscht das Gericht nach § 76 Abs. 1 Satz 1 FGO den Sachverhalt von Amts wegen. ²Die Beteiligten haben nach § 76 Abs. 1 Satz 3 FGO ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben und sich auf Anforderung des Gerichts zu den von den anderen Beteiligten vorgebrachten Tatsachen zu erklären.

R 11.2 Beiladung

(1) ¹Die Beiladung nach § 60 FGO hat den Gegenstand, Dritte, deren rechtliche Interessen nach den Steuergesetzen durch die Entscheidung berührt werden, am finanzgerichtlichen Verfahren zu beteiligen. ²Die Beiladung gleicht insoweit der Hinzuziehung zum außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren (vgl. R 5.7). ³Die Beiladungsvoraussetzungen werden durch das Gericht von Amts wegen oder auf Antrag festgestellt.

(2) ¹Hinsichtlich der Rechtsstellung der Beteiligten unterscheidet man zwischen der sog. „einfachen Beiladung“ (§ 60 Abs. 1 FGO) und der sog. „notwendigen Beiladung“ (§ 60 Abs. 3 Satz 1 FGO). ²Gem. § 60 Abs. 6 FGO kann der Beigeladene selbständig Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend machen und Verfahrenshandlungen wirksam vornehmen. ³Der nicht notwendig Beigeladene darf dies allerdings nur innerhalb der Anträge des Klägers oder Beklagten. ⁴Prozesshandlungen wie die Klagerücknahme oder die Klageänderungen sind dem Kläger vorbehalten.

(3) ¹Die Rechtskraft des Urteils erstreckt sich auch auf den Beigeladenen (§ 110 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 57 Nr. 3 FGO), sodass er das Urteil gegen sich gelten lassen muss. ²Der Beigeladene hat das Recht, gegen die Entscheidung des Gerichts Rechtsmittel einzulegen (§ 115 Abs. 1 i. V. m. § 57 Nr. 3 FGO).

R 11.3 Akteneinsicht

¹Das Recht auf Akteneinsicht im Klageverfahren ist in § 78 FGO geregelt. ²Es obliegt dem Gericht, einem Beteiligten über die dem Gericht vorliegenden Akten Auskunft zu erteilen oder Auszüge aus den entsprechenden bei ihm verfügbaren elektronischen Akten zu fertigen.

R 11.4 Güterichterverfahren

(1) ¹§ 155 FGO i. V. m. § 278 Abs. 5 ZPO ermöglicht für das finanzgerichtliche Verfahren die Konfliktlösung durch Güterichter. ²Die Güterichter Verhandlung soll ein Angebot für Streitfälle sein, in denen insbesondere der Sachverhalt zwischen den Beteiligten strittig ist (z. B. Haushaltsaufnahme oder Vorliegen von Wiedereinsetzungsgründen). ³Das Güterichterverfahren kann sich daher insbesondere in den Fällen anbieten, in denen die Familienkasse einen Ermessens- oder Beurteilungsspielraum hat. ⁴Aufgabe des Güterichters ist es dabei, mit den Beteiligten eine einvernehmliche, interessen- und sachgerechte Lösung zu finden. ⁵Da das Besteuerungsverfahren und als Teil dessen auch der Familienleistungsausgleich von den Grundsätzen der Gesetzmäßigkeit sowie der Gleichmäßigkeit der Besteuerung bestimmt werden (vgl. § 88 AO), kommt eine Einigung zwischen Kläger und Familienkasse über reine Rechtsfragen nicht in Betracht.

(2) ¹Die Übertragung eines Verfahrens auf einen Güterichter stellt eine im Verfahrensermessen des zuständigen Richters liegende prozessleitende Maßnahme dar. ²Wesentliche Voraussetzung ist aber, dass die Parteien mit der Einschaltung eines Güterichters einverstanden sind. ³Die Parteien können eine Verweisung zwar anregen, sie haben aber keinen Anspruch darauf. ⁴Auch nach Verweisung bleibt der eigentliche Rechtsstreit beim erkennenden Gericht anhängig. ⁵Prozessuale Fristen werden nicht gehemmt.

(3) ¹Ist das Güterichterverfahren erfolgreich, endet es mit einer für die Beteiligten verbindlichen Vereinbarung. ²Aufgrund dieser Vereinbarung kann das gerichtliche Verfahren durch Klagerücknahme oder - ggf. nach Erteilung eines Abhilfebescheids - durch Erledigungserklärung oder Klagerücknahme beendet werden. ³Scheitert das Güterichterverfahren, wird das Verfahren an das erkennende Gericht zurückgegeben und der anhängige Rechtsstreit fortgesetzt.

R 12 Beendigung des Klageverfahrens

¹Das Finanzgerichtsverfahren kann sowohl durch eine Entscheidung des Gerichts als auch durch entsprechende Erklärungen der Beteiligten beendet werden. ²Entscheidungen des Gerichts sind sowohl das Urteil als auch der Gerichtsbescheid (§ 90a FGO). ³Ein Gerichtsbescheid ergeht ohne mündliche Verhandlung und setzt i. d. R. eine Streitigkeit ohne besondere Schwierigkeiten rechtlicher und tatsächlicher Art voraus. ⁴Gegen beide Entscheidungen ist die Revision möglich, sofern diese zugelassen ist (R 8 Abs. 2); dies gilt nicht für Gerichtsbescheide, die vom Vorsitzenden oder vom Berichterstatter erlassen worden sind (§ 79a Abs. 2 und 4 FGO). ⁵Statt Revision einzulegen, kann gegen Gerichtsbescheide ein Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt werden; wird dieser Antrag rechtzeitig gestellt, gilt der Gerichtsbescheid als nicht ergangen (§ 90a Abs. 2 und 3 FGO).

R 12.1 Urteil

(1) ¹Ist die Klage auf Aufhebung eines Verwaltungsakts gerichtet, kann das FG den angefochtenen Verwaltungsakt und die Einspruchsentscheidung aufheben. ²Die Familienkasse ist dann an die rechtliche Beurteilung des Gerichts gebunden, die der Aufhebung zugrunde liegt. ³Sie ist an die tatsächliche Beurteilung so weit gebunden, als nicht neu bekannt werdende Tatsachen und Beweismittel eine andere Beurteilung rechtfertigen (§ 100 Abs. 1 Satz 1 FGO).

(2) ¹§ 100 Abs. 2 Satz 1 FGO sieht die Änderung eines Verwaltungsakts vor, der einen Geldbetrag festsetzt oder eine darauf bezogene Feststellung trifft (z. B. Kindergeldfestsetzung). ²In diesem Fall kann das Gericht den Betrag (z. B. das Kindergeld) in anderer Höhe festsetzen oder die von der Familienkasse getroffene Feststellung durch eine andere ersetzen.

(3) ¹Einen besonderen Fall der Aufhebung bzw. Abänderung regelt § 100 Abs. 3 FGO. ²Danach kann das FG den Verwaltungsakt und die Entscheidung über den außergerichtlichen Rechtsbehelf aufheben, „ohne in der Sache selbst zu entscheiden“, wenn das Gericht eine weitere Sachaufklärung für erforderlich hält, die noch erforderlichen Ermittlungen nach Art oder Umfang erheblich sind und die Aufhebung auch unter Berücksichtigung der Belange der Verfahrensbeteiligten sachdienlich ist.

(4) ¹Soweit die Ablehnung oder Unterlassung des begehrten Verwaltungsakts rechtswidrig und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist, spricht das Gericht nach § 101 Satz 1 FGO die Verpflichtung der Familienkasse aus, den begehrten Verwaltungsakt zu erlassen, wenn die Sache spruchreif ist. ²Andernfalls spricht es nach § 101 Satz 2 FGO die Verpflichtung aus, den Kläger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden.

R 12.2 Erledigungserklärung

¹Nur eine Erledigungserklärung, die von allen Beteiligten abgegeben wird, beendet den Rechtsstreit ohne eine Entscheidung des Gerichts. ²Eine Erledigungserklärung ist auch erforderlich, wenn die Familienkasse die begehrte Änderung des Verwaltungsakts vorgenommen hat.

R 12.3 Klagerücknahme

(1) ¹Auch die Klagerücknahme ist nach § 72 Abs. 1 Satz 2 FGO unter bestimmten Voraussetzungen nur mit Einwilligung des Beklagten möglich. ²Die Einwilligung ist erforderlich

- nach Schluss der mündlichen Verhandlung,
- bei Verzicht auf die mündliche Verhandlung,
- nach Ergehen eines Gerichtsbescheids.

³Entsprechendes gilt nach § 125 Abs. 1 FGO in Bezug auf die Rücknahme der Revision.

(2) ¹Folge der Klagerücknahme ist, dass das anhängige Verfahren sofort beendet ist und der Klageanspruch untergeht, z. B. durch Eintritt der Bestandskraft des angefochtenen Aufhebungs- oder Ablehnungsbescheids. ²Im Gegensatz zur Einspruchsrücknahme, die nach § 362 Abs. 2 AO nur den Verlust des eingelegten Einspruchs zur Folge hat, führt die Klagerücknahme zum Verlust der Klage (§ 72 Abs. 2 Satz 1 FGO). ³Eine nach Rücknahme erneut erhobene Klage ist daher unzulässig. ⁴Dies gilt allerdings nur für fristgebundene Klagen, nicht aber für die Leistungsklage und die Feststellungsklage. ⁵Die Zurücknahme der Revision bewirkt nach § 125 Abs. 2 FGO demgegenüber nur den Verlust des eingelegten Rechtsmittels, also der jeweils eingelegten Revision. ⁶Der Revisionskläger kann daher innerhalb der noch laufenden Revisionsfrist erneut Revision einlegen.

R 12.4 Tatsächliche Verständigung (Vergleich)

¹Vergleiche werden im Finanzgerichtsverfahren nicht geschlossen, da eine vom Gesetz abweichende Steuervereinbarung nicht möglich ist. ²Allerdings können sich die Beteiligten unter bestimmten Umständen (außer-)gerichtlich über einen bestimmten Sachverhalt einigen (sog. tatsächliche Verständigung), welcher der Besteuerung zugrunde liegt. ³Die rechtlichen Wirkungen folgen aus den gesetzlichen Regelungen. ⁴Prozessbeendende Erklärungen der Beteiligten sind erforderlich.

R 13 Kosten im Klageverfahren

(1) ¹Das finanzgerichtliche Verfahren ist grundsätzlich kostenpflichtig (vgl. §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 52 GKG). ²Die Verfahrensgebühr wird bereits mit der Einreichung der Klage fällig (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 GKG). ³Die Familienkasse als Bundesfinanzbehörde ist von der Zahlung von Gerichtskosten befreit (§ 2 Abs. 1 Satz 1 GKG), nicht aber von der Erstattung von Auslagen an einen obsiegenden Kläger.

(2) ¹Grundsätzlich trägt der unterliegende Beteiligte gem. §§ 95, 135 Abs. 1 FGO die Gerichts- und außergerichtlichen Kosten der Gegenseite. ²Allerdings können nach § 137 FGO einem Beteiligten die Kosten ganz oder teilweise auch dann auferlegt werden, wenn er obsiegt hat, die Entscheidung aber auf Tatsachen beruht, die er früher hätte geltend machen oder beweisen können und sollen. ³Auch können einem Beteiligten solche Kosten auferlegt werden, die durch sein Verschulden entstanden sind.

(3) ¹Erledigt sich der Rechtsstreit in der Hauptsache, so entscheidet das Gericht nach § 138 Abs. 1 FGO nach billigem Ermessen über die Kosten des Verfahrens durch Beschluss. ²Dabei berücksichtigt das Gericht den bisherigen Sach- und Streitstand nach § 138 Abs. 1 Hs. 2 FGO.

(4) Bei einer Beendigung des finanzgerichtlichen Verfahrens durch Klagerücknahme trägt der Beteiligte, der die Klage zurücknimmt, die Kosten des Verfahrens (§ 136 Abs. 2 FGO).

R 14 Prozesszinsen

Obsiegt der Kläger bzw. Kindergeldberechtigte, ist die Festsetzung von Prozesszinsen zu prüfen (vgl. V 30.1 und V 30.5).

Kapitel S – Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten

S 1 Allgemeines

¹Nach § 386 Abs. 1 Satz 2 AO sind die Familienkassen im Zusammenhang mit der Festsetzung von Kindergeld nach dem EStG auch für die Verfolgung und Ahndung von Steuerstraftaten i. S. d. § 369 AO und Steuerordnungswidrigkeiten i. S. d. §§ 378, 379 AO zuständig. ²Ferner haben die Familienkassen im Strafverfahren im Zusammenhang mit Kindergeld nach dem EStG die gleichen Rechte und Pflichten wie die Finanzämter im Steuerstraßverfahren. ³Die Familienkassen unterliegen auch bei der Verfolgung von Steuerstraftaten und der Verfolgung und Ahndung von Steuerordnungswidrigkeiten der Fachaufsicht des BZSt.

S 1.1 Gesetzliche Vorschriften

Für die Verfolgung und Ahndung von Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten sind insbesondere folgende Vorschriften der AO von Bedeutung:

1. Strafrecht:

- § 369 AO (Steuerstraftaten),
- § 370 AO (Steuerhinterziehung),
- § 371 AO (Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung),
- § 376 AO (Verfolgungsverjährung) und
- §§ 385 bis 408 AO (Strafverfahren).

Im Übrigen gelten die allgemeinen Gesetze über das Strafrecht und das Strafverfahren, soweit die Strafvorschriften der Steuergesetze bzw. die Vorschriften der AO nichts anderes bestimmen (§§ 369 Abs. 2, 385 AO), namentlich StGB, JGG, StPO und GVG.

2. Ordnungswidrigkeitenrecht:

- § 377 AO (Steuerordnungswidrigkeiten),
- § 378 AO (Leichtfertige Steuerverkürzung),
- § 379 AO (Steuergefährdung),
- § 384 AO (Verfolgungsverjährung) und
- §§ 409 bis 412 AO (Bußgeldverfahren).

Für Steuerordnungswidrigkeiten gelten die Vorschriften des Ersten Teiles des OWiG, soweit die §§ 409 bis 412 AO nichts anderes bestimmen (§ 377 Abs. 2 AO). Im Übrigen gelten die nach § 46 Abs. 1 OWiG sinngemäß anzuwendenden Vorschriften der allgemeinen Gesetze über das Strafverfahren, namentlich der StPO, des GVG und des JGG. § 410 Abs. 1 AO bestimmt darüber hinaus eine entsprechende Anwendung der dort näher bezeichneten strafrechtlichen Sonderbestimmungen der AO.

S 1.2 Verwaltungsanweisungen

¹Soweit die Besonderheiten des steuerlichen Kindergeldrechts dem nicht entgegenstehen, haben die Familienkassen auch die AStBV (St) **2023** vom **04.01.2023** (BStBl I **2023** S. **103**) sinngemäß zu beachten. ²Im Hinblick auf die den Familienkassen im Rahmen des § 386 AO zugewiesene Zuständigkeit bei Steuerstraftaten sind auch die RiStBV ergänzend heranzuziehen.

S 2 Tatbestände des Steuerstraß- und Steuerordnungswidrigkeitenrechts

S 2.1 Tatbestände des Steuerstraßrechts

¹Für Familienkassen hat vor allem der Straftatbestand des § 370 AO (Steuerhinterziehung) Bedeutung, der als lex specialis § 263 StGB (Betrug) vorgeht. ²Zu beachten sind insbesondere § 370 Abs. 1 Nr. 1 AO (Unrichtige oder unvollständige Angaben über steuerlich erhebliche Tatsachen) und § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO (Pflichtwidriges Unterlassen einer Mitteilung über steuerlich erhebliche Tatsachen). ³Neben dem objektiven Tatbestand muss auch der subjektive Tatbestand erfüllt sein (vorsätzliches Handeln, vgl. § 15 StGB). ⁴Eine Steuerverkürzung liegt auch dann vor, wenn Steuern vorläufig oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung festgesetzt werden (§ 370 Abs. 4 Satz 1 AO). ⁵Dies gilt auch, wenn Angaben des Berechtigten – etwa zu der Erwerbstätigkeit des Kindes – später überprüft werden

sollen. ⁶Auf die Dauer des nicht rechtmäßigen Belassens der Vorteile kommt es nicht an. ⁷Zum Versuch siehe S 2.4; zur Selbstanzeige siehe S 6.

S 2.1.1 Steuerhinterziehung und Begünstigung

(1) Bei dem Tatbestand des § 370 Abs. 1 Nr. 1 AO handelt es sich um ein Erfolgsdelikt, das voraussetzt, dass der Täter im Zusammenhang mit der Festsetzung von Kindergeld nach Maßgabe der §§ 62 bis 78 EStG vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht und dadurch nicht gerechtfertigte Steuervorteile (Kindergeld als Steuervergütung) erlangt.

(2) ¹Bei dem Tatbestand des § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO handelt es sich um ein Unterlassungsdelikt, bei dem die vorsätzliche Verletzung der Handlungspflicht nach § 68 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 EStG (unterlassene Mitteilung von Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind) zur Folge hat, dass die Kindergeldfestsetzung unrechtmäßig bestehen bleibt. ²Wenn sich herausstellt, dass bei Änderung des Sachverhaltes die Mitteilungspflicht verletzt wurde, sich aber die Anspruchsgrundlage für die Kindergeldfestsetzung nicht ändert, ist der objektive Tatbestand des § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO nicht erfüllt.

Beispiel

Stellt sich heraus, dass ein Kind, das seine Lehre abgebrochen hat, ohne dass dies der Familienkasse mitgeteilt wurde, unmittelbar anschließend ein Studium aufgenommen hat, so liegt keine Steuerhinterziehung vor.

³Unter den Voraussetzungen des § 68 Abs. 1 Satz 2 EStG kann auch ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, eine Steuerhinterziehung begehen. ⁴Zur Abgabe von Strafverfahren gegen Heranwachsende (§ 1 Abs. 2 JGG) vgl. Nr. 154 AStBV (St) 2023. ⁵Darüber hinaus ist die Anzeige- und Berichtigungspflicht nach § 153 AO zu beachten. ⁶Zur Abgrenzung eines bloßen Fehlers zu einer Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit wird auf den AEAO zu § 153, Nr. 2.5 verwiesen.

(3) ¹Eine Steuerverkürzung liegt nach § 370 Abs. 4 Satz 3 AO auch dann vor, wenn die Steuer aus anderen Gründen hätte ermäßigt oder der Steuervorteil aus anderen Gründen hätte beansprucht werden können (Kompensationsverbot). ²Ob und in welchem Umfang ein Nachteil entstanden ist, ergibt sich aus dem Vergleich zwischen dem Kindergeld, das aufgrund der unwahren Angaben festgesetzt wurde, und dem Kindergeld, das festzusetzen gewesen wäre, wenn anstelle der unrichtigen die der Wahrheit entsprechenden Tatsachen zugrunde gelegt worden wären.

Beispiel

Hat ein Kindergeldberechtigter für ein Kind, für das ihm Kindergeld zustünde, keinen Antrag gestellt, so kann er nicht geltend machen, dass das für ein anderes Kind zu Unrecht gezahlte Kindergeld hierdurch ausgeglichen werde.

(4) ¹Nach § 369 Abs. 1 Nr. 4 AO begeht eine eigene Steuerstraftat, wer eine Person begünstigt, die eine Steuerstraftat begangen hat, also wer ihr in der Absicht Hilfe leistet, ihr die Vorteile der Tat zu sichern (vgl. § 257 Abs. 1 StGB). ²Von der Beihilfe (vgl. S 2.1.2.2 Abs. 2) zur Steuerhinterziehung (§§ 370 AO, 27 StGB) unterscheidet sich die Begünstigung darin, dass die Hilfe erst nach der Tat geleistet wird, in der Absicht, dem anderen die Vorteile der Tat zu sichern. ³Von der Begünstigung sind die Strafvereitelung (§ 258 StGB) bzw. Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB) abzugrenzen. ⁴Dabei wird die Strafverfolgung oder Strafvollstreckung vereitelt.

Beispiel 1

Ein Dritter stellt eine Bescheinigung für ein Ausbildungsverhältnis aus, obwohl dieses nicht vorliegt, um den Berechtigten in die Lage zu versetzen, Kindergeld zu erhalten. Der Berechtigte legt diese Bescheinigung bei der Antragstellung der Familienkasse vor. Daraufhin setzt die Familienkasse das Kindergeld fest und zahlt es aus.

Der Dritte hat sich der Beihilfe zur Steuerhinterziehung nach §§ 370 Abs. 1 Nr. 1 AO, 27 StGB strafbar gemacht.

Beispiel 2

Die Familienkasse hat für das in Ausbildung befindliche Kind Kindergeld festgesetzt und ausgezahlt. Die Ausbildung wurde vorzeitig beendet und andere anspruchsbegründende Voraussetzungen lagen nicht vor. Dies teilte der Berechtigte nicht mit, sodass Kindergeld weitergezahlt wurde. Im Rahmen der abschließenden Prüfung wurde der Familienkasse eine Bescheinigung vorgelegt, in der von einem Dritten ein Ausbildungsverhältnis des Kindes bestätigt wurde, das tatsächlich nicht bestanden hat.

Der Dritte hat sich der Begünstigung nach §§ 369 Abs. 1 Nr. 4 AO, 257 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

Beispiel 3

Der Sachbearbeiter der Familienkasse erkennt die Strafbarkeit des Handelns des Berechtigten, unternimmt jedoch bewusst nichts, um die Strafverfolgung zu verhindern.

Der Sachbearbeiter hat sich der Strafvereitelung im Amt durch Unterlassen nach §§ 258a, 13 StGB strafbar gemacht.

S 2.1.2 Täterschaft und Teilnahme

¹Sind an der Tat mehrere Personen beteiligt, ist für jede Person zu prüfen, welche Rolle sie bei der Tat eingenommen hat. ²Eine Täterschaft liegt nur vor, wenn die Person auf die Tatausführung direkt Einfluss nehmen kann (Tatherrschaft) und die Tat als eigene will (Täterwille).

S 2.1.2.1 Täterschaft

(1) ¹Für eine Mittäterschaft nach § 25 Abs. 2 StGB müssen die beteiligten Personen einen gemeinsamen Tatplan verfolgen, zu dessen Gelingen jeder einen Teil beitragen muss (gemeinsame Tatausführung). ²Zudem muss jeder Mittäter einen direkten Einfluss auf die Tatausführung nehmen wollen (Tatherrschaftswillen).

Beispiel

Der Stiefvater eines Kindes mit Behinderung stellt mit Zustimmung der Mutter einen Kindergeldantrag. Darin verschweigt er, dass der leibliche Vater dem Kind ein vermietetes Grundstück vererbt hatte. Die Mieteinnahmen des Kindes betragen jährlich 20 000 €. Mit dem Kindergeld wollen er und seine Frau, die Mutter des Kindes, sich für die Betreuung des Kindes belohnen. Die Eheleute hatten gemeinsam beschlossen, die Mieteinnahmen nicht bei den kindeseigenen Mitteln anzugeben. Die Auszahlung des Kindergelds erfolgt auf ein gemeinsames Konto der Ehegatten.

Die Eheleute verfolgen einen gemeinsamen Plan. Der Ehemann ist der Antragssteller, die Ehefrau hat der Auszahlung an den Ehemann zugestimmt. Beide Unterschriften sind für den Erfolg der Tat unabdingbar. Durch die Auszahlung auf ein gemeinsames Konto haben beide das gleiche Interesse am Erfolg der Tat.

(2) ¹Eine mittelbare Täterschaft liegt gem. § 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB vor, wenn der Täter die Straftat durch einen anderen begeht. ²Der mittelbare Täter handelt hierbei als Hintermann, der den Vordermann lediglich als Werkzeug benutzt. ³Kraft überlegenen Wissens oder Wollens liegt die Tatherrschaft beim mittelbaren Täter.

Beispiel

Der Sohn der in Hamburg lebenden Berechtigten hat bislang in Frankfurt studiert. Nach drei Semestern bricht er sein Studium ab und nimmt eine Arbeitsstelle an. Das Kindergeld wurde bisher direkt auf das Konto des Sohnes gezahlt. Auf dieses Geld möchte er nicht verzichten. Er verschweigt daher seiner Mutter den Abbruch des Studiums und überreicht ihr stattdessen gefälschte Studienbescheinigungen, die diese der Familienkasse vorlegt.

Die Tatherrschaft liegt hier beim Sohn. Die Mutter wird wie ein Werkzeug zur Erreichung der Steuerhinterziehung benutzt.

S 2.1.2.2 Teilnahme

(1) ¹Eine Teilnahme kann durch Beihilfe oder Anstiftung erfolgen. ²Voraussetzung ist, dass ein oder mehrere Täter eine Tat (Haupttat) vollendet oder versucht haben. ³Der Teilnehmer muss vorsätzlich hinsichtlich des Taterfolgs der Haupttat und seinem eigenen Teilnahmebeitrag handeln (doppelter Vorsatz).

(2) ¹Wegen Beihilfe wird nach § 27 Abs. 1 StGB bestraft, wer vorsätzlich einem Täter Hilfe geleistet hat. ²Der Vorsatz der eigenen Teilnahmehandlung bezieht sich auf die Hilfeleistung. ³Die Hilfe muss die Tat fördern, dies kann in physischer Weise (z. B. Ratschläge zur Tatausführung, Vornahme von Vorbereitungshandlungen) oder in psychischer Weise (z. B. den Tatentschluss bestärken, Bedenken ausreden) geschehen.

(3) ¹Wegen Anstiftung wird nach § 26 StGB gleich einem Täter bestraft, wer vorsätzlich einen anderen zur Steuerhinterziehung bestimmt hat. ²Der Vorsatz der Teilnahmehandlung bezieht sich auf das Hervorrufen des Tatentschlusses beim Haupttäter.

Beispiel

Wie vorheriges Beispiel, allerdings wusste die Mutter von dem Abbruch des Studiums. Ihr Sohn redete jedoch auf sie ein und behauptete, alle würden das so machen. Außerdem seien die Studienbescheinigungen so perfekt gefälscht, dass eine Entdeckung praktisch unmöglich sei. Die Mutter ließ sich davon letztlich überreden. Der Sohn hat die Mutter überredet und so bei ihr den (vorher noch nicht vorhandenen) Tatentschluss hervorgerufen. Insofern handelt er als Anstifter. Gleichzeitig hat er mit der Fälschung der Studienbescheinigungen eine Vorbereitungshandlung vorgenommen und sich somit der Beihilfe schuldig gemacht. Diese Beihilfetat wird aber durch die Anstiftung verdrängt.

S 2.2 Tatbestände des Steuerordnungswidrigkeitenrechts

(1) ¹Im Zusammenhang mit der Festsetzung von Kindergeld als Steuervergütung ist der Bußgeldtatbestand des § 378 AO (Leichtfertige Steuerverkürzung) maßgebend. ²Der objektive Tatbestand des § 378 AO entspricht hinsichtlich Tathandlung und Erfolg dem des § 370 AO (Steuerhinterziehung). ³Die Vorschriften unterscheiden sich in erster Linie im subjektiven Tatbestand. ⁴Während der Tatbestand der Steuerhinterziehung Vorsatz voraussetzt, genügt für die Verwirklichung des Tatbestandes des § 378 AO Leichtfertigkeit. ⁵Zum Begriff der Leichtfertigkeit siehe S 2.3.2.

(2) ¹Wird vorsätzliches Handeln festgestellt, ist dies grundsätzlich als Straftat zu verfolgen. ²Bei Steuerordnungswidrigkeiten gilt hingegen das Opportunitätsprinzip (Verfolgung der Tat nach pflichtgemäßem Ermessen). ³Zur Verfolgung der Tat als Ordnungswidrigkeit nach Abschluss eines zunächst eingeleiteten Strafverfahrens vgl. S 8.1.7.1.

(3) ¹Ferner kann eine Anwendung der Vorschrift des § 379 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO (Vorsätzliche oder leichtfertige Steuergefährdung durch Ausstellen unrichtiger Belege) in Betracht kommen. ²Damit wird bereits die Vorbereitungshandlung zur Steuerhinterziehung nach § 370 AO bzw. leichtfertigen Steuerverkürzung nach § 378 AO mit Geldbuße bedroht. ³Belege sind Schriftstücke, die eine Aussage über einen steuerlich erheblichen Sachverhalt enthalten, den Aussteller erkennen lassen und objektiv dazu geeignet und bestimmt sind, steuerrechtlich erhebliche Tatsachen im Rechtsverkehr zu beweisen. ⁴Ob der Kindergeldberechtigte den Beleg tatsächlich verwendet, ist unerheblich. ⁵Ein Beleg ist ausgestellt, wenn er in den Verfügungsbereich des Empfängers gelangt ist. ⁶Dies ist bei Fremdbelegen (nicht selbst ausgestellt) i. d. R. der Fall, wenn der Beleg dem Kindergeldberechtigten bzw. Antragsteller zugegangen ist. ⁷Bei Eigenbelegen (selbst ausgestellt) genügt es, den Beleg in den steuerrelevanten Geschäftsgang zu geben (z. B. Abheften im Kindergeldordner). ⁸Belege sind in tatsächlicher Hinsicht unrichtig, wenn sie eine Aussage über Tatsachen enthalten, die nicht der Wahrheit entsprechen, also eine schriftliche Lüge enthalten.

(4) ¹Im Rahmen des § 379 AO ist stets zu prüfen, ob der Aussteller des Belegs nicht als Tatbeteiligter an der Steuerhinterziehung bzw. leichtfertigen Steuerverkürzung in Betracht kommt oder der Tatbestand des § 267 StGB (Urkundenfälschung) erfüllt ist. ²§ 379 AO tritt hinter §§ 370, 378 AO, § 267 StGB zurück.

(5) ¹Anders als nach § 378 AO werden Tathandlungen i. S. d. § 379 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO nicht nur im Falle der Leichtfertigkeit, sondern auch bei vorsätzlichem Handeln als Ordnungswidrigkeiten bewertet. ²Der Versuch einer Steuergefährdung kann nicht geahndet werden (vgl. § 13 Abs. 2 OWiG).

(6) ¹§ 379 AO sieht im Gegensatz zu § 378 Abs. 3 AO eine bußgeldbefreiende Selbstanzeige nicht vor. ²Im Falle einer späteren Berichtigung der ursprünglich unrichtigen Bescheinigung über den Arbeitslohn bzw. die Ausbildungsvergütung oder unrichtigen Bildung eines Freibetrags als Lohnsteuerabzugsmerkmal wird es jedoch in aller Regel geboten sein, im Rahmen von Opportunitätsabwägungen (§ 47 Abs. 1 OWiG) von der Verfolgung der vorliegenden Ordnungswidrigkeit abzusehen.

S 2.3 Vorsatz, Leichtfertigkeit, Schuld

S 2.3.1 Vorsatz

S 2.3.1.1 Begriffsdefinition

¹Der Vorsatz muss in Bezug auf Taterfolg, die Tathandlung und die Kausalität vorliegen. ²Hierzu ist eine ausführliche Prüfung notwendig, deren Ergebnis im Abschlussvermerk festzuhalten ist. ³Der Vorsatz besteht aus einem Wissens- und einem Willenselement, die unterschiedlich stark ausgeprägt sein können. ⁴Beim direkten Vorsatz handelt der Täter absichtlich oder wissentlich. ⁵Ein bedingter Vorsatz ist gegeben, wenn der Täter die Tatbestandsverwirklichung für möglich hält (Wissenselement) und billigend in Kauf nimmt (Willenselement). ⁶Eine billigende Inkaufnahme liegt auch dann vor, wenn dem Täter der Taterfolg gleichgültig ist. ⁷Ist ein direkter Vorsatz gegeben, kann dies strafverschärfend berücksichtigt werden.

S 2.3.1.2 Abgrenzung zum Tatbestandsirrtum

(1) ¹Nicht vorsätzlich handelt, wer tatsächliche Umstände, die den Tatbestand des § 370 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 AO oder einer ausfüllenden steuerlichen Vorschrift (z. B. § 90 Abs. 1 AO oder § 68 Abs. 1 Satz 1 EStG) begründen, nicht kennt (Tatbestandsirrtum, § 16 Abs. 1 Satz 1 StGB). ²Weiß z. B. der

Kindergeldberechtigte bzw. -empfänger eines über 18 Jahre alten Kindes in den Fällen des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder 2 EStG nicht, dass dieses einer anspruchsschädlichen Erwerbstätigkeit i. S. d. § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG nachgeht, kann er strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden.³ Auch wer nicht weiß, dass ihm Mitwirkungspflichten auferlegt sind, handelt nicht vorsätzlich, aber ggf. fahrlässig.

(2) Erfährt der Kindergeldberechtigte den erheblichen Sachverhalt später und erkennt er erst jetzt die Unrichtigkeit seiner ursprünglichen Angaben, macht er sich ab diesem Zeitpunkt wegen vorsätzlicher Steuerhinterziehung strafbar, wenn er die nach § 153 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO erforderliche Anzeige und Berichtigung unterlässt.

S 2.3.2 Leichtfertigkeit

S 2.3.2.1 Begriffsdefinition

(1) ¹Nicht jede pflichtwidrige Handlung bzw. Unterlassung begründet den Vorwurf der Leichtfertigkeit. ²Leichtfertigkeit ist eine besondere Form der Fahrlässigkeit und liegt vor, wenn jemand in besonders großem Maße gegen Sorgfaltspflichten verstößt und ihm dieser Verstoß besonders vorzuwerfen ist, weil er den Erfolg leicht hätte vorhersehen oder vermeiden können. ³Zu einem außergewöhnlichen Maß an Pflichtwidrigkeit muss sich die Verwirklichung des Tatbestands aufdrängen. ⁴Die für die Verwirklichung des Tatbestands nachzuweisende Leichtfertigkeit erfordert gründliche Feststellungen zur Verletzung der Sorgfaltspflicht und gebietet daher auch die Aufklärung möglicher entlastender Umstände, soweit sie für die Rechtsfolgen einer Zuwiderhandlung bedeutsam sind (§ 160 Abs. 2 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG). ⁵Jedenfalls wäre es rechtswidrig, von vornherein Leichtfertigkeit zu unterstellen.

(2) ¹Da der objektive Tatbestand in § 378 AO mit dem in § 370 AO übereinstimmt, ist § 378 AO häufig dann anzuwenden, wenn zwar der Verdacht auf Steuerhinterziehung besteht, der für die Verwirklichung des Straftatbestandes erforderliche Vorsatz (§ 15 StGB) aber nicht nachgewiesen werden kann, und die Voraussetzungen für Leichtfertigkeit vorliegen. ²Der Tatbestand des § 378 AO wird daher in der Praxis häufig als Auffangtatbestand in Erscheinung treten, und zwar immer dann, wenn die Durchführung eines Strafverfahrens wegen des Verdachts einer Steuerhinterziehung i. S. d. § 370 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 AO letztlich daran scheitert, dass Vorsatz bei Beachtung strafrechtlicher Beweisgrundsätze nicht nachgewiesen werden kann, hingegen eine Leichtfertigkeit. ³Im Zweifel ist zu Gunsten des Betroffenen zu entscheiden. ⁴Das Gleiche gilt, wenn eine Aufklärung aussichtslos erscheint oder mit unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand verbunden wäre. ⁵Die Ahndung als Ordnungswidrigkeit wegen leichtfertiger Begehung darf jedoch nicht automatisch Folge des nicht beweisbaren Vorsatzes sein, sondern bedarf einer eigenständigen Feststellung.

S 2.3.2.2 Abgrenzung zur einfachen Fahrlässigkeit und zu bedingtem Vorsatz

(1) ¹Von wesentlicher Bedeutung für die richtige Rechtsanwendung ist die Unterscheidung zwischen einfacher Fahrlässigkeit (weder Straftat noch Ordnungswidrigkeit) und Leichtfertigkeit (Ordnungswidrigkeit) sowie zwischen Leichtfertigkeit (Ordnungswidrigkeit) und bedingtem Vorsatz (Straftat). ²Für die richtige Einordnung kommt es darauf an, neben dem objektiven Verstoß gegen Sorgfaltspflichten (gemessen an der für den durchschnittlichen Kindergeldempfänger vorhersehbaren Verwirklichung des Tatbestands) die individuelle Vorwerfbarkeit (d. h. die Bewertung des Verhaltens des Betroffenen unter Berücksichtigung aller Umstände des konkreten Falles) nachzuweisen.

(2) ¹Der Unterschied zwischen Leichtfertigkeit und einfacher Fahrlässigkeit ergibt sich aus der Schwere der Sorgfaltsversäumnis. ²Nur wenn ein Verstoß in besonders großem Maße vorliegt, kann von einer Leichtfertigkeit ausgegangen werden. ³Hierbei ist zu beachten, dass der Berechtigte verpflichtet ist, auch umfangreiche Formulare und Erläuterungen gewissenhaft zu lesen. ⁴Er ist außerdem bei Unsicherheit verpflichtet, sich zu erkundigen. ⁵Auch wenn ein Berechtigter seine Mitwirkungspflichten tatsächlich nicht kannte, entlastet ihn das somit nicht von dem Vorwurf der Leichtfertigkeit.

(3) ¹Für die Abgrenzung der Leichtfertigkeit zum bedingten Vorsatz kommt es auf das Problembewusstsein des Täters an. ²Abzustellen ist dabei immer auf die individuellen Kenntnisse und Fähigkeiten des Täters sowie auf die besonderen Umstände des Einzelfalles. ³Wenn der Täter die steuerliche Pflichtverletzung für möglich hielt, liegt ein bedingter Vorsatz vor. ⁴Wenn ihm dieses Bewusstsein fehlte, es sich ihm aber hätte aufdrängen müssen, handelt es sich um eine Leichtfertigkeit.

Beispiel 1 (für einfache Fahrlässigkeit)

Aufgrund des Studiums der Tochter stellt der Berechtigte einen formlosen Antrag auf Kindergeld. Der Berechtigte erhält den Bescheid nicht (die Auszahlung erfolgt trotzdem). Den späteren Abbruch des Studiums teilt er der Familienkasse nicht mit.

Der Berechtigte hat einen formlosen Antrag gestellt und kennt daher die Hinweise im Kindergeldantrag nicht. Den Bescheid mit der Belehrung zur besonderen Mitwirkungspflicht nach § 68 EStG hat er nicht erhalten.

Beispiel 2 (für Leichtfertigkeit)

Wie Beispiel 1, allerdings hat der Berechtigte den Bescheid erhalten, diesen aber ungeöffnet abgelegt.

Da der Berechtigte den Bescheid tatsächlich nicht gelesen hat, kann er auch nicht von seiner Mitwirkungspflicht wissen. Indem er den Brief nicht öffnete, hat er aber in besonders großem Maße gegen die Sorgfaltspflicht verstoßen.

Beispiel 3 (für bedingten Vorsatz)

Wie Beispiel 1, allerdings ist der Berechtigte Steuerberater. Im Kindergeldbereich hat er jedoch keine beruflichen Erfahrungen.

Der Berechtigte verfügt über tiefere Rechtskenntnisse. Er weiß daher, dass er als Empfänger einer Steuervergütung bestimmten Mitwirkungspflichten unterliegt. Auch wenn er mit § 68 EStG nicht vertraut ist, musste er es doch für möglich halten, dass er der Familienkasse den Abbruch des Studiums mitzuteilen hat. Er nimmt den Taterfolg somit billigend in Kauf.

S 2.3.3 Schuld

S 2.3.3.1 Begriffsdefinition

¹Schuld ist die individuelle Vorwerfbarkeit der rechtswidrigen Tat. ²Sie setzt die Fähigkeit des Täters voraus, das Unrecht der Tat einzusehen und dieser Einsicht gemäß zu handeln (§ 20 StGB), sowie seine Schuldfähigkeit (§ 19 StGB).

S 2.3.3.2 Abgrenzung zum Verbotsirrtum

¹Weiß der Täter, dass sein Verhalten den objektiven Tatbestand des § 370 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 AO erfüllt, hält er es aber irrtümlich für erlaubt, liegt ein Verbotsirrtum (Irrtum über die Rechtswidrigkeit) vor.

²Gleiches gilt für den Fall, dass der Täter die Pflicht nicht kannte, gegen die er verstoßen hat, z. B. § 68 EStG. ³Der Verbotsirrtum lässt den Vorsatz unberührt, aber unter Umständen den Schuldvorwurf entfallen. ⁴Das ist der Fall, wenn der Irrtum nicht vermieden werden konnte (§ 17 Satz 1 StGB). ⁵Die Vermeidbarkeit des Verbotsirrtums ist anhand der Umstände des Einzelfalles nach der Einsichtsfähigkeit des Täters bei der erforderlichen Anspannung seines Gewissens zu beurteilen. ⁶Es besteht eine Erkundigungspflicht des Täters. ⁷Überwiegend dürfte daher der Verbotsirrtum im Bereich des § 370 AO vermeidbar und § 17 Satz 2 StGB (mögliche Strafmilderung nach § 49 Abs. 1 StGB) zu beachten sein.

S 2.4 Versuchte Steuerhinterziehung

(1) ¹Wenn der Täter den Steuervorteil (die Kindergeldzahlung) für sich oder einen anderen nicht erlangt hat, kommt nur der Tatbestand der versuchten Steuerhinterziehung in Betracht (§ 23 Abs. 1 StGB, § 370 Abs. 2 AO). ²Nach der gesetzlichen Definition des § 22 StGB versucht eine Straftat, wer nach seiner Vorstellung von der Tat zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar ansetzt. ³Ein unmittelbares Ansetzen ist gegeben, wenn der Täter subjektiv die Schwelle zum „jetzt geht es los“ überschritten hat und sein Verhalten so eng mit der tatbestandlichen Ausführungshandlung verknüpft ist, dass bei ungestörtem Fortgang des Geschehens ohne wesentliche Zwischenakte mit der Tatbestandsverwirklichung zu rechnen ist. ⁴Bei einer Steuerhinterziehung nach § 370 Abs. 1 Nr. 1 AO beginnt das Versuchsstadium mit der Abgabe der unrichtigen oder unvollständigen Angaben. ⁵Handelt es sich um eine Steuerhinterziehung nach § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO, kann zugunsten des Berechtigten eine Mitteilung nach § 68 EStG bis zu einem Monat nach dessen Kenntnisnahme von der Änderung der Verhältnisse als unverzüglich angesehen werden. ⁶In besonders begründeten Einzelfällen (z. B. Tod des Kindes) kann auch eine Mitteilung bis zu sechs Monate nach Kenntnisnahme als hinreichend betrachtet werden. ⁷Handlungen, die der Berechtigte vor Beginn des Versuchsstadiums im Zusammenhang mit der versuchten Steuerhinterziehung vornimmt, sind straflose Vorbereitungshandlungen. ⁸Gehört zu diesen Vorbereitungshandlungen die Ausstellung unrichtiger Belege, ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 379 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO zu prüfen (vgl. S 2.2 und S 10.2.2). ⁹Unabhängig von der konkreten Gefährdung des Rechtsguts ist der Versuch auch dann

strafbar, wenn lediglich nach der Vorstellung des Täters eine Rechtsgutsverletzung drohte (Umkehrschluss aus der Strafbarkeit bei grobem Unverstand, § 23 Abs. 3 StGB).

(2) ¹Die versuchte Tat wird nicht bestraft, wenn die Voraussetzungen des Rücktritts vom Versuch nach § 24 Abs. 1 StGB (Strafaufhebungsgrund) vorliegen. ²Danach muss der Täter entweder die weitere Ausführung der Tat freiwillig aufgegeben (bei nicht beendetem Versuch) oder die Vollendung der Tat durch eigene Tätigkeit verhindert haben (bei beendetem Versuch). ³Da der Täter im Falle des § 370 Abs. 1 Nr. 1 AO bereits unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat und im Falle des § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO die Finanzbehörde bereits in Unkenntnis gelassen hat, kann ein Rücktritt nur durch aktives Tun des Täters erfolgen, insofern liegt grundsätzlich immer ein Fall des § 24 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 StGB (beendeter Versuch) vor.

(3) Neben § 24 StGB können auch die Voraussetzungen des § 371 AO gegeben sein, der Rücktritt und die Selbstanzeige (vgl. S 6) schließen sich nicht gegenseitig aus.

S 2.5 Vollendung und Beendigung der Tat

¹Die Unterscheidung von Vollendung und Beendigung hat keine Konsequenzen für die Frage der Teilnahme an einer fremden Tat. ²So ist über die Vollendung hinaus bis zur Beendigung noch eine sukzessive Teilnahme (z. B. Beihilfe zur Steuerhinterziehung) möglich. ³Eine vorsätzlich begangene Tat ist vollendet, wenn der Täter alle Tatbestandsmerkmale verwirklicht hat, z. B. einen unzutreffenden Antrag gestellt hat, und nach seiner Vorstellung keine weiteren Handlungen zur Sicherung des Erfolges notwendig sind. ⁴Tatbeendigung tritt so lange nicht ein, wie zu Unrecht die Wirkung der Kindergeldfestsetzung fortbesteht, § 370 Abs. 4 AO. ⁵Nach § 78a Satz 2 StGB beginnt die Verjährungsfrist erst zu laufen, wenn der Taterfolg vollständig eingetreten ist. ⁶Für den Familienleistungsausgleich bedeutet dies, dass erst nach der letzten Auszahlung aufgrund einer auf einer strafbaren Handlung beruhenden Festsetzung die Tat beendet ist und die Verjährung beginnt. ⁷Dies gilt sowohl für eine Steuerhinterziehung gem. § 370 Abs. 1 Nr. 1 AO als auch für eine gem. § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO (Unterlassen) sowie für eine leichtfertige Steuerverkürzung gem. § 378 AO (vgl. BFH vom 26.06.2014, III R 21/13, BStBl II 2015 S. 886).

S 3 Täterkreis

Normadressaten der Straf- bzw. Bußgeldandrohungen können insbesondere folgende Personenkreise sein:

- Kindergeldberechtigter bzw. Empfänger von Kindergeld nach dem EStG,
- volljährige Kinder (vgl. § 68 Abs. 1 Satz 2 EStG),
- Arbeitgeber, ggf. die für diese verantwortlich handelnden Personen (§§ 34, 35 AO),
- Bevollmächtigte und Beistände i. S. v. § 80 AO und
- Aussteller sonstiger relevanter Bescheinigungen (z. B. Geburtsurkunde, Haushalts- und Studienbescheinigungen).

S 4 Verfolgungsverjährung

S 4.1 Straftat

(1) ¹Steuerstraftaten verjähren fünf Jahre nach ihrer Beendigung (§§ 78 Abs. 3 Nr. 4, 78a StGB i. V. m. § 369 Abs. 2 AO), in den in § 370 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 6 AO genannten Fällen besonders schwerer Steuerhinterziehung dauert die Verjährungsfrist 15 Jahre (§ 376 Abs. 1 AO). ²Die Verjährungsfrist beginnt, sobald die Tat beendet ist (vgl. S 2.5 Satz 6). ³Tritt ein zum Tatbestand gehörender Erfolg erst später ein, so beginnt die Verjährungsfrist mit diesem Zeitpunkt (§ 78a StGB). ⁴Bei Kindergeldfestsetzungen beginnt sie demnach mit der letzten Auszahlung des Kindergeldes. ⁵Danach können auch Handlungen verfolgt werden, die weit mehr als fünf Jahre zurückliegen. ⁶Für die Verfolgungsverjährung gelten die allgemeinen Vorschriften der §§ 78 bis 78c StGB. ⁷Die Verfolgungsverjährung wird durch die Tatbestände des § 78c StGB und des § 376 Abs. 2 AO unterbrochen.

(2) Die Verfolgungsverjährung hat auch Auswirkungen auf die Festsetzungsverjährung, vgl. V 12.3 Abs. 4.

S 4.2 Ordnungswidrigkeit

¹Die Verfolgungsverjährung im Ordnungswidrigkeitenrecht ist in den §§ 31 bis 33 OWiG geregelt, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt (§ 31 Abs. 2 OWiG). ²Eine abweichende gesetzliche Bestimmung enthält § 384 AO, der für die Ordnungswidrigkeiten i. S. d. §§ 378 bis 380 AO generell eine Verjährungsfrist von fünf Jahren vorsieht. ³Für die Berechnung gilt S 4.1 entsprechend.

S 5 Ermittlungsgründe

(1) ¹Neben verspäteten Änderungsmitteilungen (Verletzung der Mitteilungspflicht) können Mitteilungen, die eine Person im Rahmen einer Anhörung (außerhalb des Ermittlungsverfahrens im Rahmen des Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahrens) macht, zum Verdacht einer Steuerstraftat führen. ²Die fehlende Mitwirkung bei einer nachträglichen Überprüfung des Kindergeldanspruchs begründet keinen Anfangsverdacht, es sei denn, es liegen weitere tatsächliche Anhaltspunkte vor, die einen Anfangsverdacht rechtfertigen.

(2) Für die Frage, ob der Verdacht einer Steuerstraftat vorliegt, sind die Fallgestaltungen „Mitteilung des Betroffenen“, „Mitteilung von dritter Seite“ und „Sonstige Ermittlungsgründe“ zu unterscheiden.

S 5.1 Mitteilung des Betroffenen

(1) ¹Geht bei einer Familienkasse eine verspätete Mitteilung über den Wegfall der Anspruchsgrundlage ein, so ist zu prüfen, ob der Verdacht einer Steuerstraftat vorliegt. ²Die Festsetzungsstelle hebt die Kindergeldfestsetzung auf und fordert das überzahlte Kindergeld für die noch nicht verjährten Zeiträume zurück (vgl. V 12).

(2) ¹Nach Fälligkeit des Rückforderungsbetrags ist zu prüfen, ob Zinsen gem. § 235 AO (Hinterziehungszinsen) der Höhe nach festzusetzen sind (vgl. V 30.4). ²Sind Zinsen gem. § 235 AO der Höhe nach festzusetzen, ist - sofern noch nicht erfolgt - durch die BuStra-Stelle zu prüfen, ob die Tatbestandsvoraussetzungen einer Steuerstraftat vorliegen, und ggf. unter Verwendung des Vordrucks KGStB 3 ein Strafverfahren einzuleiten. ³Der Betroffene ist strafrechtlich zu belehren. ⁴Die Zinsen gem. § 235 AO sind von der Festsetzungsstelle festzusetzen (vgl. V 30).

(3) Wurden sowohl der Rückforderungsbetrag als auch festgesetzte Zinsen fristgerecht gezahlt und liegen die übrigen Voraussetzungen für eine wirksame Selbstanzeige vor (vgl. S 6), ist der Fall mit einem entsprechenden Aktenvermerk abzuschließen.

(4) ¹Bei nicht fristgerechter oder unvollständiger Zahlung der Rückforderung bzw. der Zinsen gem. § 235 AO hat die BuStra-Stelle die Einleitung bzw. Fortführung des Strafverfahrens zu prüfen und eine Frist gem. § 371 Abs. 3 AO zu setzen. ²Grundsätzlich genügt eine Frist von ein bis zwei Wochen, da dem Täter seine Zahlungsverpflichtung bereits bekannt ist.

(5) ¹Wird gegen den Rückforderungsbescheid bzw. gegen den Bescheid über die Festsetzung der Zinsen gem. § 235 AO Einspruch bzw. Klage erhoben, ist die BuStra-Stelle hiervon unverzüglich zu unterrichten. ²Gleiches gilt, wenn nach Abgabe an die BuStra-Stelle Zahlungen des Betroffenen bzw. Beschuldigten erfolgen.

S 5.2 Mitteilung von dritter Seite

(1) ¹Geben Mitteilungen von dritter Seite Anlass, das Vorliegen einer Straftat in Betracht zu ziehen, so hängt es von der Werthaltigkeit und Belastbarkeit dieser Mitteilungen ab, ob die Familienkasse zunächst den Sachverhalt weiter aufklärt oder die Einleitung eines Strafverfahrens prüft. ²Daher ist insbesondere von Bedeutung,

- ob die vorliegenden Erkenntnisse auf zuverlässigen Quellen basieren,
- ob die äußeren Umstände erfahrungsgemäß den Schluss zulassen, dass zu Unrecht Kindergeld gezahlt worden ist.

(2) ¹Ergibt die Prüfung, dass **zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der** Tatbestand einer Steuerstraftat nach § 370 Abs. 1 AO erfüllt (**Anfangsverdacht**) und der Sachverhalt für die Rückforderung des Kindergeldes hinreichend bekannt ist, ist ein Strafverfahren einzuleiten (vgl. S 8.1.5). ²Der Betroffene ist im Fall der Einleitung eines Strafverfahrens durch die BuStra-Stelle strafrechtlich zu belehren. ³Äußerungen des Beschuldigten in der nach Einleitung des Strafverfahrens von der Familienkasse vor dem Erlass des Aufhebungsbescheids durchzuführenden Anhörung nach § 91 AO können nicht mehr als Selbstanzeige gewertet werden. ⁴Die Familienkasse hebt die

Kindergeldfestsetzung nach Anhörung gem. § 91 AO auf und fordert das überzahlte Kindergeld unverzüglich unter Setzung einer Frist von maximal einem Monat zurück. ⁵Ab dem Zeitpunkt des Vorliegens eines Ausschlussgrundes nach § 371 Abs. 2 AO ist eine Selbstanzeige nicht mehr möglich (vgl. S 6.3).

(3) ¹Ist der Sachverhalt aufgrund der Mitteilung von dritter Seite noch nicht hinreichend bekannt, ist er aufzuklären, vgl. V 6. ²Ergibt die Sachverhaltsermittlung, dass Kindergeld nicht ungerechtfertigt bezogen wurde, ist nichts weiter zu veranlassen. ³Ergibt die Sachverhaltsermittlung hingegen, dass Kindergeld ungerechtfertigt bezogen wurde, ist zu unterscheiden, ob die Sachverhaltsaufklärung durch den Betroffenen oder einen Dritten erfolgte. ⁴Auf S 6 und S 5.1 wird verwiesen.

S 5.3 Sonstige Ermittlungsgründe

¹Erlangt der Bedienstete einer Familienkasse oder einer anderen Dienststelle im Zusammenhang mit seiner dienstlichen Tätigkeit Kenntnis von Tatsachen, die den Verdacht einer Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit begründen, so hat er, sofern der Sachverhalt nicht bereits aktenkundig ist, hierüber einen Aktenvermerk zu fertigen. ²Nr. 130 bis 133 AStBV (St) 2023 gelten bezüglich der Unterrichtungspflicht gegenüber BuStra-Stellen mit der Maßgabe, dass eine Weitergabe an die BuStra-Stelle unterbleibt, wenn der Entscheidungs- bzw. Anordnungsbefugte zweifelsfrei zu dem Ergebnis gelangt, dass dem Betroffenen allenfalls leichte Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann. ³Wer wider besseres Wissen die BuStra-Stelle nicht unterrichtet, macht sich möglicherweise selbst nach § 258 oder § 258a StGB wegen Strafvereitelung durch Unterlassen oder nach § 369 Abs. 1 Nr. 4 AO wegen Begünstigung strafbar.

S 6 Selbstanzeige

S 6.1 Allgemeines

(1) ¹§ 371 Abs. 1 AO bietet dem Steuerstraftäter die Möglichkeit einer straffbefreienden Selbstanzeige. ²Wer in den Fällen des § 370 AO unrichtige oder unvollständige Angaben bei der Finanzbehörde (Familienkasse) in vollem Umfang berichtigt oder ergänzt oder unterlassene Angaben nachholt, wird insoweit straffrei. ³Die Angaben müssen zu allen unverjährten Steuerstraftaten erfolgen. ⁴Dies umfasst mindestens die im Bereich der §§ 31, 62 bis 78 EStG innerhalb der letzten zehn Kalenderjahre begangenen Steuerstraftaten, die dem Kalenderjahr, in dem die Selbstanzeige eingeht, vorangehen, zuzüglich des Zeitraums im laufenden Kalenderjahr bis zum Zeitpunkt der Abgabe der Selbstanzeige. ⁵Die Straffreiheit tritt nicht ein, wenn Ausschlussgründe gem. § 371 Abs. 2 AO vorliegen, vgl. S 6.3. ⁶Die Straffreiheit tritt nur ein, soweit das hinterzogene Kindergeld und die Zinsen nach § 235 AO innerhalb der dem Täter gesetzten angemessenen Frist entrichtet werden, vgl. Nr. 132, 11, 77 Nr. 3 AStBV (St) 2023. ⁷Für Steuerordnungswidrigkeiten enthält § 378 Abs. 3 AO eigene Regelungen. ⁸Zur Selbstanzeige bei Ordnungswidrigkeiten vgl. S 6.7.

(2) ¹Die Straffreiheit bezieht sich nur auf steuerstrafrechtliche Taten. ²Liegen zugleich allgemeine Straftaten (z. B. Urkundenfälschung, im Bereich des öffentlichen Dienstes: Betrug zu Lasten des Dienstherrn durch den unrechtmäßigen Bezug des Familien- bzw. Ortszuschlages) vor, so ist der Vorgang trotz einer Selbstanzeige an die Staatsanwaltschaft abzugeben, vgl. S 8.1.3.

(3) ¹Stellt sich zu einem späteren Zeitpunkt heraus, dass die Selbstanzeige unvollständig war, und wurde das Strafverfahren seinerzeit nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, kann ein erneutes Ermittlungsverfahren eingeleitet werden. ²§ 170 Abs. 2 StPO führt nicht zum Strafklageverbrauch. ³Wurde das Strafverfahren nach § 153a StPO gegen Zahlung einer Geldauflage oder durch ein rechtskräftiges Urteil abgeschlossen, so ist bezüglich der von der unwirksamen Selbstanzeige umfassten Taten Strafklageverbrauch (Art. 103 Abs. 3 GG) eingetreten.

S 6.2 Form und Inhalt der Selbstanzeige

(1) ¹Die Selbstanzeige muss die Berichtigung unrichtiger, die Ergänzung fehlender oder die Nachholung unterlassener Angaben in vollem Umfang enthalten, sodass die Festsetzungsstelle der Familienkasse oder die BuStra-Stelle der Familienkasse ohne eigene Nachforschungen zutreffende Anhaltspunkte über Grund und Ausmaß der vorangegangenen oder beabsichtigten nicht gerechtfertigten Kindergeldzahlung erhält. ²Die Selbstanzeige muss nicht als solche bezeichnet sein, auch muss sich der Täter nicht einer Straftat bezichtigen, es genügt, wenn er seine Angaben berichtigt bzw. vervollständigt. ³Seine Motive sind nicht beachtlich, er muss nicht freiwillig handeln. ⁴Eine bestimmte Form ist für die Berichtigung nicht vorgeschrieben, jedoch reicht die bloße Rückzahlung des

nicht gerechtfertigten Kindergeldes nicht. ⁵Die Selbstanzeige ist gegenüber einer Finanzbehörde i. S. d. § 6 Abs. 2 Nr. 6 AO zu erstatten. ⁶Sie ist auch dann noch anzuerkennen, wenn eine unzuständige Stelle sie der zuständigen Finanzbehörde übermittelt, bevor ein Ausschlussgrund nach § 371 Abs. 2 AO eingreift (vgl. S 6.3).

(2) ¹Der Täter muss die Berichtigung selbst vorgenommen oder zumindest veranlasst haben. ²Sind mehrere an der Tat beteiligt, gilt die Selbstanzeige nur zugunsten des jeweiligen Anzeigenerstatters.

S 6.3 Ausschlussgründe

(1) Straffreiheit tritt nicht ein, wenn einer der Ausschlussgründe des § 371 Abs. 2 AO vorliegt.

(2) ¹Nach § 371 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b AO ist eine straffbefreiende Selbstanzeige nicht mehr möglich, wenn dem Täter oder Teilnehmer oder einem Vertreter die Einleitung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens wegen dieser Tat bekannt gegeben worden ist. ²Aus der Bekanntgabe muss hervorgehen, dass die Behörde einen konkreten Verdacht hinsichtlich der Tat, wegen der Selbstanzeige erstattet wird, hat und dass deshalb ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet worden ist. ³Anfragen zur Aufklärung des Sachverhaltes genügen nicht. ⁴Zu Vorermittlungen vgl. Nr. 13 AStBV (St) 2023. ⁵Die Tat muss genau bezeichnet sein. ⁶Eine bestimmte Form ist für die Bekanntgabe nicht vorgeschrieben, allerdings muss sie amtlich erfolgen und im Zweifelsfall gerichtlich nachweisbar sein. ⁷Interne Maßnahmen der Familienkasse einschließlich der die Einleitung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens anordnenden Aktenverfügung schließen eine wirksame Selbstanzeige noch nicht aus. ⁸Es kann sachdienlich sein, dem Beschuldigten bereits im Zusammenhang mit der Anhörung gem. § 91 AO die Einleitung des Ermittlungsverfahrens bekannt zu geben.

(3) ¹Straffreiheit tritt nach § 371 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AO nicht ein, wenn eine der Steuerstraftaten bereits entdeckt war und der Täter dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste. ²Eine Entdeckung liegt noch nicht vor, wenn ein Tatverdacht besteht, vielmehr muss der Entdecker zumindest einen Teil des wirklichen Tatgeschehens oder der Tatfolgen selbst unmittelbar wahrgenommen haben. ³Mitteilungen Dritter genügen nicht. ⁴Es muss so viel entdeckt sein – einschließlich der subjektiven Merkmale –, dass die zuständige Behörde die Strafverfolgung in Gang setzen kann. ⁵Es müssen also auch Kenntnisse vorliegen, die auf einen Vorsatz des Täters zur Steuerhinterziehung schließen lassen. ⁶Reichen die Umstände nur für den Verdacht einer Ordnungswidrigkeit nach § 378 AO, so ist die straffbefreiende Selbstanzeige noch möglich, weil damit eine Straftat noch nicht entdeckt ist. ⁷Im Hinblick darauf, dass der Täter subjektiv Kenntnis von der objektiven Tatentdeckung haben muss bzw. damit hätte rechnen müssen, stellt § 371 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AO eine widerlegbare Beweisregel zuungunsten des Täters auf. ⁸Wenn Umstände vorliegen, aus denen sich dem Täter die Überzeugung aufdrängen musste, dass seine Tat entdeckt ist, muss er anderweitige Umstände dartun, weshalb er gleichwohl nicht damit rechnete. ⁹Maßgeblich sind die konkrete Person und die Situation, in der sich der Täter befunden hat. ¹⁰Nimmt der Täter dagegen irrtümlich an, er sei entdeckt, so nimmt das seiner Selbstanzeige nicht die straffbefreiende Wirkung.

(4) ¹Übersteigt das für sich oder einen anderen erlangte nicht gerechtfertigte Kindergeld einen Betrag von 25 000 € je Tat, tritt keine Straffreiheit ein (§ 371 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO). ²Von der Strafverfolgung wird aber abgesehen, wenn der Täter zusätzlich zur Rückzahlung des Kindergeldes die Zinsen nach § 235 AO (vgl. V 30.4) sowie den Geldbetrag nach § 398a AO an die Staatskasse zahlt (vgl. S 6.6).

S 6.4 Nachentrichtungspflicht (§ 371 Abs. 3 AO)

(1) ¹Die straffbefreiende Wirkung der Selbstanzeige hängt stets davon ab, dass der Täter oder Teilnehmer die ungerechtfertigt erlangten Beträge und die Hinterziehungszinsen nach § 235 AO innerhalb einer zu bestimmenden Frist entrichtet (§ 371 Abs. 3 AO). ²Bei dieser Frist handelt es sich um eine strafrechtliche Frist, die zu steuerlichen Zahlungsfristen nicht in notwendiger Abhängigkeit steht. ³Entsprechend dem Zweck einer möglichst zeitnahen Wiedergutmachung des angerichteten Vermögensschadens muss eine angemessene Frist für die Erstattung des zu Unrecht erlangten Kindergeldes und der Hinterziehungszinsen – grundsätzlich in einem Betrag – gesetzt werden. ⁴Die Frist muss allerdings so bemessen sein, dass eine Begleichung des zu erstattenden Betrages nicht von vornherein außerhalb der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Täters oder Teilnehmers liegt. ⁵I. d. R. ist die Aufnahme eines Kredites zur Tilgung des geschuldeten Betrages zumutbar.

(2) ¹Eine Belehrung über die strafrechtlichen Folgen einer Fristversäumung muss die Fristsetzung nicht enthalten, sie ist jedoch üblich und angebracht. ²Versäumt der Täter die Frist, tritt keine Straffreiheit ein; auf sein Verschulden kommt es dabei nicht an. ³Gleichwohl ist eine verspätete Zahlung i. d. R. bei der Strafzumessung strafmindernd zu berücksichtigen. ⁴Die Frist kann aber auch nachträglich verlängert

werden. ⁵Die Fristsetzung ist ein anfechtbarer Bescheid; der Anfechtung kommt jedoch keine aufschiebende Wirkung zu. ⁶Es ist der ordentliche Rechtsweg (also zu den Straf-, nicht zu den Finanzgerichten) gegeben.

(3) ¹Für die strafbefreiende Wirkung der Selbstanzeige ist die Art der Rückzahlung unerheblich. ²Die Finanzbehörde hat zur Tilgung des festgesetzten Rückzahlungsbetrages innerhalb der gesetzten strafrechtlichen Frist – aber nicht vor Ablauf der steuerlichen Zahlungsfrist – stets von der Möglichkeit der Aufrechnung Gebrauch zu machen (vgl. V 28.1 Abs. 3 Satz 2); die Aufrechnung kann auch durch den Täter oder Teilnehmer erklärt werden. ³Unerheblich ist, wer den Rückzahlungsbetrag tilgt.

S 6.5 Beendigung des Strafverfahrens im Falle der Selbstanzeige

(1) ¹Im Falle der Zahlung innerhalb der von der BuStra-Stelle gesetzten Frist ist das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO einzustellen. ²Erfolgt keine Zahlung oder bleiben auch nach den Ermittlungen der BuStra-Stelle (vgl. Nr. 11 AStBV (St) 2023) die Angaben des Berechtigten unvollständig, so ist das Ermittlungsverfahren fortzuführen.

(2) Eine nicht wirksame Selbstanzeige kann Anlass sein, das Verfahren nach §§ 153 ff. StPO einzustellen oder die Strafe zu mildern.

(3) Teilzahlungen sind bei der Zumessung der Strafe bzw. Geldbuße zu berücksichtigen (vgl. S 9).

S 6.6 Absehen von der Verfolgung in besonderen Fällen nach § 398a AO

(1) ¹Tritt die strafbefreiende Wirkung der Selbstanzeige nur deshalb nicht ein, weil das zu Unrecht bezogene Kindergeld den Betrag von 25 000 € übersteigt (§ 371 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO), wird unter den Voraussetzungen des § 398a AO von der Verfolgung abgesehen. ²Dies ist der Fall, wenn innerhalb einer angemessenen Frist das hinterzogene Kindergeld, die Zinsen nach § 235 AO sowie ein Geldbetrag nach § 398a Abs. 1 Nr. 2 AO zugunsten der Staatskasse bezahlt wird. ³Für die Geltendmachung siehe Vordruck KGStB 17.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 bei mehreren an der Tat Beteiligten vor, ist der Geldbetrag nach § 398a Abs. 1 Nr. 2 AO von jedem dieser Tatbeteiligten zu zahlen.

S 6.7 Bußgeldbefreiende Selbstanzeige

¹Es gelten die Ausführungen zur strafbefreienden Selbstanzeige entsprechend, § 371 Abs. 1 Satz 2 AO gilt nicht. ²Im Gegensatz zu § 371 AO ist die Selbstanzeige nach § 378 Abs. 3 AO nur gesperrt, wenn dem Täter oder seinem Vertreter die Einleitung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens wegen der Tat bekannt gegeben worden ist. ³Die Nachentrichtung des bußgeldrelevant zu Unrecht bezogenen Kindergeldes reicht aus, da Zinsen nach § 235 AO mangels Steuerhinterziehung nicht festzusetzen sind.

S 7 Aussetzung des Straf- bzw. Bußgeldverfahrens

¹Hängt die Beurteilung der Tat als Steuerhinterziehung oder als leichtfertige Steuerverkürzung davon ab, ob nicht gerechtfertigte Kindergeldzahlungen erlangt worden sind, so kann das Straf- bzw. Bußgeldverfahren ausgesetzt werden, bis der Aufhebungsbescheid bestandskräftig ist (§§ 396, 410 Abs. 1 Nr. 5 AO). ²Während der Aussetzung des Verfahrens ruht die Verjährungsfrist des § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB bzw. des § 384 AO.

S 8 Verfahren

¹Für die Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten und Strafsachen ist bei den Familienkassen eine BuStra-Stelle einzurichten. ²Tritt bei einer Familienkasse der Verdacht einer Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit auf, so ist die vollständige Kindergeldakte über den Leiter der Familienkasse an die BuStra-Stelle abzugeben. ³In der Abgabennachricht sind die Gründe für die Abgabe anzuführen. ⁴Zum Verfahren bei Vorliegen einer Selbstanzeige vgl. S 6. ⁵Die BuStra-Stelle sichtet die gesamte Akte. ⁶Handelt es sich um einen laufenden Zahlfall, so fertigt die BuStra-Stelle Kopien von den wesentlichen Aktenstücken und sendet die Akte an die Familienkasse zurück. ⁷Sie unterrichtet die Familienkasse vom Ausgang des Verfahrens, indem sie ihr eine Durchschrift der abschließenden Entscheidung übersendet. ⁸Nach Nr. 6 Abs. 1 AStBV (St) 2023 haben im Interesse sowohl des Beschuldigten als auch der Strafverfolgung alle Amtsträger dafür zu sorgen, dass über die erforderlichen Maßnahmen bei Verdacht von Steuerstraftaten sobald wie möglich entschieden wird. ⁹Es sind insbesondere die für die Verfolgung

zuständigen Stellen unverzüglich zu unterrichten, wenn hierzu Anlass besteht. ¹⁰Nach Nr. 6 Abs. 2 AStBV (St) 2023 ist Gericht und Staatsanwaltschaft die gebotene Unterstützung so schnell wie möglich zu gewähren, wenn die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen führt oder ein Verfahren bei Gericht anhängig ist. ¹¹Nach Nr. 8 Abs. 1 AStBV (St) 2023 soll über die Einleitung oder Nichteinleitung von Verfahren, sofern keine besonderen Umstände vorliegen, innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Vorgangs entschieden werden.

S 8.1 Steuerstraßverfahren

S 8.1.1 Sachliche und örtliche Zuständigkeit

¹Sachlich zuständig ist nach §§ 386 Abs. 2, 387 Abs. 1 AO die Familienkasse, soweit sie das Kindergeld festzusetzen hat, wenn die Tat ausschließlich eine Steuerstraftat darstellt. ²Die örtliche Zuständigkeit der Familienkasse im Strafverfahren richtet sich nach §§ 386 Abs. 1 Satz 2, 388 AO. ³Durch § 389 i. V. m. § 386 Abs. 1 Satz 2 AO wird die örtliche Zuständigkeit der Familienkasse erweitert, wenn Straftaten in einem Zusammenhang i. S. d. § 3 StPO stehen. ⁴U. a. bei mehrfacher örtlicher Zuständigkeit greift § 390 AO ein. ⁵Nach § 390 Abs. 1 AO ist die Familienkasse, die das Strafverfahren zuerst eingeleitet hat (siehe dazu § 397 Abs. 1 und 2 AO), vorrangig zuständig. ⁶Unter den Voraussetzungen des § 390 Abs. 2 AO hat eine zunächst nachrangig zuständige Familienkasse die Strafsache zu übernehmen. ⁷Ob die Übernahme der Strafsache sachdienlich ist, richtet sich nach den Umständen der vorzunehmenden Ermittlungen. ⁸Lassen sich der Ermittlungsaufwand (auch hinsichtlich der Kosten) vermindern und die Verhandlungen erleichtern und beschleunigen, ist die Übernahme sachdienlich.

S 8.1.2 Selbständiges Ermittlungsverfahren

(1) ¹Im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren (§§ 386, 397 AO, 160 Abs. 1 StPO) nehmen die BuStra-Stellen die Rechte und Pflichten der Staatsanwaltschaft wahr, wenn die Tat ausschließlich eine Steuerstraftat darstellt (§§ 386 Abs. 2 Nr. 1, 399 Abs. 1 AO). ²Als solche kommen im Bereich des Familienleistungsausgleichs die Erlangung nicht gerechtfertigter Kindergeldzahlungen infolge vorsätzlichen und rechtswidrigen Verhaltens (§ 370 AO) und die sachliche Begünstigung in Betracht, § 369 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 AO. ³In diesem selbständigen Ermittlungsverfahren muss die BuStra-Stelle die für die Staatsanwaltschaft geltenden Grundsätze der Verfahrenseinleitung, der Verfahrensdurchführung und des Beweises beachten (§§ 385 Abs. 1, 399 Abs. 1 AO).

(2) ¹Die Familienkasse führt das Ermittlungsverfahren grundsätzlich selbständig durch. ²Von der Befugnis, auch in den Fällen nach § 386 Abs. 2 i. V. m. § 399 Abs. 1 AO die Steuerstraßsache an die Staatsanwaltschaft abzugeben (§ 386 Abs. 4 Satz 1 AO), ist nur nach pflichtgemäßem Ermessen Gebrauch zu machen. ³Wegen der Fälle, in denen die Abgabe angezeigt ist, wird auf Nr. 22 AStBV (St) 2023 verwiesen. ⁴Amtsträger der Finanzverwaltung i. S. d. Nr. 22 Abs. 1 Nr. 8 AStBV (St) 2023 sind nur die nach Geschäftsverteilungsplan in der Familienkasse Beschäftigten und ihre weisungsbefugten Vorgesetzten.

(3) Werden gegenüber einer Familienkasse des öffentlichen Dienstes vorsätzlich falsche Angaben gemacht, so liegt hinsichtlich des überhöhten Familien- bzw. Ortszuschlages und ggf. des Beihilfeanspruchs i. d. R. auch ein Betrug zu Lasten des Dienstherrn vor, sodass im Verdachtsfall die Sache regelmäßig an die Staatsanwaltschaft abzugeben ist, vgl. S 8.1.3.

(4) ¹Mit der Abgabe erlischt die selbständige Ermittlungszuständigkeit der Familienkasse. ²Die Staatsanwaltschaft kann die Strafsache nur im Einvernehmen mit der Familienkasse wieder an diese zurückgeben (§ 386 Abs. 4 Satz 3 AO).

S 8.1.3 Staatsanwaltschaft als Herrin des Ermittlungsverfahrens

(1) ¹Treffen im Rahmen des einheitlichen Tatgeschehens i. S. d. § 264 StPO Steuerstraftaten mit anderen Straftaten außerhalb des § 386 Abs. 2 Nr. 2 AO zusammen, z. B. mit einer Urkundenfälschung nach § 267 StGB oder einem Betrug nach § 263 StGB (vgl. S 8.1.3 Abs. 3), ist die Staatsanwaltschaft und nicht die Familienkasse Herrin des Ermittlungsverfahrens (§§ 160 Abs. 1 StPO, 386 Abs. 2 Nr. 2 AO). ²Dasselbe gilt bei § 386 Abs. 3 AO (Haft- bzw. Unterbringungsbefehl gegen den Beschuldigten). ³Bei Zweifeln über die Zuständigkeitsfrage empfiehlt sich eine Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft, vgl. Nr. 17 AStBV (St) 2023.

(2) ¹Der Begriff der Tat in § 386 AO ist strafverfahrensrechtlicher Natur und i. S. v. § 264 StPO zu verstehen. ²Gemeint ist ein ggf. aus mehreren sachlich-rechtlich selbständigen Tathandlungen (§§ 52

und 53 StGB) bestehender einheitlicher Lebenssachverhalt, der im Falle getrennter Verfolgung und Aburteilung der Tathandlungen unnatürlich aufgespalten würde.

(3) ¹Gleichwohl hat die BuStra-Stelle auch in diesen Fällen beim Verdacht einer Steuerstraftat den Sachverhalt zu ermitteln (§ 386 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 397 Abs. 1 AO). ²Sie hat in dem dann von der Staatsanwaltschaft zu führenden Ermittlungsverfahren die Rechte und Pflichten einer Polizeibehörde wahrzunehmen (§§ 402 Abs. 1, 399 Abs. 2 Satz 2 AO; 163 StPO). ³Das bedeutet auch, dass die BuStra-Stelle den Weisungen der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren Folge zu leisten hat (§ 167 StPO). ⁴Andererseits ist sie hinsichtlich der Steuerstraftat befugt, sich an den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft oder der Polizei zu beteiligen (§ 403 Abs. 1 AO). ⁵Die BuStra-Stelle gibt der Staatsanwaltschaft Anlass und Ergebnis ihrer Ermittlungen unverzüglich bekannt (§§ 386 Abs. 1 Satz 1, 402 Abs. 1 AO, 163 Abs. 2 Satz 1 StPO).

S 8.1.4 Allgemeines zum Ermittlungsverfahren

(1) ¹Nach dem Legalitätsprinzip (vgl. Nr. 14 AStBV (St) 2023) ist die Familienkasse in den Fällen des § 399 Abs. 1 AO verpflichtet, wegen verfolgbarer Steuerstraftaten im Bereich des steuerlichen Kindergeldes einzuschreiten, wenn dafür zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen (Anfangsverdacht nach § 152 Abs. 2 StPO). ²Die zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte umschreiben den Verdacht einer Straftat i. S. v. § 160 Abs. 1 StPO. ³Die (nach Aktenlage) vorhandenen Umstände müssen auf die Begehung einer Straftat hindeuten. ⁴Dafür muss eine gewisse Wahrscheinlichkeit sprechen. ⁵Die Annahme eines Anfangsverdachts ist aber nicht dadurch ausgeschlossen, wenn noch Zweifel an der Begehung einer Straftat bestehen.

(2) ¹Das Ermittlungsverfahren der BuStra-Stelle ist wie dasjenige der Staatsanwaltschaft darauf gerichtet zu klären, ob der Sachverhalt genügend Anlass dafür gibt, die öffentliche Klage zu erheben (§ 400 AO, § 170 Abs. 1 StPO). ²Dies ist der Fall, wenn die Ermittlungen ergeben haben, dass der Beschuldigte einer Steuerstraftat hinreichend verdächtig ist (§§ 203, 408 Abs. 2 StPO). ³Nach dem Ergebnis der Ermittlungen muss also eine Verurteilung wahrscheinlicher als ein Freispruch sein.

S 8.1.5 Einleitung des Ermittlungsverfahrens

(1) ¹Das Ermittlungsverfahren ist bei Anfangsverdacht, der sich auf eine Selbstanzeige, eine Strafanzeige, auf eigene Wahrnehmungen der ermittelnden Behörde oder auf Mitteilungen anderer Behörden (vgl. § 116 AO) gründen kann, einzuleiten. ²Es wird durch einen ersten, objektiv erkennbaren Akt mit dem Ziel der Strafverfolgung gegen den der Straftat Verdächtigen eingeleitet (§ 397 Abs. 1 AO, Vordruck KGStB 3). ³Gibt die Familienkasse den Vorgang an die BuStra-Stelle mit der Bitte ab zu prüfen, ob ein Bußgeld- oder Strafverfahren einzuleiten ist, liegt darin noch keine Einleitung. ⁴Das Ermittlungsverfahren ist hingegen eingeleitet, wenn aus Sicht der Familienkasse ein Anfangsverdacht besteht und sie den Vorgang mit einer entsprechenden Feststellung an die BuStra-Stelle abgibt.

(2) ¹Der tatsächliche Beginn des strafrechtlichen Einschreitens (§ 397 Abs. 1 AO) ist in den Akten zu vermerken (§ 397 Abs. 2 AO, Vordruck KGStB 3). ²Gleichzeitig ist – sofern nicht die Voraussetzungen einer strafbefreienden Selbstanzeige vorliegen – die für das Verwaltungsverfahren örtlich zuständige Familienkasse (im Hinblick auf § 393 Abs. 1 AO) von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens zu unterrichten. ³Im Einleitungsvermerk sind der Beschuldigte und der ihm gemachte Vorwurf möglichst konkret zu bezeichnen.

(3) ¹Spätestens, wenn der Beschuldigte bei Ermittlungshandlungen zur Mitwirkung herangezogen wird, ist ihm die Einleitung des Ermittlungsverfahrens mitzuteilen (§ 397 Abs. 3 AO); dabei ist er über sein Recht, die Aussage zu verweigern (§§ 163a Abs. 3, 136 Abs. 1 StPO), die Möglichkeit der Hinzuziehung eines Verteidigers (§§ 163a, 168c, 137, 138 StPO, 392 AO) und über die fehlende Erzwingbarkeit von Mitwirkungspflichten im Verwaltungsverfahren (§ 393 Abs. 1 Satz 2 bis 4 AO) zu belehren. ²Auf die Nr. 16, 29 bis 31 und 49 der AStBV (St) 2023 wird hingewiesen; siehe auch Vordrucke KGStB 17 und KGStB 6.

(4) ¹Nach der Bekanntgabe der Einleitung des Ermittlungsverfahrens an den Beschuldigten scheidet eine strafbefreiende Selbstanzeige (vgl. S 6) aus (§ 371 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b AO). ²Mit der Einleitung des Ermittlungsverfahrens (§ 397 Abs. 1 AO) wird der Tatverdächtige als Beschuldigter bezeichnet (§ 397 Abs. 3 AO, § 163a StPO). ³Die Bekanntgabe der Einleitung des Ermittlungsverfahrens an den Beschuldigten unterbricht die Verfolgungsverjährung der Straftat (§§ 376 AO, 78c Abs. 1 Nr. 1 StGB).

S 8.1.6 Gang des Ermittlungsverfahrens

¹Der Ablauf des Ermittlungsverfahrens ist im Einzelnen nicht vorgegeben, vgl. § 161 StPO. ²Gegenstand und Umfang des Ermittlungsverfahrens werden durch den Zweck des Verfahrens (§ 160 Abs. 1 StPO) bestimmt. ³Die Ermittlungen haben sich auch auf den Täter entlastende Umstände, die Beweiserhebung und -sicherung (§ 160 Abs. 2 StPO) sowie ggf. auf solche Umstände zu erstrecken, die für die Festsetzung der Rechtsfolgen der Tat (Strafzumessung) bedeutsam sind (§ 160 Abs. 3 Satz 1 StPO). ⁴Hierzu ist – falls keine strafbefreiende Selbstanzeige vorliegt – eine uneingeschränkte Auskunft beim Bundesamt für Justiz – Dienststelle Bundeszentralregister – (§ 41 Bundeszentralregistergesetz) einzuholen. ⁵Der dafür benötigte Vordruck BRZ 4 ist beim Bundesamt für Justiz, 53094 Bonn, erhältlich. ⁶Die Art und Weise des Vorgehens ist unbedingt an rechtsstaatlichen Grundsätzen auszurichten, vgl. Nr. 2 bis 6 AStBV (St) 2023. ⁷Die Ermittlungen sind auf das Wesentliche, d. h. auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, soweit sie für die Klärung der Umstände der Tat und derjenigen in der Person des Täters von Bedeutung sind. ⁸Im Strafverfahren der BuStra-Stelle werden jedenfalls regelmäßig die Akten der Familienkasse beizuziehen sein und häufig die mit dem Verwaltungsverfahren befassten Mitarbeiter der Familienkasse als Zeugen (§§ 161, 161a StPO, Vordrucke KGStB 7 und KGStB 9) wie auch der Beschuldigte zu vernehmen sein (§§ 163a Abs. 1 und 3, 133 bis 136a StPO, Vordruck KGStB 6 und KGStB 8). ⁹Spätestens vor dem Abschluss der Ermittlungen ist der Beschuldigte entweder zu vernehmen oder es ist ihm Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben, es sei denn, dass das Verfahren zur Einstellung führt (§ 163a Abs. 1 StPO). ¹⁰Darüber hinaus kommen zur Aufklärung des Sachverhalts z. B. Auskünfte des Arbeitgebers eines volljährigen Kindes in Betracht.

S 8.1.7 Abschluss des Ermittlungsverfahrens

(1) ¹Über den Abschluss der Ermittlungen ist in jedem Fall ein Abschlussvermerk zu fertigen, vgl. § 169a StPO (Vordruck KGStB 10). ²Dieser muss neben der Feststellung, dass die Ermittlungen abgeschlossen sind, deren Verlauf und Ergebnis (erhobene Beweise und deren Wertung) sowie das daraus resultierende weitere Vorgehen enthalten. ³Insbesondere eine beabsichtigte Einstellung des Verfahrens ist hinreichend zu begründen.

(2) ¹Nach Abschluss der Ermittlungen ist einem Verteidiger des Beschuldigten auf sein Verlangen unbeschränkte Akteneinsicht zu gewähren (Schlussfolgerung aus § 147 Abs. 2 StPO). ²Bei der Akteneinsicht sind die §§ 32f und 147 StPO zu beachten.

S 8.1.7.1 Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO

¹Stellt sich im Verlauf des Verfahrens heraus, dass die Ermittlungen keinen ausreichenden Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage ergeben haben, hat die BuStra-Stelle das Ermittlungsverfahren mangels hinreichenden Tatverdachts nach § 170 Abs. 2 Satz 1 StPO einzustellen. ²Das ist z. B. der Fall, wenn sich im Ermittlungsverfahren ergibt, dass der Beschuldigte nicht vorsätzlich gehandelt hat (vgl. Nr. 81 Abs. 2 AStBV (St) 2023) oder strafbefreiend Selbstanzeige erstattet hat. ³Auf Nr. 81 Abs. 1 und Abs. 3 AStBV (St) 2023 wird verwiesen. ⁴Unter den Voraussetzungen des § 170 Abs. 2 Satz 2 StPO ist dem Beschuldigten Mitteilung über die Einstellung des Verfahrens zu machen (vgl. Nr. 80 Abs. 2 AStBV (St) 2023, Vordruck KGStB 14). ⁵Die Einstellung des Verfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO entfaltet keine Rechtskraft, d. h., das Verfahren kann jederzeit wieder aufgenommen werden. ⁶Es muss geprüft werden, ob es geboten ist, die Tat unter dem Gesichtspunkt einer Steuerordnungswidrigkeit zu verfolgen. ⁷Ergeben die Ermittlungen, dass Leichtfertigkeit vorliegt, so ist ein Bußgeldverfahren zu eröffnen. ⁸Zu beachten ist bei einer solchen Überleitung, dass der zuvor Beschuldigte nunmehr Betroffener in einem anderen Verfahren ist und damit Anspruch darauf hat, dass ihm erneut rechtliches Gehör bzw. Gelegenheit zur Stellungnahme gewährt wird (vgl. S 10).

S 8.1.7.2 Einstellung nach § 398 AO und §§ 153 ff. StPO

(1) ¹Trotz hinreichenden Tatverdachts kann die BuStra-Stelle das Ermittlungsverfahren nach Maßgabe des § 398 AO oder der §§ 153 ff. StPO durch Einstellung abschließen. ²Die Entscheidung hierüber liegt im pflichtgemäßen Ermessen der BuStra-Stelle (Opportunitätsprinzip).

(2) ¹Nach § 398 AO und § 153 Abs. 1 Satz 2 StPO kann die BuStra-Stelle das Ermittlungsverfahren auch ohne Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts einstellen, wenn

- der erlangte Steuervorteil (Kindergeld) nur geringwertig ist,

- die Schuld nach den bereits ermittelten tatsächlichen Anhaltspunkten als gering anzusehen wäre und
- kein öffentliches Interesse an der (weiteren) Strafverfolgung besteht.

²Ziel ist, Fälle, in denen die persönliche Schuld des Täters als gering anzusehen ist und kein öffentliches Interesse an einer Verfolgung besteht, einzustellen (Verstöße gegen § 370 Abs. 1 AO mit Bagatelldarakter). ³Im Hinblick auf Höhe und Zahlungszeitraum des Kindergeldes (§ 66 Abs. 1 und Abs. 2 EStG) kann von Geringwertigkeit ausgegangen werden, wenn die Summe des überzahlten Kindergeldes **1 500 €** nicht überschreitet. ⁴Die vorausschauende Annahme, dass die Schuld des Täters gering wäre, setzt das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte und die insoweit hinreichend gesicherte Prognose über das Vorhandensein der Schuld und ihrer Geringfügigkeit voraus. ⁵Die Schuld des Täters muss nach den für und gegen ihn sprechenden Umständen des Einzelfalles (vgl. Nr. 77 AStBV (St) 2023) erheblich unter dem Durchschnitt vergleichbarer Verstöße liegen, sodass sich die Strafzumessung im unteren Bereich des Strafrahmens bewegen würde (vgl. S 9). ⁶Gemeint sind regelmäßig Fälle, in denen eine niedrige Strafe, d. h. eine Geldstrafe von sechs bis acht Tagessätzen, zu verhängen wäre. ⁷Ist die Schuld des Täters danach gering, wird regelmäßig das öffentliche Interesse an der (weiteren) Strafverfolgung fehlen, weil die weitere Ermittlung außer Verhältnis zum Tatcharakter stünde und Gründe der General- oder Spezialprävention eine Bestrafung nicht erfordern würden, vgl. hierzu Nr. 82 AStBV (St) 2023. ⁸§ 398 AO und § 153 Abs. 1 Satz 2 StPO sind inhaltsgleich und stehen gleichwertig nebeneinander.

(3) Wegen der Voraussetzungen einer Einstellung des Verfahrens bei Erfüllung von Auflagen und Weisungen ohne und mit Zustimmung des zuständigen Gerichts (§ 391 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Satz 1 AO) nach § 153a Abs. 1 StPO wird auf Nr. 83 AStBV (St) 2023 Bezug genommen (siehe auch Vordrucke KGStB 15 und KGStB 15-1).

(4) ¹Der Beschuldigte ist bei seiner ersten Vernehmung nach Vorstrafen und anderen gegen ihn anhängigen strafrechtlichen Ermittlungsverfahren zu befragen. ²Ergibt sich daraus oder aus der Anfrage beim Bundeszentralregister (vgl. S 8.1.6 Satz 4 und 5), dass gegen den Beschuldigten wegen anderer Taten Strafen verhängt oder zu erwarten sind, so kommt eine Einstellung nach § 154 StPO in Betracht. ³Zu den Einzelheiten siehe Nr. 39 AStBV (St) 2023.

S 8.1.7.3 Antrag auf Erlass eines Strafbefehls

(1) ¹Ergeben die Ermittlungen genügend Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage, schließt die BuStra-Stelle das Ermittlungsverfahren durch einen Antrag auf Erlass eines Strafbefehls bei der für Steuerstrafsachen bestimmten Abteilung des Amtsgerichts (§§ 24, 25 GVG, § 391 Abs. 3 AO) ab, wenn die Strafsache zur Behandlung im Strafbefehlsverfahren geeignet erscheint (§ 400 Hs. 1 AO, Vordruck KGStB 11). ²Örtlich zuständig für die Entscheidungen nach § 408 StPO ist das in § 391 Abs. 1 Satz 1 AO bestimmte Amtsgericht.

(2) ¹Die Strafsache eignet sich zur Behandlung im Strafbefehlsverfahren, wenn nach dem Ergebnis der Ermittlungen eine Hauptverhandlung nicht erforderlich erscheint (§ 407 Abs. 1 Satz 2 StPO). ²Sie ist nicht erforderlich, wenn die für die Beurteilung der Tat und ihrer Rechtsfolgen wesentlichen Umstände vollständig aufgeklärt sind und Gründe der General- oder Spezialprävention der Behandlung im Strafbefehlsverfahren nicht entgegenstehen (vgl. Nr. 84 Abs. 3 AStBV (St) 2023). ³Unter den genannten Voraussetzungen sollen nach pflichtgemäßem Ermessen Strafbefehle beantragt werden, wenn eine der in § 407 Abs. 2 Nr. 1 StPO genannten Strafen verhängt werden soll. ⁴Eignet sich die Strafsache nicht zur Behandlung im Strafbefehlsverfahren (vgl. Nr. 84 Abs. 3 AStBV (St) 2023), ist sie an die Staatsanwaltschaft zu weiteren Ermittlungen oder zur Anklageerhebung abzugeben (§ 400 Hs. 2 AO).

(3) ¹Vor Stellung des Strafbefehlsantrages bzw. vor der Abgabe der Sache an die Staatsanwaltschaft hat die Verfolgungsstelle den Abschluss ihrer Ermittlungen in den Steuerstrafakten zu vermerken (§ 169a StPO, S 8.1.7).

(4) ¹Im Strafbefehlsantrag ist das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen darzustellen und es sind die in § 409 StPO vorgegebenen Angaben zu machen. ²Der Antrag muss insbesondere auch bestimmte Rechtsfolgen enthalten (§§ 407 Abs. 1 Satz 3, 409 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, 408 Abs. 3 Satz 2 StPO). ³Auf Nr. 75 ff., Nr. 87 AStBV (St) 2023 und Nr. 176 Abs. 2 RiStBV wird verwiesen.

(5) ¹Durch den Eingang des Strafbefehlsantrags bei Gericht wird die öffentliche Klage erhoben (§§ 407 Abs. 1 Satz 4, 170 Abs. 1 StPO). ²Das Strafverfahren wird bei Gericht anhängig. ³Die

Verfahrensherrschaft geht auf das Gericht über; das Gericht entscheidet in eigener Zuständigkeit abschließend über die Strafsache. ⁴Auf das gerichtliche Verfahren hat die Familienkasse keinen Einfluss. ⁵Im gerichtlichen Verfahren wirkt die Verfolgungsstelle nach Maßgabe der §§ 406, 407 AO mit. ⁶Die Verfolgungsverjährung wird mit der Einreichung des Strafbefehlsantrags bei Gericht unterbrochen (§ 78c Abs. 1 Nr. 6 StGB).

S 8.1.8 Verfahrenshindernisse

¹Ein Strafverfahren ist unzulässig, wenn ein Verfahrenshindernis vorliegt. ²Ist etwa bereits die Verfolgungsverjährung eingetreten (§ 78 Abs. 1 Satz 1 StGB), ist das Ermittlungsverfahren nicht einzuleiten bzw. einzustellen. ³Das gilt auch bei fehlender Verfolgbarkeit der Tat (im prozessualen Sinne), wenn diese bereits anderweitig rechtshängig oder rechtskräftig entschieden worden ist (siehe Art. 103 Abs. 3 GG). ⁴Nach § 84 Abs. 2 OWiG steht das rechtskräftige Urteil über eine Tat als Ordnungswidrigkeit ihrer Verfolgung als Straftat entgegen, nicht aber der rechtskräftige Bußgeldbescheid (§ 84 Abs. 1 OWiG).

S 8.1.9 Mitteilungspflichten zur Durchführung disziplinarischer Maßnahmen

¹Ist der Beschuldigte Beamter i. S. d. § 1 BeamStG (Landes- und Kommunalbeamte) oder § 1 BBG (Bundesbeamte), ist die BuStra-Stelle nach § 49 BeamStG bzw. § 115 BBG verpflichtet, der für Disziplinarmaßnahmen zuständigen Stelle (häufig Behördenleitung) Mitteilung zu machen. ²Das BMF-Schreiben vom 12.01.2018, BStBl I S. 201 ist zu beachten. ³Die Regelungen in Nummer 2 und 3 dieses BMF-Schreibens sind bei vergleichbaren Verfehlungen sonstiger Angehöriger der Finanzverwaltung (Arbeitnehmer, die weder Beamte noch Richter sind) entsprechend anzuwenden, soweit dies zur Ergreifung vergleichbarer arbeitsrechtlicher Maßnahmen (z. B. Abmahnung, Kündigung) führen kann (AEAO zu § 30, Nr. 11.8).

S 8.1.10 Mitteilungspflichten gegenüber der Ausländerbehörde

¹Ist der Beschuldigte ein ausländischer Staatsangehöriger, ist die zuständige Ausländerbehörde unverzüglich über die Einleitung des Strafverfahrens sowie die Erledigung des Straf- oder Bußgeldverfahrens unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften zu unterrichten (vgl. § 87 Abs. 4 Satz 1 AufenthG). ²Die Mitteilungspflicht besteht bei allen ausländischen Staatsangehörigen im Sinne von § 2 Abs. 1 AufenthG und umfasst auch freizügigkeitsberechtigte Ausländer (vgl. § 11 Abs. 1 FreizügG/EU). ³Von der Mitteilungspflicht ausgenommen sind gem. § 87 Abs. 4 Satz 4 AufenthG Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten, die nur mit einer Geldbuße bis zu 1 000 € geahndet werden können.

S 8.2 Verfahren bei Steuerordnungswidrigkeiten

(1) ¹Für das Steuerordnungswidrigkeitenverfahren gelten grundsätzlich die verfahrensrechtlichen Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (§§ 35 ff. OWiG). ²Diese allgemeinen Verfahrensvorschriften treten jedoch zurück, soweit die AO etwas anderes bestimmt (vgl. §§ 409 bis 412 AO). ³Besonders bedeutsam ist der Katalog der entsprechend anzuwendenden Vorschriften des Steuerstrafrechts (§ 410 Abs. 1 AO). ⁴Bezüglich der im Bußgeldverfahren anzuwendenden Vorschriften wird im Übrigen auf Nr. 100 bis 103 AStBV (St) 2023 verwiesen; bezüglich des Abschlusses des Verfahrens auf Nr. 113 und 116 AStBV (St) 2023 sowie auf Vordruck KGStB 13.

(2) ¹Im Unterschied zum strafrechtlichen Ermittlungsverfahren herrscht nicht das Legalitäts-, sondern das Opportunitätsprinzip. ²Dies bedeutet, dass hier die Einleitung des Verfahrens im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde steht und sie es nach pflichtgemäßem Ermessen auch wieder einstellen kann (§ 47 Abs. 1 OWiG). ³Beachtliche Gesichtspunkte für die Ermessensausübung sind u. a.

- Wiederholungsgefahr,
- Häufigkeit derartiger Taten,
- Verschulden und Verhalten des Betroffenen sowie
- Zweck der Ahndung.

⁴Stehen solche Gesichtspunkte nicht entgegen, so kann nach Nr. 104 Abs. 3 AStBV (St) 2023 von der Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit abgesehen werden, wenn der zu Unrecht bezogene Betrag insgesamt weniger als 5 000 € beträgt. ⁵Handelt es sich um einen Wiederholungsfall, so kann nur unter den Voraussetzungen von einer Verfolgung abgesehen werden, unter denen ein Strafverfahren nach § 153 StPO eingestellt werden könnte, also wenn die Summe des überzahlten Kindergeldes den Betrag

von **1 500 €** nicht überschreitet, vgl. S 8.1.7.2 Abs. 2. ⁶**Zu Mitteilungspflichten gegenüber der Ausländerbehörde vgl. S 8.1.10.**

(3) ¹Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde i. S. d. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG sind die BuStra-Stellen (§§ 409 Satz 1, 387 Abs. 1, 386 Abs. 1 Satz 2 AO). ²Die örtliche Zuständigkeit des Gerichts (etwa für Einsprüche gegen Bußgeldbescheide) folgt aus § 410 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 391 AO. ³Danach ist – abweichend von § 68 OWiG – das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk das Landgericht seinen Sitz hat (§ 391 Abs. 1 Satz 1 AO).

(4) ¹Aus § 410 Abs. 1 Nr. 11 i. V. m. § 407 AO ergeben sich für die Familienkasse stärkere Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte als im allgemeinen Verfahrensrecht. ²Abweichend von § 76 Abs. 2 OWiG ist z. B. das Gericht nicht befugt, die Familienkasse von einer Hauptverhandlung oder einem Vernehmungstermin auszunehmen.

(5) ¹Nach § 67 OWiG kann gegen den Bußgeldbescheid innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch bei der Familienkasse eingelegt werden. ²Der Einspruch muss nicht begründet werden. ³Auf einen Einspruch hin überprüft die BuStra-Stelle ihre Entscheidung (§ 69 OWiG). ⁴Sie kann den Bescheid zurücknehmen und das Verfahren einstellen oder einen neuen Bescheid erlassen, der auch eine Verschlechterung darstellen darf. ⁵Will sie an dem Bescheid festhalten, so muss sie die Sache der Staatsanwaltschaft vorlegen. ⁶Unterstützt diese die Auffassung der BuStra-Stelle, so legt sie die Akten dem zuständigen Amtsgericht vor (§ 69 Abs. 4 OWiG).

S 9 Strafzumessung

(1) ¹Gem. § 369 Abs. 2 AO gelten für Steuerstraftaten grundsätzlich die allgemeinen Gesetze über das (materielle) Strafrecht. ²Danach sind insbesondere auch die Vorschriften des Allgemeinen Teils des StGB (§§ 1 bis 79b StGB) anzuwenden, die u. a. die Rechtsfolgen der Tat beschreiben. ³Hauptzweck der Strafe ist es, der Begehung von (Steuer-) Straftaten entgegenzuwirken und die Rechtsordnung zu verteidigen (Generalprävention, vgl. §§ 47 Abs. 1, 56 Abs. 3 StGB). ⁴Sie bezweckt darüber hinaus, den Täter von weiteren Straftaten abzuschrecken und auf ihn sozial positiv einzuwirken (Spezialprävention, vgl. §§ 46 Abs. 1 Satz 2, 47 Abs. 1 StGB). ⁵Bei der Strafzumessung sind diese Strafzwecke zu beachten. ⁶Grundlegend für die Bemessung von Freiheits- und Geldstrafe ist auch im Steuerstrafrecht § 46 StGB. ⁷Für die Strafzumessung ist danach die Schuld des Täters Grundlage für die Zumessung der Strafe (§ 46 Abs. 1 Satz 1 StGB). ⁸Damit ist nicht die Schuld als Bestandteil der Straftat, sondern der Umfang des Vorwurfes gemeint, der den Täter für seine Tat trifft.

(2) ¹Bei den Straftaten des § 370 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AO sind als Auswirkungen der Tat insbesondere die Höhe und der Zeitraum des aufgrund des Verhaltens des Täters zu Unrecht erlangten Kindergeldes zu berücksichtigen. ²Geldstrafen werden in Tagessätzen verhängt (§ 40 Abs. 1 StGB). ³Die Anzahl der Tagessätze ist von der Schuld abhängig, ihre Höhe von den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters (§ 40 Abs. 2 StGB). ⁴Gewichtiges Kriterium für die Strafzumessung sind Schadenshöhe und Dauer der Tat. ⁵Anhaltspunkt für die Berücksichtigung der Schadenshöhe sind grundsätzlich drei Tagessätze je Monat und Kind. ⁶Ein langer Tatzeitraum ist strafscharfend zu berücksichtigen; bei einer Tatdauer von mehr als 17 Monaten sind grundsätzlich mindestens vier Tagessätze je Monat und Kind angemessen. ⁷Hinsichtlich der übrigen Kriterien für die Strafzumessung ist Nr. 75 AStBV (St) 2023 zu beachten.

(3) ¹Eine Freiheitsstrafe unter einem Monat darf nicht verhängt werden (§ 38 Abs. 2 StGB). ²Freiheitsstrafe unter sechs Monaten verhängt das Gericht nur, wenn besondere Umstände in der Tat oder in der Persönlichkeit des Täters vorliegen, die gegen den Täter sprechen, und die Strafe zur Abschreckung (aus spezial- oder generalpräventiven Gründen) unerlässlich ist (§ 47 Abs. 1 StGB). ³Sind die Voraussetzungen des § 47 Abs. 1 StGB nicht erfüllt, ist anstelle einer Freiheitsstrafe unter sechs Monaten nur eine Geldstrafe zu verhängen.

(4) Wegen der Folgen einer versuchten Steuerhinterziehung (Steuervorteilserlangung) wird auf die §§ 23 Abs. 2, 49 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 StGB hingewiesen.

S 10 Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

S 10.1 Allgemeines

(1) ¹Hinsichtlich der Zumessung der Geldbuße enthält die AO grundsätzlich keine ausdrücklich vom OWiG abweichenden Vorschriften, sodass § 17 OWiG entsprechend anzuwenden ist (§ 410 AO). ²Im

Hinblick auf die materiell-rechtlichen Bußgeldvorschriften der AO und die Besonderheiten des steuerlichen Kindergeldes nach Maßgabe der §§ 31, 62 bis 78 EStG (insbesondere die nach § 66 EStG vom traditionellen Einkommensteuerrecht abweichende monatliche Zahlung einer Steuervergütung in Form von Kindergeld) ist jedoch in wesentlichen Punkten auch abweichendes Recht zu beachten bzw. im Rahmen des Opportunitätsprinzips (§ 47 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 377 Abs. 2 AO) eine von der Ahndungspraxis der sonstigen Finanzverwaltung abweichende Sachbehandlung angebracht.

(2) ¹Die Anwendung des bußgeldrechtlichen Instrumentariums soll spezial- und generalpräventiv wirken. ²Die Betroffenen sollen zu einem für die Aufgabenerfüllung der Familienkassen günstigen Verhalten veranlasst und damit eine möglichst rationelle Aufgabenerledigung erreicht werden.

(3) ¹Ob ein Bußgeldverfahren trotz konkreten Tatverdachts nicht einzuleiten ist oder ein bereits eingeleitetes Ermittlungsverfahren aus Opportunitätserwägungen eingestellt wird (§ 47 Abs. 1 OWiG, Nr. 104 AStBV (St) 2023), entscheidet allein die BuStra-Stelle. ²S 8.2 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden. ³Sprechen in Zweifelsfällen besondere Gründe dagegen, die Sache auf sich beruhen zu lassen (z. B. Häufung von derartigen Verstößen), kann eine förmliche Verwarnung mit oder ohne Verwarnungsgeld nach § 56 OWiG angebracht sein (hierzu Vordruck KGStB 16). ⁴Ist der Betroffene mit der Verwarnung nicht einverstanden, muss ein Bußgeldverfahren durchgeführt werden.

S 10.2 Zumessungsgrundsätze

Die nachstehenden Zumessungsgrundsätze sollen eine möglichst einheitliche Sachbehandlung gewährleisten.

S 10.2.1 Geldbußen bei Ordnungswidrigkeiten i. S. d. § 378 AO

(1) ¹Ausgangsbasis für die Zumessung der Geldbuße ist die Hälfte der Geldstrafe, die dem Betroffenen bei vorsätzlichem Handeln, welches ggf. strafrechtlich zu bewerten wäre, auferlegt würde. ²Von dem auf diese Weise ermittelten Betrag der Geldbuße braucht dann nicht abgewichen werden, wenn die Tatumstände weder auffällig schwer noch verhältnismäßig unbedeutend sind, Leichtfertigkeit von mittlerem Gewicht vorliegt und von nicht extrem nach oben oder nach unten aus dem Rahmen fallenden wirtschaftlichen Verhältnissen ausgegangen werden kann. ³Damit eine gegenüber dem förmlichen Bußgeldverfahren vereinfachte und raschere Ahndung möglich ist, soll bei einer Kindergeldüberzahlung von bis zu 600 € grundsätzlich eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld, bei einer Kindergeldüberzahlung bis 1 500 € eine Verwarnung mit Verwarnungsgeld i. H. v. 55 € erteilt werden; bei Tatbeendigung vor dem 01.05.2014 i. H. v. 35 €.

(2) ¹Ermäßigungsgründe, die im Rahmen einer Gesamtbetrachtung eine Minderung bis zu 50 v. H. der im Regel- bzw. Durchschnittsfall verwirkten Geldbuße zulassen, sind z. B.:

- unverzügliche Wiedergutmachung des Schadens (evtl. auch bei unwirksamer Selbstanzeige),
- ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse und
- fehlende Wiederholungsgefahr.

²Bei gesteigertem Schuldvorwurf soll die an sich verwirkte Geldbuße mindestens um 50 v. H. erhöht werden. ³Das gilt z. B., wenn gegen den Betroffenen innerhalb der letzten zwei Jahre wegen eines gleichartigen Verstoßes Sanktionen verhängt worden sind.

(3) ¹Die Frage der Zumessung der Geldbuße stellt sich allerdings erst, wenn nach Aktenlage und ggf. nach dem Ergebnis ergänzender Ermittlungen keine Straftat vorliegt, eine Ordnungswidrigkeit erwiesen ist, Verfolgungshindernisse nicht bestehen und auch keine Einstellung des Verfahrens angezeigt ist. ²Im Übrigen setzt das o. a. Ahnungsschema immer voraus, dass aufgrund von Zumessungserwägungen hinsichtlich Tatbedeutung und Tätervorwurf – und grundsätzlich auch hinsichtlich der wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen – die konkrete Ordnungswidrigkeit als Regel- bzw. Durchschnittsfall eingestuft und damit schon die Umstände des Einzelfalles ausreichend bedacht und gewürdigt worden sind. ³Liegen dagegen besondere, d. h. über den Durchschnittsfall hinausgehende Umstände in der Tat oder der Person des Betroffenen vor, so ist aufgrund der im Einzelfall gebotenen Zumessungserwägungen zu entscheiden. ⁴Eine vom Durchschnittsfall abweichende Ahndung ist im Bußgeldvorgang kurz zu begründen. ⁵Auch der Bußgeldbescheid soll die insoweit entscheidungserheblichen Gründe erkennen lassen.

S 10.2.2 Geldbußen bei Ordnungswidrigkeiten i. S. d. § 379 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO

(1) ¹Während für die Verwirklichung des Tatbestandes des § 378 AO der Eintritt eines konkreten Schadens vorausgesetzt wird, erfasst § 379 AO lediglich Vorbereitungshandlungen, die es ermöglichen (d. h. abstrakt geeignet sind), nicht gerechtfertigte Steuervorteile in Form von Kindergeld zu erlangen (vgl. auch S 2.2 Abs. 3). ²Falls die unrichtige Bescheinigung für die unrechtmäßige Kindergeldzahlung ursächlich war, kann im Einzelfall die Schadenshöhe ein Indiz für die Bedeutung und das Ausmaß der Ordnungswidrigkeit sein und deshalb zu einer verschärften Ahndung führen.

(2) ¹Ausgangsbasis für die Zumessung der Geldbuße ist ein Betrag von 500 €. ²Eine hiervon abweichende Sanktion ist geboten, wenn erschwerende (insbesondere vorsätzliches Handeln, Wiederholungsfall, hoher Schadensbetrag) oder mindernde (z. B. leichtfertiges Handeln im unteren Bereich der Schwere-Skala, besonders ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse des Betroffenen) Umstände vorliegen. ³Der Bußgeldrahmen für ein leichtfertiges Handeln reicht von 5 bis 5 000 € (§ 379 Abs. 4 AO i. V. m. § 17 Abs. 1 OWiG).

S 11 Gebühren, Vollstreckung von Bußgeldbescheiden

(1) Die Gebühr für den Bußgeldbescheid bemisst sich nach der Höhe des verhängten Bußgelds; sie beträgt fünf Prozent von dessen Summe, mindestens aber 25 € und höchstens 7.500 € (§ 107 Abs. 1 OWiG).

(2) ¹Für die Vollstreckung von Bußgeldbescheiden der BuStra-Stellen gelten abweichend von § 90 Abs. 1, § 108 Abs. 2 OWiG nicht die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes, sondern die Vorschriften des Sechsten Teiles der AO über die Vollstreckung von Verwaltungsakten der Finanzbehörde (vgl. §§ 249 ff. AO, V 32.2). ²Im Übrigen gelten die Vorschriften des OWiG über die Vollstreckung von Bußgeldbescheiden (§§ 89 ff. OWiG).

S 12 Listenführung, Statistik und Aktenabgabe

(1) ¹Für das Führen von Bußgeldlisten und Überwachungslisten zum Strafverfahren stehen die Vordrucke KGStB 18 und KGStB 19 zur Verfügung. ²Eine Überprüfung durch die zuständigen Dienstvorgesetzten hat halbjährlich zu erfolgen. ³Zur statistischen Auswertung und Mitteilung an das BZSt ergehen weitere Weisungen.

(2) ¹Im Falle einer Aktenabgabe an die Staatsanwaltschaft oder das Gericht ist nicht die vollständige Kindergeldakte, sondern nur die Straf- und Bußgeldakte abzugeben. ²Zur Aktenführung vgl. O 2.8.1 Abs. 4.

Vordruckverzeichnis

FLA 1 A	Anmeldung als Familienkasse
FLA 1 B	Anlage TFK zu FLA 1 A/FLA 2 A
FLA 1 C	Anmeldung als IT-Dienstleister
FLA 2 A	Änderungsmitteilung Familienkasse
FLA 3 C	Löschungsmitteilung Familienkasse
KG 1	Antrag auf Kindergeld
Anlage Kind zu KG 1	Anlage Kind zum Kindergeldantrag
KG 1b	Veränderungsmitteilung
KG 2	Bescheid über die Kindergeldfestsetzung
KG 2f	Formeller Ablehnungsbescheid
KG 4c	Berechnungsbogen zur Überprüfung der Selbstunterhaltsfähigkeit eines volljährigen Kindes mit Behinderung
KG 4d	Bearbeitungsbogen für das volljährige Kind mit Behinderung
KG 4e	Erklärung zu den Verhältnissen eines volljährigen Kindes mit Behinderung
KG 4f	Erklärung zum verfügbaren Nettoeinkommen eines volljährigen Kindes mit Behinderung
KG 4g	Erklärung zum verfügbaren Nettoeinkommen des/der Ehepartners/Ehepartnerin bzw. des/der eingetragenen Lebenspartners/Lebenspartnerin eines volljährigen Kindes mit Behinderung
KG 4h	Berechnungsbogen zur Prüfung des Unterhaltsanspruches gegenüber dem/der Ehepartner/Ehepartnerin bzw. dem/der eingetragenen Lebenspartner/Lebenspartnerin bei verheirateten Kindern mit Behinderung
KG 4i	Ärztliche Bescheinigung über das Vorliegen einer Behinderung
KG 4k	Ärztliche Bescheinigung über unbedingt erforderliche Betreuungsleistungen
KG 4l	Ärztliche Bescheinigung zum möglichen Umfang der Erwerbstätigkeit
KG 4m	Ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit der ständigen Begleitung
KG 5	Vergleichsmitteilung zum Kindergeld bei Zuständigkeitswechsel
KG 5d	Erklärung zu den Verhältnissen eines volljährigen Kindes
KG 5e	Bearbeitungsbogen zur Prüfung einer mehraktigen Berufsausbildung
KG 9a	Erklärung für ein erkranktes volljähriges Kind
KG 9b	Bearbeitungsbogen für ein erkranktes volljähriges Kind
KG 10	Bescheinigung über ein Praktikum
KG 11a	Bescheinigung für ein volljähriges Kind ohne Ausbildungs- oder Arbeitsplatz
KG 14	Bestätigung der Weiterleitung von Kindergeld zur Vorlage bei der Familienkasse
KG 15	Bescheinigung über die Ausbildung bei der Bundeswehr
KG 16	Erklärung über die Behandlung als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig nach § 1 Abs. 3 EStG
KG 17a	Antrag auf Auszahlung des Kindergeldes (Abzweigungsantrag)
KG 17b	Geltendmachung des Erstattungsanspruches
KG 17c	Bearbeitungsbogen Erstattungsanspruch
KG 20	Erklärung zur Haushaltszugehörigkeit und zur Zahlung von Barunterhalt
KG 21	Fragebogen zur Prüfung des Anspruchs auf Kindergeld aufgrund des Zuständigkeitswechsels der Familienkasse
Anlage Kind zu KG 21	Anlage Kind zum Fragebogen zur Prüfung des Anspruches auf Kindergeld aufgrund des Zuständigkeitswechsels der Familienkasse
KG 80	Einwilligung in den Versand unverschlüsselter E-Mails durch die Familienkasse
KG 81	Zahlungsüberwachungsblatt
KG 82	Bescheid über Kindergeld (Kinderbonus 2021)
KG 90	Fragebogen zur Ergänzung des Stundungs-/Erlassantrages
KG 91	Stundung/Rückzahlungsplan
KG 92	Bescheid über die Festsetzung von Stundungszinsen
KG 92a	Bescheid über die Festsetzung von Zinsen wegen Aussetzung der Vollziehung
KG 93	Abrechnungsbescheid nach § 218 Abs. 2 AO
KG 94	Bescheid über die Festsetzung von Hinterziehungszinsen
KG 95	Bescheid über die Festsetzung von Prozesszinsen
KG 96	Rückstandsanzeige/Vollstreckungsanordnung
KGRb 1	Einspruchsentscheidung
KGRb 2	Bescheid über die Aussetzung der Vollziehung
KGRb 3	Beendigung der Aussetzung der Vollziehung
KGRb 4	Anhörung für Hinzuziehung
KGRb 5	Hinzuziehungserklärung
KGRb 6	Rechtsbehelfsliste
KGStB 2 – KGStB 1	Prüfung zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens
KGStB 3	Einleitungsverfügung
KGStB 4	Anschreiben nach Selbstanzeige

KGStB 5	Einleitung eines Ermittlungsverfahrens
KGStB 6	Vorladung eines Beschuldigten
KGStB 7	Vorladung eines Zeugen
KGStB 8	Vernehmungsprotokoll (Beschuldigte/Betroffene)
KGStB 9	Vernehmungsprotokoll (Zeugen)
KGStB 10	Abschlussvermerk
KGStB 11	Antrag auf Erlass eines Strafbefehls
KGStB 13	Bußgeldbescheid
KGStB 14	Einstellung des Ermittlungsverfahrens
KGStB 15	Strafverfahren – vorläufige Einstellung des Verfahrens
KGStB 15-1	Kontrollmitteilung bei einer Spendenaufgabe im Rahmen eines Steuerstraßverfahrens
KGStB 16	Verwarnung nach § 56 OWiG
KGStB 17	Fristsetzung nach § 398a AO
KGStB 18	Bußgeldliste
KGStB 19	Überwachungsliste für Strafverfahren
RA/VAO	Rückstandsanzeige/Vollstreckungsanordnung

Stichwortverzeichnis

Angegeben sind das jeweilige Kapitel und der entsprechende Abschnitt der DA-KG, nachfolgende Zahlen bezeichnen, wenn sie in Klammern gesetzt sind, die Absätze, ansonsten die Sätze.

Abhilfebescheid	R 6.3
Ablaufhemmung.....	V 12.3
Ablehnung der Festsetzung.....	V 10
Abtretung.....	V 24.3; V 28.2 (2); V 34
Abzweigung.....	V 33
- Anhörung	V 33.4
- Korrektur	V 33.7
- Vorbehalt des Widerrufs.....	V 33.1 (3) 8
ADI.....	A 3 (1); A 22.1 (1); V 5.3 (3) 7
Adoption.....	A 10.2
Akten	
-abgabe.....	V 3.1 (2); S 12 (2)
-aufbewahrung.....	O 2.8.3
-einsicht.....	V 9; R 5.2; R 11.3; S 8.1.7.3
-führung.....	O 2.8
Altersgrenze	A 8
Amtssprache	V 6.2
Anderer Dienst im Ausland.....	A 18.4
Änderung der Kindergeldfestsetzung	V 7.4 (2); V 10 (6); V 13; V 36
Änderung in den Verhältnissen.....	V 14.2
Änderung, Zeitraum	V 14.3; V 22.2
Änderungsmitteilungen	V 3.2.2 (2); V 7.1.4
Angehörige des öffentlichen Dienstes.....	V 1.3
Angenommene Kinder	A 10.2
Anhörung.....	
- bei Abzweigung	V 33.4
- bei Erstattung	V 34.1 (5)
- vor Erlass des Verwaltungsaktes.....	V 6.1 (3)
Anlernverhältnis.....	A 15.2 2; A 15.8 (5)
Anspruchsberechtigte	A 1
Anspruchskonkurrenz	
- bei mehreren Anspruchsberechtigten	A 24; A 25.1; A 26
- bei über- und zwischenstaatlichen Ansprüchen	A 28.1
Anspruchsunschädliche Erwerbstätigkeit.....	A 20.3
Anspruchszeitraum	A 31
Antrag	
- auf schlichte Änderung.....	V 16; R 3 (2) 2
- durch Minderjährige	V 4.2
- im berechtigten Interesse	V 5.3; V 7.1.4 (2) 3; R 4.3 (1) 5; R 5.7 (3)
- Erforderlichkeit.....	V 5.1; V 5.2 (4)
- Form	V 5.2 (1); V 5.1 (2), (3)
- Zuständigkeit.....	V 5.2 (2), (3)
Approbation.....	A 15.10 (12)
Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst	V 1.3 (3) - (6)
Arbeitslose Kinder.....	A 14
Arbeitslosengeld	A 14.1 (2); A 19.5.2 (1) 2 Nr. 1
Arbeitslosigkeit	A 14
Arbeitszeit, regelmäßige	A 20.3.1
Asylberechtigte	A 4.5
Attest, ärztliches	R 4.5.1 (5) 3
Aufbewahrungsfristen	O 2.8.3
Aufenthalt, gewöhnlicher	A 2; A 23
Aufenthaltserlaubnis	A 4.4; A 4.5 (2)
Aufenthaltsgenehmigung.....	A 4.1 (4) 5
Aufhebung der Festsetzung	V 10; V 13
Aufhebung, Zeitraum.....	V 14.3; V 22.2
Aufklärungspflicht	V 6.1
Aufnahme in den Haushalt	A 9; A 11.2; A 12 (1); A 13; A 25.2
Aufrechnung	V 28
Aufrechnungsersuchen ausländischer Träger	V 1.4.3
Au-pair-Verhältnis.....	A 15.9 (1); A 20.3 4
Ausbildung	siehe „Berufsausbildung“ und „Kinder, die für

.....	einen Beruf ausgebildet werden“
Ausbildungsabschnitt	A 16 (2) 3
Ausbildungsdienstverhältnis	
- als anspruchsschädliche Erwerbstätigkeit	A 20.3.2
Ausbildungshilfen.....	A 19.5.2 (1) 2 Nr. 9
Ausbildungsordnung	A 15.6 (1); A 15.8 (2) 2, (1) 4
Ausbildungsplatz, Kinder ohne	A 17
Ausbildungsvergütungen	siehe „Einkünfte“
Ausbildungsverhältnis, berufsbezogenes	A 15.6
Auskunftersuchen	O 4.4 (1); V 6.3; V 7.1.1 (3), (4)
Auskunftserteilung	
- an Bezügestellen	O 4.4
Auskunftspflicht	V 8 (2), (3); V 9
Auskunftspflichtige	V 7.1.1 (3), (4); V 7.1.2
Auskunftsverweigerungsrecht.....	V 7.1.1 (2); V 7.2 (1); V 7.3 (2), (3)
Ausland, Ausbildung im.....	A 23.1
Ausländer	
- freizügigkeitsberechtigte -	A 4.2
- Geburt des Kindes im Inland	A 23.1 (9)
- Kindergeldanspruch für -	A 4
Auslandslehrkräfte	A 2.2.1 (3) 2; V 1.3 (5) 3; V 2 (3)
Auslandsstudium	A 15.7 (5), (6)
Ausschlussfrist.....	R 5.4
Aussetzung	
- der Vollziehung.....	R 5.1
- des Verfahrens.....	S 7
Auszahlung, -sweg.....	V 23.2
Auszahlung an Dritte.....	V 33
Auszahlungsbeschränkung	O 4.3 (1); O 4.4 (1); V 10 (3); V 23.4; V 36 (2); V 37 (1), (4)
Authentifizierungsverfahren.....	O 2.3
BAföG-Leistungen	A 19.5.2 (1) 2 Nr. 9
Beamte.....	A 2.2.1 (2); V 1.3 (1)
Beamtenanwärter	A 15.2 2; A 20.3.2 (1) 3
Beginn der Ausbildung	A 15.10
Behinderung	A 19.1 (1), (2), (3), (4)
- Kinder mit -	siehe „Kinder mit Behinderung“
- Nachweis der -	A 19.2
- Ursächlichkeit der -	A 19.3
Behinderungsbedingter Mehrbedarf.....	A 19.4
Beiladung	R 11.2
Bekanntgabe des Bescheides	V 10 (5)
Beratungspflicht.....	V 8 (1)
Berechtigtenbestimmung.....	A 25; A 26
Berechtigtenwechsel	V 35 – V 37
Beruf, Kinder die für einen – ausgebildet werden	A 15
- Ausland	A 15.5 (4); A 15.6 (4); A 15.7 (5), (6); A 15.9; A 23.1
- Beginn.....	A 15.10
- Begriff	A 15.1
- berufsbezogene Ausbildungsverhältnisse	A 15.6
- Ende	A 15.10
- Ernsthaftigkeit.....	A 15.3
- Hochschulausbildung.....	A 15.7
- Kinder mit Behinderung.....	A 15.4
- Maßnahmen	A 15.2
- Mutterschaft.....	siehe Mutterschaft
- Nichtschüler.....	A 15.5 (3) 3
- Praktikum	A 15.8; A 15.10 (9); A 20.3.2 (1) 3
- Schulausbildung	A 15.5
- Sprachaufenthalt im Ausland.....	A 15.9
- Umfang der zeitlichen Inanspruchnahme.....	A 15.3
- Unterbrechung.....	A 15.7 (3); A 15.10; A 15.11
Berufsausbildung	
- Abschluss der erstmaligen -	A 20.2.4
- Erstmalige -	A 20.2.2

- Erststudium	A 20.2.3
Berufsbezogenes Ausbildungsverhältnis.....	A 15.6
Berufsbezogenheit einer Ausbildungsmaßnahme.....	A 15.1 (1); A 15.8 (1)
Berufsziel	A 15.1 (1), (2)
Beschäftigungsverbot nach MuSchG	A 14.2 (2); A 15.11 (3); A 17.2 (2); V 1.3 (5)
Bescheid	V 10
- Bekanntgabe	V 10 (5)
- Benachrichtigung Dritter.....	V 10 (6)
- Form	V 10 (1) - (2)
Bescheinigung	
- ärztliche.....	A 15.11 (2); A 19.3 (3); A 19.4 (5) 3
- des behandelnden Arztes.....	A 14.2 (1); A 15.11 (1); A 17.2 (1); A 19.2 (1) 2;
.....	A 19.4 (5) 3
- für das Finanzamt.....	O 4.3
- über ausgezahltes Kindergeld	V 8 (3)
Betreuung, gesetzliche.....	V 4.2
Betriebsstättenfinanzamt.....	A 2.2.2 (1)
Beurlaubung vom Studium	A 15.7 (3); A 15.11 (2)
Bevollmächtigte	V 4.3
Bildungsmaßnahmen, berufsvorbereitende	A 15.6 (3)
Bürgergeld	A 19.5.2 (1) 2 Nr. 5; V 26.2 (2) 2; V 34.2 (1) 11
Bundesfamilienkasse	O 2.2; V 3.1 (1); V 3.2 (2), (3)
Bundesfreiwilligendienst.....	A 18.3
Bundesfreiwilligendienstgesetz	A 18.3
Bundeskindergeldgesetz	A 1 (2); A 5 (2); A 6 (2); A 7 (2); V 14.1 (2) 1
Bundeswehr	A 15.2 3, 5; A 20.3.2 (1) 3
Bußgeldliste.....	S 12
Datenabgleich	A 9 (3)
Datenschutz	O 2.7
Deutsche Bahn AG	V 1.3 (4)
Deutsche Post AG	V 1.3 (4); V 1.4
Deutsche Postbank AG.....	V 1.3 (4); V 1.4
Deutsche Telekom AG	V 1.3 (4); V 1.4
Diplomaten	A 2.1.9; A 5
Diplomatische Mission	A 2.2.1 (3); A 5
Disziplinarische Maßnahmen.....	S 8.1.10
Doktorexamen, Vorbereitung.....	A 15.7 (4)
Doppelfestsetzung	O 2.9; V 3.1 (6); V 6.3; V 12.3 (4); V 19.1 (2)
Dualer Studiengang	A 20.3.2 (1) 3, (2)
Ehegatte	A 12; A 19.5 3; A 19.6 (2)
Eigenbetrieb	V 1.2 (2)
Eingliederungshilfe.....	A 19.4; A 19.5.2 (1) 2 Nr. 5; V 33.2 (4); V 34.3 (1)
Einkünfte	A 19.5.1; A 19.5.3
Einkünfte, ausländische -	A 19.4 (2) 5
Einnahmen, steuerfreie -	A 19.5.2
Einspruch	V 3.1 (4); V 33.1 (3); R 3 (2) 1; R 5.7
- Entscheidung.....	R 6.4; R 6.4.1 – R 6.4.3
- Erörterung	R 5.3
- Frist.....	R 4.5
- Rücknahme	R 6.2
Einstweiliger Rechtsschutz.....	R 9.5
Elektronische Akten	O 2.8.2
Elektronische Dokumente.....	O 2.7 (7); O 2.8.2; V 6.1 (4)
Elternzeit	A 4.4.2 (2) 1; A 14.2 (2); A 15.11 (3); A 17.2 (2);
.....	V 1.3 (5)
Ende der Ausbildung.....	A 15.10; A 20.2.4
Enkel.....	A 13
Entführte Kinder.....	A 7 (4)
Entsendung	A 2.2.1 (3); A 5 (2); A 6; V 1.3 (5)
Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst	A 18.5
Erkrankung.....	A 14.2; A 15.11; A 17.2
Erlass.....	V 26
Ermessen	V 33.6
Ermittlungen	V 6.3
Ernsthaftigkeit der Berufsausbildung.....	A 15.3

Erstattungsanspruch des Sozialleistungsträgers	
- Allgemeines.....	V 34.1
- bei nachrangigen Leistungen.....	V 34.2
- bei Kostenbeiträgen.....	V 34.3
- Erfüllungsfiktion	V 34.6
Erstattungsersuchen ausländischer Träger	V 1.4.3
Erstmalige Berufsausbildung.....	A 20.2.2
Erststudium	A 20.2.3
Erwerbstätigkeit	A 4.4; A 4.4.2 (4); A 17.1 (2); A 19.3 (3) , (4)
Erwerbstätigkeit, anspruchsschädliche.....	A 20.3
Erzieher.....	A 20.3.2 (1) 3
Erziehungsbeihilfe.....	A 19.5.2 (1) 2 Nr. 9
Europäischer Freiwilligendienst	A 18.3
Europäischer Wirtschaftsraum (EWR).....	A 4.2
Examen.....	A 15.7 (4); A 17.1 (1); A 20.2.4 (9); A 20.3.2 (1) 3
Fachaufsicht	O 1.2; O 2.1; O 3
Fachhochschule.....	A 15.7 (2); A 20.2.3 (1)
Fälligkeit.....	V 23.1; V 28.2; V 29.2
Familiengericht	A 10.2; A 25.1; A 26 (4)
Familienkasse.....	O 1.2; O 2.1; V 1; V 3.2.2
Familienleistungsausgleich.....	O 1.1; O 1.2
Fernabitur.....	A 15.5 (3)
Fernstudium	A 15.7 (1)
Festsetzung des Kindergeldes.....	V 10
- Korrektur	V 13
- Überprüfung	O 2.10
Festsetzungsverjährung.....	V 12
Feststellungslast.....	V 7.4
Flüchtlinge.....	A 4.5
Freie Wohlfahrtspflege, Spitzenverbände -.....	V 1.3 (8)
Freiwilligendienst	
- - aller Generationen	A 18.7
- Allgemeines.....	A 18.1
- anderer Dienst im Ausland	A 18.5
- Bundes-.....	A 18.3
- - der EU.....	A 18.4
- entwicklungspolitischer -	A 18.6
- freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr	A 18.2
- internationaler Jugend-	A 18.8
Freiwilliger Wehrdienst.....	A 15.2 3; A 16 (1); A 17.1 (2)
Geburtsbescheinigung, -urkunde	O 2.8.2; A 7 (1); S 3
Geringfügiges Beschäftigungsverhältnis	A 14.1 (1); A 20.3.3
Gewöhnlicher Aufenthalt	A 2.1; A 23
GmbH.....	V 1.2 (2); V 1.3 (4); V 3.2.1
Grundlagenbescheid.....	A 11.3 (6); V 20
Güterichterverfahren	R 11.4
Haft und Ausbildung	A 15.10 (8)
Handlungsfähigkeit	V 4.2
Haushaltsaufnahme	A 9; A 11.2; A 11.3; A 11.3 (6) 1; A 12 (1), (4); A 13; A 25.1 (1); A 25.2
Haushaltsbescheinigung	A 9 (3)
Hilfe zum Lebensunterhalt.....	V 34.2 (1)
Hinterbliebenenbezüge	A 28.3 (3)
Hinterziehungszinsen.....	V 30.4
Hinzuziehung des anderen Beteiligten	V 33.1 (3); R 5.7
Hochschulausbildung	A 15.7
Hochschulausbildung, Ende	A 15.10 (9) 2, (10)
Identifizierung	
- des Berechtigten.....	A 3
- des Kindes	A 22
IdNr	
- des Berechtigten.....	O 4.4 (1); A 3; V 5.3 (2), (3); V 21.1
- des Kindes	O 2.9 (2); O 4.4 (1); A 22.1; V 6.3 (3);

.....	V 21.1
- Kontrollverfahren Kindergeld	O 2.9; V 6.3 (3)
Insolvenz des Ausbildungsbetriebs	A 15.10 (6)
Internationale Organisationen, Bedienstete bei	A 6
Internationaler Jugendfreiwilligendienst	A 18.7
Jugendhilfe	A 19.5.2 (1) 2 Nr. 5; V 34.2 (1) 10; V 34.3 (2)
Kapitalerträge	A 19.5 1
Kinder	
- abstammungsrechtlich zugeordnete -	A 10.1
- Allgemeines	A 7
- angenommene -	A 10.2
- behinderte -	siehe „Kinder mit Behinderung“
- Enkel-	A 13
- entführte -	A 7 (4)
- Haushaltsaufnahme	A 9; A 11.2; A 11.3 (2) 5; A 12 (1); A 13
- im Ausland	A 15.5 (4); A 15.6 (4); A 15.7 (5), (6); A 15.9;
.....	A 18; A 23; V 1.4.2 (1); V 5.2 (3)
- in Berufsausbildung	siehe „Berufsausbildung“ und „Kinder, die für
.....	einen Beruf ausgebildet werden“
- in einem Freiwilligendienst	A 18
- in einer Übergangszeit	A 16
.....	A 25.1 (1); A 25.2
- kurz nach der Geburt verstorbene -	A 22.1 (5)
- Mitwirkungspflicht der -	V 7.2
- ohne Arbeitsplatz	A 14
- ohne Ausbildungsplatz	A 17
- Pflege-	A 11
- verfügbares Nettoeinkommen	A 19.5
- vermisste -	A 7 (3)
- Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt der -	A 23
Kinder, die für einen Beruf ausgebildet werden	A 15
- Ausland	A 15.5 (4); A 15.6 (4); A 15.7 (5), (6); A 15.9;
.....	A 23.1
- Beginn	A 15.10
- Begriff	A 15.1
- Kinder mit Behinderung	A 15.4
- berufsbezogene Ausbildungsverhältnisse	A 15.6
- Ende	A 15.10
- Ernsthaftigkeit	A 15.3
- Hochschulausbildung	A 15.7
- Maßnahmen	A 15.2
- Mutterschaft	A 15.11 (3)
- Nichtschüler	A 15.5 (3)
- Praktikum	A 15.8
- Schulausbildung	A 15.5
- Sprachaufenthalt im Ausland	A 15.9
- Umfang der zeitlichen Inanspruchnahme	A 15.3
- Unterbrechung	A 15.7 (3); A 15.10; A 15.11
Kinder mit Behinderung	A 11.2; A 19
- Altersgrenze	A 19.1 (4)
- Eingliederungshilfe	siehe „Eingliederungshilfe“
- Lebensbedarf	A 19.4
- Mitursächlichkeit	A 19.3 (4)
- Pauschbetrag für -	A 19.4 (4), (6), (7)
- Selbstunterhalt	A 19.4
- in vollstationärer Unterbringung	A 19.4 (6)
Kindergeld	
- auf ein Kind entfallender Anteil	V 24.2
- Höhe	A 30
Kindergeldstatistik	O 2.11
Kindesbetreuung	A 15.11 (3); A 16 (4); A 17.2 (2)
Klagearten	R 9
Klagerücknahme	R 12.3
Konsularische Vertretung	A 2.2 (3); A 5
Kontoinhaber	V 23.2

Korrektur	
- Abzweigung.....	V 33.7
- Allgemeines.....	V 13
- bei Änderung der Verhältnisse	V 14
- bei Grundlagenbescheiden.....	V 20
- bei materiell fehlerhafter Festsetzung	V 22
- bei neuen Tatsachen oder Beweismitteln.....	V 17
- bei offenbaren Unrichtigkeiten.....	V 15
- bei rückwirkenden Ereignissen	V 21
- bei Schreib- und Rechenfehlern	V 15; V 18
- bei widerstreitenden Festsetzungen	V 19
- schlichte Änderung	V 16
Korrekturzeitraum	V 14.3; V 22.2
Kosten.....	O 2.13 (4)
- im Einspruchsverfahren	R 6.5
- im Klageverfahren.....	R 13
Kostenpauschale	A 19.5.2 (2) 1; A 19.5.3 (5)
Landesfamilienkasse	O 2.2; V 3.1 (1); V 3.2 (2), (3)
Lebenspartner	A 12; A 19.6 (2)
Leichtfertigkeit	S 2.3.2
Leistungen	
- aus Versorgungseinrichtungen	A 28.1 (2) 2
- Dritter	A 19.6
- zwischen- oder überstaatlicher Einrichtungen	A 28.3
- kindbezogene -	A 28.1
- vergleichbare ausländische -	A 28.2
Leistungsgebot	V 23.1
Lohnersatzleistungen.....	A 19.5.2 (1) 2 Nr. 1, (2); A 28.3 (4) 3
Lohnsteuer	O 2.12
Lohnzuschläge	A 19.5.2 (1) 2 Nr. 7
Mahnung	V 32.1
MAV	A 3 (1); A 22.1 (1); V 5.3 (3) 7
Mitteilungspflichten	
- des Berechtigten	V 7.1.4
- gegenüber der Ausländerbehörde	A 4.2; S 8.1.10; S 8.2
- im Strafverfahren	S 8.1.5 (3); S 8.1.7.1
- zur Durchführung disziplinarischer Maßnahmen	S 8.1.9
Mitwirkung, Auslandssachverhalt.....	V 7.1.1 (5)
Mitwirkung, Folgen fehlender.....	V 7.4
Mitwirkungspflicht	
- Allgemeines.....	V 7.1.1
- bei Kindern über 18 Jahre	V 7.2
- Dritter	V 7.3
Monatsprinzip	A 20.4
Mutterschaft während der Ausbildung.....	A 15.11 (3)
Mutterschaft.....	A 14.2 (2); A 15.11 (3); A 17.2 (2); A 20.2.4 (2) 6;
.....	V 1.3 (5)
NATO	A 2.1.1 (3); A 2.1.8; A 6; A 28.3; V 1.4.2
Negativmitteilung	A 25.1 (3)
Nettoeinkommen, verfügbares -	A 19.5
Neuantrag	A 25.1 (5); V 5.4; V 7.4 (2) 3; V 10 (2); V 22.1 (2);
.....	R 4.3 (2)
Neufestsetzung.....	V 10; V 22.1
Nichtschüler.....	A 15.5 (3) 3
Niederlassungserlaubnis	A 4.3
Niederschlagung.....	V 32.3
Obhutsprinzip	A 24
Öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis	V 1.3 (1)
Öffentlicher Dienst	V 1.2
Pauschbetrag für Menschen mit Behinderungen	A 19.4 (4), (6), (7)
Pfändung.....	V 24.1
Pflegekinder	A 11

- mit Behinderung	A 11.2; A 11.3 (3), (5)
- unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.....	A 11.4 (3)
Pflegeversicherung, Leistungen der	A 19.5.2 (1) 2 Nr. 4
Praktikum	A 15.8; A 15.10 (9); A 20.3.2 (1) 3
Praktisches Studiensemester	A 15.7 (2)
Promotion, Vorbereitung	A 15.7 (4)
Prozessfähigkeit	R 10.7
Prozesszinsen	V 30.5
Prüfung (Ausbildung)	A 15.10
Rechtliches Gehör	R 2.3
Rechtsanwendung, unrichtige -	V 22
Rechtsbehelfsliste.....	R 1
Referendare	A 15.2 2; A 20.2.4 (9)
Regierung, Mitglieder einer Bundes- oder Landes-.....	V 1.3 (1)
Rehabilitationsmaßnahmen, berufliche	A 19.5.2 (1) 2 Nr. 9
Religionsgesellschaft	V 1.3 (7)
Renten	A 19.5.2 (1) 2 Nr. 3, 4; A 19.5.3
Richter.....	V 1.3 (1)
Rückforderung	V 23.1
Rückwirkendes Ereignis.....	V 21
Ruhegehalt.....	V 1.3 (2) 1
Ruhen des Verfahrens	R 5.6
Sachverhaltsaufklärung.....	V 6.1
Säumniszuschläge.....	V 31
Scheidung	
- der Eltern.....	A 24
Schulausbildung	A 15.2 1; A 15.5
- Beginn.....	A 15.10 (1) 1
- Ende des Schuljahres	A 15.10 (1), (2)
Schuld.....	S 2.3.3
Schulpflicht.....	A 15.3 (3)
Schweiz.....	A 1 (1); A 4.2; A 14.1 (1); A 28.1 (1); A 28.2;
.....	A 29; V 1.4.2 (1)
Selbstanzeige	S 6
Selbstausbildung	A 15.1 (3)
Soldaten	A 15.2 3; V 1.3 (1)
Sozialhilfe.....	siehe „Hilfe zum Lebensunterhalt“
Sozialversicherungsbeiträge.....	A 19.5 2
Spätaussiedler	A 2.1.1 (2)
Sprachkurse	A 15.5 (4); A 15.9
Staatenlose	A 4.1 (1)
Staatsangehörigkeit, deutsche.....	A 23.1 (2)
Staatsangehörigkeit, EWR-Staat	A 6 (2) 5
Statistiken.....	O 2.11; S 12
Steuerfreie Einnahmen	A 19.5.2
Steuergeheimnis, § 30 AO	O 2.7; O 2.8.1 (1); O 2.8.2 (1); O 2.8.3 (4); O 4.4;
.....	A 11.1 (2); A 12 (5); V 5.3 (4);
.....	V 36 (1); R 5.7 (4) – (6)
Steuerhinterziehung	
- Anstiftung	S 2.1.2.2 (3)
- Beihilfe	S 2.1.2.2 (2)
- Mittäterschaft.....	S 2.1.2.1 (1)
- mittelbare Täterschaft	S 2.1.2.1 (2)
- versuchte -	S 2.4
Steuerpflicht, unbeschränkte	A 2; A 6
Stiefkinder	A 7; A 12
Strafhaft/-vollzug.....	A 15.2 2; A 15.10 (8); A 19.3 (5)
Strafzumessung.....	S 8; S 9
Studenten.....	A 4.6 (2); A 15.3 (2); A 15.10 (13) 5
Studium, Abbruch	A 15.10 (11)
Stundung.....	V 25
Stundungszinsen	V 30.2
Tatbestände	
- des Ordnungswidrigkeitenrechts.....	S 2.2
- des Steuerstrafrechts.....	S 2.1

Tatbestandsirrtum	S 2.3.1.2
Täterkreis	S 3
Tatsächliche Verständigung	R 12.4
Tilgung	V 27
Trainee	A 15.8 (5)
Trennung der Eltern	A 24
Übergangsgebühren	V 1.3 (2)
Übergangsgeld	A 15.6 (3); A 19.5.2 (1) 2 Nr. 9; A 28.1 (2); V 1.3 (2)
Übergangszeit	A 16
Überprüfung, regelmäßige	
- bei Anspruchstatbeständen	A 11.1 (3); A 12 (6); A 13 (3); A 14.1 (3); A 15.10 (13); A 17.1 (4); A 18.1 (3); A 19.1 (7), (8); A 20.1 (3)
- Grundsätze	O 2.10; A 9 (3)
Übertragung von Aufgaben	O 2.2; V 3.1; V 3.2 (2), (3)
Überwachungsliste für das Strafverfahren	S 12
Überweisung	V 23.2
Unterbrechung der Ausbildung	A 15.10; A 15.11
Unterhaltsleistungen	A 19.5 3; A 19.6 (1); A 26 (1), (2); V 33.2 (2); V 33.5 (2)
Unterhaltspflicht, Verletzung	V 33.2
Untersuchungsgrundsatz	V 6.1 (1)
Urkunden (s. a. zu Geburtsurkunde)	O 2.8.2 (3); V 6.1 (2); V 6.2 (2); V 7.1.3; V 7.3 (1); V 17.1.2 (3)
Urkundenfälschung	S 2.2 (4); S 6.1 (2); S 8.1.3 (1)
Vaterschaft	A 10.1
Veränderungsanzeige	V 3.2.2 (2); V 7.1.4
Verböserung	R 5.5
Verbotsirrtum	S 2.3.3.2
Verfahren	
- Steuerordnungswidrigkeiten	S 8.2
- Steuerstraftaten	S 8.1
Verfügbares Nettoeinkommen	A 19.5
Vergleichsmittelungen	O 4.4; A 1 (2); V 36 (1)
Verjährung	
- der Festsetzung	V 12
- der Verfolgung	V 12.3; S 4
- der Zahlung	V 29
Verletztengeld	A 19.5.2 (1) 2 Nr. 1
Vermisste Kinder	A 7 (4)
Verpfändung	V 24.3
Versorgungsbezüge	A 19.5.3; V 1.3 (2)
Verzicht auf Vorrang	A 25.1 (4), (5)
Verzicht einer Familienkasse auf Zuständigkeit	V 1.2 (1); V 3.1 (1)
Visum	A 4.3
Vollstreckung	V 32.2; S 11
Volontariat	A 15.8 (5); A 20.2.1 (1) 6; A 20.3.2 (1) 3
Vorbehalt der Nachprüfung	A 3 (4); A 22.1 (4); V 11.1; S 2.1
Vorbereitungsdienst	A 15.2 2; A 18.2 (1); A 20.2.4 (9)
Vordrucke	O 2.6
Vorläufige Festsetzung	V 11.2; S 2.1
Vorrangbestimmung	A 25.1 (7); A 26 (4)
Vorsatz	S 2.3.1
Wehrdienst	A 15.2 3; A 16 (1); A 17.1 (2)
Weiterbildung	A 15.1 (4)
Weiterleitung	V 37
Werbungskosten	A 19.5.1 3; A 19.5.3 (4), (5)
Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand	R 4.5.1
Wiederholungsprüfung	A 15.10 (5)
Witwen-/Witwergeld	V 1.3 (2) 1
Wohlfahrtspflege, Spitzenverband der Freien -	V 1.3 (8)
Wohngeld	A 19.5.2 (1) 2 Nr. 8
Wohnsitz des Berechtigten	A 2.1

Wohnsitz des Kindes.....	A 23
Zahlkind	A 7 (3); A 30; V 24.2
Zahlungsrhythmus	V 23.1 (1)
Zahlungsverjährung	V 29
Zahlungsweise.....	V 23.1; V 23.2
Zeitaufwand, ausbildungsbezogener.....	A 15.3
Zivildienst	A 19.1 (4) 2
Zinsen	V 30
- bei Aussetzung der Vollziehung.....	V 30.3
- Verbuchung.....	O 2.13
Zulässigkeitsvoraussetzungen	
- der finanzgerichtlichen Klage.....	R 11
- des Einspruchs	R 5
Zusammenarbeit der Behörden	O 4.1; O 4.2; V 3.2.2
Zuschüsse zur Krankenversicherung	A 19.5.3 (1), (5)
Zuständigkeit der Familienkassen.....	
- örtliche -	V 2
- sachliche -	V 1
- Verzicht einer Familienkasse auf -	V 1.2 (1); V 3.1 (1)
Zuständigkeitswechsel	V 1.4.1; V 1.5; V 2 (4); V 3.2.1; V 3.2.2 (2);
.....	V 3.3; V 5.2 (4); V 14.1 (2)
Zustellung.....	V 10 (5); V 12

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz / Absätze
ADI	Allgemeines Dialogverfahren zur IdNr-Datenbank des BZSt
AdV	Aussetzung der Vollziehung
AdVermiG	Gesetz über die Vermittlung und Begleitung der Adoption und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern
AdWirkG	Gesetz über Wirkungen der Annahme als Kind nach ausländischem Recht
AEAO	Anwendungserlass zur Abgabenordnung
Alt.	Alternative
AltPflG	Altenpflegegesetz
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
ASTBV (St)	Anweisungen für das Straf- und Bußgeldverfahren (Steuer)
AsylG	Asylgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
Austrittsabkommen EU/VK	Abkommen über den Austritt des vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft
AZRG	Gesetz über das Ausländerzentralregister
BA	Bundesagentur für Arbeit
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAGE	Entscheidungssammlung des Bundesarbeitsgerichts
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BAnz	Bundesanzeiger
BAPostG	Bundesanstalt-Post-Gesetz
BBG	Bundesbeamtengesetz
BBiG	Berufsbildungsgesetz
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BeamStG	Beamtenstatusgesetz
BEEG	Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit
BeschV	Beschäftigungsverordnung
BFDG	Bundesfreiwilligendienstgesetz
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI. I/II	Bundesgesetzblatt, Teil I/Teil II
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
BSI	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
BStBl I/II	Bundessteuerblatt, Teil I/Teil II
BuchO	Buchungsordnung für Finanzämter
Buchst.	Buchstabe
BuStra-Stelle	Bußgeld- und Strafsachenstelle der Familienkasse
BVA	Bundesverwaltungsamt
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVFG	Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge – Bundesvertriebenen-gesetz
BVG	Bundesversorgungsgesetz
BZSt	Bundeszentralamt für Steuern
bzw.	beziehungsweise
ContStifG	Gesetz über die Conterganstiftung
DA-FamEStG	Dienstanweisung zur Durchführung des Familienleistungsausgleichs nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes
d. h.	das heißt
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung (ABl. EU Nr. L 119 vom 04.05.2016, S. 1; Nr. L 314 vom 22.11.2016, S. 72)
ECMWF	Europäisches Zentrum für mittelfristige Wettervorhersage
EG	Europäische Gemeinschaft
eIDAS-Verordnung	Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.07.2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG
ESA	Europäische Weltraumorganisation

EStG	Einkommensteuergesetz
ESTh	Amtliches Einkommensteuer-Handbuch
ESTR	Einkommensteuer-Richtlinien
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
f.	folgende
ff.	fortfolgende
FG	Finanzgericht
FGO	Finanzgerichtsordnung
FreizügG/EU	Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern
FVG	Finanzverwaltungsgesetz
GdB	Grad der Behinderung
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	Gegebenenfalls
GKG	Gerichtskostengesetz
GMBI	Gemeinsames Ministerialblatt
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GWD	Grundwehrdienst
H	Hinweis
HebG	Hebammengesetz
Hs.	Halbsatz
HwO	Gesetz zur Ordnung des Handwerks
IdNr	steuerliche Identifikationsnummer
i. d. F.	in der Fassung
i. d. R.	in der Regel
IFG	Informationsfreiheitsgesetz
i. H. v.	in Höhe von
InsO	Insolvenzordnung
i. S. d.	im Sinne des/der
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
JFDG	Jugendfreiwilligendienstegesetz
JGG	Jugendgerichtsgesetz
KrPflG	Krankenpflegegesetz
LStH	Amtliches Lohnsteuer-Handbuch
LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
MAV	Maschinelles Abfrageverfahren zur IdNr-Datenbank des BZSt
MuSchG	Mutterschutzgesetz
NATO	North Atlantic Treaty Organization/Nordatlantikvertragsorganisation
Nr.	Nummer/Nummern
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
R	Richtlinie
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
Rs.	Rechtssache
S.	Seite
SfH	Stiftung für Hochschulzulassung
SG	Soldatengesetz
SGB (I, III, ...)	Sozialgesetzbuch (römische Zahl bezeichnet das jeweilige Buch des SGB)
sog.	sogenannt
SozDiG	Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres
StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22.07.1913 (BGBl. III GliederungsNr. 102–1)
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StStatG	Gesetz über Steuerstatistiken
SvEV	Sozialversicherungsentgeltverordnung
SVG	Soldatenversorgungsgesetz
Tz.	Textziffer
UN	Vereinte Nationen
VBL	Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
VEA	Vorläufiges Europäisches Abkommen über Soziale Sicherheit unter Ausschluss des Systems für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen vom 11.12.1953 (BGBl. 1956 II S. 505)

VermBG	Vermögensbildungsgesetz
Verordnung (EWG) Nr. 1408/71	Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14.06.1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. EG Nr. L 149 vom 05.07.1971, S. 2), in der jeweils gültigen Fassung
Verordnung (EWG) Nr. 574/72	Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21.03.1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. EG Nr. L 74 vom 27.03.1972, S. 1), in der jeweils gültigen Fassung
Verordnung (EG) Nr. 859/2003	Verordnung (EG) Nr. 859/2003 des Rates vom 14.05.2003 zur Ausdehnung der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 auf Drittstaatsangehörige, die ausschließlich aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit nicht bereits unter diese Bestimmungen fallen (ABl. EG Nr. L 124 vom 20.05.2003, S. 1), in der jeweils gültigen Fassung
Verordnung (EG) Nr. 883/2004	Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. EU Nr. L 166 vom 30.04.2004, S. 1), in der jeweils gültigen Fassung
Verordnung (EG) Nr. 987/2009	Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.09.2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. EU Nr. L 284 vom 30.10.2009, S. 1), in der jeweils gültigen Fassung
Verordnung (EU) Nr. 1231/2010	Verordnung (EU) Nr. 1231/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 zur Ausdehnung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 auf Drittstaatsangehörige, die ausschließlich aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit nicht bereits unter diese Verordnungen fallen (ABl. EU Nr. L 344 vom 29.10.2010, S. 1), in der jeweils gültigen Fassung
vgl.	vergleiche
WPfLG	Wehrpflichtgesetz
WÜD	Wiener Übereinkommen vom 18.04.1961 über diplomatische Beziehungen (BGBl. 1964 II S. 957)
WÜK	Wiener Übereinkommen vom 24.04.1963 über konsularische Beziehungen (BGBl. 1969 II S. 1585)
z. B.	zum Beispiel
ZD	Zivildienst
ZPO	Zivilprozessordnung